

# Diarium

des

durch den landtäglichen Schluß

de dato Mitau den 2ten Junius 1783

cum toto suo effectu & robore

limitirten und konservirten

zugleich auch

des dieses Jahr einfälligen

und

von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht

auf den 23sten August 1784

ausgeschriebenen

ordinairen Landtages,

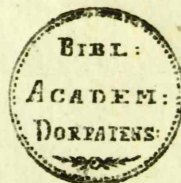
mit

denen dazu gehörigen Beylagen.

---

Mitau,

gedruckt bey dem Hochfürstl. Hofbuchdrucker J. S. Steffenhagen.



# Diarium

des

durch den landtäglichen Schluß

de dato

Mitau, den 2ten Junius 1783

cum toto suo effectu & robore

limitirten und konservirten,

zugleich auch

des dieses Jahr einfälligen

und

von Sr. Hochfürstl. Durchl.

auf den 23sten August 1784

ausgeschriebenen ordinairen Landtages

mit denen dazu gehörigen Beylagen.

---

Zufolge des, unter den Beylagen sub Numeris 1, 2 & 3. befindli-<sup>Nr. 1. & 3.</sup>chen Hochfürstl. Ausschreibens und dessen Anfügen, versammelten sich den 23sten August 1784, als dem pro die procedendi festgesetzten Landtagstermino sämtliche Herren Landbothen auf der gewöhnlichen Landbothenstube. Der Hochwohlgeborne Herr Landesbevollmächtigter und Hauptmann von Cass, als Landbothenmarschall dieses limitirten Landtages, bezeigte seine Freude, sämtliche Herren Landbothen versammelt zu sehen, und legitimirte sich durch Vorzeigung seiner Instruktion. Diesem Beyspiele folgten sämtliche Herren Landbothen, wobey sich denn ergab, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu diesem Landtage nachfolgende Herren Deputirten abgefertiget habe.

Aus Selburg, Neuguth und Zuckum, der Hochwohlgeborne Herr Christopher Friederich von Fircks, Hauptmann zu Doblehn, Erbherr auf Santen.

- Aus Dinaburg und Ueberlaus, der Hochwohlgeborne Herr Kammerherr und Ritter, Wilhelm Ernst von Grotthufs, Erbherr auf Schwitten, der aber nicht gegenwärtig war, sondern durch ein Schreiben seine Vollmacht bis morgen dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen hatte; welcher deklarirte, daß, da Er abgegangen und bey diesem Landtage nicht Deputirter sey, Er die ihm übertragene Vollmacht dem Sessauschen Herrn Deputirten übergeben habe.
- Aus Mtscherad und Nerst, der Hochwohlgeborne Herr Peter von Pfeiliker genannt Franck, Erbherr auf Sessau und Memelheff, der aber nicht gegenwärtig war, sondern seine Instruktion bis zum 27sten hujus dem Herrn von Medem aus Tittelmünde übertragen hatte, welcher, weil derselbe bereits drey Instruktions hatte, die Instruktion obgedachter Kirchspiele dem Herrn von Witinghoff, aus Kruschkalln, abgegeben hatte.
- Aus Bauske, Eckau und Baldohn, der Hochwohlgeborne Herr Kapitaine, Franz Christopher von Schröders, Erbbesitzer auf Alhoff, und der Hochwohlgeborne Herr Hauptmann Dietrich Ernst von Schoppingk, Erbherr auf Bornsmünde.
- Aus Mitau, Grenzhoff und Grobin, der Hochwohlgeborne Herr Christopher Friedrich von Medem, Erbherr auf Tittelmünde.
- Aus Sessau, der Hochwohlgeborne Herr Mannrichter, Ernst von der Horven, Erbherr auf Würzau und Bredenfeld, welcher anzeigte, daß der gewesene Deputirte dieses Kirchspiels, Herr Hauptmann von Rutenberg, selbst abgegangen sey.
- Aus Doblehn, der Hochwohlgeborne Herr Ernst Johann von der Osten genannt Sacken, Erbherr auf Abgulden.
- Aus Neuenburg, der Hochwohlgeborne Herr Kammerherr und Obereinnehmer, George Peter Magnus von der Recke, Erbherr der Neuenburgschen Güter.
- Aus Goldingen, der Hochwohlgeborne Herr Gideon Heinrich von Saks, Hauptmann zu Kandau, Landesbevollmächtigter, Landbothenmarschall dieses limitirten Landtages, und Erbherr auf Scheden.
- Aus Kandau, der Hochwohlgeborne Herr Gustav Philipp Baron von Roenne, Erbherr auf Puhren, Wensau und Bershoff,  
und

und der Hochwohlgeborne Herr Mannrichter, Philipp Magnus von Gohr, Erbherr auf Kuffschen.

Aus Windau, der Hochwohlgeborne Herr Gustav Philipp Baron von Roenne, Erbherr auf Puhren, Wensau und Bershoff, der aber seiner Unpäßlichkeit wegen, seine Instruktion seinem obgedachten Herrn Mitdeputirten aus Randau übertragen hatte.

Aus Allschwangen, der Hochwohlgeborne Herr Nikolaus Christoph Ernst von Stempel, Erbherr auf Todaischen.

Aus Hasenpoth und Durben, der Hochwohlgeborne Herr Friedrich Leopold von Blomberg Erbherr auf Padohnen, der aber nicht gegenwärtig war, und bis zu seiner Ankunft seine Instruktion dem Herrn Landbothenmarschall übertragen hatte.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgeborne Herr Eberhard Christopher von Mirbach, Erbherr auf Neubhoff.

Aus Zabeln, der Hochwohlgeborne Herr Christopher Heinrich von Schroeders, Erbherr auf Kogeln.

Aus Gramsden, caret.

Aus Tassen, der Hochwohlgeborne Herr Kammerherr Ernst Wilhelm von der Brügggen, Erbherr auf Stenden und Nennen, und der Hochwohlgeborne Herr Major Johann Gotthard von Korff, welcher zum Mitdeputirten dieses Kirchspiels an Stelle des gewesenen Mitdeputirten Kammerherrn von der Hoven, der selbst abgegangen, unanimiter erwählet worden.

Aus Aug, der Hochwohlgeborne Herr Anton Gebhard von Bitinghoff genannt Scheel, Erbherr auf Kruschkalla, welcher anzeigte, daß der gewesene Deputirte dieses Kirchspiels, Herr Hauptmann von Rutenberg, selbst abgegangen sey.

Beÿ der Gelegenheit, da sich der Herr Hauptmann von Fircks als Deputirter des Kirchspiels Neuguth legitimirte, bat der Herr Capitaine von Schroeders, Nachfolgendes, so Derselbe in Copia parata einreichte, dem Diario zu inseriren:

"Um fernerhin alle Einwendungen zu heben, die man zeithero Ihme wegen seiner Besitzlichkeiten im Neuguthschen Kirchspiel seine Stimme bey denen Konvokationen gebrauchen zu können, gemacht; hätte Er sich schon in Eckau, Baldohn und Neuguth  
"bey

„bey der Konvokation erklärt, daß Er für sein im Neuguthschen  
 „Kirchspiel angelegtes Bollwerk Amalienhoff für  $\frac{1}{2}$  Haacken  
 „Kontribuirenden würde, und bat also ergebenst, daß solches dem Hrn.  
 „Obereinnehmer angezeigt, und in der Tariffe notiret werde.“

Nr. 4, 5,  
 6, 7 &  
 8.

Der Herr Landbothenmarschall gab die sub Nrs. 4, 5, 6, 7 & 8.  
 unter den Beylagen befindliche Deliberatoria ad Diarium, die von  
 verschiedenen Personen zu den Kirchspielskonvokationibus eingesendet  
 worden. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Mir-  
 bach aus Neuhoff, und den Herrn Mannrichter von Gohr, sich zu den  
 Herren Ober- und Regierungsräthen hinzubegeben, um Eine Wohl-  
 geborne Ritter und Landschaft Denselben ergebenst zu empfehlen, und  
 nicht nur anzuzeigen, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft  
 zur Kontinuation des limitirten und zur Haltung des dieses Jahr ein-  
 fälligen ordinairn Landtages, zufolge des Hochfürstlichen Ausschrei-  
 bens, durch Ihre Herren Landbothen im heutigen Termino erschienen  
 sey, sondern auch zu vernehmen, wenn es Einer Hochfürstlichen Re-  
 gierung, in Abwesenheit Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzoges, gefäl-  
 lig wäre, die gewöhnliche Kurialien entgegen zu nehmen? Diese Her-  
 ren referirten, welchergestalt Sie blos die Herren Oberräthe versam-  
 melt gefunden, die Sich nicht nur gegenseitig Einer Wohlgebornen  
 Ritter und Landschaft ergebenst empfehlen und zur Eröffnung des Land-  
 tages alles Glück wünschen lassen, sondern auch die Annahme der Ku-  
 rialien auf morgen Vormittag um 10 Uhr bestimmt hätten.

Der Doblehnsche Herr Deputirte reservirte sich wegen der bey  
 den Herren Ober- und Regierungsräthen abzulegenden Kurialien Spa-  
 tium im Diario.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, welchergestalt der Rus-  
 sischkayserl. Herr Ministre Baron von Krüdener ihm vor einiger Zeit  
 benachrichtiget habe, daß derselbe nach St. Petersburg berufen, und  
 daß in seiner Abwesenheit der Hochwohlgeborne Herr Rath von Rott-  
 beck als Chargé des Affaires seine Stelle vertreten werde. Diesem  
 zufolge ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Stem-  
 pel, den Herrn von Medem, den Herrn von Bitinghoff und den  
 Herrn Major von Korff zu obgedachten Russischkayserl. Herrn Char-  
 gé des Affaires sich hinzubegeben, und demselben nicht nur die Eröff-  
 nung des Landtages bekannt zu machen, sondern ihn zugleich zu ersu-  
 chen,

hen, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft der fernern Huld und Gnade seines Allerhöchsten Hofes zu empfehlen. Diese Herren referirten, welchergestalt der Russischkayserl. Herr Chargé des Affaires sich nicht nur für die seinem Posten erzeigte Ehre bedanket, sondern auch Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den glücklichsten Erfolg Ihrer Berathschlagungen angewünscht, und versichert habe, seinem Allerhöchsten Hofe den vortheilhaftesten Bericht von der Attention Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft abzustatten.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 24sten August Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des gestrigen Diarii eröffnet.

Der Hr. Landbothenmarschall zeigte an, daß der Hr. Kammerherr v. d. Brüggen aus Etenden Deputirter des Kirchspiels Gramsden sey, und daß bis zu der Ankunft des Herrn Kammerherrn, Ihm, dem Hrn. Landbothenmarschall die Verwaltung der Instruktion zwar übertragen sey, daß, da derselbe aber bereits drey Instruktionen habe, die Instruktion von Gramsden, von Ihm, dem Herrn Major von Korff, als Mitdeputirten des Herrn Kammerherrn von der Brüggen, sey übergeben worden. Der Ritterschaftssekretaire zeigte bey dieser Gelegenheit an, daß Er zwar bey dem Anfange dieses Landtages Mitdeputirter des Kirchspiels Gramsden gewesen, aber selbst abgegangen sey.

Der Sessausche Herr Deputirte zeigte an, daß der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss, als Deputirter von Dinaburg und Ueberlaus, zwar in der Stadt sey, einer Unpäßlichkeit wegen aber heute noch nicht seine Instruktion übernehmen könne.

Zufolge des bey der gestrigen Session vorbehaltenen Spatii im Diario, brachte der Doblehnsche Herr Deputirte in Copia parata bey:

„Wie er nach der Instruktion aus seinem Kirchspiele pflichtmäßig  
 „zu erklären habe, daß er den Verhandlungen über die Abstattung  
 „der Kurialien in so weit beygetreten sey, als er den Sinn dersel-  
 „ben nicht anders, als dem Inhalte der Grundgesetze angemessen,  
 „annehmen können, welche die vollkommene Staats- und Re-  
 „gierungs-

Regierungsverwaltung, in Abwesenheit des Herzogs, nur den vier Oberräthen übertragen habe.

Da es bereits zehn Uhr war, begaben sich sämtliche Herren Landbothen en Ceremonie nach dem Fürstlichen Schlosse, zur Ablegung der Kurialien bey Einer Hochfürstl. Regierung. Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft wurde auf dem Schlosse mit den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen empfangen. Der Herr Landmarschall und der Herr Oberhofmarschall führten Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft in das Thronzimmer, allwo sich Eine Hochfürstl. Regierung befand. Der Herr Landbothenmarschall dankte hierauf in einer, an die Herren Ober- und Regierungsräthe gerichteten Rede, für den ausgeschriebenen Landtag, und empfahl das Wohl des Vaterlandes Ihrer Vorsorge. Nachdem hierauf der Herr Kanzler, im Namen Einer Hochfürstl. Regierung, die Rede des Herrn Landbothenmarschalls, auf eine eben so verbindliche als den patriotischen Gesinnungen der Herren Ober- und Regierungsräthe angemessene Art, beantwortet hatte; so begab Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich wieder en Ceremonie nach der Landbothenstube zurück, und da der Herr Landhofmeister sämtliche Herren Landbothen zum Diner invitiret hatte; so ward die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 25ten August Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthufs meldete seine Ankunft, und übernahm aus den Händen des Sessauschen Herrn Deputirten seine Instruktion der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauk.

Der Herr Landbothenmarschall erbat den Herrn Major von Korff und den Herrn von Stempel zu Kalkulatores, um die landschaftliche Berechnungen von dem Herrn Obereinnehmer abzunchmen. Diese Herren übernahmen das Ihnen aufgetragene Geschäfte, und dem zufolge übertrug der Herr Obereinnehmer seine Instruktion dem Herrn von Sacken aus Abgulden, der Herr von Stempel die seinige dem Herrn von Mirbach aus Neuhoff, der Herr Major von Korff die seinige dem Herrn von Schröders aus Rogeln.

Der Ritterschaftssekretaire zeigte an, welchergestalt der Herr As-

fessor

fessor von Medem, als Kurator des adelichen Katharinenstifts, ihn aufgetragen habe, E. Wohlgeb. Ritter u. Landschaft anzuzeigen, daß Eine Hochfürstl. Regierung, zur Revision des gedachten Stifts, den Herrn Hauptmann von Mirbach demandiret habe, und daß derselbe Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ergebenst ersuche, auch Ihrer Seits jemanden zu diesem Geschäfte zu ernennen. Diesem zufolge erbat der Herr Landbothenmarschall den Herrn Kammerherrn und Ritter von Grotthuss dieses Geschäfte zu übernehmen, und sich mit dem Herrn Hauptmann von Mirbach über den Terminum zu einigen. Nachdem der Herr Kammerherr dieses Geschäft übernommen, eröffnete der Herr Landbothenmarschall, daß Er bereit sey, seine Relation als Landesbevollmächtigter abzulegen, und erbat den Herrn Mannrichter von der Horowen und den Herrn von Bitinghoff aus Kruschkalln, sich zu den Herren Ober- und Regierungsräthe hinzubegeben, und Dieselben zur Anhörung der obgedachten Relation zu invitiren. Diese Herren referirten, welcher Gestalt Sie blos die Herren Oberräthe angegriffen, welche Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ihre gegenseitige Hochachtung versichern und zugleich nicht nur Sich für die Invitation zur Anhörung der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten bedanken, sondern auch versichern lassen, daß dieselben Sich um 11 Uhr auf der Landbothenstube einfänden würden. Als hierauf die Herren Oberräthe zu bestimmter Zeit auf der Landbothenstube erschienen waren, legte der Herr Landbothenmarschall, als Landesbevollmächtigter, seine Relation ab, die sich, sammt denen dazu gehörigen, sub Nro 9. unter den Beylagen dieses Diarii befindet. Die Herren Oberräthe statteten dem Herrn Landbothenmarschall den verbindlichsten Dank für die Bemühung ab, die Derselbe zeithero als Landesbevollmächtigter angewendet, und entfernten Sich hierauf von der Landbothenstube. Sämmtliche Herren Landbothen eröffneten gleichfalls, daß Sie von Ihren respektiven Kirchspielen angewiesen wären, dem Herrn Landesbevollmächtigten für dessen zeitherige patriotische Bemühung aufs verbindlichste zu danken, und acquitirten sich demnach von diesem Auftrage. Es wurde beliebt, die bey der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten befindliche Briefe, die aus den Kirchspielen wegen des denen Herren Grafen von Browne und von Woronzow anzutragenden Indigenats nach dem Schlusse des letzten

No. 9.

Landtages an den Herrn Landesbevollmächtigten eingegangen waren, dem Herrn Obereinnehmer zum Landeskasten zu übergeben, aber nicht drucken zu lassen, weil solches ohne Nutzen den Druck des Diarii erschweren und kostbarer machen würde.

Die Session wurde bis Nachmittag um 4 Uhr ausgesetzt.

Den 25ten August Nachmittags.

Nachdem das vormittägige Diarium vorgelesen war, eröffnete der Herr Landbothenmarschall, daß der Herr Graf von Keyserling als Landesdelegirter sich bey Demselben zur Ablegung seiner Relation gemeldet und gebeten habe, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft die Zeit dazu bestimmen wolle. Es wurde beliebt, die Bestimmung der Zeit zur Annahme der obgedachten Relation bis morgen auszusetzen.

Der Herr Landbothenmarschall trug darauf an, daß, da die auf Landtagen gewöhnliche Ordnung erheische, den Anfang der Verhandlungen mit Anfertigung des Corporis Gravaminum zu machen, die Herren Landbothen die etwanige Gravamina, die Ihnen von Ihren Kirchspielen aufgetragen wären, morgen schriftlich beybringen möchten.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 26ten August Vormittags.

Das Diarium wurde vorgelesen.

Zufolge des gestrigen Beschlusses, erbat der Herr Landbothenmarschall, nach eingezogener Einwilligung der Herren Landbothen, den Herrn von Medem und den Herrn von Bitinghoff, sich zu dem Herrn Landesdelegirten Grafen von Keyserling hinzubegeben, und Demselben zu eröffnen, daß, da der Herr Landesdelegirter sich durch den Herrn Landbothenmarschall zur Ablegung seiner Relation gemeldet, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Ihn dazu morgen Vormittag um 10 Uhr auf der Landbothenstube erwarten würde.

Der

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss zeigte an, daß Derselbe sich mit dem Herrn Hauptmann von Mirbach über den Terminum zur Revision des adelichen Karharinenstifts bereits geeinigt habe, und daß Sie zusammen den Terminum zu diesem Geschäfte auf Montag den 30ten hujus bestimmet hätten.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte, mit Bewilligung sämtlicher Herren Landbothen, den Herrn Kammerherrn von der Necke, daß Derselbe und der Herr Rittmeister von Buttler Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die Relation von dem Ihnen aufgetragenen Geschäfte, die Grenzen der Hochfürstl. Kammerjagd zu reguliren, abstaten wolle, worauf denn der Herr Kammerherr von der Necke anzeigte, daß sein Mitkommisarius, der Herr Rittmeister von Buttler, nicht in der Stadt sey, daß Derselbe Ihm aber von dem Anverlangen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft sogleich benachrichtigen wolle. Die zum Herrn Landesdelegirten abgeschickten Herren Landbothen referirten, welchergestalt Derselbe sich für die Ihm erzeigte Ehre bedanket und versichert habe, morgen um die bestimmte Zeit sich auf der Landbothenstube einzufinden.

Nach der gestern vom Herrn Landbothenmarschall geschehenen Aufforderung brachten die Herren Landbothen verschiedene Gravamina bey. Es wurde über diese Gravamina verschiedentlich deliberiret, und endlich die Session bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 26sten August Nachmittags.

Nachdem das vormittägige Diarium vorgelesen war, wurden die Deliberationes über die eingebrachte Gravamina fortgesetzt; und da man fand, daß verschiedene Kirchspiele über das pro deliberatorio ausgefetzt gewesene Gravamen in Ansehung einiger Artikel der Fundationsakte des hiesigen Gymnasii, gar nicht instruirt hatten; so wurde beliebt, dieses Gravamen annoch pro deliberatorio ausgefetzt seyn zu lassen.

Der Herr Kapitaine von Schröders übergab im Namen des Herrn Regierungsrath von Mirbach das sub No. 10. unter den Bey. No. 10. lagen befindliche Testimoniale Notarii Publici, und eröffnete, daß obgedachter Herr Regierungsrath Sich Einer Wohlgebornen Ritter

und Landschaft empfehlen, und Derselben zugleich diese Angelegenheit übertragen lasse. Es wurde beliebet, diese Sache bis morgen anzusehen.

Der Herr Landbothenmarschall, mit Bestimmung der Herren Landbothen, ersuchte den Herrn von Medem, daß Derselbe und der Herr Hauptmann von Mirbach als Kommissarii Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu der mit Liefland verordnet gewesenen Grenzkommission, morgen ihre Relation von dem beendigten Grenzgeschäfte ablegen wollen, wozu denn Derselbe für Sich und für den Herrn Hauptmann von Mirbach sich auch bereit erklärte.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 27sten August Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn Mannrichter von Horven und den Herrn von Schröders aus Rogeln, sich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und Denselben nicht nur anzuzeigen, daß der Herr Landesdelegirter Graf von Keyserling, und die von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Grenzkommission mit Liefland verordnet gewesene Kommissarien heute Vormittag ihre Relationes ablegen würden, sondern Dieselben auch zur Anhörung dieser Relationes zu invitiren, und um desto mehr zu bitten, sich um 10 Uhr auf der Landbothenstube einzufinden, da man wünsche, diese Relationes noch Vormittag zu beendigen.

No. 11. Der Herr von den Brinken aus Keweln, überreichte die sub No. 11. unter den Beylagen befindliche Adresse nebst denen dazu gehörigen Anfügungen, und bat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft um Ihren Beystand, in Ansehung des Hölzungsrechtes, das seine Kewelschen Güter aus einem von zweyen Königen konfirmirten Privilegio kompetire, von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge aber nicht nachgegeben werde.

Die nach dem Schlosse abgeschickte Herren referirten, daß die Herren Oberräthe versichert hätten, Sich um 10 Uhr einzufinden.

Der Herr Landesdelegirter fand sich auf der Landbothenstube ein, alwo Er von zweyen Landbothen empfangen wurde, und da die Her-

ren Oberräthe sich gleichfalls eingefunden hatten; so legte der Herr Landesdelegirter seine Relation ab, so wie sich dieselbe mit denen dazu gehörigen Anfügen sub No. 12. unter den Beylagen befindet. No. 12.

Der Herr Landbothenmarschall eröffnete dem Herrn Landesdelegirten, welchergestalt Derselbe die Sentiments der Herren Landbothen einziehen und Ihm dieselben in der Folge bekannt machen würde. Der Herr Hauptmann von Mirbach und der Herr von Medem legten hierauf die mit allen dazu gehörigen Anfügen sub No. 13. unter den No. 13. Beylagen befindliche Relation ab. Als hierauf der Herr Landbothenmarschall den Herren Kommissarien gleichfalls angezeigt hatte, daß Er über Ihre Relation ebenmäßig die Gesinnungen der Herren Landbothen vernehmen, und Ihnen nachhero bekannt machen wolle; so entfernten Sich die Herren Oberräthe von der Landbothenstube.

Der Herr Landbothenmarschall forderte hierauf die Herren Landbothen auf, Ihr Sentiment über die Relation des Herrn Landesdelegirten zu eröffnen, und da es sich ergab, daß die mehresten Herren Deputirten die gedachte Relation ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen gesonnen waren; so bat der Ausfche Herr Landbothe im Diario zu verzeichnen, daß Er von seinem Kirchspiele angewiesen sey, dem Herrn Landesdelegirten für seine angewendete Bemühungen sogleich zu danken.

Der Herr Landbothenmarschall ließ hierauf den Herrn Landesdelegirten, der abgetreten war, durch zwey Herren Deputirte herein bitten, und eröffnete Demselben nach dem Sentiment der mehresten Herren Deputirten, welchergestalt die Herren Landbothen gesonnen wären, seine Relation ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen. Ebenmäßig forderte der Herr Landbothenmarschall die Herren Deputirten auf, Ihr Sentiment über die Relation der Herren Grenzkommisarien anzuzeigen, und nachdem solches geschehen war, wurden die Herren Grenzkommisarien, die gleichfalls abgetreten waren, herein gebeten, und erhielten von dem Herrn Landbothenmarschall mit Beystimmung sämtlicher Herren Landbothen, die allerverbindlichste Dankagung für die Bemühungen und dem patriotischen Eifer, den Sie bey dem Ihnen übertragenen Geschäfte angewendet.

Die obgedachtermaßen von dem Herrn von der Brinken eingereichte Adresse wurde sammt einigen Beylagen vorgelesen, und hierauf die Session bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret. Den

Den 27sten August Nachmittags.

Nachdem das Diarium der Vormittag gehaltenen Session vorgelesen war, wurden die Deliberationes über die eingebrachte Gravamina Continuiret, und endlich dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, das Corpus Gravaminum anzufertigen, in welcher Absicht denn die Session bis Montag als den 30sten August Vormittag um 9 Uhr limitiret wurde.

Den 30sten August Vormittags.

Das Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall ließ das an Ihn von dem Herrn Rittmeister von Buttler eingegangene Schreiben vorlesen, welches <sup>No.14.</sup> sich sub No. 14 unter den Beylagen befindet, und wodurch der Herr Rittmeister nicht nur anzeigt, daß Er dem Herrn Kammerherrn von der Necke seine Vollmacht zur Ablegung der Relation von der Regulirung der Kammerjagdgrenze übertragen habe, sondern auch Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ersuchte, an seine Stelle einen andern Kommissarium zu erwählen.

Der Herr Kapitaine von Wigand erschien auf der Landbothen-<sup>No.15.</sup> stube, und hielt nicht nur die sub No. 15 unter den Beylagen befindliche <sup>No.16.</sup> wohlgefekte Rede, sondern überreichte auch das sub No. 16 unter den Beylagen befindliche Schreiben von der Synodalversammlung der Augesburgischen Konfession im Großherzogthum Litthauen. Der Herr Landbothenmarschall erwiederte hierauf, welchergestalt derselbe die Gesinnungen E. Wohlgeb. Ritter u. Landschaft einziehen, und dieselben in der Folge Ihm, dem Herrn Kapitaine von Wigand, eröffnen wolle. Als sich hierauf der Herr Kapitaine von Wigand entfernet hatte, wurde obgedachtes Schreiben verlesen, und daraus ersehen, daß der Herr Kapitaine von Wigand, als Delegirter der erwähnten Synodalversammlung, an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft abgeschickt sey. Es wurde beliebt diese Materie annoch auszusehen.

Der Herr Kirchennotarius Hoepfner erschien auf der Landbothen-<sup>No.17.</sup> stube, und überreichte, im Namen des Semgallschen Herrn Kirchenvisitatoris, die sub No. 17 unter den Beylagen befindliche Relation

tion, von der zu Gauken, Merst, Altselburg, Seizen und Großbuschhoff gehaltenen Generalkirchenvisitation.

Der Ritterschaftssekretaire verlas das angefertigte Corpus Gravaminum, und nachdem dasselbe abgeändert und approbiret war, wurde beliebt, dasselbe, so wie es sich sub No. 18 unter den Beylagen <sup>No. 18.</sup> befindet, ins Reine schreiben zu lassen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte die Herren Landbothen, Ihre Meynung, in Ansehung des Testimonialis Notarii Publici, so der Herr Regierungsrath von Mirbach der Landbothenstube mitgetheilet, zu eröffnen, und nachdem man beschloffen hatte, in dieser Angelegenheit, en faveur der Herren Regierungsräthe, denen Herren Oberräthen durch eine Note einige Vorstellungen zu machen, und zu versuchen, ob es nicht möglich sey, diese Sache in der Güte beyzulegen, so wurde diese Note auch sogleich entworfen, und nachdem solche, so wie sie sich sub No. 19 unter den Beylagen befindet, approbiret war, <sup>No. 19.</sup> wurde sie ins Reine schreiben zu lassen beliebt.

Die Session wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 30sten August Nachmittags.

Nach formirter Session ersuchte der Herr Landbothenmarschall die Herren Landbothen, die Gesinnung Ihrer Kirchspiele in Ansehung des Antrags zu eröffnen, den die Synodalversammlung der Augsbургischen Konfession in Litthauen, wegen eines Beytrages zu dem daselbst zu errichtenden Erziehungsinstitut, bereits auf einem der vorigen Landtage gemacht, den Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ad referendum in die Kirchspiele genommen, und auf den der heute auf der Landbothenstube gewesene Herr Delegirte obgedachter Synodalversammlung die Resolution zu erhalten wünsche. Als sich hierauf ergab, daß die mehresten Kirchspiele sich auffer Stande fühlten, bey den noch vorhandenen Landesschulden, und bey der Nothwendigkeit, für einheimische Instituta zu sorgen, zu auswärtigen Etablissements etwas zu kontribuiren; so wurde dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, eine Antwort auf dasjenige Schreiben zu entwerfen, welches obgedachter Herr Delegirter heute Vormittag überreichte, und in dieser Antwort die hiesige Situation und die Unmöglichkeit auszudrücken,

in

in der sich Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft befindet, zu dem in Litthauen zu errichtenden Erziehungsinstitut etwas beytragen zu können.

No. 20. Es wurde dem Herrn Landbothenmarschall das sub No. 20 unter den Beylagen befindliche, von Sr. Excellence, dem Herrn Wojtoden und Ritter von Sieberg, an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gerichtete Schreiben überreicht, und nachdem dasselbe vorgelesen war, wurde dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, eine Note zu entwerfen, um durch derselben Einer Hochfürstlichen Regierung obgedachtes Schreiben mitzutheilen, und um die Kommunikation derjenigen Suppliken zu bitten, auf die sich dasselbe beziehet.

Der Herr Landbothenmarschall übernahm diejenigen Materien aus dem Diario auszuziehen, die von den vorigen Landtagen pro Deliberatorio ausgesetzt oder ad referendum in die Kirchspiele genommen worden, damit darüber die Gesinnungen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft eingezogen werden können.

Die Session wurde hierauf bis morgen Vormittags um 9 Uhr limitiret.

### Den 31sten August Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

No. 21. Der Ritterschaftssekretaire verlas die Ihm gestern anzufertigen aufgetragene Note an die Herren Oberräthe, so wie dieselbe sich sub No. 21 unter den Beylagen befindet, wie auch das Antwortschreiben an den Herrn Direktor der Birsener Synodalversammlung, so wie No. 22. sich dieselbe sub No. 22 unter den Beylagen befindet, und nachdem diese Anfertigungen waren approbiret worden, so wurde beliebt, dieselben sogleich ins Reine schreiben zu lassen.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthufs meldete, daß die Revision des adelichen Katharinenstifts bereits beendiget sey, und gab seine nachfolgende vorläufige Relation in copia parata ad Diarium:

„Nach dem mir gegebenen Auftrag habe ich die Ehre zu referiren, daß ich gemeinschaftlich mit dem Herrn Hauptmann von Mirbach das hiesige Fräuleinstift revidiret, die Rechnungen des Herrn

"Herrn Kuratoris nicht nur richtig, sondern auch einen abermaligen Ueberschuß am Gelde, das durch eine gute Wirthschaft erspart worden, gefunden habe, wovon ich, so balde das bey dieser Revision des Fräuleinstifts geführte Protokoll erhalten, in meiner abzustattenden Relation mit mehrerem umständlich die Ehre haben werde zu referiren.

Der Herr Landbothenmarschall communicirte Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft das sub No. 21. unter den Beylagen be No. 23. findliche von Sr. Excellenz dem Herrn Oberhofmarschall und Ritter von Klopmann an Ihn gerichtete Schreiben, wodurch der Herr Oberhofmarschall Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft abermals eine goldene Medaille präsentiret. Es wurde hierauf beliebt und dem Herrn Landbothenmarschall aufgetragen, die gedachte Medaille dem Herrn Obereinnehmer zum Landeskasten zu übergeben, und dem Herrn Oberhofmarschall dafür schriftlich im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu danken.

Die ins Reine geschriebene Gravamina wie auch Noten wegen der Herren Regierungsräthe und Sr. Excellenze des Herrn Boimoden von Sieberg, wurden sammt denen dazu gehörigen Anfügen kollationiret, von dem Hrn. Landbothenmarschall unterzeichnet und dem Herrn von Mirbach und von Bitinghoff mit dem Auftrage übergeben, sich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und alle obgedachte Schriften denselben einzuhändigen. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe Sich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft gegenseitig empfahlen und versichern lassen, die Beantwortungen aller Ihnen übergebenen Schriften, so bald als möglich, zu besorgen.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 31sten August Nachmittags.

Das Diarium der Vormittag gehaltenen Session wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall unterzeichnete das Antwortschreiben an den Herrn Direktor der Birsener Synodalversammlung, und ersuchte die Herren Mannrichter von Gohr und von Horven, sich zu dem Herrn Kapitaine von Wigand, als Delegirter der obgedachten Syno-

Synodalversammlung, hinzubegeben, und demselben nicht nur gedachtes Antwortschreiben sammt der beygefügtten Kopie zu überreichen, sondern demselben auch noch mündlich den Schmerz zu bezeigen, den Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft über die Situation empfinde, in der sich Diefelbe siehet, und die Sie ausser Stande sehe, die an Sie ergangene Aufforderung zu befolgen. Diese Herren referirten, welchergestalt der Herr Delegirter sich aufs verbindlichste für die Ihm erzeigte Ehre bedanket, und die Hoffnung geäußert habe, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft in der Folge bey günstigeren Umständen sich en faveur des in Litthauen zu errichtenden Erziehungsinstituts erklären werde.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß derselbe, so wie Er es gestern übernommen, aus den Diariis der vorigen Landtage diejenigen Materien extrahiret habe, die pro deliberatorio ausgefeket oder ad referendum genommen worden, und über denen auf diesem Landtage die Beschlüsse gefaßt werden müßten. Diefem zufolge, fragte der Herr Landbothenmarschall nach den Gesinnungen der Kirchspiele.

Erstlich, über die Duldung der Juden, die nach dem landtäglichem Schlusse de Anno 1782 bis zu diesem Landtage ausgefeket worden. Da sich aber ergab, daß die mehresten Kirchspiele über diese Materie nicht instruiret hatten; so wurde beliebt, dieselbe aufs neue pro deliberatorio ausgefeket seyn zu lassen, und Eine Hochfürstl. Regierung zu bitten, die Juden bis dahir noch ferner, so wie zeither geschehen, zu schützen.

Zweytens, über den Verkauf des Gutes Stirnen an einelersonam civici status, welche Materie testante Diario pag 48 des Anno 1782 gehaltenen Landtages bis zum gegenwärtigen ausgefeket worden. Es äußerte sich aber, daß auch über diese Quästion den mehresten Kirchspielen nicht war instruiret worden, daher denn dieselbe noch ferner bis zum nächsten Landtage auszufegen beliebt wurde.

Drittens, über die Zigeuner, die unter dem Vorwande der Erbunterthänigkeit mit Pässen von ihren angeblichen Herren im ganzen Lande herumziehen, Schaden verursachen, und dadurch die wider sie vorhandene Geseze eludiren. Da sich aber ergab, daß auch über diesen Gegenstand, der nach Anzeige des Diarii

pag. 61 Anno 1782 gehaltenen Landtages pro Deliberatorio ausgefetzt war, die mehresten Herren Landbothen nicht instruiert waren; so ward auch dieser Punkt noch ferner pro deliberatorio ausgefetzt.

Viertens, über die testante Diario pag. 63 des Anno 1782 gehaltenen Landtages, gemachte Proposition, ein Gesetz zu etabliren, daß ein jeder Deputirter die Abschrift des über jede Materie auf den Landtagen geführten Direktorii mit der Unterschrift des Herrn Landbothenmarschalls zur Relation in seinem Kirchspiele zu bringen habe. Da sich nun ergab, daß die mehresten Herren Landbothen der Meynung waren, daß die auf den Landtagen geführte Direktoria gewissermaßen als Skrutinia zu konsideriren wären, deren Publikation oft nachtheilig werden könnte, ein jeder Deputirter auch nur seinem Kirchspiele resposnabel sey, und sich bey dasselbe hinlänglich legitimiren könne, wenn derselbe, wie zeithero geschehen, sich von dem Herrn Landbothenmarschall ein Testimoniale über die Art, wie Er über ein oder die andere Materie votiret hat, ausfertigen lasse, überdem auch die auf jedem Landtage aufgeführte Direktoria verschlossen den Landtagsakten beygefüget, und in dem Archiv Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft niedergeleget würde; so wurde aus allen diesen Gründen beschloffen, es bey der alten Observance bleiben zu lassen.

Fünftens, über das testante Diario pag. 91 des Anno 1782 gehaltenen Landtages ausgefetzte Deliberatorium, daß die Ober- und Appellationsgerichte fünf Tage vor dem Johannisttermin, und acht Tage nachher ausgefetzt werden mögen. Da es sich aber ergab, daß die mehresten Herren Landbothen in diesem Stücke von keiner Abänderung der Gesetze etwas wissen wollten; so wurde beliebt, es gleichfalls bey denen vorhandenen Gesetzen bewenden zu lassen.

Sechstens, über die Besetzung des durch den Tod des Herrn Kammerherrn von den Brincken vakant gewordenen Amtes eines Semgallischen Kirchenvisitatoris. Zur Entscheidung dieses Deliberatorii, welches durch den Anno 1783 den 10ten Februar gehaltenen Landtages ausgefetzt war, führte der Herr Landbo-

thenmarschall über die Frage, wer soll Semgallischer Kirchen-  
 visitator seyn? ein Direktorium auf. Da sich nun ergab, daß  
 der Herr von Medem, aus Zittelmünde, durch eine sehr über-  
 wiegende Mehrheit der Stimmen zu diesem Amte erwählt war;  
 so wurde derselbe von sämtlichen Herren Landbothen ersuchet,  
 das fast einmüthige Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter  
 und Landschaft nicht auszuschlagen, und dadurch auch bestim-  
 met, sich diesem beschwerlichen Amte zu unterziehen, wofür  
 denn Demselben von sämtlichen Herren Landbothen aufs  
 verbindlichste gedanket wurde.

**Siebentens**, über das testante Diario pag. 56. des Anno 1783 den  
 10ten Februar gehaltenen Landtages ausgefetzte Deliberato-  
 rium, eine Ritterschaftsuniform durch ein zu machendes Ge-  
 setz zu etabliren. Es ergab sich, daß der Wunsch, eine Land-  
 schaftsuniform betreffend, fast allgemein war, und dahero wur-  
 de beliebt, solchen den Herren Oberräthen anzuzeigen, und  
 Dieselben zu ersuchen, daß Sie die Farben dieser Uniform zu  
 bestimmen, die Güte haben möchten.

**Achtens**, über das testantibus Diariis pag. 55. pag. 181 & pag.  
 21. der Anno 1783 den 10ten Februar und den 14ten May ge-  
 haltenen Landtagen von Herrn Kammerherrn von der Brügg-  
 en eingereichte Promemoria, und über dem demselben beyge-  
 fügten allerhöchsten Königl. Reskripto. Da sich nun ergab,  
 daß diese Materie zu drey verschiedenen Quästiones veranlasse,  
 nämlich, was in Ansehung des Königl. Reskripti zu machen  
 sey? dann ob dem Herrn Kammerherrn von der Brügg-  
 en zur provisionellen Allodifikation der Aemter Grendsen und  
 Zrmlau gemachten Auslagen wieder bezahlt werden sollen, und  
 endlich, ob auffer denen Kirchspielen Bauske, Eckau, Bal-  
 dohn, Talsen, Zabeln und Gramsden, die den Beweis der  
 Königl. Gnade der Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft  
 durch die provisionelle Allodifikation der Aemter Grendsen und  
 Zrmlau gegeben worden, bereits auf den vorigen Landtagen  
 mit unterthänigstem Dank angenommen haben, noch andere  
 Kirchspiele vorhanden sind, die an dieser Königl. Gnade An-  
 theil nehmen wollen? so äußerte sich in Ansehung der ersten die-  
 ser

set drey Quästionen die Meynung der mehresten Herren Deputirten, dahin, daß bey Einer Hochfürstl. Regierung angefraget werden sollte, warum das obgedachte Königl. Rescript, ehngeachtet der vorhandenen Geseze, nicht üblicher maßen sey publiciret worden. Da hierüber die Zeit verfloffen war; so wurden die übrigen Quästiones, so wie die ganze Session, bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgefeket.

Den 1sten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall ließ das an Sr. Excellenze dem Herrn Oberhofmarschall und Ritter von Klopmann angefertigte und sub No. 24 unter den Beylagen befindliche Antwortschreiben verlesen, <sup>No. 24.</sup> und nachdem solches unterzeichnet und expediret war, führte Derfelbe, zur Continuation der gestrigen Deliberationen, ein Direktorium über die Frage auf, ob die von dem Herrn Kammerherrn von der Brügggen, nach dem fünften Deliberatorio, angezeigte Auslage, bezahlet werden solle? Diese Frage ward fast einmüthig affirmative beantwortet.

Der Herr Deputirte des Altschwangischen Kirchspiels zeigte in Copia parata an:

„Daß Er Inhalts seiner Instruktion anzeigen müße, wie Er bey dem, über das fünfte Deliberatorium, aufgeführten Direktorium zwar affirmative votiret, zugleich aber das Verlangen seines Kirchspiels angezeigt, welches dahin gehet, daß der 17te § des landtäglichen Schlusses von 1775 den 8ten August, in dem zu machenden Landtagsschlusse, reassumirt werden möge.

Diesem accedirten Frauenburg, Hasenpoth, Durben, Dünaburg, Ueberlaus und Neuenburg.

Der Mitauische Herr Deputirte zeigte in Copia parata an:

„Wie Er sowohl nomine dieses Kirchspiels, als auch der Kirchspiele Grenzhoff und Grobin, dahin gewiesen wäre, dem Herrn Kammerherrn von der Brügggen seine Auslage unter der Bedingung zu bezahlen, wenn nämlich zugleich festgesetzt würde, daß es keinem mehr zugestanden werde, auf Rechnungen des Landes, ohne dessen Einwilligung, unter welchem Titel es auch

"sey, Ausgaben für das Land zu machen, wozu Er noch beyfugte,  
 "daß Er, laut der Instruktion vom Grenzhöflichen Kirchspiele,  
 "den Auftrag erhalten, dem Obigen noch dieses hinzu zu setzen,  
 "daß der landtägliche Schluß von 1782 in seiner völligen Gültigkeit bleiben möge.

Diesem ganzen Beybringen accedirten die Deputirten der Kirchspiele Sessau, Windau, Aus, Ascherad, Nerst und Selburg.

Die Deputirte der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohn, behielten sich dawider Spatium im Diario vor.

Der Zuckumsche und Kandausche Deputirte deklarirte in Copia parata im Namen ihrer Kirchspiele:

"Daß Sie dem Herrn Kammerherrn von der Brügggen ein Don  
 "gratuit von 7000 Rthlr. zu seiner Befriedigung, unter der Bedingung zugestunden, wenn zugleich festgesetzt würde, daß es  
 "keinem mehr erlaubt seyn soll, ohne Vorwissen des Landes, auf  
 "dessen Rechnungen, Ausgaben, unter welchem Titel es sey, zu  
 "machen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hi-rauf die Herren Landbothen, annoch über die 3te gestern zurückgebliebene Quästion, ob nämlich auffer den Kirchspielen Bauske, Eckau, Baldohn, Falsen, Zabeln und Gramsden, die den Beweis der Königl. Gnade, der Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, durch die provisionelle Allocation der Aemter Grendsen und Trntau gegeben worden, bereits auf den vorigen Landtagen, mit unterthänigstem Dank angenommen haben, noch andere Kirchspiele vorhanden sind, die an dieser Königl. Gnade Antheil nehmen wollen, die Gesinnung Ihrer Kirchspiele zu wissen. Die Herren Landbothen von Dünaburg, Ueberlaus, Goldingen, Mitau, Neuenburg und Frauenburg deklarirten, daß sie für Ihre Kirchspiele den Gesinnungen der obgedachten Kirchspiele, die die Königl. Gnade mit Dank angenommen, beitreten, und der Mitausche Herr Deputirte fügte annoch, im Namen dieses Kirchspiels, hinzu, daß dasselbe wünsche, daß Er. Königl. Majestät die unterthänigste Vorstellung gemacht werde, daß keine Allodifikations, en faveur einiger Privatorum, zur Beeinträchtigung des Lehns, statt finden möge. Da es sich ergab, daß die übrigen Kirchspiele über diese Materie nicht instruiert hatten, so wurde auch von denjenigen Herren Land-

Landbothen, die das Sentiment ihrer Kirchspiele über die obgedachte allerhöchste Königl. Gnade bereits verlaublich hatten, nachgegeben, daß diese Materie noch ferner ad referendum ausgesetzt bleibe. Der Doblensche Herr Landbothe deklarirte hierauf, daß, da diese Materie noch ferner ausgesetzt bleibe, Er das Sentiment seines Kirchspiels auch noch zurücke halte.

Der Mitausche Hr. Deputirte zeigte an, daß annoch von dem Anno 1782 gehaltenen Landtage, ein Deliberatorium übrig sey, welches zum Gegenstande habe, daß die künftig zu erwählende Ritterschaftssekretaire besizlich seyn sollten, und daß seine Vollmachtsgeber hierauf affirmative instruiret hätten, und zugleich wünschten, daß solches in Ansehung der Verwaltung aller öffentlichen Angelegenheiten festgesetzt werden möge. Da es sich aber äußerte, daß die mehresten Herren Landbothen hierüber gar nicht instruiret waren, so wurde beliebt, solches ausgesetzt seyn zu lassen.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

### Den 1sten September Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Session wurde vorgelesen, und ein Theil des zum Original und zum Druck abgeschriebenen Diarii kollationiret.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthufs legte die mit der dazu gehörigen Anfüge sub No. 25 unter den Beylagen befindlichen No. 25. Relation von der Revision des adlichen Katharinenstifts ab, und erhielt von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den verbindlichsten Dank für die bey diesem Geschäfte angewendete Bemühung.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Medem aus Fittelmünde, nach geschlossener Session, der Frau Aebtissin sowohl, als dem Herrn Kuratori, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, für diejenige sorgfältige Verwaltung des gedachten Stifts aufs verbindlichste zu danken, die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, aus der, von dem Herrn Kammerherrn und Ritter von Grotthufs, abgelegten Relation, ersehen habe.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß testante Diario, pag. 25 des Anno 1783 den 14ten May gehaltenen Landtages, eine Forde-

Forderung von 100 Rthlr. in Albrs., Sr. Excellenze dem Herrn Oberhofmeister und Ritter von Medem, als gewesenen Landesdelegirten, annoch seit 1764 zukämen, sey ad referendum in die Kirchspiele genommen worden, und daß Er, der Herr Landbothenmarschall, dahero darüber die Gesinnungen der Kirchspiele zu vernehmen wünsche, worauf es sich denn äußerte, daß die mehresten Herren Landbothen diese Forderung als gerecht anerkannten, und die Bezahlung derselben bewilligten.

Der Herr Landbothenmarschall schritt hierauf zu denen aus der Hochfürstl. Kameley den Hochfürstl. Umschreiben beygefügtten Deliberatoriiis, und ersuchte die Herren Landbothen, die Meynung Ihrer Kirchspiele, in Ansehung des, von dem Herrn Oberhauptmann von Sacken, in der Hochfürstl. Kameley eingereichten Deliberatorii, zu eröffnen; da es sich denn ergab, daß die in diesem Deliberatorio enthaltene Proposition fast allgemein für unausführlich angesehen, und nicht angenommen worden.

In Ansehung des von dem Herrn Kapitaine von Franck aus Strutteln, zur Hochfürstl. Kameley gegebenen Deliberatorii, wurde aus verschiedenen Gründen beliebet, dasselbe bis zum nächsten Landtage ausgesetzt seyn zu lassen.

Der Herr Deputirte des Kirchspiels Doblehn zeigte an, daß Er, seiner Instruktion gemäß, ausdrücklich angewiesen wäre, ad Diarium zu geben:

„Daß das Doblehnsche Kirchspiel dem nicht entgegen seyn will,  
 „daß die Struttelschen Güther, ihrer Lage wegen, zum Neuen-  
 „burgschen Kirchspiel gezogen werden, wenn es mit Einwilligung  
 „Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft geschehen kann, und  
 „der Herr Kapitaine v. Franck, als Erbbesizere derselben, alle zu  
 „dem Doblehnschen Kirchspiel schuldigen Kirchspielsonera auf  
 „immer, wie Er sie bisher abzutragen schuldig gewesen ist, und  
 „es in seinem Deliberatorio versichert, noch ferner abträgt.

Es wurden hierauf die Herren Landbothen ersuchet, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele, in Ansehung der von Ihm, dem Herrn Landbothenmarschall, in der Hochfürstlichen Kameley eingereichten Deliberatorii zu verlaublichen, da es sich denn zeigte:

Erstlich,

Erstlich, daß sämtliche Herren Landbothen es für nothwendig erkannten, das denen Erlauchten Herren Grafen von Browne und von Woronzow ertheilte Indigenat dem zu machenden landtägl. Schlusse zu inseriren.

Zweytens, nachdem der Herr Landbothenmarschall ein Direktorium über die Frage aufgeföhret hatte, ob Sr. Excellence dem Herrn General en Chef und Ritter, Baron von Elmpt, das hiesige Indigenat ohne die durch den landtägl. Schlus de Ao. 1780. festgesetzte Bedingungen erhalten soll? daß durch einer sehr überwägende Mehrheit der Stimmen obgedachtem Herrn General en Chef das hiesige Indigenat ohne Bedingungen zugestanden worden.

Drittens, daß Sr. Excellence dem Herrn General und Ritter von Michelfohnen das hiesige Indignat gleichfalls ohne Bedingungen fast einmüthig ertheilet worden.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf die Herren Landbothen nach Anleitung seiner obgedachten Deliberatorien zur Wahl eines Zuckumschen und eines Goldingschen Oberhauptmannschaftseinnehmers zu schreiten, und nachdem man sich hierbey nach der in den Gesetzen vorhandenen Vorschrift benommen; so ward der Herr von Stempel, aus Todaischen, zum Goldingschen, und der Herr von Behr, aus Suttin, zum Zuckumschen Oberhauptmannschaftseinnehmer erwählet. Der Herr von Stempel, der gegenwärtig war, dankte hierauf für das in Ihm gesetzte Vertrauen aufs verbindlichste, und da die Zeit bereits verstrichen war, limitirte der Herr Landbothenmarschall die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 2ten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr von Franck, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerst, meldete seine Ankunft, und übernahm seine Instruktion aus den Händen des Herrn von Bietinghoff.

Der Herr von Mirbach meldete, daß, da der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthufs wegen wichtiger Geschäfte, auf einige Tage habe verreisen müssen, Derselbe Ihm seine Instruktion übertragen habe.

D

Der

Der Herr von Medem zeigte an, daß Er dem Ihm gestern an die Frau Aebtissin und dem Herrn Kurator des adelichen Catharinenstifts gemachten Auftrag befolget, und daß beyde sich für die Ihnen erzeigte Ehre bedanket und versichert hätten, daß der Beyfall Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Ihnen zu einer neuen Aufmunterung in der Befolgung Ihrer Pflichten dienen würde. Eben diese Versicherung wiederholte auch der Herr Assessor von Medem als Kurator des gedachten Stifts, der auf der Landbothenstube erschien, um sich in Person für die an Ihn und der Frau Aebtissin abgesandte Deputation und bezeigte Zufriedenheit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu bedanken.

Der Mitauische Herr Deputirte gab Folgendes ad Diarium: "durch den Schluß des 3ten Deliberatorii scheint es, als habe man behaupten wollen, daß Diejenigen, die das Indigenat in Polen und Wilten erhalten, es auch dadurch in Kurland haben. Da aber eine solche Behauptung unsern Grundverfassungen entgegen wäre; so habe Er sowohl nomine des Mitauischen, als auch der Grenzhöfischen und Grobinschen Kirchspiele solches anzeigen wollen, und hoffe, daß durch der in diesem Deliberatorio eingeschlossenen nicht ganz deutlich ausgedruckten Stelle, nichts den ersten Verträgen Widersprechendes statuiret werden möge."

Diesem accedirten Auk, Ascherad, Nerst, Sessau, Bauske, Eckau, Baldohnen, Doblehn, Neuenburg, Selburg, Tuckum, Neuguth, Windau, Dünaburg, Ueberlaus, Durben.

Der Herr Landbothenmarschall deklarirte hierauf, daß, da Derselbe gar nicht die Absicht gehabt, durch den Schluß des 3ten von Ihm in der Hochfürstlichen Kanzley eingereichten Deliberatorii etwas den Grundverfassungen des Vaterlandes entgegen zu behaupten, Derselbe der obigen Eingabe des Mitauischen Herrn Landbothen gleichfalls accedire.

Der Herr von Sacken überreichte im Namen des Herrn Kammerherrn von der Necke die Relation von dem Erfolg der zur Regulirung der Kammerjagdgrenze verordneten Kommission. Diese Relation No. 26 mit dem Annexo wurde verlesen und sub Nro. 26 zu den Beylagen genommen.

Der Herr Landbothenmarschall proponirte, daß, da der Herr Rittmeister von Buttlar abgegangen, es nothwendig sey, an dessen Stelle einen andern Kommissarium zur Kontinuation der Grenzregulirung der Kammerjagd zu erwählen, und schlug dazu den Herrn von Mirbach, aus Neubhoff, vor. Sämmtliche Herren Landbothen billigten diesen Vorschlag, und ersuchten den Herrn von Mirbach dieses Geschäftes zu übernehmen, welches denn derselbe auch that, und sich für das Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft bedankte.

Der Herr Landbothenmarschall ließ das sub Nro. 27 unter dem<sup>No. 27</sup> Beylagen befindliche Schreiben von dem Herrn Hofrath Georgi verlesen, und nachdem man darüber deliberiret hatte, wurde beliebt, dasselbe ad referendum zu nehmen, wie auch den Herrn Hofrath für seine allgemeinnützige Gesinnungen zu danken, und bey diesem Landtage Eine Hochfürstliche Regierung zu ersuchen, über diesen Antrag, den man für vortheilhaft hielt, mit Zuziehung des Ritterschäftssekretaire einen Plan zu entwerfen, und gegen künftigen Landtag in die Kirchspiele zu senden.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele in Ansehung des von dem Herrn von Budberg, aus Garssen, in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten Deliberatorii die Regulirung der Provinzialgrenze mit Litthauen betreffend, zu verlaublichen. Der Herr von Mirbach unterstützte zwar nomine des Herrn Deputirten der Kirchspiele Düna-burg und Ueberlaus dieses Deliberatorium mit verschiedenen Gründen; nach den Gesinnungen der mehresten Kirchspiele aber wurde beliebt, diese Materie annoch ausgefetzt seyn zu lassen.

Der Herr Landbothenmarschall forderte ferner die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen ihrer Kirchspiele in Ansehung des von dem Herrn von Mannteuffel, aus Platohnen, zur Hochfürstlichen Kanzeley gegebenen Deliberatorii anzuzeigen, worauf denn nach der Mehrheit der Stimmen beschloffen wurde, daß der Herr von Mannteuffel nach der bereits geschenehen Liquidation seiner Forderung, das was Ihm annoch zukäme, unverzüglich bezahlt erhalten sollte.

Ebenmäßig bat der Herr Landbothenmarschall die Herrn Landbothen, die Meynungen ihrer Vollmächtsgeber in Ansehung desjeniger

dem Hochfürstlichen Ausschreiben zum Landtage beygefügten Deliberatorii bekannt zu machen, welches die Erhöhung der Grundstücke bey Exekutionen zum Gegenstande hat. Da sich aber gar balde äußerte, daß die mehresten Kirchspiele es bey denen vorhandenen Gesetzen bewenden lassen wollen, und die Zeit bereits verfloßen war; so wurde die Session bis Nachmittag um 3 Uhr ausgefetzt.

Den 2ten September Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Session wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Landbothen auf, die Gefinnungen Ihrer Kirchspiele in Ansehung des dem Hochfürstlichen Umschreiben zum Landtage beygefügten Deliberatorii, welches den Vorschlag, einen summarischen Grenzkommissionsprozeß zu entwerfen, enthält, zu eröffnen. Da sich aber über diese Materie eine Verschiedenheit der Meynungen äußerte, und man über diesen Gegenstand einige Zeit deliberiret hatte; so war hierüber die Zeit verstrichen, dahero denn der Herr Landbothenmarschall, nachdem Derselbe dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen hatte, zufolge des bereits erfolgten Beschlusses eine Note anzufertigen, um durch denselben bey Einer Hochfürstlichen Regierung anzufragen, warum das allerhöchste Königliche Reskript vom 23ten November 1782, ohngeachtet der vorhandenen Gesetze, nicht publiciret worden? die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitirte.

Den 3ten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Ritterschaftssekretaire verlas die ihm anzufertigen aufgetragene Note, und nachdem dieselbe approbiret war, wurde beliebt, sie, so wie No. 28. sie sich sub Nro. 28 unter den Beylagen befindet, ins Reine schreiben zu lassen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf den Herrn von Biettinghoff und den Herrn von Franck, obgedachte Note, die Er unterzeichnet hatte, den Herren Oberräthen zu überbringen. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe versichert hätten, die Antwort, so

so

so balde Sie die Note durchgelesen haben würden, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zuzufenden.

Da der Herr Kommissionssekretaire Reimers, von der Provinzialgrenzkommision mit Vießland, den Ritterschaftlichen Herren Kommissarien das ihrer Relation beygefügte Kommissionsprotokoll extradiret hatte; so wurde beliebt, Ihme dafür 50 Rthlr. auszahlen zu lassen.

Die gestern angefangene und bis heute ausgefeste Verathschlagungen über das Deliberatorium, die Grenzkommisionsprocesse betreffend, wurden fortgesetzt und endlich von der Mehrheit beliebt, daß das auf dem Landtage de dato Mitau den 14ten September 1778 von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft beliebte Projekt zu einem Grenzkommisionsgerichte, welches in dem Diario des gedachten Landtages unter den Beylagen sub Litt. H. pag. 26 anzutreffen ist, und laut der Hochfürstlichen Antwort, die sich in ebengedachten Diario unter den Beylagen sub Litt. X. pag. 70 befindet, annoch in suspenso gelassen und zur fernern Deliberation ausgefetzt worden, mit dem auf diesem Landtage beliebten Zusatz, so wie dieses Projekt sich unter den Beylagen sub Nro. 29 befindet, Einer Hochfürstlichen Regierung nochmal<sup>No. 29.</sup> als die Gesinnung der Herren Landbothen dieses Landtages auf obgedachtes Deliberatorium vergefalt unterleget werden sollte, daß dasselbe gegen den nächsten Landtag annoch zur völligen Approbation Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft in die Kirchspiele gesendet werden möge.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte nunmehr die Herren Landbothen, die Gesinnungen ihrer Kirchspiele in Ansehung des von dem Herrn Assessor von Heucking in die Kirchspiele gesandten Deliberatorii zu eröffnen, wie auch die Meynungen der Kirchspiele in Ansehung des von dem Herrn Regierungsrath von Mirbach in die Kirchspiele gesandten Schreibens anzuzeigen. Worauf denn auf das erstere fast allgemein beliebt wurde, durch eine Note bey Einer Hochfürstlichen Regierung auf die Vermehrungsaagen der Herren Assessoren anzutragen und auf das letzte wurde von Einer sehr überwiegenden Mehrheit beliebt, die Herren Regierungsräthe zu das für Sie günstige Dekret der allerhöchsten Königlichen Relationsgerichte zu gratuliren, und Seiner Königlichen Majestät für die Entscheidung dieser Angelegenheit in ein allerunterthänigstes Schreiben zu danken.

Die Session wurde hierauf bis morgen Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 3ten September Nachmittags.

Nachdem das Diarium der vormittägigen Session vorgelesen war, reichten die Herren Deputirte der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldothen, folgendes in copia parata ad Diarium:

"Da der Magistrat der Stadt Bauske bey den Wochenmärkten von  
 "allen Käufern die keine Freyzettel haben, einen gesetzwidrigen  
 "Zoll zu einem Ferding von ein Lof Getreyde und nach Proportion  
 "von andern Waaren, durch den Rathsdienere abfordern läßt,  
 "da doch schon vorher die Verkäufer, die keinen Freyzettel haben,  
 "an dem Fürstlichen Zolleinnehmer das festgesetzte abgeben müssen;  
 "so folget hieraus, daß der Käufer mit einem doppelten Zoll be-  
 "schweret werde. Da nun aber der Adel und dessen Leute auf den  
 "Märkten mit keinen Zöllen zu belegen, noch auch von selbigen  
 "auszuschliessen sind, wie solches die landtägliche Schlüsse von  
 "1648, 1662, und der letzte Schluß des landtäglichen Schlusses  
 "vom 13ten Junii 1684 beweisen, da nach den erstern Eine Wohl-  
 "geborne Ritter und Landschaft selbst an der Errichtung der Stadt-  
 "märkte Theil hat, und nach den beyden letztern es ausdrücklich  
 "heißt, daß das freye Kaufen und Verkaufen auf öffentlichen  
 "Jahr- und andern Märkten, wie von Alters her gewesen,  
 "laut landtäglichen Schluß de Ao. 1662, Niemanden verboten  
 "seyn soll; so ersuchen wir Eine Wohlgeborne Ritter und Land-  
 "schaft im Namen unserer Kirchspiele, solches Einer Hochfürstli-  
 "chen Regierung mit der Bitte zu unterlegen, daß Selbige obi-  
 "ges gesetzwidrige Verfahren dem Magistrate der Stadt Baus-  
 "ke bey schärfster Beahndung untersagen wolle."

Es wurde hierauf beliebet, obiges Beybringen in einer Note Einer Hochfürstlichen Regierung zu unterlegen.

Dem bereits gefassten Beschlusse zufolge, trug der Herr Landbothen-  
 marschall dem Herrn Kapitaine von Schröders und dem Herrn von  
 Mirbach auf, dem Herrn Regierungsrath von Mirbach zu dem erhal-  
 tenen Königlichen Dekrete in der Streitsache der Herren Regierungsräthe

räthe mit den Herren Oberhauptmännern, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu gratuliren.

Der Selburgsche Herr Deputirte brachte bey, daß Er angewiesen sey, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu ersuchen, daß Dieselbe dem zum Reichstage abzufertigenden Deligirten anempfehlen wolte, sich der Herren Gebrüder von Haudring anzunehmen, denen das Guth Oknist von dem Herrn Starosten und Ritter von Tiefenhausen wäre eingeritten worden. Da aber obgedachtes Guth in Litthauen lieget, und eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft die wahren Umstände dieser Angelegenheit ignoriret, so sehe Dieselbige sich genöthiget, obiges Anverlangen abzulehnen.

Der Herr Deputirte der Kirchspiele Ascherad und Nerst, bat, laut dem 20sten Punkte seiner Instruktion, sämtlichen Herren Landbothen, bey Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht vorstellig zu machen, wie gedachte Kirchspiele die gerechte Beschwerde führen, daß von den gestößten Balken von den Käusern der rote Balken als Zoll genommen werde. Nachdem hierauf resolviret war, obiges Beybringen Einer Hochfürstlichen Regierung als ein Gravamen additionala zu unterlegen: so trug der Herr Landbothenmarschall dem Ritterschaftssekretaire auf, alle Beschlüsse, die auf diesem Landtage über die von den vorigen Landtagen ad referendum genommen und pro deliberatorio ausgefetzten Materien, wie auch über diejenigen Deliberatoria gefaßt wären, die vor diesem Landtage in die Kirchspiele wären gesendet worden, auszuziehen und gehörigst einzukleiden, um dieselben Einer Hochfürstlichen Regierung zu unterlegen.

Die Session wurde hierauf bis Montag den 6ten hujus Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 6ten September Vormittags.

Das Diarium der letztern Session wurde vorgelesen.

Der Herr Major von Korff und der Herr von Stempel übernahmen ihre Instruktionen, und legten bey Ueberrreichung der angefertigten landschaftlichen Berechnungen, die Relation von dem Ihnen aufgetragenen Geschäfte ab. Diese Herren Kalkulatores erhielten hierauf den verbindlichsten Dank für ihre angewendete Bemühungen, und es ward

ward beliebt, daß ein jeder Landbothe eine Kopie dieser landschaftlichen Berechnungen zur Wissenschaft seines Kirchspiels bringen möge.

Der Ritterschaftssekretaire verlas die ihm anzufertigen aufgetragene Noten und Anfügen, um die auf diesem Landtage gefasste Beschlüsse Einer Hochfürstlichen Regierung bekannt zu machen, und nachdem alle diese Anfertigungen, so wie sich dieselben sub Nro. 30, 1, 32, 33, 34 & 35, unter den Beylagen befinden, waren approbiret worden, wurde beliebt, sie ins Reine schreiben zu lassen.

Der Herr Kapitaine von Schröders und der Herr von Mirbach, aus Neuhoff, zeigten an, daß dieselben sich von dem in der letztern Session erhaltenen Auftrage an den Herrn Regierungsrath von Mirbach acquitiret, und daß gedachter Herr Regierungsrath sich für die Ihm erzeigte Ehre aufs verbindlichste bedanket, und sich der fernern Gewogenheit Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft gehorsamst empfehlen zu lassen.

Der Herr Kanzeleysekretaire Maletius erschien auf der Landbothenstube, und überreichte bey Versicherung der Hochachtung der Herren Oberräthe die Beantwortungen der Gravaminum und der von Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft eingereichten Noten. Nachdem dieselben vorgelesen und sub Nris. 36, 37, 38 & 39 unter den Beylagen genommen waren, wurde beliebt, die aus der Hochfürstlichen Kanzeley communicirte Siebergische Schriften bey erster Gelegenheit zu retradirn, und zugleich Einer Hochfürstlichen Regierung zu unterlegen, daß, da die Jurisdictio ecclesiastica in diesen Fürstenthümern Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft kompetire, über dieselbe von denen Herren von Siebergen gar nicht habe transigiret oder tractiret, noch auch über solche Kirche und geistliche Stiftungen zu Iluyt Sr. Excellence dem Hochwürdigem Herrn Bischof von Liefland übertragen werden könne, und daß daher Eine Wohlgeborene Ritter und Landschaft überzeugt sey, daß Eine Hochfürstl. Regierung, als Wächter der Geseze in dieser Sache, das Rechtliche wahrnehmen werde.

Der Herr Landbothenmarschall ließ ein an Eine Wohlgeborene Ritter und Landschaft von den Herren Gebrüdern von Haudring eingegangenes Schreiben vorlesen, wodurch dieselben das Beybringen des Selburgschen Herrn Deputirten, daß Eine Wohlgeborene Ritter und Landschaft

schaft sich ihrer Angelegenheit wider den Herrn Starosten und Ritter von Tiefenhausen annehmen möge, wiederholten. Da aber Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft die Sache nochmals erwog; so fand Dieselbe für nothwendig, es bey dem hierüber bereits genommenen Beschlusse bewenden zu lassen.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr ausgesetzt.

Den 6ten September Nachmittags.

Der Herr Kammerherr und Obereinnehmer von der Recke übernahm seine Neuenburgsche Instruktion. Ein Theil des zum Original und zum Druck geschriebenen Diarii wurde kollationiret.

Der Doblehnsche Herr Deputirte reichte folgendes in copia parata ad Diarium:

"Er. Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog haben durch den landtäglichen Schluß de Ao. 1782. S. 5 versichert, daß nach denen darin enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, die Regulirung der Kammeriagdgrenze gleich nach dem Schlusse des bemeldeten Landtages durch die hiezu bestellten Kommissarien völlig zu Stande gebracht werden solle: da aber dieser Hochfürstlichen Zusage zuwider das Mandat zu dieser Kommission erst nach zwey Jahre, nemlich 1784 und zwar auf Anhalten der von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft bestellten Herren Kommissarien erfolget, und endlich auch die Beendigung dieser Kommission durch die in der Relation derselben angezeigten Obstatula abermals vereitelt worden ist; so siehet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich veranlasset, bey Einer Hochfürstlichen Regierung über dieses Verfahren, welches eine offenbare Verachtung der Gesetze enthält, sich zu beschweren, und um der Abstellung dieser Landesbeschwerde in der Art geziemend anzuhalten, daß mit Wegräumung der angezeigten Hindernisse, die Wohlgebornen Herren Kommissarien die limitirte Kommission gleich nach dem Schlusse dieses Landtages völlig und ungehindert zu beendigen, angewiesen werden."

Es wurde hierauf beliebet, diese Beschwerde dem bereits angefertigten Additionalgravamine beyzufügen, und nachdem solches geschehen

hen war, wurden die Vormittag ins Keine zu schreiben gegebene Noten und Beschlüsse dieses Landtages sammt ihren Anfügen kollationiret, von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet, und beliebet, dieselben morgen den Herren Oberräthen zuzusenden.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

### Den 7ten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn Major von Korff und den Herrn von Stempel, sich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und Denenselben bey Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die gestern unterzeichnete Noten und Beschlüsse dieses Landtages sammt denen Anfügen zu überreichen, wie auch die der Landbothenstube communicirte Siebergische Schriften zu retradirten. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe sich gegenseitig Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft empfehlen lassen, und versichert hätten, daß Sie für die Beantwortung der Ihnen zugesandten Sachen so balde, als möglich, sorgen wollten.

Der Herr Obereinnehmer zeigte an, daß der Herr Kammerjunfer von Wettberg durch ein Schreiben gemeldet habe, daß, da das zeitherige Pfandgut Dannhoff eingelöset wäre, Er vom obgedachten Pfande nicht mehr contribuiren könne, worauf denn dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen wurde, diese Pfandsomme aus der Konsignation zu deliren, und da der Herr Kapitaine von Schröder's bereits zu Anfange dieses Landtages deklariret habe, daß derselbe für seine im Neuguthschen Kirchspiel belegene Besitzlichkeit, Amalienhoff, die zeithero keine bestimmte Haackenahl gehabt, für  $\frac{1}{2}$  Haacken contribuiren wolle; so wurde der Herr Obereinnehmer gleichfalls ersuchet, gedachtes Amalienhoff mit  $\frac{1}{2}$  Haacken in der Tariffe zu notiren. Der Herr Obereinnehmer producirte hierauf ein an Ihn eingegangenes Schreiben von Herrn Adolphi, aus Grauduppen, nebst denen Kopien der auf dieses Gut sprechenden Privilegien, aus denen gedachter Herr Adolphi bewies, daß, da sein Gut Grauduppen und Padeggen von allen Dneribus und Landesabgaben befreyet sey, er auch nicht verbunden

den werden könne, die Landeswilligungen zu zahlen. Nachdem hierauf gedachte Privilegia vorgelesen waren, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich von allem obigen überzeuget hatte; so wurde dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen, das Gut Grauduppen aus der Haackentarriffe zu deliren. Ein gleiches Schreiben producirte der Herr Obereinnehmer auch von dem Herrn Kapitain Denfer, aus Bersenmünde, der sich gleichfalls auf seine Privilegia berief, um zu beweisen, daß sein Gut Bersenmünde von allen Oneribus frey sey, da derselbe aber keine Kopie seiner Privilegien beygefüget hatte, so konnte hierüber nichts resolviret werden.

Der Herr Obereinnehmer zeigte ferner an, daß Derselbe wegen der 100 Rthlr. die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft annoch von dem verstorbenen Herrn von Heucking, aus Kalticken, als gewesenen Goldingschen Oberhauptmannschaftseinnehmer zu fordern habe, an den Herrn von Franck, der die verwittibte Frau von Heucking geheyrathet, geschrieben, und von Demselben zur Antwort erhalten habe, daß, da der Herr von Heucking gar kein Vermögen nachgelassen, und dessen Gemahlin so gar von ihren Illatis 2500 Fl. in Albrs. verlor, dieselbe nicht angehalten werden könne, die Schulden ihres verstorbenen Mannes zu zahlen. Der Herr Obereinnehmer verlangte daher eine Anzeige über das was Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ferner in dieser Sache gemacht haben wollte? worauf denn resolviret wurde, diese Sache ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen.

Der Allschwangsche Herr Landbothe zeigte an, daß Er von seinem Vetter, den Herrn von Stempel, aus Picfulln, den Auftrag erhalten, gedachtes im Frauenburgschen Kirchspiele gelegenes Gut, welches zeithero noch keine bestimmte Haackenanzahl gehabt, in der Haackentarriffe mit  $\frac{27}{4}$  Haacken verzeichnen zu lassen, welches denn auch sogleich dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen wurde.

Der Herr Landbothenmarschall limitirte hierauf die Session bis Nachmittag um 3 Uhr.

Den 7ten September Nachmittags.

Nach formirter Session wurde das Diarium vorgelesen.

Der Herr Kammerherr von Brügggen, aus Stenden, als Deputirter von Talsen und Gramsden, meldete seine Ankunft, und nachdem Derselbe sein zeitheriges durch eine Krankheit verursachtes Ausbleiben entschuldiget, und der Herr Landbothenmarschall Ihm angezeigt hatte, daß Er die Ihm anvertraute Instruktion von Gramsden dem Talsischen Herrn Mitdeputirten des Herrn Kammerherrn übertragen habe; so empfing Derselbe gedachte Instruktion aus den Händen des Herrn Major von Korff.

Es wurden hierauf die vor einiger Zeit eingereichten Gravamina vorgelesen, und die darauf von der Hochfürstlichen Regierung erfolgte Beantwortung dagegen gehalten; worauf denn die Herren Landbothen wahrnahmen, daß Sie mit der gedachten Beantwortung zufrieden zu seyn nicht Ursache hätten. Es wurde also am zuträglichsten gehalten, die mehrgedachte Beantwortung der Gravaminum ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen. Diesem zufolge wurde beliebt, obigen Beschluß Einer Hochfürstl. Regierung durch einer Note zu unterlegen, und dabey zugleich in Ansehung der Beantwortung des 5ten Gravaminis darauf anzutragen, daß, da nunmehr die Stelle des Semgallschen Kirchenvisitoris besetzt, und die allgemeine Kirchenvisitation bereits auf den vorigen Landtügen festgesetzt sey, es nicht mehr nöthig wäre, die Beeinträchtigungen der Eckauschen Kirchenwidme durch eine extraordinaire Kirchenvisitation zu untersuchen und abzunehmen, sondern das solches nunmehr durch die ordinaire Visitation geschehen könne, und daß daher Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Eine Hochfürstliche Regierung bitte, denen Herren Kirchenvisitoribus diese ordinaire Visitation der Eckauschen Kirchenwidme aufs fordersamste anzutragen. Ebenmäßig wurde beliebt, erstlich, in der gedachten Note Einer Hochfürstlichen Regierung den in Ansehung der Siebergischen Sache gefaßten Beschluß zu eröffnen, zweytens, anzufragen, ob nach denen auf den vorigen Landtügen ertheilten Versicherungen bereits ein Entwurf zu einer neuen Polliceyordnung für die Städte entworfen worden, und auf diesem Fall um derselben Kommunikation zu bitten, und da der Herr Obereinnehmer anzeigte, daß im Archiv Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft verschiedene Landesakten fehlten, die ohne Zweifel im Hochfürstlichen Archiv vorhanden wären; so wurde beliebt, durch obgedachter Note, drittens, Einer Hochfürstlichen Regierung

gierung obiges anzuzeigen, und Dieselbe um eine Anweisung an die Fürstliche Herren Archivarios zu bitten, damit diese, wenn der Herr Obereinnehmer um die Kommunikation einiger Landesakten anhalten sollte, Ihm selbige nicht denegiren mögen.

Da in einer der vorigen Sessionen beliebt war, Sr. Majestät dem Könige für das in der Sache der Herren Regierungsräthe gefällte Dekret zu danken; so ließ der Herr Landbothenmarschall die in dieser Absicht an des Königs Majestät und Sr. Excellenz dem Herrn Kron-großkanzler angefertigte Briefe, so wie sich dieselben unter den Beyfa-gen sub Nrs 40 & 41 befinden, verlesen, und nachdem dieselben wa<sup>Nrs. 40</sup> & 41. ren approbiret worden; so unterzeichnete sie der Herr Landbothenmar-schall, und übernahm die Expedition derselben.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 8ten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuß meldete seine Wiederkunft, und übernahm seine Instruktion aus den Händen des Herrn von Mirbach.

Der Herr Kammerherr von Brügggen, aus Ständen, zeigte an, daß, da Er vernommen, welchergestalt Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft noch vor seiner Ankunft die Wiederbezahlung seiner zur Al-lodifikation der Aemter Grendsen und Jrmelau gemachten Auslagen bewilliget und beschloffen habe, Er sich empresse, Einer Wohlgebor-nen Ritter und Landschaft hiedurch um desto mehr dafür seine Danksa-gung abzustatten, da Er diesen Beschluß als einen neuen Beweis der Ihm so schmeichelhaften Zufriedenheit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft mit seinem dem Vaterlande geleisteten Dienste betrachte.

Der Herr Landbothenmarschall ließ ein an die Gebrüdere von Haudring entworfenes Beantwortschreiben vorlesen und unterzeichnete dasselbe.

Der Ritterschaftssekretaire verlas die gestern an die Herren Ober-räthe beliebte Note, und da dieselbe approbiret wurde; so wurde sie ins Reine geschrieben gegeben.

Der Herr Landbothenmarschall forderte hierauf die Herren Landbothen auf, die Gefinnungen Ihrer Kirchspiele über die zum bevorstehenden Reichstage abzusendende Delegation, so wie über das von dem Herrn Kammerherrn und Maltheser Ritter von Heucking in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium zu eröffnen. Der Herr Landbothenmarschall ließ bey dieser Gelegenheit verschiedene aus Warschau an Ihnen en faveur des Herrn Kammerherrn und Ritter von Heucking eingegangene sehr dringende Empfehlungsbriefe vorlesen, und da verschiedene Landbothen darauf antrugen, daß zuvörderst ausgemacht werden müßte, ob Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu dem bevorstehenden Reichstag eine Delegation abfertigen wolle, oder nicht, ehe man die Frage aufwerfen könne, wer zu dieser Delegation genommen werden soll; so führte der Herr Landbothenmarschall über die Frage, ob zu dem bevorstehenden Reichstage eine Delegation abgeschicket werden soll? ein Direktorium auf. Da diese Frage durch die Mehrheit negative entschieden wurde, und also dadurch das obige Deliberatorium wegfiel; so stellte der Herr Landbothenmarschall die Nothwendigkeit vor, bey diesem Reichstage auf die eine oder andere Art zu invigiliren, damit nicht nur nichts auf demselben wider das Land statuiret werde, sondern auch um die Ratifikation der zu Riga geschlossenen Konvention nachzusehen, und dadurch das zu erfüllen, wozu sich Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft durch gedachte Konvention anheischig gemacht habe. Die mehresten Herrn Landbothen erklärten sich hierauf in der Art, wie Derselbe wünschten, daß der Landbothenmarschall das zeither verwaltete Amt eines Landesbevollmächtigten mit Zuziehung des Ritterschaftssekretaire noch bis nächsten Landtage beybehalten, und es übernehmen wolle, bey gedachten Reichstage für alles zu invigiliren. Der Herr Landbothenmarschall dankte hierauf für dieses Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, und zeigte zugleich an, daß seine anderweitige häufige Geschäfte ihm nicht erlauben, dieses Amt ferner zu übernehmen. Da Derselbe aber aufs dringendste von sämtlichen Herren Landbothen gebeten wurde, das Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft nicht auszuschlagen; so übernahm es Derselbe, zwar das Amt eines Landesbevollmächtigten noch bis zum nächsten Landtage zu verwalten, und für alles Erforderliche bey dem bevorstehenden Reichstage invigiliren zu lassen, er zeigte aber auch die Nothwendigkeit an, daß

daß ihm bewilliget werde, zu den erforderlichen Ausgaben Geld anzuwenden, und führte daher über die Frage, ob, da zu diesem Reichstage kein Delegirter abgeschickt wird, und doch erforderlich ist, bey demselben zu invigiliren, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft hierzu dem Landesbevollmächtigten diejenigen 2000 Rthlr. bis zum nächsten Landtage zu verwenden bewillige, die sonst zu einer Delegation erforderlich gewesen seyn würden, ein Direktorium auf, diese Frage wurde durch die Mehrheit affirmative entschieden, und zugleich nicht nur dem Herrn Obereinnehmer aufgetragen, für die baldigste Herbeyschaffung dieses Geldes zu sorgen, sondern auch obige Beschlüsse durch einem der bereits approbirten Note beygefügten Punkt Einer Hochfürstlichen Regierung bekannt zu machen.

Die Session wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 8ten September Nachmittags.

Nach formirter Session zeigte der Herr Obereinnehmer an, daß, da in verschiedenen Kirchspielen noch Viele vorhanden wären, die die Landesonera nicht bezahlt hätten, und als Restanten notiret stünden; so wolle Er noch zum letztenmal, da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf seinen Vorschlag dazu Ihre Einwilligung gegeben, diese Resten in der Güte benzutreiben suchen, und bat daher sämtliche Herren Landbothen in Ihren Kirchspielen anzuzeigen, daß Er, der Herr Obereinnehmer, vom 1sten bis zum 15ten Februarii, sich hier in Mitau aufhalten würde, um diejenigen Resten entgegen zu nehmen, die Ihm gutwillig gebracht werden würden, und daß nach diesem Termino Er nichts mehr annehmen werde, und mit denen Säumigen ohnfehlbar nach seiner Pflicht und nach der Vorschrift der Gesetze zu verfahren werde genöthiget seyn.

Der Vormittag beliebte Zusatz zu der Note an die Herren Oberräthe wurde entworfen und vorgelesen, und nachdem Dieselbe, so wie sie sich sub No. 42 unter den Beylagen befindet, war ins Reine geschrie-<sup>No. 42.</sup> ben und approbiret worden, wurde sie von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet und beliebt, dieselbe morgen den Herren Ober-räthen zuzusenden.

Der

Der Herr Landbothenmarschall stellte hierauf vor, daß wenn gleich der Reichstag nicht mit einem Delegirten beschicket würde, es dennoch schicklich sey, aus diesem Landtage an Seiner Majestät dem Könige, wie auch an die Herren Kanzlere und Reichstagsmarschalle zu schreiben. Da diese Proposition allgemein gebilliget wurde, so übernahm der Herr Landbothenmarschall diese Briefe anfertigen zu lassen, und limitirte die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr.

Den 9ten September Vormittags.

Nachdem die Session formiret, und das gestrige Diarium vorgelesen worden, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Bietinghoff und den Herrn von Schröderss aus Kogeln, sich zu den Herren Oberräthen hinzubegeben, und bey Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Denselben die gestern beliebte und unterzeichnete Note zu überbringen. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe sich gegenseitig empfehlen lassen und versichert hätten, die Antwort auf gedachte Note so bald als möglich zu besorgen.

Der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss eröffnete, daß Er den Auftrag habe, anzuzeigen, daß der Herr von Engelhard und zwey Herren von Münster sich in den Kirchspielen Dünaburg und Ueberlaus als Rentenirer gemeldet und darauf anzutragen, daß Dieselben als solche auch auf diesem Landtage angenommen werden möchten. Da sich aber fand, daß diese Angabe nicht in der Art geschehen sey, als es die Gesetze erfordern; so wurde beliebt, diese Materie auszusprechen. Ebenmäßig trug der Herr Kammerherr und Ritter von Grotthuss vor, daß Er angewiesen sey, nicht nur sich bey den gewesenen Herrn Landesdelegirten, Grafen von Kayserling, bey Ablegung seiner Relation nach dem Kriminalproceß wider den Herrn von Budberg aus Garsen, der Denselben bey seiner Abfertigung von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft empfohlen worden, zu erkundigen, sondern auch Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu ersuchen, daß Dieselbe diese Angelegenheit auch dem zu diesen Reichstage abzufertigenden Landesdelegirten empfehlen wolle. Da aber der Herr Graf von Kayserling in seiner Relation von gedachter Angelegenheit nichts erwehnet hatte, es auch  
bereits

bereits beschlossen war, daß kein Delegirter abgefertiget werden sollte, und überdem der Herr von Budberg mit Tode abgegangen war und dadurch diese Personalaktion erloschen zu seyn schien, so glaubten die Herren Landbothen, daß alle fernere Vorwendung in dieser Angelegenheit unnöthig sey.

Der Herr Landbothenmarschall forderte die Herren Landbothen auf, die Gesinnungen Ihrer Kirchspiele in Ansehung der Proportion zu eröffnen, die der Alschwangsche Oberamtmann Stein, durch ein vor diesem Landtage in die Kirchspiele gesandtes Schreiben, wegen einer von ihm erfundenen vortheilhaften Dreschmaschine, gemacht habe. Es erklärten sich hierauf die Herren Landbothen der Kirchspiele Selburg, Tuckum, Neuguth, Alscherad, Nerst, Mitau, Frauenburg, Talsen, Goldingen, Alschwangen, Kandau und Durben, daß Ihre Kirchspiele die Proposition des gedachten Oberamtmanns annehmen, und für ihre Haacken ihm die verlangte 8 Rthlr. vom Haacken zahlen wollten, wenn nach geschעהener Untersuchung sich ergäbe, daß die erwähnte Dreschmaschine alles das leiste, was der Erfinder derselben versichert hat.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 9ten September Nachmittags.

Ein Theil des zum Original und zum Druck geschriebenen Diarii, und der dazu gehörigen Beylagen wurden kollationiret; und da hierüber die Zeit verstrichen war, so wurde die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 10ten September Vormittags.

Nachdem das gestrige Diarium vorgelesen war, wurde über die zur völligen Tilgung aller Landeschulden erforderliche Willigung deliberiret, und dieselbe ohnbeschadet der beständigen zweijährigen Willigung von 12 Rthlr. in Alberts vom Haacken, und 4 Sechser von 1000 Fl. Pfand- und Rentnirersummen dergestalt auf 58 Rthlr. vom Haacken, und 29 Sechser von 1000 Fl. Alberts Pfand- und Rentnirersummen bestimmter, daß davon dieses Jahr 30 Rthlr. in Alberts vom Haacken, und 15 Sechser von 1000 Fl. Pfand- und Rentnirersum-

versummen, und künftiges Jahr 28 Rthlr. in Alberts vom Haacken, und 14 Sechser von 1000 Fl. in Alberts Pfand- und Rentenirersummen, gezahlet werden sollten.

Der Herr Landbothenmarschall stellte hierauf vor, daß, da die Herren Landbothen beschlossen, die Beantwortung der Gravaminum, so wie verschiedene andere Materien ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, es nothwendig seyn werde, diesen Landtag in der Art cum toto suo effectu & robore zu limitiren, daß wenn Er als Landesbevollmächtigter es für nothwendig halten sollte, um die Fortsetzung desselben bey Einer Hochfürstlichen Regierung anzuhalten, Dieselbe dazu ungesäumt einen Terminum ansetzen wolle, und daß andernfalls der gegenwärtige Landtag in dem künftigen ordinairn einfließe. Nachdem dieser Vorschlag gebilliget war, erschien der Herr Archivsekretair Hesselberg, und überbrachte bey Versicherung der Hochachtung der

No. 43. Herren Oberräthe die sub Nris. 43, 44, 45, 46, 47 unter den Beylagen befindliche Noten und Beantwortung der Additionalgravaminum, und zeigte zugleich an, daß die Beantwortung der gestern Einer Hochfürstlichen Regierung zugesandten Note gleichfalls in einer halben Stunde erfolgen werde. So bald sich gedachter Herr Archivsekretair entfernt hatte, wurden die ebengedachten Noten und Beantwortung der Additionalgravaminum vorgelesen, und da diese Vorlesung geendiget war, erschien der Herr Kanzeleysekretaire Maletius, und überreichte

No. 48. im Namen der Herren Oberräthe die sub Nro 48 unter den Beylagen befindliche Note, welche ebenmäßig sogleich verlesen wurde.

Die Session wurde hierauf bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 10ten September Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Session wurde vorgelesen, und hierauf zur Deliberation über die Vormittag von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangene Sachen geschritten. Es wurde hierauf beliebt,

Erstlich, auf die sub Nro. 43 unter den Beylagen befindliche Note der Herren Oberräthe, in welcher behauptet werden wollte, d. ß keine Materien anders, als aus der Hochfürstlichen Kanzeley, auf eine gesetzliche Art pro deliberatoriis ausgesezet werden

den könnten, durch eine von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft einzureichenden Note Derselben das Recht, zu reserviren, nach der zeitherigen Observance die Deliberatoria nicht nur durch die Hochfürstliche Kanzeley, sondern auch durch landtägliche Schlüsse und durch das Diarium zur Wissenschaft die Kirchspiele zu bringen.

Zweytens, auf das sub Sig. O der sub Nro. 43 unter den Beylagen befindlichen Note beygefügte Anneyum und dessen 5ten Nummer wurde, nachdem man erwogen, daß, da nach der Vorstellung Einer Hochfürstlichen Regierung die öffentliche Sicherheit zu vieler Gefahr exponiret werden würde, wenn man die Sache, wegen der herumziehenden Zigeuner mit Pässen von ihren angeblichen Herren annoch aussetzen wollte, beschlossen, durch den zu machenden landtäglichen Schluß als eine natürliche Folge der bereits vorhandenen Landesgesetze festzusetzen, daß, da nicht nachgegeben werden könne, daß die Landesgesetze auf ein oder die andere Art eludiret würden, dieselbe aber den Zigeunern zwar erlauben, auf Land zu gehen und dasselbe zu bearbeiten, nicht aber, daß sie unter dem Vorwande, daß sie auf Land sitzen, sich mit Pässen von ihren angeblichen Herren, die oft unbefähigt sind, und also keinen auf Land sitzenden Zigeuner haben können, versehen lassen, und auf diese Weise ihr Zigeunerhandwerk fortsetzen, die öffentliche Sicherheit stören, und die Landesgesetze eludiren, künftighin solches nicht ferner zu gestatten sey, und daß daher alle Zigeuner mit oder ohne Pässe, die sich auf Märkten, in den Krügen oder sonst im Lande als herumziehendes Gesindel antreffen lassen, nach dem landtäglichen Schlusse de Ao. 1778. behandelt werden sollen.

Drittens, in Ansehung des 8ten Punkts des sub Sig. O. beygefügtten Anneyi wurde beliebt, daß die Ritterschaftsuniform durch den landtäglichen Schluß festgesetzt, die Bestimmung der Farben aber bis zum nächsten Landtage ausgesetzt bleibe.

Viertens, in Ansehung des 13ten Punkts des sub Sig. O. beygefügtten Anneyi wurde beliebt, die Aussetzung des Deliberatorii, das zu diesem Landtage von dem Herrn Kapitain von Franck in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereicht, und von derselben

in die Kirchspiele gesandt worden, nicht dem landtäglichen Schlusse zu inseriren, sondern diese Materie blos noch ferner ex Diario pro deliberatorio auszusehen.

Fünftens, Auf Veranlassung der sub Nro 44 unter den Beylagen befindliche von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangenen Note, wurde der Ritterschaftssekretaire ersucht, einen Plan zu einem Arbeitshause zu entwerfen, und zeitig vor dem ordinarischen Landtage in der Hochfürstlichen Kanzeley einzureichen, welches denn Derselbe auch übernahm.

Sechstens, wurde in Ansehung des sub Nro. 45 unter den Beylagen befindlichen von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangenen Note beliebt, durch eine Note zu deklariren, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft die erhaltene Antwort auf den Antrag, daß die Gagen der Herren Instanzgerichtsassessoren vermehret werden möchten, ad referendum in die Kirchspiele nehmen wollen.

Siebtens, wurde auf den 3ten Punkt der sub Nro. 48 unter den Beylagen befindlichen von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangenen Note resolviret, ebenfalls in einer anzufertigenden Note Einer Hochfürstlichen Regierung bemerken zu lassen, daß, da nicht nur nach der Provisioni Ducali de Ao. 1561. unter andern auch die Administratio totius rei ecclesiasticæ dem Fürsten sowohl, als allen und jeden Einwohnern zugestanden, sondern auch in der Folge die ersten kirchlichen Einrichtungen hier im Lande gemeinschaftlich mit Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft gemachet worden, und diesem zufolge auch noch immer die Kirchensvisitatores von Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft erwählet würden, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft deklarire, daß Sie durch die Behauptung Einer Hochfürstlichen Regierung, als wenn die jurisdictio ecclesiastica in diesen Fürstenthümern Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge alleine zustünde, nichts Nachtheiliges für ihre Rechte eingeräumet haben wolle.

Achtens, wurde auf den 4ten Punkt der ebengedachten von Einer Hochfürstlichen Regierung eingegangenen Note beliebt, im landtäglichen Schlusse zu inseriren, daß die gewesene Herren  
Policey-

Policeykommissarien versichert hätten, daß Dieselbe das, was Sie in den alten Policeyordnungen als präjudicirlich angetroffen, der Hochfürstlichen Regierung zu communiciren.

Nachdem diese Deliberationes beendiget waren, wurde dem Ritterschaftssekretaire aufgetragen, auffer der zur Bekanntmachung obiger Beschlüsse erforderlichen Note, den landtäglichen Schluß zu entwerfen, und demselben alles das zu inseriren, was nicht nur auf dem gegenwärtigen Landtage als Gesetz beschlossen, sondern auch noch zur fernern Behandlung ausgesetzt worden.

Der Herr Ritterschaftssekretaire zeigte an, daß Er durch verschiedene Geschäfte zeithero wäre behindert worden, die ihm zu entwerfen aufgetragene Kirchenordnung anzufertigen, und daß er sich bemühen wolle, sich von diesem Auftrage gegen den künftigen Landtag zu akquitiren.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den Herrn Kammerherrn und Obereinnehmer von der Necke, gegen den künftigen Landtag einen Plan zur Duldung der Juden zu entwerfen, und in der Hochfürstlichen Kanzley einzureichen. Der Herr Obereinnehmer übernahm auch diesen Auftrag, und erhielt dafür die Dankagung sämmtlicher Herrn Landbothen.

Die Session wurde hierauf bis Montag als den 13ten hujus Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 13ten September Vormittags.

Das Diarium der leßtern Session wurde vorgelesen.

Der Herr von Blomberg als Deputirter der Kirchspiele Durben und Hasenporth, meldete seine Ankunft, und übernahm seine Instruktion aus den Händen des Herrn Landbothenmarschalls.

Der Ritterschaftssekretaire verlas die sub Nro. 49 unter dem<sup>No. 49.</sup> Beylagen befindliche Note so wie den Entwurf zum landtäglichen Schluß, und nachdem beydes approbiret war, wurde die gedachte Note

Note ins Reine geschrieben, von dem Herrn Landbothenmarschall unterzeichnet, und dieselbe nebst den Entwurf zum landtäglichen Schluß, durch den Herrn von Franck und den Herrn von Blomberg Einer Hochfürstlichen Regierung, bey Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zugesendet. Diese Herren referirten, daß die Herren Oberräthe sich gegenseitig empfehlen lassen, und versichert hätten, so balde als möglich die Beantwortung auf der zugesendeten Note, so wie Ihre Erklärung in Ansehung des Entwurfs zum landtäglichen Schluß zu besorgen.

Der Herr Lieutenant Mexcher erschien auf der Landbothenstube, und überreichte im Namen des Russischkayserlichen Herrn Minister Baron von Krüdener, der kürzlich aus St. Petersburg retourniret, Nrs. 50 die sub Nris. 50 & 52 unter den Beylagen befindliche Note und Ko- & 52 pie des allerhöchsten Russischkayserlichen Rappelschreibens, welche auch sogleich vorgelesen wurden, und auf sämtlichen Herren Landbothen die lebhaftesten Eindrücke machten. Der Herr Landbothenmarschall ersuchte hierauf mit Einwilligung sämtlicher Herren Landbothen den Herrn Kammerherrn und Ritter von Grotthuss, den Herrn Hauptmann von Schopping, den Herrn Mannrichter von Howen, und den Herrn Major von Korff, sich zu den Russischkayserlichen Herrn Ministre hinzubegeben, und Demselben nicht nur für die Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ertheilte Versicherung von der Huld und Gnade Seiner allerhöchsten Souveraine die lebhafteste Dankagung abzustatten, und Ihn zu ersuchen, Ihre Russischkayserlichen Majestät die unwandelbare Gesinnungen der tiefsten Verehrung und des reinsten und ehrerbiethigsten Attachements, von der Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gegen dieser erhabenen Monarchin belebet sey, zu unterlegen, sondern auch dem Herrn Ministre zu versichern, daß Eine Wohlg. R. und Landsf. die sich Seiner frenern Freundschaft und Gewogenheit empfehle, es um desto mehr bedauere, Denselben durch seinem allerhöchsten Hofe von hier zurück berufen und anderweitig hin bestimmet zu sehen, da sein jederzeitiges gütiges und Freundschaftliches Betragen, ihm die Hochachtung und das vollkommenste Vertrauen aller Mitglieder Einer Wohlg. R. und Landsf. erworben habe. Diese Herren referirten, welchergestalt der Herr Minister in den

den allerverbindlichsten Ausdrücken nicht nur versichert habe, Seinem allerhöchsten Hofe die ehrerbietigen Gesinnungen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu unterlegen, sondern auch alles, was Er bereits in seiner Note von der Huld und Gnade Seiner Monarchin gegen Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gesaget, wiederholet, und endlich seine Person nochmals der Freundschaft Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft empfohlen und hinzugefüget habe, daß obgleich Er jetzt Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft verlassen, Er dennoch mit seinem Herzen stets bey Derselben seyn würde.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte hierauf an, daß er von der Post einen an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gerichteten Brief erhalten habe, und nachdem derselbe vorgelesen und bemerkt worden, daß der Verfasser dieses Briefes sich zu nennen nicht gewaget; so wurde beliebt, bey diesem anonymischen Schreiben sich nicht aufzuhalten.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret.

Den 13ten September Nachmittags.

Ein Theil des Diarii und der dazu gehörigen Beylagen wurde Kollationiret, und hierauf die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr ausgesetzt.

Den 14ten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen.

Der Herr Landbothenmarschall zeigte an, daß der Herr Hauptmann von Fircks wichtiger Ursachen wegen weggereiset sey, und Ihm die Instruktionen von Selburg und Neuguth, und die von Tuckum dem Herrn von Franck übertragen habe.

Der Herr Major von Korff machte bekannt, daß der Herr Kammerherr von Brügggen wegen eines gerichtlichen Termin in Parwasfern

fern habe wegreifen müssen, und daß Derselbe Ihm als dessen Tauschenschen Mitdeputirten auch die Instruktion von Gramsden übertragen habe.

Ebenmäßig zeigte der Herr Mannrichter von Howen an, daß der Herr Mannrichter von Gohr aus legalen Ursachen wegzureisen sich genöthiget gesehen, und Ihm die Instruktion von Kandau und Windau übertragen habe.

Es wurde einige Zeit auf den gestern Einer Hochfürstlichen Regierung zugesendeten Entwurf zum landtäglichen Schluß gewartet, und da man vernahm, daß derselbe erst Nachmittag zurück gesendet werden würde; so wurde die Session bis Nachmittag um 3 Uhr limitirt.

Den 14ten September Nachmittags.

Der Herr Landbothenmarschall ließ die unter den Beyslagen sub Nris. <sup>52</sup>52, <sup>53</sup>53, <sup>54</sup>54, <sup>55</sup>55, <sup>56</sup>56, <sup>57</sup>57 & <sup>58</sup>58, befindliche ins Reine geschriebene Briefe an des Königes Majestät, wie auch an die Herren Kanzlere <sup>53, 54</sup>von Polen und Litthauen, dem künftigen Herren Reichstagsmarschall, <sup>55, 56</sup>und an Seiner Excellence dem Russischkayserlichen Herrn Ambassadeur Grafen von Stackelberg vorlesen, und nachdem dieselben waren approbiret worden, wurden sie von dem Herrn Landbothenmarschall zur Expedition unterzeichnet, und zugleich beliebet, die Entwürfe dieser Briefe zur Kenntniß Einer Hochfürstlichen Regierung Hochderselben morgen zu communiciren.

Es wurde hierauf ein Theil des Diarii Kollationiret, und endlich erschien der Herr Kanzleysekretair Maletius, und überreichte im Namen der Herren Oberräthe die sub Nro. <sup>59</sup>59 unter den Beyslagen befindliche Note sammt den mehrgedachten Entwurf zum landtäglichen Schlusse. Beydes wurde auch sogleich vorgelesen, und da man fand, daß Eine Hochfürstliche Regierung in dem Entwurfe zum landtäglichen Schlusse fast nichts abzuändern gefunden; so wurde beliebet, denselben sogleich ins Reine schreiben zu lassen.

Die Session wurde bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitirt.

Den

Den 1sten September Vormittags.

Das gestrige Diarium wurde vorgelesen, und nachdem der ins Reine geschriebene landtägliche Schluß kollationiret worden, ersuchte der Herr Landbothenmarschall den Herrn von Blomberg und den Herrn von Franck, denselben den Herren Oberräthen zur Unterschrift zu überreichen, und Hochdenenselben auch die Entwürfe der nach Polen beliebten Briefe zu communiciren, wie auch um die Festsetzung der Zeit zu den Abschiedskurialien zu bitten. Diese Herren referirten, welchergestalt die Herren Oberräthe versichert hätten, die Beendigung des Landtages so viel als möglich zu befördern, und daß bey Zurücksendung des landtäglichen Schlusses Sie zugleich die Zeit zu den obgedachten Abschiedskurialien bestimmen würden.

Der Herr von Blomberg gab in copia parata ad Diarium:

"Ohne sich ins Detail einzulassen, reservirte Er sich nomine seiner respektiven Kommitenten des Hasenpothschen Kirchspiels, wider die aufgeführten Direktoria, welche zuwider dem Sentiment des genannten Kirchspiels ausgefallen wären, quævis Competentia."

Der Deputirte des Kirchspiels Doblehn brachte folgendes in copia parata ad Diarium:

"Da es bekannt wäre, daß Er verschiedene Verhandlungen des gegenwärtigen Landtages dem Inhalte seiner Instruktion gemäs widersprochen habe; so reservirte Er daher seinem Kirchspiele quævis juris Competentia."

Diesem accedirte Neuenburg, Sessau, Mitau, Grenzhoff, Grobin, Allschwangen, Auß, Asche-rad, Nerst.

Die Herren Deputirte der Kirchspiele Bauske, Eckau und Baldohnen, welche sich in der Vormittagsession vom ersten September Spatium im Diario vorbehalten hatten, brachten folgendes in Copia parata zu demselben:

"Auf die, in der Vormittagsession, vom ersten September, von dem Herrn Landbothenmarschall den Herren Landbothen  
S vor-

vorgelegte Frage: Was Ihre respektiven Kirchspiele in Anse-  
"hung der Wiedererstattung der von dem Herrn Kammerherrn  
"von der Brügggen aus Stenden, zur Bewürkung der eventuellen  
"Allodifikation der Aemter Grendsen und Irnelau verwandten  
"Unkosten, vor einen Entschluß gefaßet? Wäre von einigen der  
"Herren Deputirten im Namen Ihrer Kirchspiele deklariret wor-  
"den, daß selbige zwar dem Herrn Kammerherrn von der Brüg-  
"gen aus Stenden, diese Unkosten bewilligten, jedoch unter der  
"ausdrücklichen Bedingung, daß der landtägl. Schluß von 1782  
"in seiner völligen Kraft und Gültigkeit erhalten werde.

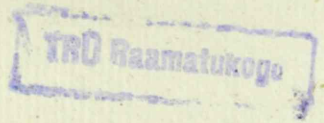
"Zufolge dem Allerhöchsten Königl. Reskripte aber, welches  
"von dem Herrn Kammerherrn von der Brügggen auf dem Land-  
"tage vom 10ten Februario 1782, eingereicht worden sey, wä-  
"ren die Punkte des landtägl. Schlusses von 1782, welche  
"die Aufhebung der, durch den landtägl. Schluß von 1780  
"konstituirten Zollkommission, und die zum Schaden einiger  
"Kirchspiele damals intentirte Verbittung und Ablehnung der  
"Gnade, welche Seiner Majestät der König dem ganzen Lande  
"durch die eventuelle Allodifikation der Aemter Grendsen und Ir-  
"nelau zu vertheilen geruhet, kassiret und annulliret worden.  
"Unter diesen Umständen, und nachdem auf dem gegenwärtigen  
"Landtage von den mehresten Kirchspielen, einfolglich von Einer  
"Wohlgebornen Ritter und Landschaft bey Einer Hochfürstlichen  
"Regierung angefraget worden, warum Dieselbe die gesetzliche  
"Publikation dieses Reskriptes bis anjehet unterlassen habe? Kön-  
"ne die Meynung derjenigen Kirchspiele wohl schwerlich darauf  
"abzwecken, durch diese, Ihrer Deklaration hinzugefügte Be-  
"dingung, dem Königl. Reskripte zu obloquiren und diesem  
"zwoider obige Punkte des landtägl. Schlusses von 1782  
"annoch als gültig souteniren zu wollen, maassen dieses eine  
"abermahlige Bezeuflung der Allerhöchsten Oberherrschafftlichen  
"Rechte des Königes, dem Lande einen dergleichen Beweis der  
"Gnade ertheilen, wie auch landtägl. Beschlüsse, welche wi-  
"der die Oberherrschafftliche und Landesrechte verstößen, kassiren  
"zu können, involviren würde, und je mehr diese Oblolution  
mit

"mit dem obigen Benehmen Einer Wohlgeborenen Ritter und  
 "Landschaft auf diesem Landtage streiten und selbst den Rechten  
 "derjenigen Kirchspiele präjudiciren würde, die die eventuelle Al-  
 "tmodifikation der Kemter, Grendsen und Trmelau schon auf dem  
 "Landtage von 1782 angenommen, wie auch, dererjenigen Kirch-  
 "spiele, die nach der in dem Königlischen Reskripte allen Kirch-  
 "spielen offen gelassenen Berechtigung sich diese Königlische Gnade  
 "annoch zueignen zu können, entweder auf dem gegenwärtigen  
 "Landtage bereits wirklich sich zugeeignet, oder doch diese Ihnen  
 "annoch offen gelassene Berechtigung ad referendum genommen  
 "haben.

"Wann nun aber außer diesen beyden durch das Königlische  
 "Reskript kassirten Punkten, der landtägliche Schluß von 1782,  
 "in Ansehung seiner Gültigkeit, weiter keinem Zweifel, als bis  
 "auf den Punkte, ausgefetzt sey, in welchem man damals, auf  
 "diejenigen Forderungen, welche Einer Wohlgeborenen Ritter und  
 "Landschaft, an das Hochfürstliche Haus annoch kompetiren,  
 "zu renunciiren intentiret habe; Sie aber für Ihre Kirchspiele  
 "Bauske, Eckau und Baldobnen, nach Anzeige des Diarii des  
 "Landtages von 1782 pag, 241 quam solennissime wider diese  
 "Verzichtleistung protestiret hätten; so wolten Sie, da Sie un-  
 "ter obigen Voraussetzungen nicht anders muthmaßen könnten,  
 "als daß man durch die, obiger Deklaration hinzugesetzte Be-  
 "dingung, diesen Punkt des landtäglichen Schlußes von 1782 als  
 "gültig habe fouteniren wollen, wider denselben nochmals Ihre da-  
 "mals coram Actis Regiis niedergelegten und so wohl Einer Wohl-  
 "geborenen Ritter und Landschaft judicialiter insinuirten, als auch  
 "in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten Protestation und  
 "Jurium Reservation inhäriret, und Ihren Kirchspielen alle  
 "Rechte bestens dawider vorbehalten haben."

Diesem accedirte Talsen, Dünaburg, Ueberlaus, Zabeln.

Der Herr von Medem deklarirte hierauf, daß Er aus dieser letz-  
 ten auf Muthmaßungen gegründeten Bewahrung, nichts dem Grenz-  
 hößchen



höflichen Kirchspiele Nachtheiliges einräume, und sich dawider remanifestire.

Diesem accedirte Aug, Ascherad und Kerst.

Die Session wurde bis Nachmittag um 3 Uhr limitiret

Den 15ten September Nachmittags.

Das Diarium der vormittägigen Session wurde vorgelesen.

Nris. 60  
& 61.

Der Herr Landbothenmarschall ließ die sub Nris. 60 & 61, unter den Beylagen befindliche Briefe an die Herren Generale von Elmpt und Michelsonen vorlesen, und da dieselben approbiret waren, unterzeichnete Er sie zur Expedition.

Der Herr Kanzleysekretaire Maletius erschien auf der Landbothenstube, und überreichte den von den Herren Oberräthen unterzeichneten landtäglichen Schluß, wie auch die Entwürfe der Vormittags Hochdenenselben communicirten Briefe, und zeigte zugleich an, wie Eine Hochfürstliche Regierung sich ein Vergnügen machen würde, die Abschiedskurtialien morgen Vormittag um 9 Uhr entgegen zu nehmen.

Es wurde hierauf der landtägliche Schluß von dem Herrn Landbothenmarschall und sämtlichen Herren Landbothen unterzeichnet und besiegelt, und endlich die Session bis morgen Vormittag um 9 Uhr limitiret.

Den 16ten September Vormittags.

Die Session wurde mit Vorlesung des gestrigen Diarii eröffnet.

Der

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn Major von Korff, den Herrn von Medem, den Herrn von Mirbach und den Herrn Mannrichter von Howen, sich zu den Russischkaiserlichen Herrn Rath und Chargé d'Affaires hinzubegeben, und Demselben nicht nur den Schluß des Landtages bekannt zu machen, und Ihn zu ersuchen, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft der fernern Huld und Gnade seines allerhöchsten Hofes zu empfehlen, sondern auch Ihn um die Fortdauer seiner personellen Freundschaft zu bitten.

Diese Herren referirten, welchergestalt der Herr Chargé d'Affaires nicht nur Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft zur Beerdigung des Landtages Glück gewünschet und versichert habe, die Attention Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft seinem allerhöchsten Hofe zu unterlegen, sondern sich auch für seine Person der gegenseitigen Freundschaft Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft empfehlen lassen.

Der Herr Landbothenmarschall ersuchte den Herrn von Schröders, aus Rogeln, und den Herrn von Stempet, sich zu Einer Hochfürstlichen Regierung hinzubegeben, und Hochderselben, bey Versicherung der Hochachtung Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft, das zum Hochfürstlichen Archiv gehörige Original des landtäglichen Schlusses einzuhändigen. Diese Herren brachten zur Antwort, daß die Herren Oberrätht sich für den zugesandten landtäglichen Schluß bedanket, und gegenseitig Ihre Hochachtung Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft versichern lassen.

Sämmtliche Herren Landbothen begaben sich hierauf zu den Abschiedskuriasten en Ceremonie nach dem Fürstlichen Schlosse, woselbst Sie, so wie zu Anfange dieses Landtages, mit allen Ehrenbezeugungen empfangen wurden, und nachdem der Herr Landbothenmarschall in einer wohlgeheften Rede Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, so wie das ganze Vaterland, der Vorsorge Einer Hochfürstlichen Regierung empfohlen, und der Herr Kanzler diese Rede auch zur allgemeiner Zufriedenheit beantwortet hatte, begab Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich wieder en Ceremonie nach der Landbothenstube.

Zur Bestreitung der Unkosten dieses Landtages unterzeichnete der Herr Landbothenmarschall nachfolgende Assignationes:

An den Schreiber Grote	53	Rthlr.	18	Sechser.
An den Schneider Better für die Landbothenstube	35	—	12	—
An den Landschaftsdienner Berens	11	—	4	—
An den Landschaftschreiber Janzowski, für Papier zur Schreiberey für diesem Landtage, und der alten Land- schaftakten im Landeskasten	7	—	—	—
	<hr/>			
	107	Rthlr.	14	Sechser.

Die Kollationirung des Diarii wurde hierauf beendiget, und nachdem der Herr Landbothenmarschall sich für dem Ihm geleisteten Beystand bedanket, und sämtliche Herren Landbothen einander eine glückliche Reise gewünschet hatten; so wurde dieses Diarium geschlossen. Mitau, in der Landesversammlung, den 16ten September Anno 1784.

(L. S.)

Gideon Heinrich Saks,

p. t. Landbothenmarschall.

(L. S.)

Otto Herman von der Howen,

Ritterschaftssekretaire.

# Beylagen

zu

dem Diario

des

cum toto suo effectu & robore

limitirten und konservirten

zugleich auch

des

dieses Jahr einfalligen

und

auf den 23sten August 1784

ausgeschriebenen

ordinairen Landtages.

No. 1.

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Piefland, zu  
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr  
in Schlessien, zu Wartenberg, Bralin und Go-  
schüs ꝛ. ꝛ.

**U**nfern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborner Lieber Getreuer.  
Nachdem Wir in beygehendem Umschreiben, welches Wir an  
Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ergehen lassen, den dießjäh-  
rigen ordinairn Landtag, auf den 13. August d. J. angesetzt haben;  
So befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr, als Konvokant  
des Kirchspiels Kandau, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft  
desselben Kirchspiels, vierzehn Tage ante Terminum konvociret, da-  
mit selbige sodann, nach dem Inhalte Unsers Umschreibens, mit ein-  
ander berathschlagen, Ihre Deputaten wählen, und Selbige mit  
gnüglicher Instruktion anhero abfertigen könne. Daran geschieht  
Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 6ten Julii, Anno  
1784.

Peter, Herzog zu Kurland.

Dem Wohlgebornen Unserm Lieben Getreuen Gideon Hein-  
rich von Saks, Hauptmann zu Kandau.

No.

## No. 2.

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Pless und, zu  
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr  
in Schlessen, zu Wartenberg, Bralin und Go-  
schütz ic. ic.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborne Liebe Getreue. Da  
nach Vorschrift der Regimentsform dieses Jahr ein ordinaurer Land-  
tag einfällig ist; so präfigiren pro Termino & die procedendi zu sol-  
chem Landtage den 23sten August dieses Jahres, und begehren zugleich  
von Euch in Gnaden, daß Ihr, auf die vom Wohlgebornen Kon-  
vokanten Eures Kirchspiels geschehene Betagung, in loco convoca-  
tionis zusammentretet, über den Inhalt der Beylagen sowohl, als auch  
was sonst zum Wohl des geliebten Vaterlandes beytragen könnte, mit  
einander berathschlaget, Eure Deputaten wählet, und Sie mit hin-  
länglicher Instruktion, auch genugsamen Zehrungsmitteln, anhero  
sendet, damit Wir sodann mit Selbigen und den übrigen Wohlge-  
bornen Deputirten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ge-  
meinlichliche Verordnungen treffen, und in einem landtäglichen Schluf-  
se verstellen können.

Wir verbleiben Euch mit Unserer Huld und Gnade wohl zuge-  
han. Gegeben zu Mitau, den 6ten Julii 1784.

Peter, Herzog zu Kurland.

Den Wohlgebornen Unsern Lieben Getreuen Einer Wohl-  
gebornen Ritter und Landschaft des Kirchspiels  
Randau.

## Nr. 3.

## Deliberatoria

zu dem auf den 23sten August dieses 1784sten Jahres ange-  
setzten

festen ordinairen Landtage, in der Ordnung, wie sie zur  
Mittheilung an E. Wohlgeborne Ritter und Landschaft  
in die Hochfürstl. Kanzley eingereicht worden sind.

### I.

Von dem Wohlgebornen Moriz von der Osten, genannt  
Sacken, Oberhauptmann zu Luckum, Erbsaßen der  
Feldhöfischen und mehrerer Güter.

Es lehret und beweiset die Erfahrung, wie unsere Bauern stets häufiger, wie jemals kränken, in ihrer Leibeskonstitution schwächer, in ihrer Moralité immer schlechter und liederlicher werden, auch dadurch depaupriren, auch der meiste Theil in der Blüthe ihrer Jahre zeitig sterben, welches auf ihre Generations einen starken Einfluß hat; dieses Uebel aber hat einzig und alleine seinen Grund in dem gar zu wohlfeilen Brandweinsverkauf, und hauptsächlich in dem Kornnehmen in denen Krügen, Höfen und Gelegenheiten, welches doch mehrentheils die Kriegen eigener Höfe, oder der Nachbarn hergeben müssen, und so wie bey nachlässigen Wirthen ja gar die Klethen und Kriegen von denen Gefindsleuten selbst geplündert und geschmählert werden, und dem liederlichen Wirth ist es was leichtes, ein Loß Korn nach dem andern aus seiner eigenen Klethe seinem dürstigen Schlunde hinzugeben, welches er wohl nachlassen müßte, wenn bloß Geld in denen Krügen genommen würde, welches er theils nicht jederzeit bey der Hand hat, auch vielmals zu geizig ist, es alsbald hinzugeben, mit seinem Korn aber macht er sich gar keine Bedenken oder einigen Gram, es für einige wenige Stöße Brandwein wegzugeben; durch den Verbot des Kornnehmens wird er aber zu einer guten mäßigen Lebensart gezwungen; Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft werden demnach gütlichst zu ermessen belieben, ob man nicht durch einen landtäglichen Schluß, bey Verschenkung des Brandweins in denen Krügen, einen bestimmten Werth dieses reizenden Spiritum vestsetzen könnte,

Könnte, in der Hoffnung, daß ein jeder Mitbruder, zum Besten des Publikums und seines eigenen, seiner Gerechtfame und Freyheiten sich von selbst gerne in diesem Point entsagen und begeben wird, wenigstens wäre es vorzüglich gut, daß durch ein ganzliches sehr verpönetes Gesetz alles Kornnehmen in denen Krügen, Höfen und Gelegenheiten, auch Gesinder, für Brandtwein, und also dieses große Verderben des Staats gehemmet und verbothen würde. Es wird überhaupt Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft alle wichtige Gründe und Ursachen, zur völligen Einschränkung und Aufhebung dieses in manchen Kirchspielen sehr eingerissenen Uebels von selbst mit mehrerem einsehen, als daß ich die schlechte Folgen für die Zukunft weitläufig auseinandersetzen und detailliren sollte. Damit aber der Bauer zu seinen etwanigen Gelägen, als Taufungen, Hochzeiten, Beerdigungen und dergleichen, seine Labung und Freude bequem haben könne, die man ihm bey seiner schweren Arbeit mit Maas gönnen muß und kann, so bleibt es einem jeden Gutsbesitzer frey, aus seinem Hause Loßweise auf eine billige Art, bloß zu diesen Absichten, oder auch, wo ein guter Wirth, der jedem Herrn bekannt seyn wird, zu seiner täglichen sehr gemäßigten Erquickung etwas in seinem Gesinde halten wollte, einige Löße Korn für Brandtwein an seine Leute, oder wenn der Nachbar nichts hat, an dessen Bauern zu überlassen; Dadurch könnte auch ein jeder Herr das Gastmahl bestimmen, und zugleich vermeiden, daß seine und des Nachbars Leute bey solchen Gelegenheiten zum übermäßigen Saufen und Schwelgen keinen Anlaß nehmen, und sich also dadurch nicht auf alle Generations hinaus gänzlich verderben können.

## II.

**Von dem Wohlgebornen Diedrich von Pfeiliger genannt  
Frank, Capitaine, Erbsaßen auf Strutteln.**

Da mein Erbgut Strutteln zwischen den Kirchspielen Neuenburg, Zuckum und Randau lieget, und ich das ganze Neuenburgsche Kirchspiel durchreisen muß, ehe ich nach dem Doblenschen Kirchspiele komme;

me; so ist es unbegreiflich durch was für einen sonderbaren Zufall mein gedachtes Erbgut zeithero zu dem Doblenschen Kirchspiele gerechnet worden. Da solches aber für mich mit der größten Unbequemlichkeit verbunden ist und ich dadurch oft abgehalten werde, den Kirchspiels Convocationibus in Person beyzuwohnen; so habe ich bereits lange die Absicht gehabt, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gehorsamst zu ersuchen, diese der Lage meines Gutthes ganz widernatürliche Eintheilung, welche in gar keinem Landesgesetze ihren Grund hat, durch einen landtäglichen Schluß aufzuheben, und festzusetzen, daß dieses Gut in der Zukunft dem Neuenburgschen Kirchspiele zugezählet werden soll. Nichts als die Bedenklichkeit, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, die Zeithero mit gar zu vielen und wichtigen Angelegenheiten beschäftigt gewesen, beschwerlich zu werden, hat mich bis jetzt abgehalten, Derselben meine obgedachte Bitte zu unterlegen, da aber die Folgen dieser widernatürlichen Eintheilung mir immer mehr und mehr zur Last fallen; so wage ich es endlich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft hierdurch gehorsamst zu ersuchen, meine oberwähnte Bitte ein Gegenstand Ihrer Deliberationen bey den bevorstehenden Kirchspiels Convocationibus seyn zu lassen und nach der Denselben beywohnenden Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit Ihre zum nächsten Landtage abzufertigende Herren Deputirte meiner gehorsamsten Bitte um desto mehr gemäß zu instruiren, da ich bereit bin, zur Vermeidung alles Nachtheils, der hieraus für das Doblensche Kirchspiel entstehen könnte, das Deputatengeld jedesmal in beyden Kirchspielen zu erlegen und dennoch mein jus suffragii bloß im Neuenburgschen Kirchspiel, wo mein Erbgut Strutteln wirklich lieget, zu exerciren.

### Anmerkung.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog halten dafür, daß das vorstehende zweyte Deliberatorium weder zur Berathschlagung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, noch auch zur Verhandlung des Landtages gezogen werden könne, weil es, mit dem 10ten Artikel der mit Ihro Kayserlichen Majestät Aller Neußen 2c. den 21sten May 1783 abgeschlossenen Konvention, im Widerspruche steht.

## III.

Von dem Wohlgebornen Gideon Heinrich von Saks,  
Hauptmann zu Kandau, Erbsaßen auf Scheeden,  
als zeitigen Landbothenmarschalle und Landesbevoll-  
mächtigten.

Imo.

Die Herren Landbothen des letztern Landtages, haben es für die Ehre und für das Wohl des Vaterlandes zuträglich erachtet, daß das hiesige Indigenat mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und mit Aufhebung aller onoreusen Bedingungen, Sr. Erlaucht, dem Hochgebornen Herrn Grafen von Browne, Ihro Rufsischkaiserlichen Majestät, General en Chef, wie auch Generalgouverneur von Lief- und Ehstland, und Ritter verschiedener Orden, wie auch Sr. Erlaucht, dem Hochgebornen Herrn Grafen Alexander von Woronzow, Ihro Rufsischkaiserlichen Majestät Wirklichen Geheimen Rath, Senateurs, Kammerherrn, Präsidenten des Kommerzkollegii, und Rittern verschiedener Orden, für Ihre Personen und deren Nachkommenschaft, offeriret und konferiret werden möge. Diesem Erachten zufolge, trafen die Herren Landbothen die Verabredung, zur Beschleunigung dieser, dem Vaterlande heilsamen Angelegenheit, ein jeder ins besondere das Gutachten Seines Kirchspiels einzuziehen und dasselbe ungesäumt an mich Endesunterzeichneten einzuberichten, damit, wenn die Mehrheit der Kirchspiele dieses Erachten billigen sollte, ich dem zufolge, denen obgedachten Herren Grafen das hiesige Indigenat sogleich schriftlich, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft antragen und konferiren sollte. Da nun hierauf die Mehrheit der Kirchspiele das Erachten und die Verabredung Ihrer Herren Deputirten gebilliget, wie ich mich hierüber bey dem bevorstehenden Landtage zu legitimiren vorbehalte; so habe ich auch dem zufolge, die erforderliche Schreiben an obgedachte Herren Grafen ergehen lassen; weil es aber nothwendig ist, diese Indigenatsertheilung annoch durch einen landtäglichen Schluß festzusetzen, solches aber erfordert, daß es zur Deliberation ausgesetzt werde, so habe ich Endesunterzeichneter diese

Vorschrift

Vorschrift der Gesetze hiemit befolgen und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auffordern wollen, Ihre zum bevorstehenden Landtage abzufertigende Herren Landbothen, Ihren bereits geäußerten Gesinnungen gemäß, dahin zu instruiren, daß die mehrgedachte Indigenatsertheilung, dem nächsten landtäglichen Schlusse inseriret werde.

#### II do.

Se. Erlaucht, der Herr Graf von Woronzow, haben vor einem Jahre, bey Dero Anwesenheit in Mitau, mich Endesunterzeichneten, wie auch den Herrn Ritterschafftsekretaire ersuchet, in Hochdieselben Namen, Sr. Excellence den Herrn Baron von Ehlmyt, Ihre Rußischkayserlichen Majestät General en Chef, und Ritter verschiedener Orden, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zum hiesigen Indigenat zu empfehlen, und hinzuzufügen, daß nicht nur Hochdieselben die gütige Aufnahme dieser Empfehlung, als einen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft gegen Sich ansehen würden, sondern auch versichern könnten, daß, wenn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Sr. Excellence den Herrn General en Chef, Baron von Ehlmyt, das hiesige Indigenat ertheile, solches um desto mehr von Ihrer Rußischkayserlichen Majestät mit gnädigen Augen bemerket werden würde, da diese Erhabene Monarchin die Verdienste dieses würdigen und verdienstvollen Generals vorzüglich schätzte. Je gewisser ich nun, von der Aufmerksamkeit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft für die Empfehlung Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Woronzow, und von dem Eifer und Wunsche überzeuge bin, den Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft heeget, alles das zu thun, wodurch Dieselbe Sich Ihrer Rußischkayserlichen Majestät gefällig machen, und die Huld und Gnade dieser Großen Souveraine erwerben kann, um desto angenehmer ist es mir, diese Materie hierdurch Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Deliberation zu unterlegen.

#### III tio.

Bereits unterm 9ten Januar 1779 haben Se. Majestät unser allergnädigster König und Oberherr gnädigst geruhet, an den Herrn Kammerherrn und damaligen Landsebevollmächtigten, von der Brüngen nachfolgendes Schreiben ergehen zu lassen:

B

Mon-

*Monsieur le Chambellan de Brügg.*

Comme la valeur a toujours formé le trait caractéristique de la Noblesse de Courlande; les actions glorieuses du General de Michelson ne peuvent que la disposer en sa faveur & la déterminer à lui accorder l'Indigenat qu'il desire dans ces Duchés. Par cette démarche la Courlande fera une acquisition utile à tout égard, & comme Je m'intéresse vivement à ce Brave General, Je regarderai cette deférence, de vos Compatriots à Ma recommandation, comme une marque de Leur reconnoissance, & de Leur attachement à Ma Personne, Surce je prie Dieu de vous avoir en Sa Sainte Garde

*STANISLAS AUGUSTE Roy.*

à Monsieur le Chambellan de Brügg

Plenipotentiaire de la Noblesse de Courlande & de Semigalle.

Dieser Allerhöchsten Königl. Empfehlung zufolge, hätte der Herr Kammerherr von der Brügg gewiß nicht verabsäumt, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft durch ein Deliberatorium bereits damals aufzufordern, aus schuldiger Deférence für die eben so gnädige als dringende Empfehlung des Besten Königes sowohl, als aus Achtung für die personelle Vorzüge und Verdienste Sr. Excellence des Herrn von Michelsonen, Ihro Ruzischkaysertlichen Majestät Generalmajor, Premiermajor der Garde zu Pferde, und Ritter des Alexandre Newski, des St. Georgen und des St. Stanislaus Orden, Demselben das hiesige Indigenat zu ertheilen; da jedoch der Wunsch Sr. Excellence des Herrn Generals von Michelsonen war, bey Nachsuchung des hiesigen Indigenats selbst gegenwärtig zu seyn, Derselbe aber damals durch verschiedene Umstände davon abgehalten wurde; so wurde der Herr Kammerherr von der Brügg, von Demselben ersuchet, den Gebrauch der Allerhöchsten Königlichen Empfehlung annoch zu suspendiren, wie man sich denn von alle dem so hier gesagt worden, überzeugen kann, wenn man das nachlieset, was hierüber Pag. 111. & 13; des Diarii des Anno 1780 den 17ten Julii gehaltenen ordinären Land-

Landtages anzutreffen ist. Da indessen der sehr angesehene Posten, den Se. Excellence der Herr General von Michelsonen bekleiden, es denselben zeither nicht erlaubet hat, und auch gegenwärtig nicht zuläßt, sich von St. Petersburg zu entfernen, und derselbe Sich dadurch außer Stande siehet, seinem Vorsatz zufolge, bey Nachsuchung des hiesigen Indigenats hier gegenwärtig zu seyn; so finde ich mich von mehr gedachten Herrn General und Ritter von Michelsonen veranlaßet, gegenwärtig seinen Wünschen gemäß, von obgedachten Allerhöchsten Königlichen Empfehlungsschreiben, bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den besten Gebrauch zu machen. Ich habe daher die Ehre Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft diese Materie zur Deliberation zu unterlegen, und um destomehr gehorsamst zu empfehlen, da nicht nur Se. Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr, nach dem obgedachten Königlichen Handschreiben, die Deference Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft für Allerhöchstdesselben Empfehlung, als ein Merkmahl Ihrer Erkenntlichkeit und Ihres Attachements erwarten, sondern überdem auch die ganz Europa bekannt gewordene und von Ihro Russischkaysertlichen Majestät, so wie von Jedermann geschätzte Vorzüge und seltene Verdienste Sr. Excellence des Herrn General und Ritter von Michelsonen, bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Selbst den Wunsch erregen müssen, Denselben zur eigenen Zierde um desto mehr unter die Zahl Ihrer Mitglieder aufzunehmen, da Derselbe bereits in Pohlen und Wilten das Indigenat besizet und es daher als eine besondere Achtung für Eine Wohlgebornen Ritter und Landschaft angesehen werden muß, daß Se. Excellence das hiesige Indigenat noch besonders haben nachsuchen wollen.

#### IVto.

Da der Herr von Hencking, Königl. Polnischer Kammerherr und Ritter des Maltheiser Ordens, mich ersuchet hat, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft das mir von Ihm zugesandte Deliberatorium zu unterlegen, und ich nicht nur von dem evidenten Nutzen überzeuget bin, den ein jeder bey aufmerkamer Beurtheilung des Vorschlages einsehen wird, den obgedachter Herrn Kammerherr Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Deliberation darbietet, sondern auch mit Zuverlässigkeit versichern kann, daß obgedachter Herr

Kammerherr und Ritter von Heycking, die Gnade unsers Allergnädigsten Königes und Oberherrn, so wie die Gunst und das Vertrauen des Russischkaiserlichen Herrn Ambassadeurs und des Königl. polnischen Ministerii und vieler Herren Senateurs in einem hohen Grade genießet, und dadurch zur Betreibung der Angelegenheiten unsers Vaterlandes in Pohlen, vorzüglich geschickt ist, so empfehle ich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft das von Demselben eingesandte und hier folgende Deliberatorium, mit alle dem Eifer, den mir die obgedachte Ueberzeugung einflößet.

### Deliberatorium.

Wann es wahr ist, daß auch die mächtigsten Höfe von dem Nutzen überzeugt sind, ihre Agenten und Bevollmächtigten auswärtig zu halten, wie vielmehr muß nicht ein Staat, wie der Unsrige, die Nothwendigkeit fühlen, eine fortdaurende Verbindung mit einem Hofe zu unterhalten, von dem das Schicksal des Ganzen überhaupt sowohl als der einzelnen Mitglieder insbesondere abhängt. Jeder denkende Mitbruder, der das Wohl seines Vaterlandes beherzigt, wird sich überzeugen müssen, daß für Kurland nichts nützlicher und nothwendiger seyn kann, als einen beständigen Delegirten in Warschau zu halten. Dann dadurch wird das Land im Stand gesetzt, von allen Vorfällen, die selbiges betreffen könnten, zu gehöriger Zeit unterrichtet zu werden, um selbige entweder in ihrer Quelle zu ersticken, oder ihnen die vortheilhafteste Richtung fürs Land zu geben. Wann ein Delegirter beständig an Ort und Stelle ist; so kann er sich um die wirksamsten Triebfedern, um die sicherste Protektion, und um den zuverlässigsten Beystand am besten bewerben; dahingegen sind einem Delegirten, der in dem Augenblick des Reichstags nach Warschau geschickt wird (wann er auch alle Talente, Verstand und guten Willen hat) dennoch die Einfluß habende Personen, die Geschäfte, und die Art, sie zu behandeln, fremde.

Heute zu Tage werden die Negociations weniger durch Noten, Deduktions und weitläufig ausgearbeiteten Vorstellungen, als vielmehr dadurch traktiret, wann man das Glück hat, des Vertrauens einiger Großen gewürdiget zu seyn, denen man gelegentlich die Sachen

hen vorstellet, und alsdann kann man sich eines glücklichen Ausgangs versprechen. Wann diese nur kürzlich berührte Vortheile, für das Ganze erwogen zu werden verdienen, wie vielmehr sind sie nicht der Aufmerksamkeit der einzeln Mitglieder würdig. Jede Privatperson, ist dem Zufall, vor denen Relationsgerichten gezogen zu werden, ausgesetzt. Hat nun das Land einen beständigen Delegirten in Warschau; so kann der Privatus sich an Ihm wenden, auf seinen Beystand und Bemühungen rechnen, und von Ihm mit Recht bey Hofe, bey allen Großen und auswärtigen Gesandten vorgestellt zu werden verlangen. Außer diesen Vortheilen, will ich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auch die Mittel, diesem beständigen Delegirten mit Ersparung einiger 1000 Thaler in wenig Jahren zu unterhalten, anzuzeigen die Ehre haben. Alle zwey Jahr wird ein Delegirter zum Reichstage geschickt, und diese Nothwendigkeit, kann nach unserer Staatsverfassung nie aufhören. Ein solcher Delegirter bekommt für sechs Wochen (ohne Beytrag Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs) 2000 Thaler Alberts — sind aber extraordinäre Ausgaben, oder solche Vorfälle, die einen längern Aufenthalt erfordern, so vermehren und verdoppeln sich, ohne Schuld des Delegirten, die Unkosten; dieses aber kann niemals statt finden, bey einem beständigen Delegirten, der sich feyerlichst verpflichtet: 1) Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft (die Reichstage mögen gehalten werden in Warschau oder in Grodno) ein Jahr wie das andere für die Summa von 500 Rthlr. Alberts zu dienen, und 2) unter keinem Vorwande Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Nachrechnungen zu machen.

Der Adel gewinnt also die Vortheile, die mit einer beständigen Delegation verknüpft sind, und ersparet 800 Thaler Albertus alle zwey Jahr. Dieser Nutzen ist sichtlich, er kann aber nur durch demjenigen bewirkt werden, dem die Umstände besonders dazu begünstigen. — Die Vorsehung scheint die sehnlichen Wünsche, meinem Vaterlande nützlich werden zu können, erhört zu haben. Die Schwächlichkeit meiner Gesundheit selbst, ist ein neuer Bewegungsgrund, mich in einem sanftern Klima einer ruhigen Lebensart zu widmen. — Ich kann also meinen Aufenthalt in Warschau, mit dem Nutzen meines Vaterlandes vereinigen, und Einer Wohlgebornen  
Ritter

Ritter und Landschaft meine Dienste als beständiger Delegirter für den jährlichen Gehalt von 600 Rthlr. Alb. anbieten. Vielleicht, darf ich es sagen? ist niemand durch Nebenumstände mehr, zu Betreibung dieser Kurländischen Angelegenheiten favorisiret, als ich. — In Warschau erzogen — der Sprache — der Sitten — der Gebräuche — der Gesetze — der gerichtlichen Proceduren kundig — von Sr. Majestät, und dem größten Theil derer Großen des Reichs gekannt — selbst geschätzt — (wie die Briefe, die ich vor zwey Jahren, an den Herrn Kammerherrn von Brügggen zu übergeben die Ehre gehabt, es hinlänglich beweisen) kann ich mich einiger zufälligen Avantagen schmeicheln.

Was die Sicherheiten, die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft für die genaue Erfüllung meines feyerlichen Versprechens verlangen könnte, anbelangt; so ist davor Bürge 1) meine eigene Interesse, das von dem Augenblick meiner Ernennung als Delegirter mit der Interesse Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft unzertrennlich verbunden wird. — Dann, wann ich mich des Vertrauens meines Vaterlandes unfähig zu machen fähig wäre, so würde ja der Verlust meiner Charge daraus erfolgen, und ich würde also desto direkterer wider meine eigenen Absichten handeln, da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft allezeit das Recht, mich bey einem jeden Landtage durch der Pluralität zu rappelliren behält, und 2) bin ich ja, wann ich strafbar befunden werden könnte, der erschrecklichen Poen des Indignatsverlusts unterworfen . . . . Strafe, die schmerzhafter, als die Konfiskation eines Gutes, einem jeden seyn muß, denn sie erstreckt sich bis auf die späteste Nachkommenschaft. — Von meiner Denkungsart überzeugt, hoffe ich, lange das Glück, meinem Vaterlande nützlich zu seyn, zu genießen, und mit jedem Jahre größeres Recht auf das schätzbare Vertrauen Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft zu erhalten.

H. E. von Heusing,

Königl. Polnischer Kammerherr und des Maltheiser-Ordens-Ritter.

Vto.

## Vto.

Da der Herr Kammerherr von der Brüggen bereits auf dem, den 10ten Februar 1783 gehaltenen Landtage, durch das, im Diario des gedachten Landtages, pag. 181 befindliche Promemoria Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ersuchet hat, gegen den nächsten Landtag, Ihre Herren Landbothen über die Wiedererstattung derjenigen Auslagen zu instruiren, die Derselbe als Landesbevollmächtigter in der reinsten Absicht für das Vaterland gemacht hat; so erachte ich es um desto mehr für meine Pflicht, diese, so wie alle übrige etwanige ex Diario pro Deliberatorio ausgelegte Materien Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft zu empfehlen, weil es eben so billig als nothwendig ist, einen Mann wegen seines, in der edelsten Absicht für das Wohl des Vaterlandes gemachten Vorschusses endlich zu beruhigen, dessen beprüfte und uneigennützigte Vaterlandsliebe, und gekleisterte Dienste, auch bey unserer spätesten Nachkommenschaft geschätzt werden müssen.

## Vto.

Da die Wohlgeborenen Assessor von Medem aus Zabelhof, und von Korf aus Velzen, angezeigt haben, daß Sie sich außer Stande befänden, den zeitlich von Ihnen verwalteten Oberhauptmannschafts-einnehmer-Ämtern länger vorzustehen; so wird Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft dahin aufgefordert, daß Sie Ihre Wohlgeborenen Deputirten instruiren möge, obgedachte beyden Stellen, nach Vorschrift der Gesetze, auf dem bevorstehenden Landtage, wieder zu besetzen.

## IV.

**Von dem Wohlgeborenen Gotthard Ernst von Budberg,  
Capitaine, Erbsaßen auf Garßen.**

Das Gut Garßen wird in seiner Grenze von Litthauschen Nachbarn unaufhörlich beeinträchtigt. Dieses giebt Veranlassung, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft dahin aufzufordern, daß Sie

Sie über die Mittel und Wege, die längstgewünschte Regulirung der Grenze, zwischen Kurland und Litthauen zu befördern, und ins Werk zu stellen, berathschlagen, und Ihre Wohlgebornen Deputirten instruiren möge.

## V.

Von dem Wohlgebornen Christoph Lewin von Mantoufel, genannt Szöge, Erbsaßen der Platonen- und Blankenfeldschen Güter.

Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft wird aufgefordert, Ihre Wohlgebornen Deputirten durch hinlängliche Instruktion in den Stand zu setzen, daß Sie aus dem nächsten Landtage dem Wohlgebornen Oboereinnehmer, Kammerherrn von der Recke, auftragen können, mit Ihm Wohlgebornen von Szöge, von der ersten aus der Landschaftskasse an Ihn geschene Zahlung ab sich schließlich zu berechnen.

## VI.

Das Gesetz, nach welchem, bey Vollziehung der Exekution, einem Gläubiger für 1000 Fl. Albrs. Kapital, ein halber besetzter und ein halber unbesetzter Saaken Landes von dem Ihm verhypothezirten Gute, zum unterpfändlichen Besitze, eingewiesen werden soll, scheint blos für jene unglücksvolle Periode sein Daseyn erhalten zu haben, da Kurland an Entvölkerung und Verfall des Ackerbaus darnieder lag.

Wenigstens kann es jetzt nicht mehr ohne großen Nachtheil angewendet werden.

Es hat so wenig Verhältniß gegen den heutigen Werth der Ländereyen, daß es vielleicht schon mehr als einmal nicht anders, als mit dem gänzlichen Verfall einer Familie, in Ausübung hat gebracht werden können, die, bey einem milderern ihren Zeiten genau

nauer angemessenen Gesetze, im Stande gewesen wäre, ihren Gläubiger sicher zu stellen, ohne selbst bis zur Armuth herabzusinken.

Kurz! dieses Gesetz bedarf durchaus einer Verbesserung; und es wäre hohe Zeit, dieselbe schon auf dem nächsten Landtage, bis zur Allerhöchsten Oberherrschastlichen Bestätigung, zu Stande zu bringen.

Wie aber diese Verbesserung am füglichsten zu bewerkstelligen sey, ohne die nöthige Sicherheit bey Geldausleihungen in Gefahr zu setzen, darüber wird Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft berathschlagen, und Ihre Wohlgeborenen Deputirten instruiren.

## VII.

Es sind seit vielen Jahren die Grenzkommissionsproceße mit so großen Weitläufigkeiten verstrickt gewesen, daß man wenige Beyspiele von Beendigung derselben durch Urtheil und Recht findet. Wenn gleichwohl die häufigen Grenzstreitigkeiten und Irrungen in diesen Herzogthümern, den Wunsch sowohl Sr. Hochfürstl. Durchl. als aller Erbssaßen veranlassen müssen, daß der bisherige weitläufige und kostbare Grenzkommissionsproceß cessiren, und durch Bestsezung eines Neuen die Regulirung der Grenzen erleichtert werden möchte; so wird Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft nicht nur berathschlagen, ob nicht zur Erreichung dieser gemeinnützigen Absicht ein summarischer Grenzkommissionsproceß, gleich dem in Restitutions- und Bauerforderungssachen zu entwerfen wäre, sondern auch über das Resultat Ihrer Berathschlagungen die Wohlgeborenen Deputirten instruiren.

## No. 4.

Hochwohlgeborner Herr

Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann, Landkothemarschall und Landesbevollmächtigter,

Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft ist bereits auf dem, den  
E 29sten

29sten Julii 1782 gehaltenen Landtage, dasjenige Königliche Responsum bekannt worden, welches Sr. Königl. Majestät, Unser Allergnädigster König und Oberherr, in Ansehung des, den beyden Regierungsräthen von denen Herren Oberhauptmännern bey den Kriminalgerichten angestrittenen Vorsizes, unterm 22sten August 1781 zum Vortheil der beyden Regierungsräthe gerechtfamst zu ertheilen geruhet haben. Da nun die Herren Oberhauptmänner hierauf die beyde Regierungsräthe ad reponendum vor die Allerhöchste Königliche Relationsgerichte ausladen lassen, und endlich in der letzten Cadence in dieser Sache definitive erkannt, und das obgedachte Allerhöchste Königl. Responsum, welches in dem Diario des, den 29sten Julii 1782 gehaltenen Landtages pag. 116 anzutreffen ist, in allen Stücken konfirmiret worden; so habe ich die Ehre, für mich sowohl, als auch im Namen des Herrn Regierungsraths von Hahn, diese Definitivsentenz der Allerhöchsten Königlichen Relationsgerichte Eror. Hochwohlgebornen mit der ergebensten Bitte zu communiciren, daß Dieselben die Güte haben wollen, solche noch vor dem bevorstehenden Landtage zur Wissenschaft Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu bringen.

Ueberzeugt, daß wir durch die Beendigung dieser Angelegenheit, die Regierungsform, die in ältern Zeiten durch die damaligen Fürstlichen Privaträthe infringiret worden, reintegrirret und dadurch dem Vaterlande einen wichtigen Dienst geleistet haben, schmeicheln wir uns mit der Hofnung, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Ihre Herren Deputirte zum bevorstehenden Landtage dahin instruiren und Dieselben anweisen werde, bey allen Vorfällen darauf zu sehen, daß die nunmehr in Ansehung der Regierungsräthe reintegrirte Regimentsform, nicht aufs neue durch eine falsche Applikation derjenigen Gesetze infringiret werde, die in ältern Zeiten wider die Fürstlichen Privaträthe statuiret worden, und auf diejenigen Räte keine Anwendung finden können, die so, wie wir, der Regimentsform gemäß, mit den Herren Oberräthen gleiches Ansehens, gleicher Dignité und Würde sind, und mit Ihnen auch denselben Eid geschworen haben; dahingegen die obgedachte Fürstliche Privaträthe in ältern Zeiten, einen besondern Eid abzulegen gewohnt waren, der nicht sowohl auf die

die Erhaltung der Geseze und Rechte des Landes, als auf das Fürstliche Interesse dirigiret war.

So wie ich übrigens alles dieses, Ew. Hochwohlgebornen patriotischer Sorgfalt empfehle; so habe ich auch die Ehre, Denselben die Versicherung derjenigen vollkommensten Hochachtung abzustatten, mit der ich mich zeichne, als

Ew. Hochwohlgebornen

Mitau,

den 1sten Julii 1784.

ganz ergebenster Diener,

Carl Friedrich von Mirbach.

No. 5.

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden König  
in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Neußen, Preußen,  
Masuren, Samogitien, Khow, Volhynien, Podolien,  
Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und  
Ezernichovien.

Fügen hiedurch allen und jeden, denen daran gelegen, zu wissen, daß vor Uns und Unsere Höchsteigene Relationsgerichte der kurländischen Sachen, mittelst Unsers Vorladungsbefehls, die Wohlgeborne Adolph George Wilhelm Hahn, Erbbesizer der Zerytenschen Güter, und Carl Friedrich von Mirbach, Erbbesizer der Ruhmenschen Güter, Fürstliche Regierungsräthe, in nach beschriebener Sache, auf Anhalten dreyer Wohlgeborner Oberhauptleute der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nemlich Friedrich George Freyherrns von Knigge, Selburgschen Oberhauptmanns, Ritters des Ordens der heiligen Anna, Erbbesizers der Strasdenschen Güter, Christian Ernst von Delfen, Mitauischen Oberhauptmanns, des heil. Stanislai-Ordens-Ritters, Erbbesizers der Gemaurthöfischen Güter, und Moriz von der Osten, genannt Sacken, Zuckumschen Oberhauptmanns, Erbbesizers der

Feldhöfischen Güter, deshalb ausgeladen worden, zu sehen und anzuhören, wie die Aufhebung des auf Anhalten der ausgeladenen über die Kläger vor Unseren Gerichten in verwichener Cadence erhaltene Kontumacialdekrets ohne Strafe, aus den im künftigen Termine bezubringenden Gründen erkannt und selbiges cassiret werden, in der Hauptsache aber, nach dem Inhalte der vorigen Termine entschieden werden solle; wie solches die Citation, und deren, durch den Reichsgeneralministerial, den 5ten Januar 1784 geschene, und von aussen auf derselben bemerkte Relation mit mehrern in sich hält.

Wenn nun in dem heutigen, zur Aufhebung aus gedachter Citation vorjeho rechtlich einfalligen und bis hierzu fortgesetzten Termin, die Partey, nemlich die Wohlgebornen Friedrich George Freyherr von Knigge, des Ordens der heil. Anna Ritter, Selburgscher, Christian Ernst von Dessen, des heil. Stanislaw-Ordens-Ritter, Mitauischer, und Moritz von der Osten genannt Sacken, Tuckumscher Oberhauptmann des Herzogthums Kurland, als eigentliche Kläger vor die Aufhebung, durch den Wohlgebornen Paulus Bialobrzeski und Cyprian Gominiski, die Wohlgebornen Adolph George Wilhelm Hahn, der Zerpenschen, und Carl Friedrich von Mirbach, der Ruhmenschen Güter Erbbesitzer, Fürstliche Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen, als eigentlich zur Aufhebung ausgeladene aber durch den Wohlgebornen Stanislaus Kutowski, vor Uns und Unseren eigenen Relationsgerichten erschienen, und diesen Termin abwarteten, auch verschiedentlich untereinander verfahren.

Und Wir, mit den Uns zur Seiten sitzenden Senatoren und Ministern des Reichs und Großherzogthums Litthauen, in Entscheidung der, von Seiten der Wohlgebornen Oberhauptleute vor Unsere eigene Relationsgerichte der Kurländischen Sachen ergangenen Citation, nach Erwägung der Rechtsbehelfe der Partey, und der pro und contra. sowohl von Seiten der Wohlgebornen Oberhauptleute, als der Wohlgebornen Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen, über die wegen der Oberstelle bey der Sitzung, ob die Wohlgeborne Oberhauptleute in den Kriminalgerichten der adelichen Sachen, über die zweyen Rätthe der Rechte Doktoren und Rechtsgelahrten, und Gegentheils, ob eben diese Rätthe über die Wohlgebornen Oberhauptleute den Sitz haben sollen? entstandene Frage, hinreichend und

und ausführlich vor Unserm Gericht Rechtserforderlich beygebrachten Gründe und angeführten landtäglichen Schlüsse, da aus der Regimentsformul der Herzogthümer Kurland und Semgallen, vom Jahr 1617 erhellet und dargethan wird, daß die adelichen Kriminalfachen vor dem Hofgericht der Fürstlichen Ráthe, mit Zuziehung der Vier Wohlgebornen Oberhauptleute beurtheilet und entschieden werden sollen, und die in dem ersten Artikel dieser ursprünglichen Regimentsform, als Doktoren und Rechtsgelehrte, mit den Vier Oberráthen angeführten Ráthe, dieses Hofgerichte ausmachen, und auch nach der, im Jahr 1642 erfolgten und durch die Reichskonstitution vom Jahr 1776 bestätigten kommissorialischen Decision, daß diese in Verwaltung der öffentlichen den Fürstlichen Staat und dessen Regierung betreffenden Geschäfte, auch in Beobachtung ihrer Aemter und Pflichten, mit den Vier Wohlgebornen Oberráthen gleiche Würde und Gewalt haben, bestimmt worden, nächst diesen aber daß, ausser den Ráthen in vorberührter Regimentsformul von 1677 zunächst in selbigen Herzogthume Kurland die Vier Oberhauptleute folgen; ferner durch die Reichskonstitution von 1776 in entstandenen und obwaltenden Streitigkeiten über die Rechte der Herzogthümer Kurland, die Auslegung, Erklärung und Bestimmung, Uns, als dem Ober- und Lehnherrn des Herzogthums Kurland, vorbehalten ist; in Kraft dessen, gegenwärtigen Rechtsstreit und Frage, in Ansehung des angeforderten Vorranges, ob erwähnte Wohlgeborne Oberhauptleute verbesagtermassen in adelichen Kriminalgerichten über und vor den Wohlgebornen Oberhauptleuten, der Rechte Doktoren, sitzen sollten oder nicht? im Jahre 1781 den 22sten August, nach Erwägung beyderseitiger Rechte zu entscheiden beliebt: so bescheiden Wir, mit Beybehaltung der Regimentsformul, und der angeführten Reichskonstitution von 1776, daß es bey erwähnten Unserm vorhin ergangenen Rescripte sein Bewenden haben, die Unkosten aber unter den Parteyen kompensiret werden sollen, und befehlen solches, Unser Rescript unverzüglich und in allen zu befolgen, die von Seiten der Wohlgebornen Ráthe, wider die Wohlgeb. Oberhauptleute, ob schon auf deren Nichterscheinung vor Unserm Gerichte, doch aber, ohne einen Termin, und ohne eine von Seiten der Wohlgebornen Ráthe erfolgte Ausladung, den 2ten Oktober 1781, erhaltene Beurtheilung aber kassiren Wir ohne Beahndung, Kraft dieses

dieses Unfers Dekrets. Verkundlich haben Wir Gegenwärtigem das Siegel des Reichs und Großherzogthums Litthauen beydrucken lassen. So geschehen auf Unserm Hofgericht zu Warschau, Montags, nämlich den 22sten März, im Jahre 1784. Unserer Regierung aber im 20sten Jahre.

Ant. Okękj,  
B. v. P.  
Kron - Groß - Kanzler.

L. S.  
Rni. Maj.

L. S.  
M. D. L. M.

Anton Przedziechi,  
der Dekrete des Königl. Hofgerichts  
Notarius.

### Dekret

zwischen dem Wohlgebornen Friedrich von Knigge, Selburgschen und andern Oberhauptleuten der Herzogthümer Kurland und Semgallen, von einer, und den Wohlgebornen Fürstlichen Regierungsräthen der Herzogthümer Kurland und Semgallen von der andern Seite.

Daß vorstehende Uebersetzung mit dem mir vorgezeigten Originaldekret in allem völlig übereinstimme, und nach solchem getreulich übersetzt sey, solches wird hiemit, unter Beydrückung des mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Sekretariat- und Notariatsinsiegels und meiner eigenhändigen Unterschrift von mir bezeugt.

(L. S.) Carl Ernst Schmid,

Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. Act. & Notarius  
publicus juratus. mpp.

No. 6.

No. 6.

Hochwohlgeborne Herr

Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann,

Erw. Hochwohlgeborn ersuche ich hierdurch gehorsamst, beygehendes Schreiben, mit dem Umschreiben zum bevorstehenden Landtage, in Ihrem respektiv. Kirchspiele gütigst herum zu seaden, und meiner Bitte an Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft eine gütige Unterstützung zu gönnen.

Ich habe die Ehre, mit wahrer Hochachtung zu seyn

Hochwohlgeborne Herr

Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann

Erw. Hochwohlgeborn

Witau,

den 25sten Junii 1784.

ergebenster Diener,

Friedrich von Henking.

Dem Hochwohlgebornen Herrn, Herrn Hauptmann von  
Sass, Konvokanten des Randausischen Kirchspiels,  
Erbherrn

auf

Scheden.

Hochwohlgeborne Herren Herren

Insonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder,

Zu der billigen und patriotischen Gesinnung Erw. Erw. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. hege ich das zuversichtliche Vertrauen, daß Hochdieselben beygehendes Deliberatorium, so ich in der Hochfürstl. Kammer überreicht, um so mehr unterstützen, und Dero Herren Deputirten zum bevorstehenden Landtage, über diese Materie instruiren werden,

den, da Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft den auf dem Landtage von 1780, um Vermehrung der Assessorgagen, bey Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge angehalten.

Weil aber nicht sämtliche Herren Landbothen hierüber instruiert gewesen, hat man der Sache damals keinen weitem Verfolg geben können. Ich habe nicht Ursach, weitläufig die Unmöglichkeit, mit der wenigen Gage zu subsistiren, Ihnen, Hochzuehrende Herren Herren, zu deduciren, da Ihnen selbst am besten bekannt, wie sehr der Werth an allen Lebensmitteln in diesen Jahren gestiegen. Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre, mich zu unterzeichnen, als

**Hochwohlgeborne Herren Herren  
Insonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder,  
Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.**

Mitau,

den 25ten Junii 1784.

ganz gehorsamster Diener

**Friedrich von Henking.**

Denen Hochwohlgebornen Herren Herren, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft des Randauischen Kirchspiels, Meinen insonders Hochzuehrenden Herren Mitbrüdern

werde dieses ergebenst.

**Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr,**

Ew. Hochfürstl. Durchl. stehen wir hiedurch unterthänigst an, beyliegendes Deliberatorium dem Hochfürstl. Ausschreiben, zum diesjährigen ordinären Landtage beuzufügen, und solches solchergestalt zur  
Wissen.

Wissenschaft Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft bringen zu lassen.

Die wir in tiefster Unterthänigkeit ersterben, als

**Erw. Hochfürstl. Durchl.**

unterthänigst gehorsamste

**Friedrich von Hencking,**

Selburgscher Instanzgerichtsaffessor, für mich  
und in Vollmacht für meinen Mitkol-  
legen, den Herrn von Düsterlho.

### Deliberatorium.

Da die Assessores der Oberhauptmannsgerichte eine, den jetzigen Pretii rerum in Kurland keinesweges angemessene und überhaupt in jedem Betrachte sehr geringe Gage von 100 Rthlr. Alb. genießen; ungeachtet schon in ältern Zeiten, und besonders im kommissorialischen Abschiede von 1642 festgesetzt worden, daß solche wohl besoldet werden sollen; ungeachtet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft verschiedentlich, und noch auf dem Landtage von 1780 bey Sr. Hochfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, deswegen Vorstellung gethan, und ungeachtet einige Assessores selbst bey Sr. Hochfürstlichen Durchl. per Supplicam um eine Erhöhung der Besoldung angehalten; So hoffen Endesunterzeichnete, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft diese Sache bey Ihren Deliberatorien mit in Erwägung ziehen, und sich in Betracht dessen: daß die Pretia rerum in Kurland sehr gestiegen, daß ein Assessor bey Abwartung seines Amtes durch Reisen und dergleichen mancherley Ausgaben hat: daß die Geschäfte desselben, durch die mit Rußland geschlossene Konvention sehr vermehret worden: daß hierzu noch überdieß von Zeit zu Zeit mancherley Kommissionsgeschäfte kommen: und besonders daß bey Besetzung der vakanten Hauptmannstellen so wenig auf die Assessoren reflektiret wird, so, daß nothwendig alle Aufmunterung wegfallen muß, ihr Officium mit allem Fleiß abzuwarten, und sich in demselben

D

immer-

immer mehr zu routiniren, durch Ihre zum dießjährigen ordinairen Landtage abzuschickende Deputirten bey Sr. Hochfürstl. Durchl. unferm gnädigsten Fürsten und Herrn, zum Besten der Instanzgerichtsaffessoren, in der Art verwenden werde, daß Denenselben inskünftige ein besserer Gehalt ausgemacht werde, bey dem Sie nicht allein subsistiren, sondern auch zu einer fleißigen und genauen Abwartung ihres Amtes aufgemuntert werden können.

**Friedrich von Heycking,**

Selburgscher Instanzgerichtsaffessor, für  
mich und in Vollmacht für meinen  
Mittkollegen, den Herrn von Dü-  
sterlho.

No. 7.

**Hochwohlgeborner Herr**

**Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann,**

Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kur-land und Semgallen hat auf lestverwichenem Landtage meine ehrfurchtsvolle Bitte für ein zu Szaimen in Litthauen anzulegendes Erziehungsinstitut mit edelmüthiger Theilnahme entgegen zu nehmen, zugleich auch die großmüthige Versicherung mir zu geben geruhet, dieses heilsame Werk in allen Kirchspielen zur wärmsten Beherzigung zu empfehlen. Aufgemuntert durch so menschenfreundliche und edle Gesinnungen Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft bin ich vom gesammten Kuratorio benanntes Instituts aufgefordert worden, unfre gemeinschaftliche ergebenste Bitte zum Besten dieser frommen Stiftung vor den nächstkommenden Landtag zu wiederholen. In dieser Absicht wage ich's, Ew. Hochwohlgebornen ganz gehorsamt zu ersuchen, als Konvokant des Randauschen Kirchspiels, diese Sache der Menschheit, durch Dero gütige Vorsprache, die Ihr edles Herz zu einer so guten Absicht gewiß nicht versagen wird, allen verehrungswürdigen Menschenfreunden zu empfehlen, welche sich zur wohlthätigen Beförderung dersel-

derselben großmüthig und wahrhaftig edel anerbotten haben. Wir dürfen schon igt der Ausführung dieses wichtigen Entwurfs mit freudigem Muth entgegen sehen. Die Menschenliebe ist zu seinem Besten nicht müßig gewesen, eine beträchtliche Summe ist bereits aus ihrer Quelle zusammen geflossen; Unser erhabene Monarch würdigt diese Stiftung Seines Allergnädigsten Beyfalls, und die wachende Vorsicht scheint sie in ihrem besondern Schuß genommen zu haben. Kurlands edle Seelen, die seit Jahrhunderten durch seltene und erhabene Großmuth sich ausgezeichnet haben, werden die letzte Hand an dem großen Werke legen und dann — wird der Segen manches Menschengeschlechts Ihnen folgen, Kinder werden Ihr heiliges Andenken mit Freudenthränen seyren, und der Enkel kindlichfrommes Gebet wird für Ihre Glückseligkeit zum Himmel emporsteigen. Und welche Dankbarkeit wird für Ew. Hochwohlgebornen unsre Herzen durchglähen, wenn Sie mit menschenfreundlicher Wärme und väterlicher Vorsorge unserer Unmündigen sich anzunehmen geruhen wollen.

Ich habe die Ehre, mit der wahrtesten und vollkommensten Hochachtung lebenslang zu seyn

Ew. Hochwohlgebornen

Meines insonders Höchstzuehrenden Herrn Hauptmanns

Erisklan ohnweit Szaimen,

den 24ten Julius 1784.

ganz gehorsamer Diener,

Johann Christoph v. Hohenastenberg  
genannt Wigandt,

Direktor des Kuratoriums des Szaim-  
schen Erziehungsinstituts.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn von Saks, Hoch-  
fürstl. Kurländischen Hauptmann, Erbherrn der Sche-  
denschen Güter, meinem höchstzuehrenden Herrn

in  
Scheden;

Hochwohlgeborner Herr Hauptmann,  
 Insonders Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall  
 und Landesbevollmächtigter,

Nicht blos die Ueberzeugung, daß das wahre Wohl und allgemeine Verdienste in unserm Vaterlande eine besondere gute Aufnahmehabe finde, sondern hauptsächlich die von mir gemachte Bemerkung, daß die hiesige Landwirthschaft, besonders bey dem zu jetzigen Zeiten ausgedehnten Ackerbau sehr viel gewinnen müßte, wenn sich an der Stelle unserer jetzigen Zeiten mit der größten Beschwerde und Gefahr verknüpften Dreschart, eine andere einführen ließe, die ohne die Kräfte des Bauern und seiner Pferde zu erschöpfen, ohngleich mehr leisten möchten, konnte nicht anders als die stärkste Triebfeder in mir rege machen, meine wenige in der Mechanik gesammelte Kenntnisse zu erweitern, und durch Anwendung unermüdeten Fleißes, eine gemeinnützige und für den Landbau außerordentlich vortheilhafte Erfindung ans Licht zu stellen. In dieser reinen Absicht, ließe ich es mir angelegen seyn, eine mit eben so großem Nutzen als mit leichten Kosten anzulegenden Dreschmaschine, und zwar in verschiedener Art zu erfinden. Den Entschluß hiezu faßte ich schon 1776. Nach vielen mißlungenen und wirklich mit vielen Unkosten verbundenen Versuchen, kam ich mit einem Modell 1781 in völligem Stande. Ich säumte nicht Sr. Hochfürstl. Durchl. meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn es zu unterlegen, und ich hatte nicht allein das Glück, den gnädigsten Beyfall, sondern auch zugleich den Befehl zu erhalten, eine wirkliche Dreschmaschine bey der Allschwangschen Oekonomie zu erbauen. Diese im Herbst 1783 gänzlich im Stande gebrachte Maschine, legte in Gegenwart Sr. Hochfürstl. Durchl. hiezu demandirte Kommission ihre Probe ab; da sie dann in Zwischenzeit von 55 Minuten 10 Euf Korn ausdrosch, ungeachtet besagte Dreschmaschine ein ächtes Chef d'oeuvre der civil- als mechanischen Baukunst ist; so finde ich doch meine Absicht aus der Ursache nicht völlig erreicht zu haben, als selbige wegen der dabey erforderlichen Wasserlage nicht ganz zu ihrem allgemein so vortheilhaften

ten gemeinnützigen Gebrauch angelegt werden dürfte. Ich fand daher neuen Stoff meinen Fleiß zu ermuntern, und stille Versuche zu machen, wie sie ins Kleinere und ins Größere aller Arten, bey, oder vom Wasser, mit einem und eben demselben gewiß großen Vortheil angebracht werden könnte. Der unermüdete Fleiß belohnte endlich meine angestellte Versuche, daß ich ohngescheut mich der Freyheit bediene, und noch zwey verschiedene Arten von Dreschmaschinen in Vorschlag bringen darf: 1) Eine solche, wo man mit 2 Pferden und 4 Menschen täglich 10 Stunden gerechnet, 90 bis 100 Eof sowohl rohes als ausgedorrttes Korn ausdreschen könne, und daß weiter keine Arbeit als des Worfens oder Windigens benöthiget ist, und das ganze Werk auf 200 Rthlr. zu stehen kommt. 2) Eine ohne Pferde, mit Menschen allein zu dreschen, gleichviel rohes oder gedorrttes Korn, mit 6 Menschen, täglich 10 Stunden gerechnet, 60 bis 80 Eof ausdreschen könne, und ebenfalls aus Stroh und Raff bringen kann, und das ganze Werk auf 150 Rthlr. zu stehen kommt, wobey noch der Vortheil, daß so eine als die andere von beyden vorgedachten Maschinen bey einer ob schon gebrauchten Riege angebracht werden kann, wobey noch anzuzeigen allerdings mich verbunden erachte, daß die obbesagte in einer Summe bestimmte Kosten allerdings aufs höchste, den Effect aber auf das niedrigste und wenigste angesetzt, in der vollkommensten Ueberzeugung, daß ich bey einer wirklichen Ausführung meines Versprechens, in Erbauung einer Dreschmaschine, in keine Verlegenheit gerathe, vielmehr das gerechteste Lob verdienen werde, daß an den meisten Orten, und wo die Güter mit allen Baumaterialien versehen, sie unter dem angefügten Preise erbauet und aufgeführt werden dürften. Je zuverlässiger meine Ueberzeugung ist, daß die allgemeine Einführung der gedachten Maschine, die vielfältige Gefahr des nächtlichen Riegenfeuers, und die unvermeidliche Abreibung der Bauerpferde vermieden, ihr Korn zu einer bequemen Zeit, und in kurzer Zeit, mit größter Gewisheit gedroschen erhalten, von dem allerwesentlichsten Nutzen seyn wird; um so mehr halte ich es für meine Pflicht, die Erstlinge dieser Erfindung meinem Vaterlande zu widmen. Ich erühne mich also, Ew. Hochwohlgebornen Gegenwärtiges mit der gehorsamsten Bitte zu unterlegen, Ew. Hochwohlgebornen geruben selbiges bey dem bevorstehenden Landtage Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft zur Mitwissen-

schaft

schaft in die Kirchspiele gütigst bringen zu lassen. Meine auf Ew. Hochwohlgebornen großmüthige Gesinnung sich gründende Hofnung, daß Hochdieselben es für gerecht finden werden, diese Erfindung, die so wie ihre fernere Ausföhrung, mit der größten Mühe und vielen Kosten für mich verbunden, eine angemessene Belohnung, die ich auf 8 Rthlr. vom Haaken vorzuschlagen, mir die Freyheit nehme, entgegen zu sehen, bestimmt mich nicht allein, die Versicherung meiner ehrerbietigsten Dankbarkeit vorauszusetzen, sondern sie wird meine Mühe verdoppeln, es dahin zu bringen, dieses schon erfundene Werk so klein und so wohlfeil einzurichten, daß auch, wo nur 2 oder 3 Bauern zusammen wohnen, in der Zukunft ein eben solches Werk mit ganz geringen Kosten anzulegen sey. Wobey ich noch in unterthänigster Versicherung beyfüge, daß ich das von Hochdieselben mir zu bestimmende Appointement keinesweges mir zuzueignen gedenke; ehe ich eine gleichmäßige Versicherung aus dem Landtage des Königl. Piltenschen Kreises erhalten, wie ich mich denn auch sogleich verpflichte, der baaren Auszahlung nicht eher entgegen zu sehen, als bis zu gezeigter Art; wobey ich aber sehr zu wünschen hätte, daß der zu bestimmende Ort so gelegen, daß ich, ohne meine Deconomie zu versäumen, den Bau angeben könnte, unter meiner Aufsicht erbaut fertig ausgeführt, und eben hiedurch die schon sichere Anleitung gegeben habe, der den allgemeinen Wunsch befördert, daß solches Werk bald gemeinnützig, und an verschiedenen Orten zugleich ausgeführt werde, mir aber die sicherste Gewähr meiner Hofnung übrig gelassen werde, einer so angemessenen Belohnung entgegen zu sehen, die mich dieses alles auszuführen alsdann im Stande sezt.

In der sichersten Hofnung aller geneigten Aufnahme und Deferrirung meiner gehorsamsten Bitte, beharre in wahrer Ehrfurcht und Respekt

**Ew. Hochwohlgebornen**

Altschwangen,  
den 20sten Junii 1784.

unterthänigster Diener

**Stein.**

No.

## Nr. 9.

Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthe,  
 Hochwohlgeborne Herren Deputirte,  
 Allerseits besonders Hochzuehrende Herren Mitbrüder,

Sie, Höchstzuehrende Herren Mitbrüder, übertrugen mir auf dem  
 letztern Landtage abermals vertrauensvoll das Geschäfte eines  
 Landesbevollmächtigten. Ich habe daher auch ansezt die Ehre, Ih-  
 nen von demjenigen, was seit letztern Landtage bis zu dem gegenwär-  
 tigen in öffentlichen Geschäften und Landesangelegenheiten vorgefallen,  
 die schuldige Relation abzulegen.

Gleich nach dem letztern Landtage erhielt ich von denen, zur Re-  
 gulirung der Grenzen zwischen den hiesigen Herzogthümern und dem  
 Herzogthume Liefland, von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter  
 und Landschaft Konstituirten Herren Kommissarien, dem Herrn Haupt-  
 mann von Mirbach und dem Herrn von Medem die sub Nro. 1 befind-<sup>Nro. 1.</sup>  
 liche Note, in welcher Sie bey mir anfragten, wie Sie sich zu ver-  
 halten hätten, da Ihr Konstitutorium und die, von Einer Hochwohlge-  
 bornen Ritter und Landschaft erhaltene Instruktion Sie nur anwies,  
 die von dem Russischkayserlichen Generalgouvernement nach der Kon-  
 vention in Besiz genommenen Grenzen zu bemaalzeichnen, Sich aber  
 hierbey genau an den Traktat von 1630 zu richten, — es aber noto-  
 risch wäre, daß man Rigischer Seits bey der Vermessung weit mehr  
 in Besiz genommen, als der angezogene Traktat bestimme. — Ich  
 hatte die Ehre, erwähnten Herren Kommissarien in der sub Nro 2 be-<sup>Nro. 2.</sup>  
 findlichen Note hierauf zu antworten, und glaubte, Denenselben nichts  
 besseres anrathen zu können, als wenn ich Sie auf das Benehmen,  
 welches die Hochfürstliche Herren Kommissarien hierbey beobachteten  
 würden, verwies. — Ferner schrieb ich gleich nach beendigten Land-  
 tage, zufolge des, von Ihnen, Höchstzuehrende Herren Mitbrüder,  
 erhaltenen Auftrages, an Sr. Erlaucht den Herrn Grafen von Wo-  
 ronzow und stellte Demselben die Ursachen vor, aus welchen die, von<sup>Nro. 3.</sup>  
 Seiten der Kurländischen Ritterschaft zu Schließung der Konvention  
 Konstituirt gewesene Herren Kommissarien, der Unterzeichnung des, in  
 Ihnen,

Ihren, mit den gegenseitigen Herren Kommissarien gehaltenen Konferenzen, geführten Protokolls sich entzogen. — Ich habe aber hierauf von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen von Woronzow keine Antwort erhalten. —

Da der Herr Kammerherr und Ritter von der Howen, wie auch der Herr Kammerherr von der Niecke, auf letzterm Landtage, von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft specialiter bevollmächtigt worden waren, mit dem allhier damals accreditirten Russischkayserlichen Herrn Minister, Baron von Krüdener, in Konferenz zu treten, und mit selbigen das Detail zu reguliren und zu bestimmen, so statteten obengenannte Hochwohlgeborne Herren, nachdem Sie sich von diesem Geschäfte acquittirt hatten, ihren Bericht hierüber an mich

No. 4. in dem sub No. 4. befindlichen Schreiben ab, welches nebst den Beylagen sub Nris 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. das Resultat der obgedachten Konferenzen enthalten.

Da es auch vor allen Dingen nöthig war, an Se. Königl. Majestät, Unsern Allergnädigsten König und Oberherrn, die schuldige Relation, von der, von uns zu Riga eingegangenen Konvention, abzuliegen, so stattete ich selbige, zufolge des hiezu von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft auf dem letztern Landtage erhaltenen Auftrages, an des Königs Majestät ab, und überschickte dieselbe mit der in Copia vidimata hier beygehenden lateinischen Uebersetzung der Konvention, mit einem Schreiben begleitet, an des Herrn Krongroßkanzlers Excellenz und bat zugleich um die Allerhöchste Königl. Ratifikation der

No. 5. 6. Konvention selbst, wie die Beylagen sub Nris 5. 6. und 7. ausweisen.  
& 7.

Nicht weniger fertigte ich auch, nachdem die mehresten Kirchspiele mir Ihre Entschliefungen über das, an Se. Erlaucht, den Hrn. Grafen von Woronzow, und an Se. Erlaucht, den Herrn Grafen von Browne, zu ertheilende Indigenat bekannt gemacht, und ich aus

No. 8. denen hierüber an mich in dem Paket sub No. 8 befindlichen Briefen ersehen, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft dazu entschlossen sey, die sub No. 9 & 10 befindliche Schreiben an eben genannte Erlauchte Herren Grafen ab; und da der Herr Ritterschafts-

No. 9 & 10. sekretaire mir seine Abreise in dem Schreiben sub No. 11 bekannt zu machen vor nöthig erachtet hatte, so ersuchte ich Denselben diese Briefe

No. 11. beyden Erlauchten Herren Grafen einzuhändigen.

Unter

Unter dem 7ten September erhielt ich auf mein, an des Königs Majestät abgestattete Relation, von des Herrn Kron-Groß-Kanzlers Excellenz das sub Nro. 12 befindliche Schreiben, in welchem Er mir No. 12. meldete, daß die von des Königes Majestät gebetene Ratifikation der geschlossenen Konvention anjehet nicht statt haben, sondern erst auf dem Reichstage erfolgen könne, da dieses eine Sache wäre, die vor die Stände des Reichs gehöre.

Unter dem 19ten Oktober aber erhielt ich das sub Nro. 13 befindliche Schreiben, von dem Russischkayserlichen Herrn Ministre Baron von Krüdener, mit welchem Derselbe das sub Nro. 14 befindliche No. 14. Schreiben Sr. Erlauchten des Herrn Grafen von Woronzow begleitete, und aus welchem Sie, Meine Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder nicht nur ersehen werden, welche vortheilhafte Gesinnungen Se. Erlauchten der Herr Graf von Woronzow von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft gefaßt hat, sondern auch, welche vortheilhafte Schilderung Er von Derselben Seiner Souveraine gemacht habe, wie angenehm Demselben das Ihm von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft übertragene Indigenat gewesen, und was Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft Sich für die Folge von diesem Ihrem Erlauchten Mitgliede versprechen könne. — Der Herr Baron von Krüdener meldete mir auch zugleich annoch, Se. Erlaucht der Herr Graf von Woronzow hätten Ihm besonders aufgetragen, obiges Schreiben, mit den verbindlichsten Ausdrücken Seiner Empfindung, über den Werth dieses Vorzuges, den Er in seinem ganzen Umfange erkenne, zu begleiten, zugleich aber auch in seinem Namen, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, Sr. Excellenz den Herrn General en Chef, Baron von Elmpt, zum Indigenat zu empfehlen.

Nachdem das Grenzgeschäfte zwischen Lief- und Kurland beendiget war, so erhielt ich von den dazu konstituirt gewesenen Herren Kommissarien Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft die sub No. 15 befindliche Relation von diesem Geschäfte. No. 15.

Sie, meine Hochzuverehrende Herren Mitbrüder, werden es aus dieser Relation selbst ersehen, mit wie vieler Klugheit und Vorsichtigkeit diese beyden würdigen Herren Mitbrüder, bey diesem Ihnen übertragen gewesenen Geschäfte zu Werke gegangen.

Auf die eingegangene Nachricht von dem glorreichen Frieden, den Ihre Russischkayserliche Majestät mit der Pforte geschlossen, erachtete ich es um so mehr vor nöthig, da Se. Durchlaucht der Herzog es Seiner Seits auch gethan hat, die allerunterthänigsten Glückwünsche, im Namen Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, Ihre Russischkayserlichen Majestät abzustatten, und erstere der fernern hohen Protektion dieser großen Souveraine abermals zu empfehlen, wie das  
 No. 16. sub No. 16 befindliche Gratulations Schreiben ausweist.

Da der Russischkayserliche Herr Ministre, Baron von Krüdener, im Monat May dieses Jahres, von Seinem Allerhöchsten Hofe nach St. Petersburg beruffen wurde; So benachrichtigte Derselbe mich nicht  
 No. 17. nur davon unter dem  $\frac{24\text{ten April}}{5\text{ten May}}$ , in dem sub No. 17 befindlichen

Schreiben, sondern akkreditirte auch während seiner Abwesenheit bey Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, auf Befehl Seines Allerhöchsten Hofes, zugleich in diesem Schreiben, den Hochwohlgebornen Herrn von Nottbeck, als Russischkayserl. Chargé d'Affaires, mit dem Verlangen, in allem, was der Herr von Nottbeck, bey sich ereignenden Vorfällen, an Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft gelangen lassen möchte, völligen Glauben beyzumessen.

Da endlich die Zeit zu dem dießjährigen Landtage mehr und mehr herannahete, und ich nicht ohne Grund vermuthete, daß Derselbe von Er. Hochfürstl. Durchlaucht zeitig ausgeschrieben werden durfte, so  
 No. 18. säumte ich nicht bereits schon unter dem 17ten Junii die sub No. 18 befindliche Deliberatorien in der Hochfürstl. Kamzeley einzureichen.

Nachdem ich von dem Herrn von Medem aus Zabelhoff das sub  
 No. 19. No. 19 befindliche Schreiben erhalten, in welchem Er mir meldete, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht Ihn zum Instanzgerichtsassessor bestellt, und Er also sich genöthiget sehe, das von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft Ihm anvertraute Amt eines Oberhauptmannschaftseinnehmers niederzulegen, und da auch der Herr von Korff aus Pelsken mir gleichfalls meldete, daß, so bereitwillig Er wäre, die  
 No. 20. Ihn gegen Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft obliegende Pflichten zu erfüllen, dennoch wichtige Gründe Ihn nicht erlaubten, das Amt eines Oberhauptmannschaftseinnehmers länger zu verwalten;

No. 21. so sahe ich mich genöthiget, die sub No. 21 befindliche Supplique in der

der Hochfürstl. Kamzellei einzureichen, und Sr. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu bitten, durch die, dem Hochfürstl. Ausschreiben zum bevorstehenden Landtage beyzufügende Deliberatoria, unter andern auch Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft dahin aufzufordern, daß Dieselbe Ihre Deputirten instruire, die Stellen der abgehenden beyden Herren Oberhauptmannschaftseinnehmer auf diesem Landtage wieder zu besetzen.

Unter dem 1sten Julii erhielt ich von dem Herrn Regierungsrath von Mirbach das sub No. 22 befindliche Schreiben. Zugleich über-<sup>No.22.</sup> schickte mir Derselbe die beygehende beglaubigte deutschellebersehung des, in der Präcedenzstreitsache der Herren Regierungsräthe mit den Herren Oberhauptleuten in der letztern Kadence der Allerhöchsten Königl. Relationsgerichte, gefällte Allerhöchste Königl. Definitivdekret, und ersuchte mich, solches noch vor diesem bevorstehenden Landtage zur Wissenschaft Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft kommen zu lassen.

Diesem letztern Anverlangen des Herrn Regierungsrath von Mirbach zufolge, gab der Herr Ritterschaftssekretaire, auf meinen Auftrag, die sub No. 23 befindliche Suppliquen in der Hochfürstl. Kamzellei ein.<sup>No.23.</sup> Da aber der Herr Ritterschaftssekretaire vernommen, daß man diese Materie als kein Deliberatorium betrachte, und in dieser Rücksicht nicht in die Kirchspiele schicken wolle; so habe ich die Kopie des obgedachten Briefes des Herrn Regierungsraths von Mirbach cum annexo, an die Herren Landbothen gesandt, und Dieselben ersuchet, gedachtes Schreiben, bey den Kirchspielskonvokationen, zur Wissenschaft Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft zu bringen, wie das Schreiben sub No. 24 ausweist.<sup>No.24.</sup>

Außerdem hat mir annoch der Herr Ritterschaftssekretaire mündlich eröffnet, daß Se. Erlauchten, der Herr Graf von Browne, das Ihm von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft angetragene Indigenat angenommen, und Ihm, dem Herrn Ritterschaftssekretaire, vor einigen Wochen aufgetragen habe, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft den verbindlichsten Dank davor abzustatten.

Dieses, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder, sind diejenigen öffentlichen Angelegenheiten und Geschäfte, die sich in dem Zwischen-

raume von dem letztern bis auf gegenwärtigen Landtag ereignet und zugetragen haben.

Und nun erlauben Sie mir, Höchstzuverehrende Herren Mitbrüder, Ihnen den Dank abzustatten, den ich Ihnen vor das zeither in mich gesetzte Vertrauen schuldig bin. — Schmeichelhaft ist mir dasselbe gewesen, und noch schmeichelhafter wird es mir seyn, wenn ich so glücklich gewesen bin, mich desselben einigermaßen würdig gemacht zu haben. Da dieses wenigstens mein Wunsch und eifrigstes Bestreben zu aller Zeit gewesen, so lege ich mit diesem Bewußtseyn, das mir zeithero von Ihnen anvertraut gewesene Amt nieder, und empfehle mich zu Ihrer allerseitigen fernern brüderlichen Liebe und Freundschaft. Mitau in der Landesversammlung den 25ten August 1784.

**Gideon Heinrich Saff,**

p. t. Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter.

*Nro. 1.*

**Note.** Nach der uns, von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ertheilten Instruktion, ist uns aufgetragen, die, von dem Kaiserlichen Generalgouvernement nach der Konvention in Besitz genommene Grenzen zu bemaalzeichnen, jedoch uns hiebey genau nach dem Traktat von 1630 zu richten; wenn es nun notorisch ist, daß man Rigischer Seits, bey der Vermessung, weit mehr im Besitz genommen, als der Traktat bestimmet; so ersuchen wir Ew. Hochwohlgebornen auf dem Fall, daß alle Vorstellungen hiewider fruchtlos wären, zu bestimmen, ob wir fortfahren oder protestando

testando & manifestando abgehen sollen. Mitau, den 9ten Julii 1783.

Friedrich Reinhold von Mirbach.  
Christoph Friedrich von Medem.

Nro. 2.

**Note.**

Auf die Note, die der Hochwohlgeborne Herr Hauptmann von Mirbach und der Hochwohlgeborne Herr von Medem, als verordnete Kommissarien zu der, zwischen dem Herzogthum Liefland und diesen Fürstenthümern zu treffenden Grenzregulirung, unterm 9ten hujus an Endesunterzeichneten haben gelangen lassen, hat derselbe hiermit zu erwiedern die Ehre, welchergestalt Er Denselben auf die, an Ihn gethanene Anfrage, keine bessere Weisung geben zu können glaubet, als wenn Er Dieselben auf Ihre habende Instruktion zurücke weist, und übrigen sein unmaßgebliches Gutachten dahin eröffnet, daß Dieselben sich der Zufriedenheit Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft gewiß versichert halten können, wenn Sie in dem, in obgedachter Note angereigten Fall, das Benehmen der, von Hochfürstlicher Seite zu dieser Grenzregulirung ernannten Herren Kommissarien sich um desto mehr zu Ihrer Richtschnur dienen lassen, da es Er. Hochfürstlichen Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn vorzüglich obliegt, für die

die genaue Exekution der zu Riga abgeschlossenen Konvention, so wie für die Erhaltung der Grenzen dieser Fürstenthümer und für die Beobachtung aller der Durchlauchtigsten Oberherrschaft schuldigen Pflichten, die gehörige Sorgfalt zu tragen. Echeden, den 16ten Julii 1783.

**Gideon Heinrich Saff,**

p. t. Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter.

Nro. 3.

**Monieur!**

**L**a conduite que la Noblesse de Courlande a tenue à l'occasion de la Commission qui a eue lieu à Riga, & par laquelle Elle a eu le bonheur d'obtenir l'approbation d'un Ministre aussi sage & éclairé que Votre Excellence, ne laisse aucun doute sur les sentimens de soumission avec lesquels cette Noblesse se prête d'autant plus volontiers à toutes les intentions de Sa Majesté l'Impératrice de toutes les Russies, qu'elle se trouve persuadée avec l'Europe entière, que les intentions de cette Auguste Souveraine, dont la clémence, la justice & l'humanité sont adorées universellement, ne sauroient être dirigées que vers ce qui est juste, bon & équitable. D'après ceci Votre Excellence jugera aisément, que s'il arrive quelquefois, que la Noblesse de Courlande balance sur ce que lui est annoncé comme la volonté de Sa Majesté Impériale, que cela ne peut arriver que dans les cas, où les susdites marques distinctives des intentions de cette grande Souveraine paroissent douteuses. Ce cas a eu lieu à la dernière diète, où Mr. le Baron de Krüdener par les devoirs de son poste a du exiger de la Noblesse assemblée en diète, d'autoriser les Commissaires qui de sa part avoient assistés à la Commission de Riga, de signer le Protocol de la Commission mentionnée, dont ces Commissaires avoient refusé la signature par plusieurs raisons

sons, & principalement puisqu'on y avoit inséré, apparemment par quelque mal-entendu, comme quoi les Commissaires de la Noblesse de Courlande avoient consenti, que la déclaration faite par Messieurs les Commissaires de Sa Majesté Impériale fût insérée dans le Protocol comme une chose dont on étoit convenue de part & d'autre, & selon laquelle les paysans fugitifs, désertés avant la Conclusion de la Convention qui ne seroient pas annoncés & délivrés de propre mouvement par les possesseurs des Terres en Courlande, devoient être recherchés & repris par des Commandemens militaires. S'il est vrai, que la Convention conclue à Riga préserit une manière legale qui doit servir de regle dans la réclamation de tous les paysans désertés indistinctement avant ou après la Conclusion de la Convention; s'il est vrai, qu'outre cette manière légale, il ne peut en exister une autre contraire à la première; s'il est vrai, que le but principal de la Commission tenue à Riga a été de statuer sur les différentes questions & prétentions quelque chose de clair, précis & légal pour éviter toute voie de fait; s'il est vrai que la susdite voie menacée par Messrs les Commissaires Impériaux & insérée dans le Protocol, de rechercher & de reprendre par des Commandemens militaires les paysans fugitifs, rend absolument inutile & abolit, pour ainsi dire, la manière légale préserite par la Convention & que l'une se trouve en contradiction manifeste avec l'autre; s'il est vrai, que cette voie de fait, qui exclut toute procédure légale & juridique, exposerait la propriété de chaque Possesseur d'une Terre en Courlande, aux vexations de tous ceux qui voudroient en user, s'il est vrai enfin, qu'il n'y a aucune vraisemblance, ni que Messrs. les Commissaires Impériaux aient voulu tomber dans une contradiction manifeste, ni que les Commissaires de la Noblesse de Courlande aient pu vouloir convenir contre leur pouvoir, sur une voie aussi préjudicieuse à la sureté des propriétés des leurs commettans, si tout cela ne sauroit être contredit, il doit paroître très-naturel, que ce n'est qu'avec une peine très-profondement sentie que les Députés assemblés en diète se sont prêtés à la demande de Mr le Baron de Krüdener relativement à la Signature du protocol mentionné, quoiqu'involontairement, on l'a cependant fait pour éviter jusqu'au plus léger prétexte d'une insinuation

défa-

désavantageuse; mais je ne saurois diffimuler à Votre Excellence, que tous les esprits se trouvent encore agités, & que tout le monde ici ne fonde ses espérances que sur ces sentimens de justice, d'équité & de bonté par lesquels Votre Excellence a su gagner ici l'estime, le resput, la confiance & l'attachement de tous mes Compatriotes, qui m'ont chargé de Lui exposer le susdit fait & de réclamer Sa protection & Ses soins généreux, pour que Sa Majesté Impériale daigne avoir la grace de faire assurer positivement aux Etats de ces Duchés, en premier lieu, que ce n'est que d'après la procedure légale préferite dans la Convention faite à Riga que doit se faire la réclamation des payfans fugitifs, avec exclusion de toute voie de fait par des Commandemens militaires; en second lieu, que Sa Majesté Impériale, par un mouvement de Sa clémence & de Sa justice, veut bien faire émaner des ordonnances, pour que la reclamation des payfans fugitifs de Courlande en Livonie doit se faire en dernier ressort & avec exclusion de tout autre Tribunal, devant le Gouvernement à Riga, & enfin que la prescription bien-nale, que la Ville de Riga a voulu exercer anciennement contre les payfans fugitifs de la Courlande, & qui a été abolie par un Réserit Impérial en 1731, restera abolie en tout tems.

Daignés, Monsieur le Comte, ne pas refuser cette demande à une Noblesse qui est entièrement dévouée à Votre Excellence & qui dans l'inquiétude, qui l'agite, se flatte d'obtenir quelque consolation par Ses soins gracieux & regarder cette démarche comme une suite de notre confiance respectueuse ainsi que de nos sentimens d'attachement & de Vénération envers Votre Excellence; Ces sentimens reynent dans le cœur de tout vrai Courlandois & j'ose y joindre celui du profond respect avec lequel j'ai l'honneur d'être

de Votre Excellence

Mitau,

à 25. Juilles 1783.

Les très-humble & très-obéissant Serviteur

G. H. de Safs,

Drossard de Candau Marechal de la diète  
& plenipotentiaire de la Noblesse.

Nro. 4.

Nro. 4.

Mitau, den 21sten August 1783.

**Hochwohlgeborner Herr**  
**Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann, Landbothen-**  
**marshall und Landesbevollmächtigter,**

**D**a Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bey dem Schlusse des  
 lehtern Landtages uns bevollmächtiget und mit einer gemessenen  
 Instruktion versehen hat, um dem Anverlangen des Russischkayserli-  
 chen Herrn Ministre gemäß, mit Demselben und den Herren Ober- und  
 Regierungsräthen über die Exekution und Inswerkstellung der zu Riga  
 abgeschlossenen Konvention in Konference zu treten; so haben wir die-  
 sen Auftrag Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft befolget, und  
 haben nunmehr hiedurch die Ehre, die hier sub Numeris 1. 2. 3. 4. 5.  
 6. 7. 8 & 9. beygehende Beylagen als das Resultat der obgedachten  
 Konferenzen Ewr. Hochwohlgebornen mit der ergebensten Bitte mitzu-  
 theilen, daß Dieselben die Güte haben wollen, Eine Wohlgeborne  
 Ritter und Landschaft bey dem nächsten Landtage von diesem Erfolg  
 des uns gemachten Auftrages zu unterrichten, und Derselben die hier  
 beygehenden Beylagen zu unterlegen. Wir haben die Ehre, mit der  
 vollkommensten Hochachtung zu seyn

**Ewr. Hochwohlgebornen**

ganz ergebenste Diener,

**Otto Hermann von der Howen.**  
**George Peter Magnus von der Recke.**

Von Gottes Gnaden Wir P E I E R, in Piefeland, zu  
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr  
in Schlefien, zu Wartenberg, Bralin und Go-  
schütz 2c. 2c.

Unfern Gnädigen Gruf zuvor. Wohlgeborner, Lieber Getreuer.  
Da Wir bengefchloffene Handlungs- und Grenzkonvention, in  
Unfern Herzogthümern aufs genauefte befolget willen; fo befeh-  
len Wir Euch hiedurch gnädigst: nicht nur jedem Prediger Eurer Ober-  
hauptmannfchaft Ein Exemplar fothaner Konvention mit der Anzeige  
zuzufenden, daß felbige von den Kanzeln nach gefchloffener Predigt,  
jezt gleich sechs Sonntage nacheinander, und in Zukunft jährlich an  
jeglichem Tage des Pfingft- und Weynachtsfestes, in teutfcher und  
lettifcher Sprache überhaupt vornehmlich publiciret, befonders aber  
der Inhalt derselben der Bauerschaft, in fo fern er sie betrifft, nach-  
drücklichft eingefchärft werde, sondern auch die Konvention an öffent-  
liche Derter affigiren, und nachmals Euren Gerichtsaktis inseriren zu  
lassen. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mi-  
tau, den 2ten Junii 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

J. E. Klopmann,  
Landhofmeister.

E. J. Taube,  
Kanzler.

D. F. Saff,  
Oberburggraf.

F. Roschkull,  
Landmarschall.

A. G. W. Hahn,  
Rath.

E. F. v. Mirbach,  
Rath.

An sämtliche Wohlgeborne Oberhauptmänner und mutatis mutandis an sämtliche Magistrate.

Nro. 2.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlessen, zu Wartenberg, Bralin und Goßschütz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Edle, Achtbare, (Ehrsame) auch Weise, Liebe Getreue. Zur genauen Befolgung auch des sechsten Artikels der unterm 17. May dieses Jahrs zu Riga abgeschlossenen Konvention, befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr sofort sämtlichen unter Eurer Gerichtsbarkeit befindlichen Bürgern und Einwohnern allen Auf- und Verkauf dersjenigen Waaren, die von Litthauen nach Riga gehen oder bestimmt sind, bey Androhung einer nachdrücklichen Strafe verbietet. Und obzwar gedachten Bürgern und Einwohnern es so nach wie vor frey stehet, von Litthauen zum eigenen Handel Waaren zu kaufen, die nicht nach Riga gehen, oder dahin bestimmt sind: So ist es dennoch nöthig, daß auch bey diesem Kaufe, zur Vermeidung aller Verantwortung, Vorsichtigkeit angewendet werde. Wir befehlen Euch demnach hiedurch Gnädigst, es von Obrigkeitwegen zu veranstalten, daß bemeldte Bürger und Einwohner solche Waaren der Litthauer nicht anders kaufen mögen, als wenn von deren Verkäufern vorhero gerichtlich deklariret worden, daß selbige nicht nach Riga gehen sollen, oder bestimmt gewesen. Daran geschieht Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 18ten Junii 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

**J. E. Klopmann,**  
Landhofmeister.

**D. F. Saff,**  
Oberburggraf.

**H. G. W. Hahn,**  
Rath.

**E. J. Taube,**  
Kanzler.

**F. v. Roschull,**  
Landmarschall.

**E. F. v. Mirbach,**  
Rath.

**An die Magistrate der Städte Jakobstadt und Friedrich-  
stadt.**

*Nro. 3.*

### **Eid der Gerichtsboten.**

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich dem Hochfürstlichen Hause und der Hochfürstlichen Landesregierung mit unverbrüchlicher Treue ergeben seyn, deren Bestes gewissenhaft befördern, und Schaden verhüten wolle. Und nachdem ich zum Gerichtsboten bey der Hochfürstlichen Landesregierung mich bestellen lassen; so verspreche ich, alle und jede Aufträge, welche aus der Hochfürstlichen Kanzeley und Kammer mir dahin ertheilet werden, daß ich einen oder mehrere Menschen, die als Läuflinge aus Russischkayserlichen Provinzen angefordert worden, in dem Dorfe oder Gesinde, welches als der Ort des Aufenthalts des oder der angeforderten Menschen mir angezeigt worden, greifen, und dem Gutsbesitzer, in dessen Gebiete selbiger oder selbige sich aufgehalten, zur Ablieferung an Höchstgedachte Regierung übergeben solle, meinem Amte gemäß aufs genaueste zu vollziehen, dabey zu Vermeidung aller Unordnungen mit Vorsicht und Gelindigkeit zu verfahren, und ohne ausdrücklichen Befehl der Hochfürstlichen Landesregierung, Niemanden von meinen Aufträgen zu benachrichtigen, über den Ausgang eines jeglichen meiner Amtsgeschäfte aber in die Hochfürstliche Kanzeley oder Kammer pflichtmäßigen Bericht zu erstatten. So wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium.

*Nro.*

Nro. 4.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu  
Kurland und Semgallen Herzog, Frey:r Standesherr  
in Schlessien, zu Wartenberg, Bralin und Go:  
schütz ꝛ. ꝛ.

Unsern Gnädigen Gruf zuvor. Wohlgeborne, Liebe Getreue. Da  
Wir den Inhalt des beygeschlossenen Circulaires zu eines Jeden,  
dem daran gelegen, nöthigen Kenntniß gebracht wissen wollen; so be-  
fehlen Wir Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr einem Jeden in Eurer  
Oberhauptmannschaft sich befindenden Gebietsbesitzer oder Inhaber,  
er sey von Adel oder nicht, ein Exemplar der beygeschlossenen Circu-  
laren gegen einen von Ihme auszustellenden, von Euch aber wiederum  
in Unsere Kanzley zur Aufbewahrung einzuliefernden Empfangschein  
behändigen; zugleich aber den Inhalt des Circulaires dem Gerichtsbu-  
che Eurer Oberhauptmannschaft eintragen laffet. Daran geschiehet  
Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau, den 12ten Julii 1783.

Auf Gnädigsten Befehl.

J. E. Klopmann,  
Landhofmeister.

E. J. Taube,  
Kanzler.

D. J. Saß,  
Oberburggraf.

J. v. Roschkull,  
Landmarschall.

H. G. W. Hahn,  
Rath.

E. F. v. Mirbach,  
Rath.

An sämmtliche Wohlgeborne Oberhauptmänner.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu  
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr  
in Schlessien, zu Wartenberg, Bralin und So-  
schütz ꝛ. ꝛ.

Geben Allen und Jedem, denen daran gelegen ist, hiedurch zu verneh-  
men; Um alle Ungewisheiten aus dem Wege zu räumen, welche  
der Befolgung des Ersten Artikels, der zwischen Ihro Kayserlichen  
Majestät aller Reußen ꝛ. ꝛ. an einem, und Uns und den Ständen  
Unserer Herzogthümer am andern Theile, den 21sten May dieses Jahrs  
zu Riga errichteten Handlungs- und Grenzkonvention, etwa hinder-  
lich seyn könnte; so verordnen Wir hiedurch Gnädigst: daß alle Ein-  
lieferungen Russischkayserlicher Läuflinge an Unsere Mitauische Schloß-  
wache gegen Quittung von dem jedesmal Kommandirenden Offiziere  
geschehen; imgleichen, daß ein Mensch, der auf dem Lande irgendwo  
sich einfände, und, ohne Beweise seiner Herkunft aufzeigen zu können,  
versicherte, daß er kein Russischkayserlicher Unterthan sey, von dem  
Inhaber des Gebietes, wo man ihn über zwey Monate dulden wollte,  
angehalten werden solle, einen körperlichen Eid in folgender Form:

"Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich  
kein Russischkayserl. Unterthan sey; so wahr mir Gott  
helfe und sein heil. Evangelium."

vor dem Prediger des Orts, oder dem nächsten Notario, oder Instanz-  
oder Stadtsekretario abzulegen, nachdem ihm vorher ausdrücklich ange-  
deutet worden, daß das Verbrechen des Meineides eine schwere Stra-  
fe nach sich ziehe, und daß er in Riga ohnfehlbar zum Schloßbaue  
würde verurtheilt werden, wofern er eines solchen Verbrechens sich  
schuldig machte.

Schwört er nun demohngeachtet, so darf er ungestraft geduldet  
werden. Nur läßt der Gebietsbesitzer, der ihn dulden will, zum etwa  
nöthigen Beweise seiner Schuldlosigkeit, über die Eidesleistung, von  
dem Abnehmer des Eides ein beglaubtes Zeugniß sich ertheilen.  
Schwört er aber nicht, so muß, zur Vermeidung der konventionsmä-  
ßigen Strafe von 200 Rthlr., welche auf die wissentliche Vorenthal-  
tung Russischkayserlicher, nach Unterzeichnung der Konvention, ent-  
wichener

wichener Käuflinge festgesetzt ist, vor dem Ablaufe zweyer Monate, mit ihm, wie mit einem Rußisch-Kayserlichen Käuflinge verfahren werden.

Damit nun dieses Circulaire, welches mit den Wünschen des Hochwohlgebornen Herrn Barons von Krüdener, Ihro Kayserl. Majestät aller Reußen wirklichen Kanzeleyraths und in diesen Herzogthümern akkreditirten Ministers, so wie mit dem Ansuchen der Wohlgebornen aus dem letztern Landtage dazu Bevollmächtigten, namentlich des Wohlgebornen Otto Hermann von der Horven, Königl. Polnischen Kammerherrn und Ritters des heiligen Stanislaus Ordens, und des Wohlgebornen George Peter Magnus von der Recke, Kammerherrn, Erbbesizers der Neuenburgschen Güter, vollkommen übereinstimmt, in Unsern Herzogthümern sämtlichen Interessenten hinlänglich bekannt werden möge, so daß im Falle einer Kontravention, Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: So haben Wir eine zureichende Anzahl gedruckter Exemplare an die Wohlgeborne vier Oberhauptmänner gesendet, mit der Verordnung, daß Dieselben einem Jeden in Ihrer Oberhauptmannschaft befindlichen Gebietsbesizer oder Inhaber, er mag von Adel seyn oder nicht, Ein Exemplar, gegen einen in Unserer Kanzeley zur Aufbewahrung einzuliefernden Empfangschein, behändigen lassen solle. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und Unserm Fürstlichen Insiegel. Gegeben zu Mitau den 8ten Julii 1783.

(L. S.)  
(D.)

Peter, Herzog zu Kurland.

Nro. 5.

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Liefland, zu Kurland, und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlesien, zu Wartenberg, Bralin und Gochschütz ꝛ. ꝛ.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Ehrsammer Lieber Getreuer. Da Wir bey Unserer Regierung Vier Gerichtsboten zu engagiren beschloffen,

schlossen, und Ihr als ein dazu tüchtiges Subjekt Uns in Vorschlag gebracht seyd; So ernennen und bestellen Wir Euch hiemitteltst zum Gerichtsboten bey Unserer Regierung, in Hoffnung, daß Ihr alle diejenige Aufträge, welche aus Unserer Kanczeley oder Kammer, Eurem Amte gemäß, Euch ertheilet würden, so wie es der von Euch abzulegende Eid erfordert, aufs genaueste vollziehen werdet.

Das Euch dafür versicherte Jahresgehalt von 120 Rthlr. in Alb. habet Ihr quartaliter aus Unserer Krenthey gegen Quittung zu erheben.  
Gegeben zu Mitau den 1sten Julii 1783.

### Auf Gnädigsten Befehl.

**J. E. Klopmann,**  
Landhofmeister.

**E. J. Taube.**  
Kanzler.

**D. J. Saks,**  
Oberburggraf.

**F. Roschull,**  
Landmarschall.

**H. G. W. Hahn,**  
Rath.

**E. F. von Mirbach.**  
Rath.

Den Ehrsamem Unsern Lieben Getreuen Gottfried Ludwig Brauer, Ludwig George Linkewiz, Christian Magnus Bockert, Otto Gottfried Sinzius, jetzt bestallten Gerichtsboten.

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlessen, zu Wartenberg, Bralin und Gochschütz 2c. 2c.

Unsern Gnädigen Gruss zuvor. Wohlgeborner Lieber Getreuer. Wir befehlen Euch hiedurch Gnädigst: daß Ihr von beygeschlossnem Patente Ein Exemplar Jedem der in Eurer Oberhauptmannschaft befindli-

findlichen Prediger, mit dem zu der darin Höchstverordneten Bekanntmachung nöthigen Auftrage zusendet, und die übrigen Exemplare an die Thüren der Kirchen und anderer öffentlichen Orter anheften, zugleich aber auch den Inhalt solchen Patents, in das Gerichtsbuch Eurer Oberhauptmannschaft eintragen lasset. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 9ten Julius 1783.

**Auf Gnädigsten Befehl.**

**J. E. Klopmann,**  
Landhofmeister.

**D. F. Sals,**  
Oberourgraf.

**H. G. W. Hahn,**  
Rath.

**E. J. Taube,**  
Kanzler.

**F. Roschkull,**  
Landmarschall.

**E. F. v. Mirbach,**  
Rath.

**An sämtliche Wohlgeborne Oberhauptmänner.**

**Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Liefland, zu  
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr  
in Schlessen, zu Wartenberg, Bralin und Go-  
schütz ic. ic.**

Thun kund und zu wissen den-gesamnten Bauerschaften in Unsern Herzogthümern, daß derjenige mit Ruthen sehr hart gezüchtigt werden solle, der von ihnen sich unterfangen würde, irgend einem Unserer Bier mit Schilden am Arme bezeichneten Gerichtsboten, unter welchem Vorwande es auch immer wäre, Widerstand zu thun, wenn Jemand derselben, mit einem Regierungspasse versehen, in ein Gesinde abgesendet worden, um von Untswegen daselbst Einen oder mehrere aus Russischkayserlichen Provinzen als Läufer angeforderte Menschen zu greifen, und den oder dieselben, zur weitem Beförderung, dem Gebietsbesitzer zu überliefern.

☉

Damit

Damit nun ein Jeder, den es angeht, vor Schaden sich hüten könne; so verordnen Wir Gnädigt: daß dieses auf Anregung des Hochwohlgebornen Herrn Barons von Krüdener, Ihre Kaiserlichen Majestät aller Reussen wirklichen Kanzeleyraths und in Unsern Herzogthümern akkreditirten Ministers, und auf Ansuchen der Wohlgebornen aus dem letzten Landtage dazu Bevollmächtigten Otto Hermann von der Howen, Königl. Polnischen Kammerherrn und des heiligen Stanislaus Ordens Ritters, und George Peter Magnus von der Necke, Kammerherrn, Erbbesizers der Neuenburgschen Güter, angefertigte Patent, jetzt gleich sechs Sonntage nach einander, und künftig alle halbe Jahr einmal, in Gegenwart einer zahlreichen Bauergemeine, von jeder Kanzel Unserer Herzogthümer, nach geschlossener Predigt, in lettischer Sprache, deutlich verlesen, auch an die Thüren der Kirchen und Rathhäuser in den Städten und anderer öffentlichen Orter angeheftet werden solle. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben zu Mitau den 8ten Julii 1783.

(L. S.)  
D.

Peter, Herzog zu Kurland.

Nro. 6.

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Liefland, zu Kurland, und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr in Schlessien, zu Wartenberg, Bralin und Gohlschütz 1c. 1c.

Unsern Gnädigen Grufz zuvor. Wohlgeborner Lieber Getreuer. Damit die Wege, Fahren und Brücken, so wie es im 2ten Artikel der unterm 17. May dieses Jahres, zu Riga abgeschlossenen Konvention, von Seiten Unserer und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft versichert worden, zu aller Zeit in gutem fahrbaren Stande sich befinden mögen, und es durch besagte Konvention jetzt mehr als jemals nothwendig wird, ohne Nachlaß auf die möglichste Verbesserung und genaueste

genaueste Revision der Wege zu halten; So befehlen Wir Euch hiedurch Gnädigt: daß Ihr nicht nur die Gutsbesitzer in Eurer Oberhauptmannschaft auf die Konvention und derselben Verbindlichkeit, in Ansehung der Wege, Brücken und Fahren schriftlich aufmerksam macht, sondern auch bey Vermeidung der Strafe, welche auf die jedesmalige Nichtbeobachtung der Mannrichterlichen Pflichten in den Gesetzen bestimmt worden, Euer Amt auf das genaueste Ausübet. Daran geschiehet Unser Gnädiger Wille. Gegeben zu Mitau den 18ten Junii 1783.

**Auf gnädigsten Befehl.**

**J. E. Klopmann,**

Landhofmeister.

**E. J. Taube,**

Kanzler.

**Otto F. Saff,**

Oberburggraf.

**F. Roschkull.**

Landmarschall.

**H. G. W. Hahn,**

Rath.

**E. F. v. Mirbach,**

Rath.

**An sämtliche Wohlgeborne Mannrichter.**

*Nro. 7.*

**Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Liefland, zu  
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr  
in Schlessien, zu Wartenberg, Bralin und Go-  
schütz ic. ic.**

Fügen allen und Jedem am Strande und an den Ufern der Düna in Unsern Herzogthümern befindlichen Bauerschaften, hiedurch zu wissen, daß Niemand derselben bey harter Ruthenstrafe sich unterfangen solle, irgend einem Schiffe oder Fahrzeuge, das nach einem Russischkayserlichen Hafen gienge, oder von dannen herkäme und gestrandet

det wäre, oder zu stranden sich in Gefahr befände, eine Hülfe, die es nicht verlangte, aufzudringen; oder von gestrandeten Waaren, oder durch Sturm aus dem Hafen, oder von der Rhede der Stadt Riga, auf die Kurländischen Küsten getriebenen Holzwaaren und Bötten, etwas zu entwenden, oder auch diejenigen Personen, welche zur Auffsuchung solcher Holzwaaren und Böte aus Riga oder der Bulderaa, mit Zollattestaten abgesendet wären, in ihrer Arbeit zu stören; daß aber im Gegentheile diejenigen von obgedachten Bauerschaften, die gegen Personen, welche an den Kurländischen Seeküsten oder Dinaufern durch Strandung verunglückt wären, oder Noth litten, durch Menschenliebe und Verpflegung sich auszeichnen würden, nicht unbelohnt bleiben sollen.

Damit nun jetzt und in Zukunft, ein Jeder, den dieses Patent angeht, welches Wir in Fundamento der den 25ten May d. J., zwischen Liefland und Unsern Herzogthümern zu Riga errichteten Handlungs- und Grenzkonvention, auf Anregung des Hochwohlgebornen Herrn Barons von Krüdener, Ihre Kayserlichen Majestät aller Reussen wirklichen Kanzleyraths, und in Unsern Herzogthümern akkreditirten Ministers, so wie auf Ansuchen der aus dem letzten Landtage dazu Bevollmächtigten Wohlgebornen Otto Hermann von der Howen, Königl. Polnischen Kammerherrn und des heil. Stanislaus Ordens Ritter, und George Peter Magnus von der Necke, Königl. Polnischen Kammerherrn und Erbbesitzern der Neuenburgschen Güter, erlassen haben, von dessen Inhalt genaue Kenntniß erhalten möge; So verordnen Wir hiedurch gnädigst, daß selbiges jetzt gleich sechs Sonntage nach einander, künftighin aber alle halbe Jahr einmal, in Gegenwart einer zahlreichen Bauergemeine, von jeglicher Kanzel Unserer Herzogthümer, nach geschlossener Predigt, in lettischer Sprache, deutlich verlesen, auch an die Thüren der Kirchen und Rathhäuser in den Städten und anderer öffentlichen Orter angeheftet werden solle. Urkundlich unter Unserm Hochfürstlichen Insignel und Unserer eigenhändigen Namensunterschrift. Gegeben zu Mitau den 9ten Julii 1783.

(L. S.)  
D.)

Peter, Herzog zu Kurland.

Nro. 8.

**Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr,**

Nachdem wir bereits die Ehre gehabt, denen Wohlgebornen Ober- und Regierungsräthen, diejenige gemessene Instruktion zu kommunizieren, die uns aus dem letztern Landtage von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ertheilet worden, um mit dem Russischkaiserlichen Herrn Ministre und denen Wohlgebornen Ober- und Regierungsräthen über die Exekution und Insverstellung der zu Riga abgeschlossenen Konvention, in Konference zu treten, in mehr gedachten Konferenzen aber, in Ansehung des 8ten Punktes dieser Instruktion, an noch nichts beliebt worden; so sehen wir uns genöthiget, Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht hierdurch unterthänigst vorzustellen, welchergestalt der 9te Artikel der obgedachten Konvention, es mehr als jemals erfordere, daß die Ober- und Hauptmannsgerichte, nach Vorschrift der Regimentsform zu aller Zeit geheget werden, daß, da aber solches nicht geschehen kann, so lange die Wohnungen dieser Richter, wie auch die Gefängnisse für die Delinquenten nicht gebauet sind, und die gehörigen Veranstellungen getroffen worden, daß diese Richter die erforderliche Gerichtsdiener und hinlängliche Wachen haben, wir von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft angewiesen sind, auf alles dieses bey Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht in Fundament der Geseze, unterthänigst anzutragen, und daß wir uns dieses Auftrages hierdurch zu entledigen für unsere Pflicht erachten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Ewr. Hochfürstl. Durchl.**

unterthänigst gehorsamste

**Otto Hermann von der Howen,**  
als Bevollmächtigter Einer Wohlgebornen  
Ritter und Landschaft.

Ge

**George von der Recke,**  
als Bevollmächtigter Einer Wohlgebornen  
Ritter und Landschaft.

Prod. d. 28. Julii 1783.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 9.

**Auf** Supplikation der Wohlgebornen Otto Hermann von der Howen, Kammerherrn und Rittern, und George von der Recke, Kammerherrn, Erbkauffen der Neuenburgschen Güter, als Bevollmächtigte Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, wird von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht hiemit zum Bescheide gegeben:

Daß Höchstdieselben gerne alles anwenden wollen, um in den Oberhaupt- und Hauptmannschaften diejenigen Einrichtungen bald möglichst zu Stande zu bringen, welche zur gesesmäßigen Hegung der Gerichte erfordert werden.

Da aber diese Einrichtungen von einem zu großen Umfange sind, als daß sie mit einem male ins Werk gerichtet werden könnten; so bewilligen Se. Hochfürstlichen Durchlaucht es in Gnaden, daß inzwischen ein Jeder der Wohlgebornen Oberhauptmänner und Hauptmänner, der noch mit keinem zur Hegung der Gerichte bequemen Gebäude versehen wäre, eines in seiner Oberhauptmannschaft oder Hauptmannschaft belegenen Fürstlichen Amtshofes zur Gerichtshaltung sich bedienen könne und möge. Gegeben zu Mitau, den 5ten August 1783.

**Auf Gnädigsten Befehl.**

(L. S.)  
(D.)

**J. E. Klopmann,**  
Landhofmeister.

**F. Roschull,**  
Landmarschall.

**A. G. W. Hahn,**  
Rath.

**E. F. v. Mirbach,**  
Rath.

Ab

## Ab extra.

A Monsieur Monsieur de Sals, Drossard de Candau,  
 Marechal de la diette limitée, Plenipotentiaire de la No-  
 bleffe, & Seigneur héréditaire des Terres Scheden &c.

à

Scheden.

Nro. 5.

Serenissime ac Potentissime Rex, Rex ac Domine longe  
 Clementissime.

Sacrae Regiae Majestati Vestrae, ceu Domino directo atque Supre-  
 mo Ducatum Curlandiae & Semigalliae, Præensiones a Civi-  
 tate Rigenfi ad commercium horum Ducatum formatas deferre,  
 Ordo Equestris in Conventu publico Mense Februarii huius anni  
 Mitaviae celebrato, non solum Suarum partium esse existimavit, sed  
 simul etiam tunc ratione sui idius ad Sacram Regiam Majestatem  
 Vestram, ceu ad Dominum Suum tutelarem confugit, Supplicans,  
 quin Ea dignetur afflictis Succurrere Vasallis Suis, imminentem-  
 que ab iis avertere interitum. —

Sacra Regia Majestas Vestrae non solum de Cura Sua paterna  
 pro Salute Vasallorum Suorum, sed & etiam de Voluntate Sua, ut  
 ante omnia de hac materia Rigae tractetur, Ordinem Equestrem  
 certiore reddere, Clementissime dignata est Literis, quos Sacrae  
 Regiae Majestatis Vestrae jussu Reverendissimus Illustrissimusque  
 Dominus Supremus Regni Cancellarius d. d. Varaviae die 24ta  
 Mensis Martii ad eum Scripsit. —

Obedivit huic Sacrae Regiae Mejestatis Vestrae Mandato Ordo  
 Equestris, misitque Rigam Suos Commissarios, qui una cum Com-  
 missariis Illustrissimi Ducis Conventionem quandam Salva Ratifica-  
 tione Sacrae Regiae Majestatis Vestrae & Serenissimae Reipublicae  
 cum Commissariis pro Ducatu Livoniae Civitateque Rigenfi consti-  
 tutis

tutis inierunt; — quam Conventionem Sacræ Regiæ Majestati Vestræ per Reverendissimum ac Illustrissimum Supremum Regni Cancellarium Ordo Equestris quam humillime hinc Submittit

Et cum promissum est, Clementissime Rex ac Domine! in hacce Conventione non minus ab Illustrissimo Duce, quam ab Ordine Equestri, se supplices Sacram Regiam Majestatem Vestram & Serenissimam Rempublicam adire velle, ut Sacra Regia Majestatus Vestra æque quam Serenissima Respublica hancce Conventionem ratam habere velit; proinde non deerit Promissis Suis Ordo Equestris, quando Serenissima Respublica in proximis Comitibus Regni Generalibus congregata erit, uti jam nunc desuper Sacram Regiam Majestatem Vestram quam humillime implorat

Cæterum Deum ter optimum maximum ardentissimis precatur Votis Ordo Equestris ut Sacram Regiam Majestatem Vestram quam diutissime Salvam incolumemque conservet

Profundissima cum Devotione cum atque constantissima fidelitate permorior

**Serenissime ac Potentissime Rex, Rex ac Domine  
longe Clementissime**

**Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ**

*subjectissimus & fidelissimus*

**Gideon Henricus à Safs,**

**Candaviæ,  
die 24ta Mens. August.**

**1783.**

**p. t. Deputatorum Mareschallus Ordinis Equestris Plenipotentarius atque Capitaneus Candaviensis.**

*Nro. 6.*

**Reverendissime, Illustrissime, ac Excellentissime**

**Domine Supreme Regni Cancellarie**

**Domine Gratiouissime.**

**Cura**

**C**um Sacra Regia Majestas Sua, Dominus Noster Clementissimus ad humillimam officiosissimamque Relationem ab Ordine Equestri Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Sacræ Regiæ Majestati Suæ ceu Domino directo atque Supremo Suo de Prætensionibus à Civitate Rigensi ad Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Commmercium formatis, factam, huncce Ordinem Literis quas Reverendissima ac Illustrissima Excellentia Vestra d. d. Varfaviæ die 24ta Mensis Martii hujus anni ad me Séripfit, Negociationes desuper Regiæ instituere jusserit, Ordo Equestris huic Mandato Domini Sui Supremi atque directi obediens fuit, atque Rigæ hancce adjunctam Conventionem inist.

Reverendissimam Illustrissimamque Excellentiam Vestram observantissime Submississimeque Ordo Equestris rogat, quin Ea hanc Conventionem una cum debita de hocce Negotio Relatione, de qua Copia hisce annexa est, Sacræ Regiæ Majestati Suæ, submittere Ordinemque Equestrum autem omni Tempore Gratiaæ Benevolentiaæque Suæ quam commendatissimam habere velit,

Summa cum Veneratione Observantiaque permaneo,

Reverentissime Illustrissime, ac Excellentissime

Domine Supreme Regni Cancellarie

Domine Gratiofissime,

Reverendissimæ ac Illustrissimæ Excellentiaæ Vestraæ

obsequentissimus ac observantissimus

Gideon Henricus à Saks,

p. t. Deputatorum Mareschallus Plenipotentiarius Ordinis Equestris atque Capitaneus Candaviensis.

Candaviæ

die 24ta Augusti 1783.

Nro. 7.

## COMMERCIORUM LIMITUMQUE CONVENTIO

inter

Suam Imperialem Majestatem omnium Rufforum

&amp;

Illustrissimum Ducem

Statusque Ducatum Curlandiæ &amp; Semigalliæ,

Quantum molestiæ Præjudicii que hinc inde subortum quod nonnulla Capita Factorum de quibus inter Livoniam Curlandiamque conventum, secus ut debuissent explanata fuerint, quodque varia de quibus tum a Civitate Rigensi, tum a Generali per Livoniam Gubernio, nec non ab aliis Imperio Ruffico Subjectis & petitio facta & quærela lata est, usque adhuc nec amicabili ratione composita nec impleta fuerint, id diversimode & per longum temporis Spatium experiundo, perquam graviter sentitum fuit. — Sua Imperialis Majestas totius Ruffiæ igitur, tum ad tollendas ambiguitates & dissensionum causas, tum indulgendo præcibus atque representationibus Ducis Statumque Curlandiæ & Semigalliæ, summo Militiæ Generali Sui, Livoniæ Esthoniæque Gubernatori Generali, Ordinum Sti Andreæ, Sti Alexandri Newski, Sti Vladimiri primæ Classis, Aquilæ Alba & Stæ Annæ Equiti, Domino Comiti Georgio à Browne, atque Intimo Consiliario Sui, Senatori, Collegii Commerciorum regundorum Præsidi, Actuali Camerario, Ordinum Sti Alexandri Newski & Sti Vladimiri primæ Classis Equiti, Domino Comiti Alexandro à Woronzow, Plenipotentiam atque in mandatis dedit Commissarios quosdam Rigæ constituendi ac Plenipotentiam iis tribuendi, qui una cum Commissariis a Duce nec non cum Commissariis a Statibus Curlandiæ ac Semigalliæ denominatis Plenipotentibus munitis in Gravamina invicem existentia inquirerent & matura mutuum Jurium commodorumque habita deliberatione perspicuam, definitam, rebus ac Circumstantiis adaptatam Commerciorum finiumque Ordinationem Statuerent — qua Ordinatio a mentionatis Dominis, Domino Comite

Comite à Browne & Domino Comite à Woronzow ab una, ab altera autem parte ab Illustrissimo Duce atque ab Ordine Equestri in Comitibus congregato, approbata, confirmata mutuum Instrumentorum commutatione & extraditione & procurata desuper antea Ratificatione Regis & Reipublicæ Poloniæ a Duce Statibusque Curlandiæ & Semigallia finalem Suam Confirmationem a Sua Imperiali Majestate omnium Russorum reciperet; — essetque hacce Ordinatio tum Ratione Commercii mutuique Negotii, tum finium inter Livoniam Curlandiamque perpetua Lex atque Regula. — Hunc in finem a parte Imperiali Russicæ Actualis Consiliarius Intimus, Ordinum Sti Alexander Newski & Stæ Annæ Eques, Dominus Jacobus Joannes à Sievers, Consiliarius Status, Collega Cameræ Redituum Imperii Petroburgensis, Summus Teloneorum Inspector, tertie Classis Ordinis Sti Vladimiri Eques, Hermannus à Dahl, & Senator Rigenfis, Dominus Godofredus Berens; — a parte Ducis Curlandiæ, Dominus Landhofmeisterus & Consiliarius Supremus, Ordinis Aquilæ Albæ, Sti Stanislai & Stæ Annæ Eques, Joannes Ernestus à Klopmann, Intimus Regis Poloniæ Consiliarius atque Camerarius, Excancellarius & Exconsiliarius Supremus Curlandiæ, Ordinum Aquilæ albæ, Sti Stanislai, Stæ Annæ atque Ordinis Sti Joannis Hiero-Solymitani Eques, Dominus Dietericus à Keyserling, atque Ducis Curlandiæ Marefchallus Aulæ, Ordinum Aquilæ albæ & Sti Stanislai Eques, Dominus Ewaldus à Klopmann; — a parte Statuum Curlandiæ atque Semigalliæ autem Camerarius atque Ordinis Sti Stanislai Eques, Dominus Otto Hermanus ab Howen, Dominus Gustavus Philippus Liber Baron à Roenne, & Dominus Christophorus Fridericus à Medem, Commissarii de nominati constitutique sunt, qui utrisque constituti Commissarii, habitis hinc inde variis conventibus, de Sequentibus inter se convenerunt punctis.

### Art. I<sup>mus</sup>.

Cum contra clarum expressumque Pacis Olivenfis Præscriptum, Fugitivorum Extraditio ex Provinciis Imperio Russico subjectis non raro sumtuosis Juris Processusque formalitatibus atque Temporis dispendio

dispendio obnoxia fuerit, quibus prorsus impeditum, quo minus Tractatui satisfactum fuerit; — statuitur atque decernitur in præfenti, ut Regimen Curlandicum unicum sit forum, cui cognitio decifive in Causis Fugitivorum competat; — quod præfatum Regimen iuratos famulos quosdam Equo Servientes (Einspänniger) Seu Ministeriales Judiciales constituat, qui ad primam Actoris Petitionem, Mandato Litteris conscripto, aut Commeatus à Regimine muniti, jus habeant & obligati esse debeant, in Pagum indicatum se directe conferendi ac ibi hominem reclamatum apprehendendi atque eum Prædii Possessori in cujus Territorio commoratus fuerit, tradendi. — Hicce Prædii Possessor obstrictus sit, Fugitivum Regimini Curlandiæ periculo suo sistendi Præfatum Regimen autem Fugitivi Causam Testium depositione aliisque probationibus, Modo Summarissimo ac remotis omnibus formalitatibus fori, pro fide Sua definiat; — & si appareat reclamatum hominem ex Provincia, quæ Russiæ Imperialis Majestatis Suae imperio subest, aufugisse, Ministro Imperiali Russico tradi debeat, & absque quod desuper refusio cujusvis sumtus Judicialis & Impensorum aut Solutio Aeris alieni ab eiusmodi homine conflati à reclamante peti possit, quod quisque qui fugitivum receperit, debita ejus præstet. — Si e contra appareat reclamatam Personam Imperio Russico non subjectam esse, tunc Prædii Possessor, propter hominum fuorum absentiam, pro quavis Persona, quinque Sexeris per Diem indemnitas reddi debeat, & Imperiale Gubernium Generale Rigense Indemnificationis hujus Exactionem curabit. — Si jurato famulo aut Ministeriali Judiciali, Commeatus Litteris a Regimine munito, in Casa familiæ rusticæ resisteretur, aut si Prædii Possessor, homines Sibi traditos ut Regimini sistet, aufugere pateretur, eiusmodi Prædii Possessor obstrictus sit, ad damnum a Suis propriis Subjectis, totidem hominibus, quot aufugerunt, resarciendum Post hujus Conventionis Subsignationem omnes Prædiorum Possessores in Curlandia, sint Nobiles nec ne, nonminus etiam omnes Administratores ac Arrendatores Præfecturarum Ducalium obligati esse debeant, omnes ex Provinciis Imperii Russici fugitivos, nullas Commeatus Litteras habentes apprehendendi, Regiminique Curlandiæ sistendi; & si quis convinci posset, eiusmodi hominem, qui

qui post Subsignationem præsentis Conventionis aufugerit, amplius duobus mensibus in Territorio Suo commorare sine delatione passum fuisse, Multam ducentorum Thalerorum Albertinorum incurrat, de qua Dimidietas Domino fugitivi, aut Generali Gubernio Rigenfi, altera autem Pars Denuncianti cedat. — Quod Curlandiæ fugitivos attinet, cum ii usque adhuc summa cum promptitudine & fide extraditi fuerint, eadem cum promptitudine & in posterum Proprietariis aut horum Plenipotentariis extradentur,

### Art. II<sup>us</sup>.

Dux Statusque Curlandiæ ac Semailiæ ad Negotiationem inter Civitatem Rigensem & subjectos suos, ut & Transportationem Mercium eorumque quæ Lithuaniam fert, ad mentionatam Urbem faciliorem, quantum iis est in viribus, reddendam, promittunt, se vias ex Polonia, Samogitia & Lithuania Rigam ducentes, æque quam Pontes, Rates atque Naves vectorias in iis existentibus in bono meatuque idoneo statu conservaturos fore. — Communiter efficacissima capturi erunt Consilia, ut huic Ordinationi satisfiat, communiterque in opposito & Negligentiæ Casu responsuri erunt. — Obstringit Se Dux quicquid usque adhuc Sub Titulo Pontagii, Pedagii, Passagiique (Brücken, Damm- und Fährgeld) in Curlandia Semailiaque solutum dehinc abolendi. —

Renunciat quoque Dux omnibus pro Transitu solutis Vectigalibus atque generaliter omnibus, utcunque nominentur, Exactio- nibus a quibusvis mercibus Rigam aut inde venientibus.

### Art. III<sup>us</sup>.

Jus Naufragii, uti dicitur hæcce vetus inhumanaque Consuetudo, toties jam jam Legibus Constitutionibusque vetita, in totum in Curlandia cesset. — Nec quicquam Auxilii ulli Navi aut Navigio Portum Imperii Russici petenti aut inde venienti, Naufragium passæ aut Naufragium faciendi in Periculo versanti, quod non expetiit, obtrudi debeat. — Ut autem Littoralium Incolarum studium in Casibus necessitatis eo magis ad Opem navibus Nau-

Naufragium perpeffis ferendam excitetur, Scaphis Opem eiusmodi Navibus ferentibus, & quidem cuivis homini in Scapha unus Thalerus Albertinus pro labore tempore diurno & unus Thalerus pro labore tempore nocturno, dimidietas autem iis qui in Terra laborant, conceditur. — Quisque Prædii Possessor in cuius Littore Navis quædam Naufragium fecit, si mulac de hoc certior factus fuerit, homines probos ibidem Custodiæ collocabit, ne a mercibus in Terram allatis quicquam furto auferatur aut subducatur; simulque etiam sine Temporis dispendio Casum directe Rigam & ut pro Securitate Bonorum Naufragorum eo melius curari possit, Imperiali Ruffico Ministro Mitaviæ aut Consulibus Libaviæ aut Vindaviæ, quique Loco Naufragii proximior etit, denunciaret, sumtusque huic denunciationi impensi sine ulla Contradictione refundantur. — Nullus Prædii Possessor audeat subjectos suos impedire quo minus opem ferant. — Cum sua Imperialis Majestas jam jam in statibus suis hocce respectu competentia publicari jussit mandata, exinde non minus Curones in casu quo navium Navigiorumque jacturam facerent, iisdem commodis æque fruentur.

#### Art. IV.

Cum sæpius accidit, Trabes aliæque merces ligneæ, quibus jam Naves in Portu Rigenfi aut navium statione in Littore onerare inceptum fuerit, Littoribus Curlandicis appelli, cumque in hoc casu requisitorialibus ad Regimen Curlandicum nimio tempore opus indeque Oneratio Navium retardata foret; Statuitur hisce, quod homines, qui ex Riga aut Bulderaa testimonio a Portorio muniti, ad recollectionem eiusmodi Mercium ligneorum, ad Littora Curlandica missi fuerint, plenariam habeant libertatem eiusmodi Merces ligneas recolligendi, nec non avulsas Scaphas reposcendi & sine impedimento ullaque Exactione Rigam reducendi. — Si quisquam auderet eos in labore suo impedire aut ab ejusmodi ligno Littoribus appulso quicquam subducere, damnum causatasque Expenfas remota omni processuali Modo refundat, provideantque Dux & Status Curlandiæ ut huic Articulo convenienter, Imperii Ruffici

Ruffici Subjectis aliisque eiusmodi Mercium Scapharumque Proprietariis paratissima debitaque administretur justitia.

Art. V<sup>tus</sup>.

Cum Dux Curlandiæ ratione Naufragiorum in Duna, jam anno 1763 die 15ta Martii Ordinationem quandam publicari jussit, eadem hisce confirmaturatque a Statibus Curlandiæ & Semigalliæ ut obligatoria comprobatur & agnoscitur. — Hincinde omnes & Singuli Prædiorum Possessores ad Dunam, quum in Territorio eorum Naufragium acciderit, homines non suspectæ fidei ad Merces in Terra exposita collocent, ne quicquam furto auferatur, præstentque damnum in casu quo ab hominibus suis quid subductum fuerit. — Nec unquam bona naufraga ratesque Fisco cedant, sed Generali Gubernio Rigenfi indicentur Ejusque dispositioni relinquuntur, si intra Sex Septimanarum Spatium nec quisquam, se Proprietarium esse profiteatur. — In utroque tamen Casu pro Custodibus æqua recompensatio conceditur. — Ordinatio Ducalis de die 15ta Aprilis 1783 mediante hæcce Conventione confirmatur & ab Ordine Equestri agnoscitur. — Cæterum Dux Statusque Curlandiæ & Semigalliæ Ordinationes suas eo dirigent ut & in Littore Maris Ripaque Dunæ Personis Naufragium perpeffis omnia præstentur humanitatis Officia.

Art. VI<sup>ms</sup>.

Ad Propoliam quæ jam in Conventione a Duce Curlandiæ cum Civitate Rigenfi anno 1615 inita, vetita fuerit, quantum fieri potest coercendam, Constitutiones in præfata Conventione stabilitæ, reassumuntur atque confirmantur, omnibusque Incolis Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ, nominatim autem Jacobstadii Friedrichstadiique Incolis Mercis ex Lithuania Rigam euntes eo & proemere interdicatur.

Art. VII<sup>ms</sup>.

Cum Russia nondum in Possessione Limitum inter Livoniam & Curlandiam, qualiter illi durantibus Induciis, in Tractatu de  
anno

anno 1630, inter Regem Sueciæ Gustavum Adolphum Ducemque Curlandiæ Friedericum constituti Paceque Olivenfi confirmati fuerunt, convenienti Tractatibus modo existit, de quo tunc tempore sequentibusque temporibus bellicæ Turbæ ineunte hoc Seculo Causa fuerunt; Dux & Status Curlandiæ & Semigalliæ pro veris genuinisque Limitibus Livoniæ agnoscunt qui in supramentionato Tractatu constituti fuerunt; —

"Nimirum Nova Munda (nunc Dunæ Mundæ Castrum nominatum) habeat teneatque quicquid inter Flumen Bulderaa Salsumque Mare cohærit &c. taliter ut eatur à Nova Munda in Dunam perque eam in Bulderaa in qua dehinc sursum usque ad flumen die Schlocksche Bæch progreditur quo propugnaculum cum Molendino fuit, cum Ulu utriusque ripæ, dehinc porro sursum usque ad extremos Limites, quibus Pagus Clavern à reliquis Tuckumensis Capitaneatus Pagis separatur, qui Limites se porro usque ad mare extendunt. — Quicquid igitur Circuitu horum Limitum continetur, Novæ Mundæ cedat. — Præfectura Dahlen in suis antiquis Terminis cum omnibus & singulis, quæ in Circuitu eius jacent, non minus Salmonum Gurgustia, nec non etiam Bona Prænobilis atque spectabilis Consulis olim Rigensis, Joannis Friederichs, quæ Præfecturæ Baldohnensi adjacent & usque adhuc sub veteri Suecica superioritate possessæ fuerunt, cum Terris inter hæc Bona jacentibus, maneant etiam nunc sub eadem potestate & superioritate." —

Imperialis sua Majestas, simulac præfens subsignata fuerit Conventio, ut de Limitibus supra determinatis Possessio capiatur, jubebit. —

Et cum Livonia Curlandiaque intersertas in utraque Dunæ ripa Possessiones Limitesque dubios & controversos habeant, Limites hi certiores reddi intersertæque Terræ emetiri debeant atque fiat æquitati & utriusque Partis Utilitati conveniens Permutatio earum. — Hocce respectu ab utraque Parte speciales Commissarii denominari atque eiusmodi Instructionibus ad hocce Negotium muniri debeant quibus felicissimus illius eventus sperari potest.

Art. VII<sup>us</sup>.

Mercatoribus Russicis qui Mitaviæ aut in aliis Curlandiæ Civitatibus Domicilia sua constituerunt, aut constituturi erunt, liberum sit cum omnibus quæ Russia profert Productis & Mercibus elaboratis aut inelaboratis summatim aut singulatim libere ac non impeditè Mercaturam faciendi, easque emendi, vendendi atque in Tabernis mercatoriis venales habendi. — Permissum sit iis Nundinas terrestres frequentandi, Jusque habeant domos, hortos tabernasque mercatorias emendi, quibus in Casibus Onera, Tribuendaque ordinaria atque solaria ac alii Curlandiæ Cives & Incolæ pendant, ad ullas autem Exactiones aliis sodalitiis aut Communitatibus solvendas non teneantur, nisi ab iis recepti fuerint. — Ministri Imperiales Russici, Imperialiumque Russicorum Consulium Protectione quam latissime perfruantur. — Nullus Magistratus Civitatis audeat eorum Merces confiscandi; — omnes autem Actiones contra eos ad præmentionatum Ministrum aut ad Consules deferantur atque sub eorum Inspectione in foris ordinariis sine Partium studio dijudicentur. —

In causis Criminalibus Legibus Provincialibus subjecti manent; attamen Imperiales Russicus Minister Consulesque provideant, ne quid Iniurii illis fiat. —

Art. IX<sup>us</sup>.

Operarii in Curlandia ruri dispersi ac Russicis commeatus Litteris muniti, non subsint, quomodo usque adhuc factum fuerit Jurisdictioni Nobilium. — Quam latissime perfruantur Imperialis Russici Ministri Consuliumque Protectione, qui in Casu Actionis contra hosce homines adeundi, quique eos pro Circumstantiis foris competentibus secundum Tenorem superioris Articuli VIII<sup>vi</sup> ut de iis cognoscatur judiceturque tradituri erunt.

Art. X<sup>us</sup>.

Cum Imperialis sua Majestas humanitate eademque benignitate de qua Duci Statibusque Curlandiæ ac Semgalliæ tam varia præbue-

præbuerit Documenta, nec non respectu magnæ Molestiæ pro quibusdam longinquis ac remotis Districtibus oriundæ adducta, Idem Jus quod Civitati Rigensi juxta Tractatum cum Duce Curlandiæ Anno 1615 initum competit, quo Exportatio omnium ætatis Tempore fertorum frugum Victualiumque Curlandicorum, tantummodo ex ejusdem Civitatis Portu permittitur temperare voluerit, concedit illa Ducatui Curlandiæ, nominatimque Portui Libaviensi Vindaviensique plenariam Exportationis Importationisque Libertatem eodem modo, quo nunc eadem fruuntur; — hacce tamen Reservatione, ne excepto Portu Libaviensi Vindaviensique novi Portus in Ora maritima Curlandiæ aperiantur. — Et cum Imperialis sua Majestas ad Incolas Curlandiæ ad Negotia Rigæ facienda eo magis excitandos, varia ad Commmercium sublevandum iis jam in hacce sua Civitate concesserit, hinc inde etiam iidem districtus, quibus usque in Ufu fuerit, merces suas ad mentionatam Civitatem deportandi, ac nominatim Dunaburgensis, Ueberlautzensis, Selburgensis, Nerftensis, Ascheradensis, Bauscensis, Ek-kaviensis, Neuguthensis, Baldohnensis, Mitaviensis, Sessaviensis, Grentzhoffensis & Doblehnensis Districtus, idem & in posterum faciendi, ac quomodo usque adhuc factum fuerit, cum Civitate Rigensi secundum Leges negotiandi teneantur. — In reliquis Districtibus Prædiorum Possessoribus liberum sit, mercimonias suas Rigam aut ad præmentionatos duos Portus Libau & Vindau deportandi.

### Art. XI<sup>mus</sup>.

Omnes anteriores inter suam Imperialem Majestatem Ducemque atque Status Curlandiæ & Semigalliæ initæ Pactiones nec non omnes inter anteriores Duces ac Civitatem Rigensem initæ Conventiones, quatenus eæ præsentis Conventioni nec cassatæ nec commutatæ fuerint, in plenario suo robore atque valore maneant.

### Art. XII<sup>mus</sup>.

Simulac præsens Conventio ab utriusque Partis Commissariis subsignata fuerit, Dux Statusque provideant ut ea exequatur. Non minus

minus etiam, ut totidem Exemplaribus quot Opus fuerit Typis imprimatur atque inter Civitates diversosque Districtus Ducatum Curlandiæ & Sempalliæ distribuatur, curent, ut, quæ continentur in ea cujusvis Notitiæ pateant, nec quisquam in Casu Contraventionis cum Ignorantia se excusare possit.

Cujns majorem in fidem præfens Conventio ab utriusque Partis Commissariis subscripta ac Sigillis Eorum munita fuit. — Actum Rigæ die  $\frac{1}{2}$ ma Mensis Maii, Anno millesimo septingentesimo octuagesimo tertio.

**Jacobus Joannes à Sivers,**      **Joannes Ernestus Klopmann;**

(L. S.)

(L. S.)

**Hermannus Dahl,**

**Dietericus à Keyferling,**

(L. S.)

(L. S.)

**Godofredus Berens,**

**Ewaldus Klopmann;**

(L. S.)

(L. S.)

**Otto Hermannus ab Howen;**

(L. S.)

**Gustavus Philippus Liber Baro à Rönne,**

(L. S.)

**Christophorus Friedericus à Medem;**

(L. S.)

(L. S.)  
(D.)

**Concordantiam cum Originali testor**

**Joannes Friedericus Couradi,**

Protonotarius.

Nos Georgius Comes à Browne, Imperialis suæ Majestatis Summus Militiæ Generalis, Livoniæ Esthoniæque Gubernator Generalis, Ordinum Sti Andreae, Sti Alexandri Newski, Sti Vladimiri primæ Classis, Aquilæ albæ & Stæ Annæ Eques, & Alexander Comes à Worontzow Imperialis suæ Majestatis Consiliarius intimus, Senator, Præses Commerciorum regundorum Collegii, Actualis Camerarius, Ordinum Sti Alexandri Newski & Sti Vladimiri primæ Classis Eques, Imperialis suæ Majestatis, Dominæ Nostræ Clementissimæ ad Commissionem Rigæ constituendam Plenipotentiamque illi tribuendam ad Gravamina Petitionesque Civitatis Rigensis ad Ducem & Ducatus Curlandiæ atque Semgalliæ inquirendas, ambiguitates atque dissensiones ex obscuritate Conventorum inter utramque partem subsistentium subortas, explanandas atque ad omnia quæ ad Commercium, fines ac ad reliquas relationes Provinciarum, Confinium aliorumque Imperialis suæ Majestatis subditorum cum Curlandia respicerent ad certam, firmamque Normam reducenda, Plenipotentiarum declaramus atque vigore Præsentium notum facimus, quum ad hocce Negotium Generosum Actuale Consiliarium intimum ac Ordinum Sti Alexandri Newski & Stæ Annæ Equitem, Dominum Jacobum joannem à Sievers, Generosum Status Consiliarium, Cameræ Redituum Imperii Petroburgensis Assessorem, Supremum Teloneorum Inspectorem ac Ordinis Sti Vladimiri tertiæ Classis Equitem, Dominum Hermannum à Dahl, & Rigensem Senatorem Dominum Godofredum Berens, denominavimus plenipotentibusque munivimus, & quum iidem Commissarii cum Dominis Commissariis a parte Illustrissimi Ducis & Statuum Curlandiæ ad hocce Negotium denominatis ac Plenipotentibus munitis, convenerunt atque variis habitis tractationibus Conventionem tandem d. 17. Maii hujus Anni fecerunt: — Nos ideo, vigore ad hocce Negotium à sua Imperiali Majestate Nobis concessæ Plenipotentis mentionatam Conventionem in omnibus Articulis & de verbo ad verbum confirmamus ratamque habemus atque nomine Serenissimæ Dominæ Nostræ pollicemur, simulac Illustrissimus Dux, Statusque Curlandiæ Regiæ suæ Majestatis, Reipublicæque Poloniæ ratificationem receperint, hancce Conventionem finalem Confirmationem suam per solemne Ratificationis Instrumentum

mentum æque a parte Imperialis suæ Majestatis sine mora recepturam fore; — simulque declaramus quod in Casu Ratificationis à Parte Regiæ suæ Majestatis & Reipublicæ Poloniæ non subsequenter, Imperialis sua Majestas quævis Jura quibus per præsentem Conventionem quodammodo renunciaverit, sibi reservet. — Cæterum Ducem Statusque Curlandiæ de Benevolentia Imperialique Protectione Augustissimæ Dominæ Nostræ certiores reddimus. Datum Rigæ  $\frac{21}{2}$  Maii, Anno Millesimo Septingentesimo Octuagesimo tertio.

G. Browne. (L. S.)

Comes Alexander à Woronzow. (L. S.)

(L. S.)  
(D.)

Concordantiam cum Originali  
testor

Joannes Fridericus Conradi,

Protonotarius,

Dei Gratia Nos Petrus, in Livonia, Curlandiæ & Semigalliæque Dux, Liber Baro in Silesia, Wartenbergæ, Bralin & Gofchütz &c. &c.

Et

Nos, in Conventu publico congregatus Ordo Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ &c.

Declaramus notumque facimus hisce. — Cum Imperialis Sua Majestas omnium Russorum, Illustri Domino Comiti Georgio à Browne, summo Militiæ Generali, Livoniæ Esthoniæque Gubernatori Generali, Ordinum Sti Andræ, Sti Alexandri Newski, Sti Vladimiri primæ Classis, Aquilæ albæ, Stæ Annæ Equiti, atque Illustri Domino, Comiti Alexandro à Woronzow, Consiliario Intimo, Senatori, Præsidi Commerciorum regundorum Collegii, Actuali Camerario, Ordinum Sti Alexandri Newski & Sti Vladimi-

ri primæ Classis Equiti in Mandatis dedit atque Plenipotentiam tribuit Commissionem Rigæ constituendi eique Plenipotentiam tribuendi ad ambiguitates diffensionesque ex obscuritate Conventionum inter Livoniam Curlandiamque subsistentium Subortas tollendas atque ad ea, quæ respectu finium utriusque Provinciæ usque adhuc aut indefinita aut non impleta remanserint definienda & perspicuam firmamque Ordinationem respectu revindicationis Fugitivorum, Naufragiorum, Commercii & reliquarum relationum inter Subiectos Imperialis Suæ Majestatis & Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ faciendam, & cum Nos à parte Nostra ad hasce Negotiationes æque certos Commissarios de nomina vimus atque constituimus, nimirum a parte Ducis, Generosos fideliter Nobis dilectos Joannem Ernestum à Klopmann, Landhofmeisterum & Consiliarium Supremum, Ordinum Aquilæ albæ, Sti Stanislai & Stæ Annæ Equitem, nec non Dietericum à Keyserling, Regiæ Suæ Majestatis Poloniarum Consiliarum Intimum & Camerarium, Excancellarium & Exconsiliarium Supremum Curlandiæ, Ordinum Aquilæ albæ, Sti Stanislai, Stæ Annæ & Ordinis Sti Johannis Hierosolymitani Equitem & Ewaldum à Klopmann, Aulæ Nostræ Marschallum Ordinum Aquilæ albæ & Sti Stanislai Equitem — a parte Ordinis Equestris autem, Generosos Ottonem Hermannum ab Howen, Camerarium & Ordinis Sti Stanislai Equitem, nec non Gustavum Philippum Liberum Baronem à Roenne, & Christophorum à Medem, qui Commissarii, habitis variis Conventibus cum Commissariis Imperialibus Russicis Conventionem quandum die 17. Maji hujus Anni fecerunt eique Subscriperunt: Ideo Nos, pro Nobis Nostrisque Successoribus & Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ in univrsam præmentionatam Couventionem in Omnibus Punctis de Articulo ad Articulum & de verbo ad verbum confirmamus ratamque habemus, dantes ei dehinc plenum robur atque promittimus fideliter sancteque eam exercere & ut exerceatur curare. — Insuper etiam Nos obligamus, Nos sine mora & quantocyus fieri possit solemnem Ratificationem præmentionatæ Conventionis a Domino Nostro directo atque supremo, Regia Sua Majestate & Reipublica Poloniæ ad æque Ratificationem Imperialis Russiicæ Suæ Majestatis hacce recipiendam, quæstituros fore.

Cujus

Cujus majorem in fidem præfens Confirmationis Instrumentum propriis manibus subscripsimus atque Sigillis Nostri munivimus. Actum Mitaviæ, die 2<sup>a</sup> da Maji 1783,

(L.S.)  
D.

Petrus, Dux Curlandiæ.

(L.S.)

Gedeon Henricus a Saks,

Capitaneus Candaviensis, p. t. Deputatorum  
Mareschallus, Deputatus Districtus Goldin-  
gensis & ex Plenipotencia pro Districtu  
Frauenburgensi.

(L.S.)

Fridericus Fircks,

Capitaneus Doblehnensis, Deputatus Districtus  
Neuguthensis, Seelburgensis & Tucku-  
mensis.

(L.S.)

Guilhelmus Ernestus Grotthufs,

Deputatus Districtus Dünaburgeusis & Ueber-  
lautzenfis.

(L.S.)

Petrus Georgius Sigismundus  
ab Offenberg,

Deputatus Grobinensis & substitutus Deputa-  
tus Districtus Ascheradensis & Nerftenfis.

(L.S.)

Franciscus Christophorus Schroederfs,

Depntatus Districtus Bauscensis, Eckaviensis  
& Baldohnensis.

(L. S.)

- (L.S.) Christophorus Fridericus à Medem,  
 Depatatus Districtus Mitaviensis & Grendshof-  
 fensis, & ex Plenipotencia pro Deputato  
 Districtus Hasenpothenfis.
- (L.S.) Georgius Petrus Magnus à Recke,  
 Deputatus Districtus Neuenburgensis & ex  
 Plenipotencia Condeputati mei, Camerarii  
 à Brüggem nec non pro Districtu Dobleh-  
 nensi atque Durbenfi.
- (L.S.) Gustavus Philippus Liber Baro  
 à Roenne,  
 Deputatus Districtus Vindaviensis & Canda-  
 viensis.
- (L.S.) Nicolaus Christophorus Ernestus  
 Stempel,  
 Deputatus Districtus Alschwangensis.
- (L.S.) Christophorus Henricus Schroederfs,  
 Deputatus Districtus Zabelensis.
- (L.S.) Otto Hermannus ab Howen,  
 Condeputatus Districtus Talsensis & Deputatus  
 substitutus Districtus Gramsdensis.
- (L.S.) Carolus Ferdinandus à Rutenberg,  
 Deputatus Districtus Auzensis & Sessaviensis.

Versiones præinfertas cum Originalibus suis Idiomate theutonico conscriptis & in Copia & forma probante ex Cancellatia Ducali Generoso Ordini Equestri extraditis, mihique exhibitis, in omnibus concordare, facta prius sedula Collatione, sub Appositione clementissime mihi concrediti Sigilli, Regii Secretariatus & Notariatus publici mei, manusque meæ subscriptione attestor.

(L.S.)

Joannes Godofredus Nerger,  
Sæ. Ræ. Mtis. Pol. Actual. Secrs. & Notar.  
publ. juratus.  
mppr.

Nro. 8.

Ist das, aus den Kirchspielen an den Herrn Landesbevollmächtigten von Saks eingegangene Paket Briefe. Videatur seine Relation sub Nro. 9 unter den Beylagen.

Nro. 9.

Erlauchter, Hochgeborner Reichsgraf,  
Höchstzuehrender Herr General en Chef, Generalgouverneur und Ritter,

Die großen und erhabenen Verdienste, welche Ewr. Erlauchten Sich in einer langen Reihe von Jahren, als Held und Staatsmann, um ein großes Reich erworben haben, werden mit dem gerechten Beyfalle und einem seltenen Grade des Vertrauens der unsterblichen Catharina, dieser großen Kennerinn des ächten Verdienstes, belohnet; — der edle und menschenfreundliche Charakter aber, durch welchen Ewr. Erlauchten Sich so vorzüglich auszeichnen, hat Hochdenenselben die reinste Hochachtung und Verehrung aller erworben.

Die Kurländische und Semgallische Ritterschaft, die seit so vielen Jahren ein Zeuge der erhabenen ununterbrochenen Bemühungen ist, welche Ewr. Erlauchten anwenden, das Glück der ihr benachbarten  
K Provinzen

Provinzen, die unter Hochderso Gouverneiment stehen, zu machen, hat selbst in dieser langen Reihe von Jahren, so viele Beweise von Ewr. Erlauchten wohlwollenden Gesinnungen erhalten, daß Dieselbe nichts angelegentlicher wünscht, als Ewr. Erlauchten den Dank, den Sie Hochdenenselben schuldig zu seyn fühlet, einigermaßen abstaten zu können. — Sie wagt es daher in dieser Rücksicht und in der Erwartung, Ewr. Erlauchten hiedurch nicht mißfällig zu werden, Hochdenenselben und Hochderso Descendance das Indigenat in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, nebst allen den, in diesen Herzogthümern damit verbundenen Freyheiten, Rechten und Vorzügen, ohne alle in den Gesezen des Landes verordnete, und in andern Fällen sonst vorhero erst zu erfüllende onereuse Bedingungen, zu offeriren, und hat mir, als Ihrem Bevollmächtigten, den Auftrag gemacht, Ewr. Erlauchten gehorsamst zu ersuchen, diesen Beweis Ihrer reinsten Verehrung, gefälligst entgegen zu nehmen, und zu erlauben, daß Sie in Ewr. Erlauchten Person, ein erhabenes Mitglied Ihres Standes für die Folge verehere.

Ich acquittire mich mit desto größerem Vergnügen von diesem mir gewordenen Auftrage, je größer die respektuösen Gesinnungen sind, mit welchen ich die Ehre habe, mich zu zeichnen,

**Erlauchter, Hochgeborner Reichsgraf,  
Höchstzuehrender Herr General en Chef, Gene-  
ralgouverneur und Ritter,  
Ewr. Erlauchten,**

Randau,

den 24sten August 1783.

ganzgehorsamster

**Gideon Heinrich Saks,**  
p. t. Landbothenmarschall, Landesbe-  
vollmächtigter und Hauptmann zu  
Randau.

Nro. 10.

**Erlaucher, Hochgeborner Graf,  
Höchstzuverehrender Herr Geheimer Rath, Senateur,  
wirklicher Kammerherr, Präsident des Kommerz-  
kollegiums und Ritter.**

Es ist den Deputirten des letztern Kurländischen Landtages, welche die Ehre gehabt, in Ewr. Erlaucht, bey Dero Gegenwart in Mitau, die vorzüglichsten Eigenschaften und die ausgebreitetsten Kenntnisse zu bewundern, durch welche Hochdieselben Sich so vorzüglich auszeichnen, ein angelegentliches Geschäft gewesen, dem ganzen Adel von Kurland alle die Sentiments mitzutheilen, von welchen Sie für Ewr. Erlaucht durchdrungen sind; — und dieser Adel hat jetzt nur eine Stimme und nur eine Empfindung von Verehrung für Hochdero erhabenen und menschenfreundlichen Charakter. Geruhen Ewr. Erlaucht eine Wirkung dieser unter der Ritterschaft von Kurland allgemeinen Verehrung, mit der Hochdenenselfen so eigenen Güte des Herzens zu empfangen. Sie wünscht, daß es Ewr. Erlaucht gefällig wäre, das einzige eklatante Merkmal von Ihrer gefühlvollen Hochachtung anzunehmen, welches ich Hochdenenselfen ehrerbietigst anzutragen, den schmeichelhaften Auftrag habe.

Es ist das Indigenat von Kurland, für Ewr. Erlaucht und Dero Descendence, mit allen den, in diesen Herzogthümern damit verbundenen Freyheiten, Rechten und Vorzügen, und mit Aufhebung alter onereusen und in den Gesetzen des Landes verordneten und in andern Fällen vorher erst zu erfüllenden Bedingungen.

Auch die künftigen Generationen werden in den Annalen von Kurland, mit Entzückung die Periode lesen, da ein großer Minister der erhabensten Souveraine von Rußland, das Ritterbuch des Kurländischen Adels durch seinen verehrten Namen verschönerte, und so wie es der hiesigen Ritterschaft zu aller Zeit schmeichelhaft gewesen, wenn Männer von erhabenem Stande, Charakter, Eigenschaften und Verdiensten, Ihr die Ehre erzeigt haben, Sich unter die Zahl Ihrer Mitglieder rechnen zu lassen, so wird es Derselben ganz vorzüglich schmeichelhaft

thelhaft seyn, wenn Sie das Glück hat, Ewr. Erlaucht darunter zählen zu können, und in Hochderso Person ein erhabenes Mitglied Ihres Standes zu verehren.

Indem ich übrigens die Ritterschaft von Kurland und mich Ewr. Erlaucht wohlwollenden Gesinnungen empfehle, habe ich die Ehre mit dem vollkommensten Respekt zu seyn,

**Ewr. Erlaucht**

Randau,

den 24sten August 1783.

ganz gehorsamster Diener

**Gideon Heinrich Sals,**

p. t. Landbothenmarschall, Landesbevollmächtigter und Hauptmann zu  
Randau.

à Son Excellence

**Monfieur le Comte de Worontzow, Conseiller Intime de Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies, Senateur, Président du College de Commerce, Chambellan Actuel & Chevalier de l'Ordre de St. Alexandre Newski & de celui de St. Vladimir de la premiere Classe,**

à  
St. Petersbourg.

Nro. 11.

Mitau, den 28sten August 1783.

**Hochwohlgeborner Herr,**

**Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann, Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigter,**

**Da ich sowohl meiner Gesundheit wegen mir eine Zerstreung zu machen**

chen genöthiget bin, als auch aus anderen Considerationen, die meine Person tangiren, mich entschlossen habe, in diesen Tagen eine Reise nach St. Petersburg zu machen; so halte ich es für meine Pflicht Ewr. Hochwohlgebornen hiervon zu benachrichtigen, damit, wenn sich Landesangelegenheiten, die zu meinem Officio gehören, ereignen sollten, Ewr. Hochwohlgebornen den Ort meines Aufenthalts nicht ignoriren mögn. Ich empfehle mich übriges Ewr. Hochwohlgebornen zur fort daurenden freundschaftlichen Gewogenheit, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

**Ewr. Hochwohlgebornen**

ganz ergebenster Diener,

**D. H. von der Howen.**

**A Monsieur, Monsieur de Saks, Drossard de Candau, Marechal de la diete & Plenipotentiaire de la Noblesse Seigneur héréditaire des Terres Scheden**

à

Scheden,

*Nro. 12.*

**Generose Domine**

**Amice plurimum honorande,**

**J**am superiori Mense, à Magnificis Supremis Consiliariis transmissa mihi est Conventio, quibus præensiones à Civitate Rigensi formatæ, conclusæ sunt & definitæ: eidem Conventioni connexa etiam erat relatio de integra institutæ negotiationis ratione. Cum itaque de ejusmodi conventionione Generosa Dominatio Vestra nomine Generosi Equestris Ordinis refert; confirmat duntaxat nuntium jam ea de re ad Sacram Regiam Majestatem Dominum Meum Clementissimum allatum. Quemadmodum vero Magnificis Supremis Consiliariis rescriptum est, ita etiam Generosæ Dominationi Vestræ rescribendum

scribendum venit, ratificationem dictæ conventionis æque à Sacra Regia Majestate ac universis Regni Ordinibus dependere, & proinde nequit nisi in Comitibus Generalibus Regni subsequi. Pergratum mihi est, hac etiam occasione profiteri, quod pleno cultu permaneam

**Generosæ Dominationis Vestræ**

Varfaviæ,

die 8. Septembr. 1783.

observantissimus

Okecky

Episc. Posnan. Suprem. Regn.

Cancell.

Generoso Domino Saks, Capitaneo Candaviensi,  
 Marschallo & Plenipotentiaro Generosi Ordinis Equestris  
 Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ, Amico plurimum  
 honorando

Nro. 13.

**Hochwohlgeborner Herr**

**Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter.**

Ich habe die Ehre, Ewr. Hochwohlgeborn das Dankfassungsschreiben Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Woronzow, für die Ehre, die man Ihm erzeigt, Ihn unter die hiesige Bruderschaft aufzunehmen, zu überschicken. Er hat mir dabey noch besonders aufgetragen, dieß Schreiben mit den verbindlichsten Ausdrücken Seiner Empfindung über den Werth dieses Vorzuges, den Er in seinem ganzen Umfange erkennt, zu begleiten.

Darf ich Ewr. Hochwohlgeborn bey dieser Gelegenheit in seinem und meinem Namen, an Dero gültiges Versprechen erinnern, sich bey Ihren Herren Mitbrüdern für den Herrn General en Chef von Elmpüt gültigst

gütigst zu verwenden; — Der Herr General en Chef von Elmpt, aus einem der ältesten Häuser in Deutschland entsprossen, und der durch seinen persönlichen Charakter sowohl, als den hohen Rang, den Er in Russischkaiserlichen Diensten erworben, sich empfiehlt, besitzt noch das Glück, mit einer Landsmännin von Ihnen, die den ersten Familien von Kurland angehört, verbunden zu seyn.

Ewr. Hochwohlgeborn und die sämtliche Wohlgeborne Ritter und Landschaft werden durch diese Gefälligkeit, zugleich den Grafen Woronzow und mich höchstens verbinden; der ich die Ehre habe, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

**Ew. Hochwohlgebornen**

Mitau,

den 17ten October 1783.

gehorsamster Diener,

**B. v. Krüdener.**

à Monsieur, Monsieur de Safs, Drossard de Candau, Plenipotentiaire de la Noblesse & Seigneur héréditaire des Terres de Scheden

à

Scheden;

*Nro. 14.*

St. Petersbourg, ce 22. Septb.

1783.

Monsieur,

**L**es sentimens du Corps illustre qui Vous a confié ses intérêts, m'ont inspiré à l'occasion de mon dernier voyage à Riga une estime trop véritable, pour que j'aie pû me dispenser de Lui rendre auprès de l'Imperatrice ma Souveraine le témoignage le plus distingué. C'étoit une justice due à des principes dont j'ai trouvé penetré la Noblesse

Noblesse de Courlande, principes qu'elle n'a point démentis pendant tout le cours de la dernière négociation & qui motivés par les intérêts bien entendus des Duchés ont attiré au Corps de la Noblesse toutes les fois qu'il ne s'en est point écarté, des preuves évidentes de la protection & de la bienveillance de Sa Majesté Impériale.

Il est aisé de concevoir Monsieur, combien Votre lettre, que m'a remise Mr. le Baron de Howen, m'a donné de la satisfaction en m'instruisant que cette Noblesse illustre, m'a fait l'honneur de m'agréger à Son Corps. Ayant obtenu la permission de mon Auguste Souverain de m'en prévaloir, je me sens très flatté de Lui être associé.

Veillés bien recevoir Monsieur, pour Vous même l'expression de ma haute estime & la part qui Vous est due au tribut de cette reconnoissance sentie que je payerai toujours avec empressement à tous vos dignes compatriotes. je me félicite d'appartenir à Leur corps & je compterai à satisfaction de Vous convaincre dans toutes les occasions des sentimens de la considération très distinguée avec la quelle j'ai l'honneur d'être,

Monsieur

Votre très-humble & très-obéissant  
Serviteur

Comte Alexandre de Worontzow.

à Monsieur, Monsieur de Saks, Drossard de Candau, Maréchal de la diette & Plenipotentiaire de la Noblesse de Courlande, Seigneur héréditaire des Terres Scheden,

Mitau.

Nro,

Nro. 15.

**Hochwohlgeborner Herr****Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann und Landes-  
bevollmächtigter,**

Da nunmehr das Provinzialgrenzgeschäfte gänzlich geendiget ist; so liegt uns die Pflicht ob, Ewr. Hochwohlgeborn davon den ergebensten Bericht abzurathen.

Nachdem wir uns den 12ten Julius, als dem festgesetzten Termino, in Riga eingefunden hatten; so wurden wir von denen Russischkayserlichen Herren Kommissarien benachrichtiget, daß der Terminus bis den 14ten e. m. wegen der Unpäßlichkeit eines der Russischkayserlichen Herren Kommissarien ausgesetzt werden müßte. Wir erschienen also den 14ten auf dem Schloß, da dann nach geöffneter Session, die Russischkayserlichen Herren Kommissarien ein Gouvernementsreskript nebst kopenlichen Schreiben d. d. Zarsta Selo, von Sr. Erlaucht dem Herrn Generalgouverneur und Ritter von Browne an den Herrn Geheimen Rath und Ritter von Vietinghoff erhielten, in welchem angezeigt wurde, daß die dabey angeschlossene Charte von Ihrer Russischkayserl. Majestät approbiret worden, und daß die beyderseitigen Kommissarien, sich selbige zur Vorschrift, bey Legung der Grenzmaale, zu bedienen hätten.

Die Russischkayserlichen Herren Kommissarien verlangten also von uns erstlich, daß wir zur unterthänigsten Befolgung der Allerhöchst approbirten Charte, die Lagenbäche als den terminum a quo annehmen, zweytens, daß wir dafür Sorge tragen sollten, daß kurfischer Seits gleichfalls ohne Zeitverlust Leute sirtirt würden, um die auf ihrer Charte bezeichnete Grenzlinien gemeinschaftlich mit ihren dazu bereits beorderten Leuten durchzubauen, und drittens, daß wir versehen möchten, den 18ten auf diesem Termino des Morgens frühe zu erscheinen, um die Grenzmaier nach der oberwähnten Charte errichten zu lassen.

Wir trugen darauf an, daß der Terminus bis Nachmittage ausgesetzt werden möchte, damit wir hierüber etwas zum Protokoll geben könnten, und nachdem dieses beliebt worden, so überreichten wir eo-

dem die p. m. erstlich eine Deduktion, in welcher wir die wirklichen Grenzen nach dem Traktat von 1630 anzeigten, und zweytens, eine vidimirte Abschrift des Traktats von 1630. Da aber demohngeachtet die Russischkaiserlichen Herren Kommissarien darauf insistirten, daß wir den 18ten bey der Łazenbäche uns einfinden möchten, und noch hinzusetzten, daß Sie bey diesem Stück gar nichts mehr untersuchen und entscheiden könnten, sondern blos die Willensmeynung Ihrer Allerhöchsten Monarchin befolgen müßten; so versicherten wir zwar den 18ten zu erscheinen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wir unfers dortigen Verfahrens wegen, erst von Ihro Durchlaucht dem Herzoge Verhaltungsbefehle einziehen würden.

Wir eilten also noch denselben Abend nach Mitau, stellten Ihro Hochfürstliche Durchlaucht in einem Berichte die ganze Sache vor, und baten um ganz bestimmte Verhaltungsbefehle. Obgleich wir nun den 17ten des Abends die Hochfürstliche Erklärung erhielten, daß Höchst dieselben Sich die Allerhöchst approbirte Charte wollten gefallen lassen; so überreichten wir dennoch zuerst den 18ten auf dem bestimmten loco denen Russischkaiserlichen Herren Kommissarien eine Note, in welcher wir Sie aufforderten, ihrer Pflicht gemäß, genau zu prüfen, ob die approbirte Charte, dem Buchstaben des Traktats von 1630 konform sey, und wann dieses nicht wäre, sie dem Traktat zu konformiren. Da aber die Russischkaiserlichen Herren Kommissarien hierauf erwiederten, daß Sie die Grenzen nicht anders, als nach Maaßgabe der Allerhöchst approbirten Charte, reguliren könnten, und daß Sie auch selbige, noch ehe wir angekommen, bereits so zu bemaalzeichnen angefangen; so übergaben wir die Hochfürstliche uns ertheilte Erklärung, und accedirten nomine Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft um desto eher, da die beyden dabey interessirenden Erbbesitzere, als namentlich der Herr Kammerherr von der Brügggen und Herr Baron von Köhne, die unserm Ihnen, durch den Herrn Ritterschaftssekretaire gemachten Avertissement zufolge, sich eingefunden hatten, uns deklarirten, daß Sie wohl einsehen, daß dabey sonst nichts zu machen sey. Wir kontinuirten also mit denen Bemaalzeichnungen der Grenzen, und limitirten den 19ten den Terminum bis dahin, da die Revisores mit ihren Vermessungen bey Baldohnen und so weiter, fertig werden würden.

Den

Den 12ten September, als an dem gemeinschaftlich festgesetzten die procedendi fanden wir uns in Pulkarn ein, und continuirten daselbst mit Bestimmungen der Grenzen, bis zum 18ten ej. m. da dann zu unserer großen Beruhigung der einzige dabey interessirende Erbbesitzer, Herr von Lieven, aus Dünhoff, vollkommen zufrieden zu seyn, deklarirte.

Wir säumten nicht, der Frau Regierungsrätthin von Plettenberg und dem Herrn Kammerherrn von Korff, Besitzer auf Daudsewas, die Nachricht zu ertheilen, daß, da die Provinzialgrenzregulirung den 20sten bey Friedrichstadt continuiren würde, Sie ihre Grenzen möchten attendiren und uns anzeigen lassen, falls etwas zu ihrem Nachtheil vorgenommen werden sollte. Die Frau Regierungsrätthin von Plettenberg schrieb uns zur Antwort, daß Ihre Grenzen mit dem liefländischen Guthe Jungfernhof bereits reguliret, und unstreitig wären, und der Herr Kammerherr von Korff schickte einen Jäger zu Attendirung seiner Grenze.

Wir continuirten den 20sten und die folgenden Tage, die Grenzen diesseits und jenseits Friedrichstadt zu vertauschen und zu bestimmen, da dann den 22sten Daudsewascher Seits angezeigt wurde, daß von dem, an dem liefländischen Guthe Römershoff als äquivalent zu cedirenden Stück Landes, ein Stück nach Daudsewas gehöre; wir ließen also dem Herrn Kammerherrn von Korff sagen, daß Er sich von den liefländischen Stücken, die Kurland bekommen, ein anderes von gleicher Größe aussuchen möchte. Das geschah und wir benachrichtigten den Herrn Kammerherrn von Korff, daß Ihm das, von Ihm selbst ausgesuchte Stück abgegeben werden sollte.

Wir ließen diese Verhandlung gleichfalls im Protokoll verzeichnen, setzten unsere Arbeiten bis zum 25ten September incl. fort und limitirten den Terminum bis dahin, daß die Revisores mit Legung der Grenzmaße an den von uns bestimmten Punkten und mit Anfertigung der Charten fertig zu seyn, uns avertiren würden.

Den 1ten November bekamen wir ein Schreiben von dem Herrn Kammerherrn von Korff, in welchem Er sich beschwerte, daß Er für ein großes Daudsewasches Stück nicht äquivalirt wäre. Wir gaben Ihm zur Antwort, daß die Schuld nicht an uns, sondern an Ihm selbst läge, und daß Er sich bis zu dem Rapport der Revisores

gedulden

gedulden möge, da wir dann nicht ermangeln würden, so viel in un-  
serm Vermögen stünde, für seine Befriedigung zu sorgen.

Auf erhaltener Nachricht, daß die Revisores nunmehr mit allem  
fertig wären, kamen wir am 3ten Februar dieses Jahres, als an dem  
gemeinschaftlichen fixirten Termin in Riga zusammen, revidirten die  
Grenzarten, fertigten die Grenzbeschreibung an, unterzeichneten den  
1ten Lij die Grenzarten und Grenzbeschreibungen, und ließen die  
Protokolle durch den Sekretairen unterschreiben, von welchen allen  
wir den einen Theil in Riga zurückließen, und den andern Theil zum  
Fürstl. Archiv überreichten.

Während dieser Zeit erkündigten wir uns bey dem kurschen Re-  
visor Schulz, wegen der Daudsewaschen Präntension und da selbiger  
uns anzeigte, daß Daudsewas wirklich zu dem Umtausch mehr herge-  
geben, als Er damals angezeigt; so nahmen wir die revisorischen Kar-  
ten nochmals zur Hand, und gaben dem Revisor Schulz, kraft ha-  
bender kommissorialischen Autorität auf, dem Kammerherrn von Korff  
künftiges Frühjahr, welche Stücke, die wir selbst auf der Karte litten-  
rirten, laut einer Konsignation zum äquivalent zu übergeben, und be-  
nachrichtigten hiervon den Herrn Kammerherrn von Korff.

Wir empfehlen uns übrigens Ewr. Hochwohlgebornen gütigen  
Andenken und sind mit vollkommener Hochachtung

**Ewr. Hochwohlgeborn**

Mitau,

den 7. Februar 1784.

gehorsame Diener,

**Friedrich Reinhold v. Mirbach.**  
**Christoph Friedrich v. Medem.**

**Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn von Saks, Haupt-**  
**mann zu Randau, Landesbevollmächtigten und Erb-**  
**herrschaftlichen der Schedenschen Güter**

in  
**Scheden.**

Nro.

Nro. 16.

Madame

Qand la Politique etonnée admire dans la Paix glorieuse que Votre Majesté Imperiale vient de faire un nouveau trait de Sa Sageffe profonde, le sentiment y voit avec transport un Interet de plus-celui du bonheur de Ses nouveaux sujets. La Noblesse de Courlande animée de ces santimens reunis, ose en deposer l'homage aux pieds de Vortre Majeste Imperiale & L'Adorant comme sa Divinité tutelaira, elle supplie Votre Majesté Imperiale de lui continuer Sa haute & puissante protection, qu'elle regarde comme la base la plus sacrée de la conservation de ses droits & immunités.

Heureux détre par ma Charge l'interprete de ma patrie, j'ose joindre à l'expression du sentiment général celui de la soumission la plus profonde avec la quelle je suis.

de Votre Majesté Imperiale

Mitau,

ce 15, Mars 1784.

les très-humble très-obeissant &amp; très-soumis.

G. H. de Safs,

Maréchal de la Noblesse de Courlande.

Nro. 17,

Mitau, den  $\frac{24. April}{5. May}$  1784.

Hochwohlgeborner Herr

Hochzuehrender Herr Landbothenmarschall,

Da ich von meinem Allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten habe, auf einige Zeit nach Petersburg zu kommen, vorher aber den Herrn von Nottbeck, als Chargé d'Affaire zu akkreditiren; so habe ich die

Ehre, Ewr. Hochwohlgeboren hievon zu benachrichtigen, und Sie zugleich zu bitten, dem Herrn von Nottbeck in allem, was Er bey sich ereignenden Vorfällen vortragen möchte, völligen Glauben beizumessen.

Ich habe die Ehre, mit vollkommenster Hochachtung zu seyn

**Ewr. Hochwohlgeboren**

gehorsamster Diener,

**B. von Krüdener.**

à Monsieur Monsieur de Saks Maréchal de la  
diette de la Noblesse de Courlande &c.

à

Scheden.

*Nro, 18.*

**Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr,**

**D**a ich vermuthete, daß der dieses Jahr einfällige ordinaire Landtag, von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht baldte ausgeschrieben werden dürfte; so flehe ich Höchstselben unterthänigst an, die hier beigefügte Deliberatoria, dem Hochfürstlichen Ausschreiben zum Landtage gnädigst beyschließen zu lassen.

Ich ersterbe in aller Treue und Ehrfurcht

**Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht**

unterthänigst gehorsamster,

**Gideon Heinrich Saks,**

p. t. Landbothenmarschall und Landes-  
bevollmächtigter.

Prod. die 17. Junii 1784.

Hochfürstl. Kanzelen.

De-

## Deliberatoria.

Imo.

Die Herren Landbothen des leßtern Landtages, haben es für die Ehre und für das Wohl des Vaterlandes zuträglich erachtet, daß das hiesige Indigenat, mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und mit Aufhebung aller onoreusen Bedingungen, Sr. Erlaucht dem Hochgebornen Herrn Grafen von Browne, Ihro Ruffischkayserlichen Majestät General en Chef, wie auch Generalgouverneur von Lief- und Estland und Ritter verschiedener Orden, wie auch Sr. Erlaucht, dem Hochgebornen Herrn Grafen Alexander von Woronzow, Ihro Ruffischkayserlichen Majestät wirklichen Geheimenrath, Senateur, Kammerherrn, Präsident des Kommerzekollegii und Rittern verschiedener Orden, für Ihre Personen und deren Nachkommenschaft offeriret und konferiret werden möge.

Diesem Erachten zufolge, trafen die Herren Landbothen die Verabredung, zur Beschleunigung dieser, dem Vaterlande heilsamen Angelegenheit, ein jeder insbesondere das Gutachten Seines Kirchspiels einzuziehen, und dasselbe ungesäumt an mich Endesunterzeichneten einzuberichten, damit, wenn die Mehrheit der Kirchspiele dieses Erachten billigen sollte, ich dem zufolge, denen obgedachten Herren Grafen das hiesige Indigenat sogleich schriftlich, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, antragen und konferiren sollte.

Da nun hierauf die Mehrheit der Kirchspiele das Erachten und die Verabredung Ihrer Herren Deputirten gebilliget, wie ich mich hierüber bey dem bevorstehenden Landtage zu legitimiren vorbehalte; so habe ich auch dem zufolge, die erforderliche Schreiben an obgedachte Herren Grafen ergehen lassen, weil es aber nothwendig ist, diese Indigenatsertheilung annoch durch einen landtäglichen Schluß festzusetzen, solches aber erfordert, daß es zur Deliberation ausgesetzt werde, so habe ich Endesunterzeichneter diese Vorschrift der Geseze hiemit befolgen, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auffordern wollen, Ihre zum bevorstehenden Landtage abzufertigende Herren Landbothen, Ihren bereits geäußerten Gesinnungen gemäß, dahin zu instruiren, daß die mehrgedachte Indigenatsertheilung, dem nächsten landtäglichen Schlusse inseriret werde.

Hdo.

## IIdo.

Se. Erlaucht, der Herr Graf von Woronzow, haben vor einem Jahre, bey Dero Anwesenheit in Mitau, mich Endesunterzeichneten, wie auch den Herrn Ritterschaftssekretaire ersuchet, in Hochdieselben Namen, Sr. Excellence den Herrn Baron von Elmpt, Ihro Russischkayserlichen Majestät General en Chef und Ritter verschiedener Orden, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zum hiesigen Indigenat zu empfehlen, und hinzuzufügen, daß nicht nur Hochdieselben die gütige Aufnahme dieser Empfehlung, als einen Beweis der freundschaftlichen Gefinnungen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft gegen Sich ansehen würden, sondern auch versichern könnten, daß, wenn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Sr. Excellence den Herrn General en Chef Baron von Elmpt das hiesige Indigenat ertheile, solches um destomehr von Ihro Russischkayserlichen Majestät mit gnädigen Augen bemerket werden würde, da diese erhabene Monarchinn die Verdienste dieses würdigen und verdienstvollen Generals vorzüglich schätzte.

Ie gewisser ich nun, von der Aufmerksamkeit Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft für die Empfehlung Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Woronzow, und von dem Eifer und Wunsche überzeugt bin, den Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft heget, alles das zu thun, wodurch Dieselbe Sich Ihro Russischkayserlichen Majestät gefällig machen, und die Huld und Gnade dieser Großen Souveraine erwerben kann, um desto angenehmer ist es mir, diese Materie hierdurch Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Deliberation zu unterlegen.

## IIItio.

Bereits unterm 9ten Januar 1779 haben Se. Majestät unser allergnädigster König und Oberherr, gnädigst geruhet, an den Herrn Kammerherrn und damaligen Landesbevollmächtigten von der Brügggen, nachfolgendes Schreiben ergehen zu lassen:

Monfieur

## Monfieur le Chambellan de Brüggén,

Comme la valeur a toujours formé le trait caractéristique de la Noblesse de Courlande; les actions glorieuses du General de Michelsonen ne peuvent que la disposer en sa faveur & la déterminer à lui accorder l'Indigenat qu'il desire dans ces Duchés. Par cette demarché la Courlande fera une acquisition utile à tout égard, & comme Je m'intéresse vivement à ce Brave General, Je regarderai cette deférence, de vos Compatriotes, à Ma recommandation, comme une marque de Leur reconnoissance, & de Leur attachement à Ma Personne, surce Je prie Dieu de vous avoir en Sa Sainte Garde.

Stanislaus Auguste Roy.

à Monsieur le Chambellan de Brüggén Plenipotentiaire de la Noblesse de Courlande & de Semigalle.

Dieser Allerhöchsten Königlichén Empfehlung zufolge, hätte der Herr Kammerherr von der Brüggén gewiß nicht verabsäumt, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft durch ein Deliberatorium bereits damals aufzufordern, aus schuldiger Deférence für die eben so gnädige als dringende Empfehlung des besten Königes sowohl, als aus Achtung für die personelle Vorzüge und Verdienste Sr. Excellénze des Herrn von Michelsonen, Ihro Ruffischkayserlichen Majestät Generalmajor, Premiermajor der Garde zu Pferde, und Ritter des Alexander Newski, des St. Georgen und des St. Stanislaus Ordens, Demselben das hiesige Indigenat zu ertheilen; Da jedoch der Wunsch Sr. Excellénze des Herrn Generals von Michelsonen war, bey Nachsichung des hiesigen Indigenats selbst gegenwärtig zu seyn, Derselbe aber damals durch verschiedene Umstände davon abgehalten wurde; so wurde der Herr Kammerherr von der Brüggén von Demselben ersuchet, den Gebrauch der Allerhöchsten Königlichén Empfehlung, annoch zu suspendiren, wie man sich denn von alle dem, so hier gesagt worden, überzeugen kann, wenn man das nachlieset, was hierüber Pag. 111 & 133 des Diarii des Anno 1780 den 17ten Julii gehaltenen ordináren Landtages anzutreffen ist.

M

Da

Da indessen der sehr angefehene Posten, den Sr. Excellenze der Herr General von Michelsonen bekleiden, es denselben zeitlich nicht erlaubt hat, und auch gegenwärtig nicht zuläßt, sich von St. Petersburg zu entfernen, und Derselbe sich dadurch ausser Stande siehet, seinem Vorsatz zufolge, bey Nachsuchung des hiesigen Indigenats hier gegenwärtig zu seyn; So finde ich mich von mehr gedachtem Herrn General und Ritter von Michelsonen veranlasset, gegenwärtig, Seinen Wünschen gemäß, von obgedachten Allerhöchsten Königl. Empfehlungsschreiben, bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den besten Gebrauch zu machen.

Ich habe dahero die Ehre Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft diese Materie zur Deliberation zu unterlegen, und um destomehr gehorsamst zu empfehlen, da nicht nur Sr. Majestät unser Allergnädigster König und Oberherr, nach dem obgedachten Königl. Handschreiben, die Deference Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft für Allerhöchstdesselben Empfehlung, als ein Merkmal Ihrer Erkenntlichkeit und Ihres Attachements erwarten, sondern überdem auch die ganz Europa bekannt gewordene und von Ihrer Russischkayserl. Majestät, so wie von Jedermann geschätzte Vorzüge und seltene Verdienste Sr. Excellenze des Herrn General und Ritter von Michelsonen, bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft selbst den Wunsch erregen müssen, denselben zur eigenen Zierde um desto mehr unter die Zahl Ihrer Mitglieder aufzunehmen, da derselbe bereits in Pohlen und Litthen das Indigenat besitzt, und es dahero als eine besondere Achtung für Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft angesehen werden muß, daß Sr. Excellence das hiesige Indigenat noch besonders nachsuchen wollen.

#### IVto.

Da der Herr von Heycking, Königlich Polnischer Kammerherr und Ritter des Maltheferordens, mich ersuchet hat, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft das mir von Ihm zugesandte Deliberatorium zu unterlegen, und ich nicht nur von dem evidenten Nutzen überzeuget bin, den ein jeder bey aufmerkamer Beurtheilung des Vorschlages einsehen wird, den obgedachter Herr Kammerherr Einer Wohl-

Wohlgebornen Ritter und Landschaft zur Deliberation darbietet, sondern auch mit Zuverlässigkeit versichern kann, daß obgedachter Herr Kammerherr und Ritter von Heycking, die Gnade unsers Allergnädigsten Königes und Oberherrn, so wie die Gunst und das Vertrauen des Russischkaiserlichen Herrn Ambassadeurs und des Königlich Polnischen Ministerii und vieler Herren Senateurs in einem hohen Grade genüßet, und dadurch zur Betreibung der Angelegenheiten unsers Vaterlandes in Pohlen, vorzüglich geschickt ist, so empfehle ich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft das von demselben eingesandte und hier folgende Deliberatorium, mit alle dem Eifer, den mir die obgedachte Ueberzeugung einflößet.

### Deliberatorium.

Wann es wahr ist, daß auch die mächtigsten Höfe von dem Nutzen überzeugt sind, ihre Agenten und Bevollmächtigten auswärtig zu halten, wie viel mehr muß nicht ein Staat, wie der unsrige, die Nothwendigkeit fühlen, eine fortdauende Verbindung mit einem Hofe zu unterhalten, von dem das Schicksal des Ganzen überhaupt sowohl, als der einzelnen Mitglieder insbesondere abhängt.

Jeder denkende Mitbruder, der das Wohl seines Vaterlandes beherzigt, wird sich überzeugen müssen, daß für Kurland nichts nützlicher und nothwendiger seyn kann, als einen beständigen Delegirten in Warschau zu halten. — Denn dadurch wird das Land im Stande gesetzt, von allen Vorfällen, die selbiges betreffen könnten, zu gehöriger Zeit unterrichtet zu werden, um selbige entweder in ihrer Quelle zu ersticken, oder ihnen die vortheilhafteste Richtung fürs Land zu geben.

Wann ein Delegirter beständig an Ort und Stelle ist; so kann Er sich um die wirksamsten Triebfedern, um die sicherste Protektion, und um den zuverlässigsten Beystand am besten bewerben; dahingegen sind einem Delegirten der in dem Augenblick des Reichstages nach Warschau geschickt wird (wann er auch alle Talente, Verstand und guten Willen hat) dennoch die Einflußhabende Personen, die Geschäfte, und die Art, sie zu behandeln, fremde.

Heute zu Tage werden die Negotiationes weniger durch Noten, Deduktionen und weitläufig ausgearbeiteten Vorstellungen, als viel-

mehr dadurch traktiret, wann man das Glück hat, des Vertrauens einiger Großen gewürdiget zu seyn, denen man gelegentlich die Sachen vorstellet, und alsdann kann man sich eines glücklichen Ausganges versprechen. Wann diese nur kürzlich berührte Vortheile, für das Ganze erwogen zu werden verdienen, wie vielmehr sind sie nicht der Aufmerksamkeit der einzeln Mitglieder würdig. Jede Privatperson, ist dem Zufall vor denen Relationsgerichten gezogen zu werden, ausgesetzt.

Hat nun das Land einen beständigen Delegirten in Warschau; so kann der Privatus sich an Ihm wenden, auf seinen Beystand und Bemühungen rechnen, und von Ihm mit Recht bey Hofe, bey allen Großen und auswärtigen Gesandten vorgestellet zu werden verlangen. Außer diesen Vortheilen will ich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auch die Mittel diesem beständigen Delegirten mit Ersparung einiger 1000 Rthlr. in wenig Jahren zu unterhalten, anzuzeigen die Ehre haben.

Alle zwey Jahr wird ein Delegirter zum Reichstage geschickt, und diese Nothwendigkeit, kann nach unserer Staatsverfassung nie aufhören.

Ein solcher Delegirter bekommt für sechs Wochen (ohne Beytrag Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs) 2000 Rthlr. Alberts, sind aber extraordinaire Ausgaben, oder solche Vorfälle, die einen längern Aufenthalt erfordern; so vermehren und verdoppeln sich, ohne Schuld des Delegirten, die Unkosten, dieses aber kann niemals statt finden, bey einem beständigen Delegirten, der sich feyerlichst verpflichtet: 1) Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft (die Reichstage mögen gehalten werden in Warschau oder in Grodno) ein Jahr wie das andere, für die Summa von 600 Rthlr. Alberts zu dienen, und 2) unter keinen Vorwande Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Nachrechnungen zu machen. Der Adel gewinnt also die Vortheile, die mit einer beständigen Delegation verknüpft sind, und erspart 800 Thaler Albertus alle zwey Jahr. Dieser Nutzen ist sichtlich, er kann aber nur durch demjenigen bewirkt werden, dem die Umstände besonders dazu begünstigen. — Die Vorsehung scheint die sehnlichen Wünsche, meinem Vaterlande nützlich werden zu können, erhört zu haben.

Die Schwächlichkeit meiner Gesundheit selbst, ist ein neuer Bewegunggrund, mich in einem sanftern Klima einer ruhigen Lebensart zu widmen. — Ich kann also meinen Aufenthalt in Warschau, mit dem Nutzen meines Vaterlandes vereinigen, und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft meine Dienste, als beständiger Delegirter, für den jährlichen Gehalt von 600 Rthlr. Alberts anbieten. Vielleicht, darf ich es sagen? Ist niemand durch Nebenumstände mehr, zu Betreibung dieser kurländischen Angelegenheiten, favorisiret, als ich. — In Warschau erzogen — der Sprache — der Sitten — der Gebräuche — der Geseze — der gerichtlichen Proceuren kundig — von Sr. Majestät und den größten Theil derer Großen des Reichs gekannt — selbst geschätzt — (wie die Briefe, die ich vor zwey Jahren, an den Herrn Kammerherrn von Brügggen zu übergeben die Ehre gehabt, es hinlänglich beweisen) kann ich mich einiger zufälligen Avantage schmeicheln.

Was die Sicherheiten, die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft für die genaue Erfüllung meines feyerlichen Versprechens verlangen könnte, anbelangt; so davor Bürge 1) meine eigene Interesse, das von dem Augenblick meiner Ernennung als Delegirter, mit der Interesse Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft unzertrennlich verbunden wird; — Dann, wann ich mich des Vertrauens meines Vaterlandes unfähig zu machen fähig wäre, so würde ja der Verlust meiner Charge daraus erfolgen, und ich würde also desto direkterer wider meine eigenen Absichten handeln, da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft allezeit das Recht, mich bey einen jeden Landtage, durch der Pluralität, zu rappelliren behält, und 2) bin ich ja! wann ich strafbar befunden werden könnte, der erschrecklichen Pön des Indignatsverlusts unterworfen . . . . Strafe, die schmerzhafter, als die Konfiskation eines Gutes, einem jeden seyn muß, denn sie erstreckt sich bis auf die späteste Nachkommenschaft. — Von meiner Denckungsart überzeugt, hoffe ich, lange das Glück, meinem Vaterlande nützlich zu seyn, zu genießen, und mit jedem Jahre größeres Recht auf das schätzbare Vertrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu erhalten.

H. E. v. Hencking.

Königl. Poln. Kammerherr und des Maltesersordens Rittern.

Da der Herr Kammerherr von der Brügggen bereits auf dem, den 10ten Februar 1783 gehaltenen Landtage, durch das im Diario des gedachten Landtages, pag. 11, befindliche Pro Memoria Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft ersuchet hat, gegen den nächsten Landtag Ihre Herren Landbothen über die Wiedererstattung derjenigen Auslagen zu instruiren, die Derselbe, als Landesbevollmächtigter, in der reinsten Absicht für das Vaterland gemacht hat; so erachte ich es um desto mehr für meine Pflicht, diese, so wie alle übrige etwanige ex Diario pro Deliberatorio ausgesetzte Materien Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu empfehlen, weil es eben so billig, als nothwendig ist, einen Mann wegen seines, in der edelsten Absicht für das Wohl des Vaterlandes gemachten Vorschusses endlich zu beruhigen, dessen beprüfte und uneigennütige Vaterlandsliebe und geleistete Dienste, auch bey unserer spätesten Nachkommenschaft geschäzket werden müssen.

**Gideon Heinrich Saff,**

p. t. Landbothenmarschall, und Landesbevollmächtigter.

Nro. 19

**Hochwohlgeborner Herr,**

**Besonders Hochzuehrender Herr Hauptmann und Landesbevollmächtigter.**

Ew. Hochwohlgebornen wird es hoffentlich bekannt seyn, daß E. Hochfürstliche Durchlaucht unser Gnädigster Fürst und Herr, die Gnade gehabt, mich zum InstanzgerichtsAssessoren zu bestellen; aus diesem Grunde bin ich genöthiget, das von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft mir gütigst anvertraute Amt eines Oberhauptmannschafteinnehmers niederzulegen, und Ew. Hochwohlgebornen sowohl als Einer sämmtlichen Ritter und Landschaft, für das mir gütigst gegönnete Vertrauen gehorsamst zu danken. Ich wünsche, daß Ew. Hoch-

Hochwohlgeboren sich überzeugen mögen, daß ich in allen Situationen mit unwandelbarer Hochachtung heißen werde

**Ewr. Hochwohlgeboren,**

Zabelhoff,

den 10ten Junii 1784.

gehorsamster Diener

**Medem.**

An den Herrn von Saks, Hochfürstlichen Hauptmann zu  
Bandau und Landesbevollmächtigten, Hochwohlge-  
boren,

in  
Scheden.

Nro. 20.

**Hochwohlgeborner Herr,**

**Besonders Hochzuehrender Herr Hauptmann.**

Mit der größten Freude würde ich die mir obliegende Pflicht dem Lande beweisen, und länger als Oberhauptmannschaftseinnnehmer dienen, aber wichtige Gründe zwingen mir, daß ich den Dienst niederlegen muß. Ich ersuche Ewr. Hochwohlgeboren ganzergebenst, es dem Lande bekannt zu machen, damit es bey dem bevorstehenden Landtage einen anderen Mitbruder, zum Oberhauptmannschaftseinnnehmer von Goldingen wählet. Mit dem wärmsten Gefühl der Dankbarkeit erkenne ich das Zutrauen, daß das Land in mir gehabt hat, und werde es mir zur Ehre rechnen, wenn ich zu einem andern Dienste des Landes, sollte aufgefordert werden.

In der gewissenhaftesten Zuversicht, daß Ewr. Hochwohlgeboren meine Bitte erfüllen werden, habe ich die Ehre mich mit aller Ergebenheit zu nennen

**Ewr. Hochwohlgeboren**

Velken,

den 19ten Junii 1784.

ganz ergebensster Diener,

**Peter Koi ff.**

Dem

Dem Herrn Herrn von Saks, Herrn Landesbevollmächtigten und Hauptmann zu Bandau, Erbherren der Schedenschen Güter

in  
Scheden.

Nro. 21.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr.

Da ich in diesen Tagen von dem Wohlgebornen Assessor von Medem aus Zabelhoff und von dem Wohlgebornen von Korff aus Pelsen, den Auftrag erhalten, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu unterlegen, daß Sie sich ausser Stande befänden, den zeithero von Ihnen verwalteten Aemtern als Oberhauptmannschaftseinnemere länger vorzustehen; So finde ich mich dadurch veranlaßt, Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänigst zu bitten, durch die, dem Hochfürstl. Ausschreiben zum bevorstehenden Landtage beyzufügende Deliberatoria, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft unter andern auch dahin aufzufordern, daß Diese Ihre respektive Wohlgeborne Deputirte instruire, diese obgedachte Stellen der abgehenden beyden Wohlgebornen Oberhauptmannschaftseinnemere, nach Vorschrift der Gesetze, bey dem bevorstehenden Landtage wieder zu besetzen. Ich ersterbe in aller Ehrfurcht und Treue

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster

Gideon Heinrich Saks,

p. t. Landbothenmarschall, und Landesbevollmächtigter.

Prod. d. 29. Junii 1784.

Hochfürstl. Kanzleyen.

Nro.

Nro 22.

**Hochwohlgeborner Herr,  
Insonders Hochzuehrender Herr Hauptmann, Landbo-  
thenmarschall und Landesbevollmächtigter,**

Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ist bereits auf dem den 29sten Julii 1782 gehaltenen Landtag, dasjenige Königl. Responsum bekannt worden, welches Se. Königl. Majestät unser Allergnädigster König und Oberherr, in Ansehung des, den Beyden Regierungsräthen von denen Herren Oberhauptmännern bey den Kriminalgerichten angestrittenen Vorfises, unterm 22sten August 1782, zum Vortheil der beyden Regierungsräthe, gerechtfamst zu ertheilen geruhet haben. Da nun die Herren Oberhauptmänner hierauf die beyde Regierungsräthe ad reponendum vor die Allerhöchste Königl. Relationsgerichte ausladen lassen, und endlich in der letztern Cadence in dieser Sache definitive erkannt, und das obgedachte Allerhöchste Königl. Responsum, welches in dem Diario des den 29sten Julii 1782 gehaltenen Landtages, Pag. 116 anzutreffen ist, in allen Stücken confirmiret worden; So habe ich die Ehre, für mich sowohl als auch im Namen des Herrn Regierungsraths von Hahn, diese Definitivsentence der Allerhöchsten Königl. Relationsgerichte Ewr. Hochwohlgebornen hiedurch mit der ergebensten Bitte zu communiciren, daß Dieselben die Güte haben wollen, solche noch vor dem bevorstehenden Landtage zur Wissenschaft Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu bringen. Ueberzeugt, daß wir durch die Beendigung dieser Angelegenheit, die Regimentsform, die in ältern Zeiten durch die damaligen Fürstl. Privaträthe infringiret worden, redintegriret und dadurch dem Vaterlande einen wichtigen Dienst geleistet haben, schmeicheln wir uns mit der Hoffnung, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Ihre Herren Deputirte zum bevorstehenden Landtage dahin instruire, und Dieselben anweisen werde, bey allen Vorfällen darauf zu sehen, daß die nunmehr in Ansehung der Regierungsräthe redintegrirete Regimentsform, nicht aufs neue durch eine falsche Applikation derjenigen Gesetze infringiret werde, die in ältern Zeiten wider die Fürstlichen Privaträthe statuiret worden, und auf diejenigen Rätze keine Anwendungen finden

R

den Können, die so wie wir der Regimentsform gemäß, mit den Herren Oberräthen gleiches Ansehens, gleiche Dignität und Würde sind, und mit Ihnen auch denselben Eid geschworen haben, dahingegen die obgedachte Fürstl. Privaträthe in ältern Zeiten einen besondern Eid abzulegen gewohnt waren, der nicht sowohl auf die Erhaltung der Gesetze und Rechte des Landes, als auf das Fürstl. Interesse dirigiret war. So wie ich übrigens alles dieses Ew. Hochwohlgebornen Patriotischen Sorgfalt empfehle, so habe ich auch die Ehre Denselben die Versicherung derjenigen vollkommensten Hochachtung abzustatten, mit der ich mich zeichne, als

**Ew. Hochwohlgebornen**

Mitau,

den 1sten Julii 1784.

ganz ergebenster Diener,

**Carl Friedrich von Mirbach.**

**Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden König  
in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Rußen, Preußen,  
Masuren, Samogitien, Kown, Volhynien, Podolien,  
Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und  
Ezernichovien.**

Fügen hiedurch allen und jeden, denen daran gelegen, zu wissen, daß Vor Uns und Unsere Höchsteigene Relationsgerichte der kurländischen Sachen, mittelst Unsers Vorladungsbefehls, die Wohlgeb. Adolph George Wilhelm Hahn, Erbbesitzer der Zerytenschen Güter, und Carl Friedrich von Mirbach, Erbbesitzer der Ruhmenschen Güter, Fürstliche Regierungsräthe, in nach beschriebener Sache, auf Anhalten dreier Wohlgeborener Oberhauptleute der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nämlich Friedrich George Freyherrns von Knigge, Selburgschen Oberhauptmanns, Ritters des Ordens der heiligen Anna, Erbbesitzers der Strasdenschen Güter, Christian Ernst von Delsen,  
Mitau-

Mitauischen Oberhauptmanns, des heil. Stanislai-Ordens-Ritters, Erbbesizers der Gemaurthöfischen Güter, und Moriz von der Osten, genannt Sacken, Tuckumschen Oberhauptmanns, Erbbesizers der Feldhöfischen Güter, deshalb ausgeladen worden, zu sehen und anzuhören, wie die Aufhebung des auf Anhalten der ausgeladenen über die Kläger vor Unseren Gerichten in verwichener Cadence erhaltene Contumacialdekrete ohne Strafe, aus den, in künftigen Termino beyzubringenden Gründen, erkannt, und selbiges cassiret werden, in der Hauptsache aber, nach dem Inhalte der vorigen Termine entschieden werden solle; wie solches die Citation, und deren, durch den Reichsgeneralministerial, den 5ten Januar 1784 geschehene, und von aussen auf derselben bemerkte Relation mit mehrern in sich hält.

Wenn nun in dem heutigen, zur Aufhebung aus gedachter Citation vorjeho rechtlich einfälligen und bis hierzu fortgesetzten Termin, die Partey, nämlich die Wohlgebornen Friedrich George Freyherr von Knigge, des Ordens der heil. Anna Ritter, Selburgscher, Christian Ernst von Dessen, des heil. Stanislai-Ordens-Ritter, Mitauischer, und Moriz von der Osten genannt Sacken, Tuckumscher Oberhauptmann des Herzogthums Kurland, als eigentliche Kläger vor die Aufhebung, durch den Wohlgebornen Paulus Bialobryzskj und Cyprian Gorwinski, die Wohlgebornen Adolph Georg Wilhelm Hahn, der Zerrtenschen, und Carl Friedeich von Mirbach, der Ruhmenschen Güter Erbbesizere, Fürstliche Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen, als eigentlich zur Aufhebung ausgeladene aber durch den Wohlgebornen Stanislaus Kutowskij, vor Uns und Unseren eigenen Relationsgerichten erschienen, und diesen Termin abwarteten, auch verschiedentlich unter einander verfahren.

Und Wir, mit den Uns zur Seiten sitzenden Senatoren und Ministern des Reichs und Großherzogthums Litthauen, in Entscheidung der, von Seiten der Wohlgeb. Oberhauptleute vor Unsere eigene Relationsgerichte der kurländischen Sachen ergangenen Citation, nach Erwägung der Rechtsbehelfe der Partey, und der, pro und contra, sowohl von Seiten der Wohlgeb. Oberhauptleute als der Wohlgeb. Regierungsräthe der Herzogthümer Kurland und Semgallen, über die wegen der Oberstelle bey der Sitzung, ob die Wohlgeb. Oberhauptleute in den Kriminalgerichten der adelichen Sachen, über die zweyen Räthe der Rechte

Doktoren und Rechtsgelehrten, und gegentheils, ob eben diese Rätthe über die Wohlgeborenen Oberhauptleute den Sitz haben sollen? entstandene Frage, hinreichend und ausführlich vor Unserm Gericht Rechts-erforderlich beygebrachten Gründe und angeführten landtäglichen Schlüsse, da aus der Regimentsformel der Herzogthümer Kurland und Semgallen, vom Jahr 1617 erhellet und dargethan wird, daß die adelichen Kriminalsachen vor dem Hofgericht der Fürstlichen Rätthe, mit Zuziehung der Vier Wohlgeborenen Oberhauptleute beurtheilet und entschieden werden sollen, und die, in dem ersten Artikel dieser ursprünglichen Regimentsform, als Doktoren und Rechtsgelehrte, mit den Vier Oberrätthen angeführten Rätthe, dieses Hofgerichte ausmachen, und auch nach der, im Jahr 1642 erfolgten, und durch die Reichskonstitution vom Jahr 1776 bestätigten kommissorialischen Decision, daß diese in Verwaltung der öffentlichen den Fürstlichen Staat und dessen Regierung betreffenden Geschäfte, auch in Beobachtung ihrer Aemter und Pflichten, mit den Vier Wohlgeborenen Oberrätthen gleiche Würde und Gewalt haben, bestimmt worden, nächst diesen aber daß, auffer den Rätthen in vorherführter Regimentsformel von 1677 zu nächst in selbigen Herzogthume Kurland die Vier Oberhauptleute folgen; ferner durch die Reichskonstitution von 1776 in entstandenen und obwaltenden Streitigkeiten über die Rechte der Herzogthümer Kurland, die Auslegung, Erklärung und Bestimmung, Uns, als dem Ober- und Lehnsherrn des Herzogthums Kurland vorbehalten ist; in Kraft dessen, gegenwärtigen Rechtsstreit und Frage, in Ansehung des angeforderten Vorranges, ob erwähnte Wohlgeborene Oberhauptleute vorbesagtermaßen in adelichen Kriminalgerichten über und vor den Wohlgeborenen Oberhauptleuten, der Rechte Doktoren, sitzen sollten oder nicht? im Jahre 1781 den 22sten August, nach Erwägung beyderseitiger Rechte, zu entscheiden beliebt: so bescheiden Wir, mit Beybehaltung der Regimentsformel, und der angeführten Reichskonstitution von 1776, daß es bey erwähnten Unserm vorhin ergangenen Reskripte sein Bewenden haben, die Unkosten aber unter den Partien kompensiret werden sollen, und befehlen solches Unser Reskript unverzüglich und in allen zu befolgen, die von Seiten der Wohlgeborenen Rätthe, wider die Wohlgeborene Oberhauptleute, obschon auf deren Richter-scheinung vor Unserm Gerichte, doch aber, ohne einen Termin,

und

und ohne eine von Seiten der Wohlgeborenen Rätthe erfolgten Ausladung, den 27sten October 1783, erhaltene Verurtheilung aber kassiren Wir ohne Beabndung, Kraft dieses Unfers Dekrets. Urkundlich haben Wir Gegenwärtigem das Siegel des Reichs und Großherzogthums Littauen beydrucken lassen. So geschehen auf Unserm Hofgericht zu Warschau, Montags, nämlich den 22sten März, im Jahre 1784. Unserer Regierung aber im 20sten Jahre.

Ant. Okękj,

B. v. P.

Kron-Groß-Kanzler.

L. S.  
Rni. Maj.

L. S.  
M. D. L. M.

Anton Przezdziechi,  
der Dekrete des Königl. Hofgerichts-  
Notarius.

## D e k r e t

zwischen dem Wohlgeborenen Friedrich von Knigge, Selb-  
burgschen, und andern Oberhauptleuten der Herzog-  
thümer Kurland und Semgallen, von einer, und den  
Wohlgeborenen Fürstlichen Regierungsräthen der Her-  
zogthümer Kurland und Semgallen, von der andern  
Seite.

Daß vorstehende Uebersetzung mit dem mir vorgezeigten Original-  
dekret in allem völlig übereinstimme, und nach solchem getreulich über-  
setzt

seht sey, solches wird hiemit, unter Beydrückung des mir Allergnädigst anvertrauten Königl. Sekretariat- und Notariatsinsiegels und meiner eigenhändigen Unterschrift von mir bezeuget.

(L. S.)

**Carl Ernst Schmid,**

Sæ. Ræ. Mtis. Secrs. Actual. & Notar.  
publ. juratus.

mppr.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn von Saks, Hochfürstlichen Hauptmann zu Landau, wie auch Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigten, Erbherrn der Schedenschen Güter

in  
Scheden,

Nro. 23.

**Durchlauchtigster Herzog,**

**Gnädigster Fürst und Herr.**

Da ich von dem Wohlgebornen von Saks, Hochfürstl. Hauptmann, wie auch Landbothenmarschall und Landesbevollmächtigten, den Auftrag erhalten, beygehendes cum annexo neuerlich an Ihn eingegangenes Schreiben, von dem Wohlgebornen Regierungsrath von Mirbach, in Ewr. Hochfürstl. Durchlauchten Kanzley einzureichen, und Höchst dieselben unterthänigst zu bitten, mehr gedachtes Schreiben cum Annexo sammt den übrigen von Ihn bereits eingereichten Deliberatorien, dem Hochfürstl. Ausschreiben zum bevorstehenden Landtage, gnädigst

gnädigst beyfügen zu lassen; So acquittire ich mich hiemit von diesem Auftrage, und ersterbe in aller Devotion und Treue

**Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht**

unterthänigst gehorsamster

**Otto Hermann von der Howen,**

Ritterschaftssekretaire.

Prod. d. 9. Julii 1784.

Hochfürstl. Kanzleyen.

Nro. 24.

**Hochwohlgeborner Herr,**

**Insonders Hochzuehrender Herr.**

Da ich von dem Herrn Landbothenmarschall den Auftrag erhalten, beygehendes von Sr. Excellenz dem Herrn Regierungsrath von Mirbach eingegangenes Schreiben, cum Annexo Ewr Hochwohlgeboren abschriftlich mit der ergebensten Bitte zu communiciren, dasselbe bey der bevorstehenden Konvokation Ihres Kirchspiels Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft zu unterlegen; so befolge ich hiedurch diesen Auftrag, und habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

**Ew. Hochwohlgeboren**

Mitau,

den 20sten Julii 1784.

ganz ergebenster Diener

**D. H. von der Howen,**

Ritterschaftssekretaire.

Nro. 10.

Anno 1784 den 7ten August, requirirte der Wohlgeborene Carl Friederich von Mirbach, Hochfürstlicher Kurländischer und Semgallischer

scher Rath, Erbfaß auf Rühmen, Personam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum zu sich, in sein, allhier zu Mitau habendes, in der Königs, oder sogenannten katholischen Straßse, der katholischen Kirche gegen über belegenes Wohnhaus, und als ich daselbst erschienen, brachte Derselbe mit mehrerem bey, wasmaassen Er Wohlgeborner Requirent vernommen, daß die Wohlgeborenen Oberräthe Ihme Wohlgeborenen Requirenti und dem Wohlgeborenen Adolph George Wilhelm Hahn, als Fürstlichen Rätthen, da Ihre Hochfürstl. Durchl. der Herzog sich jezo ausserhalb Landes befänden, keinen Sitz und Stimme in publicis & judicialibus zugestehen wollten; dahero Er, Wohlgeb. Requirent, mich, ratione Officii mei, gebührend ersuchte, daß ich mich sogleich auf das Hochfürstl. Schloß verfügen, und denen gesammten Wohlgeb. Oberrätthen, in seinem und seines Mitkollegen, des Wohlgeb. Rathes Hahn Namen, vortragen möchte:

„Daß, da Er, Wohlgeborner Requirent, ex Fama & rumore  
 „vernommen, wasmaassen Sie, die Wohlgeborene Oberräthe,  
 „Ihnen, den beyden Fürstl. Rätthen, jezo, in Abwesenheit Sr.  
 „Durchl. des Herzogs, keinen Sitz und Stimme, in publicis &  
 „judicialibus zugestehen wollten, und Er, Wohlgeb. Requirent, zu  
 „Vermeidung aller unangenehmen Contestation einige Tage nicht  
 „persönlich erschienen, Er, Wohlgeborner Requirent, demnach  
 „durch mich vernehmen ließe: Ob die Wohlgeborenen Oberräthe  
 „wirklich die Gesinnung hätten und dabey verharreten: Ihnen,  
 „denen Wohlgeborenen Rätthen, in Abwesenheit Sr. Durchl. des  
 „Herzogs, in publicis & judicialibus, Sitz und Stimme nicht  
 „zuzugestehen.“

Nachdem ich nun dieser Requisition zufolge, ratione Officii mei, mich sogleich auf das Hochfürstl. Schloß verfüget, und das oberwähnte mir Aufgetragene, denen daselbst versammelten vier Wohlgeborenen Oberrätthen bekannt gemacht; so wurde mir von Seiten der Wohlgeborenen Oberräthe, nachdem Sie mich vorher abtreten lassen, nach erfolgter Wiedereinberufung, folgendes darauf erkläret:

„Wasmaassen Sie sammt und sonders der Meynung wären,  
 „daß die Activité der Wohlgeborenen Rätthe von Hahn und von  
 „Mirbach, wie es Ihnen selbst nicht unbekannt seyn könnte, durch  
 „die Abwesenheit Sr. Durchl. des Herzogs, gemäß den Grund-  
 „gesetzen

"gesehen dieser Herzogthümer, sowohl in publicis als judicialibus, ruhen müßte, und daß Sie, die Wohlgebornen Oberräthe, mithin Ihnen, weder in dem einen noch dem andern Falle, "absente Principe, Sitz und Stimme zugestehen könnten noch würden."

Als ich nun hierauf von dieser der Wohlgebornen Oberräthe mir ertheilten Erklärung, Wohlgebornen Requirenti sogleich Bericht erstattet; so wurde von Demselben ferner requiriret, Ihme über dieses alles beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen. Welches denn auch zur Steuer der Wahrheit, hiemit, unter Beydrückung des mir allergnädigst anvertrauten Königl. Sekretariat- und Notariatsinsiegels, auch meiner eigenhändigen Unterschrift, von mir geschehen. Actum & Datum Mitavixæ, Anno Mensæ & Dei, quibus supra.

(L.S.)

Carl Ernst Schmid,

Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. Actual. & Notarius publicus juratus.

mppr.

No. 11.

Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgeborne Herren Landbothen,  
Allerseits Hochzuehrende Herren.

Unsere, von unsern weisen Vorfahren etablirte Geseze, berechtigten den Partikulier wenn Er sich in seinen Privilegien, Freyheiten, Gerechtsamen, und Befugnissen gekränkt und beeinträchtigt siehet, seine Zuflucht zum Ganzen zu nehmen und seine Sache gewißermaßen zur Sache dieses zu machen.

Da ich mich in diesem Falle befinde; so wage ich es auch meine Zuflucht zu Einer auf gegenwärtigem Landtage versammelten Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft zu nehmen, und Dieselbe ehrerbietigst zu ersuchen, meine Beschwerden in Ansehung derjenigen Beeinträchtigung,

D

die

die auch ich in meinen Rechten und Befugnissen erlitten habe, Einer Hochfürstlichen Regierung zur gerechtfamsten Remedur zu unterlegen.

Diese erlittene Beeinträchtigung betrifft das, für meine Kewelschen Güter in den Augischen Wäldern, sowohl aus meinen Privilegien als aus dem Besitze mir kompetirende freye Hölzungsrecht an Bau- und Brennholz, in welchem ich nicht nur von dem Augischen Amte gestört worden, sondern daß mir auch in Ansehung des Bauholzes, auf meine, über diese Störung in der Hochfürstlichen Kammer erhobene Klage, und die sub Nro. 1 hier angeschlossene eingereichte  
 Nro. 1. Supplique, durch eine sub Nro. 2 gleichfalls hier angeschlossene von  
 Nro. 2. besagter Kammer erfolgte Verabscheidung d. d. den 17ten December 1783, gänzlich abgesprochen worden.

Ich habe bey dieser Kammerverabscheidung um so weniger acquiesciren können, je unrichtiger die Gründe sind, die man in derselben meinem Hölzungsrechte entgegen zu setzen gesucht hat; und je unbefugter und nachtheiliger selbst fürs Ganze, die Anmaßung der Fürstlichen Kammer gewesen, über meine Privilegien cognosciren zu wollen, und mich dahero genöthiget gesehen, mich wider dieselbe vor den Königlichen Akten unter dem 24sten Februar feyerlichst zu manifestiren und zu  
 Nro. 3. bewahren, wie Beilage sub Nro. 3 ausweist.

Ohnerachtet ich in der, in der Hochfürstlichen Kammer eingereichten Supplique mein freyes Hölzungsrecht, für meine Kewelsche Güter, in den Augischen Wäldern, hinlänglich deducirt zu haben glaube, so füge ich doch noch, um die Unstatthaftigkeit der, von der Hochfürstlichen Kammer, meinem Hölzungsrecht entgegengesetzten Gründe, zeigen zu können, und zu mehrerer Information Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, dieser ehrerbietigen Adresse an Hochdieselbe,  
 Sig. © die hier sub Sig. © angeschlossene summarische Deduktion, meines Hölzungsrechtes, bey.

Ueberzeugt, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft um so weniger gestatten werde, daß Eine Hochfürstliche Kammer, es sich anmaße, über die Privilegien eines Partikulier cognosciren zu wollen und dieselbe nach Gutdünken zu interpretiren, nachdem Seine Hochfürstliche Durchlaucht Unserer Gnädigster Fürst und Herr, in der Kompositionsakte von 1776, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft feyerlichst zugesagt hat, einen Jeden bey seinen Privilegien und

und Berechtigungen zu erhalten, und zu konserviren, auch Niemanden in denen, in den Fürstlichen Wäldern und Tafelgütern rechtlich erlangten Possessionen, Servituten und Juribus lignandi & Pascendi stöhren und in den ohne Anweisung gehabten rechtmäßigen Hölzungsprivilegien hindern zu lassen, habe ich die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn.

**Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgeborne Herren Landbothen,  
Allerseits Hochzuehrende Herren.  
Einer Howohlgebornen Ritter und Landschaft**

Mitau,

den 27sten August 1784.

ganzergebenster Diner

**Dieterich Johann von den Brincken**

*Nro. 1.*

**Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr.**

**N**ach Maafgabe derer, auf meinen Kewelschen Gütern haftenden und auf mich nun transferirten Possessionen, Vorrechten und Privilegien, welche ich sub Litteris A. B. C. D. ehverbiethigst anschlüße, die Originalien aber, gegen Zurücklassung richtiger Abschriften, so fort zurück zu nehmen, unterthänigst mir vorbehalte, habe ich die unstreitige Freyheit, soviel als mir und meinen Leuten, an Bau- und Brennholz von nöthen seyn möchte, ohne allen Eindrang und Behinderung, aus den Augischen Wäldern zu führen.

Die Verlustration der Beylage A. giebt zu erkennen, daß der Weyland Durchlauchtigste Herzog Wilhelm Anno 1711 Hans Berens Gelegenheit, nachher Steinhaus genannt, nebst denen dazu gehörigen Bauren, an Christoph Heitkens Wittwe, und zwar, unter andern auch mit dem Rechte, verpfändet habe, zu ihrer und der Leute

te Nothdurft frey Bau- und Brennholz, aus dem Busche und der Wildniß zu führen.

Nachdem hierauf der Weyland Durchlauchtigste Herzog Friedrich, den Weyland Wohlgebornen Johann von Wildemann, Chur- und Fürstlicher Rath, als ersten Akquirenten meiner Kewelschen Güter, mit Keweln belehnet hat; so ist demselben sowohl der Besitz von Keweln, als von Steinhaus, welches er mit Konsens des Weyland Durchlauchtigsten Herzogs Jakob, von Christoph Heitkens Erben eingelöset hat, mit allen daran haftenden Freyheiten und Nukungen, wie die Namen haben mögen, von dem Weyland Allerdurchlauchtigen Könige Wladislaus IV. Anno 1643, nach Ausweis der Beylage B. allodificiret worden; Diesem nun an sich schon richtigen Erbbesitz hat der Durchlauchtigste Herzog Jakob, durch eine neue in der Beylage C. enthaltene Schenkungsakte über Keweln und Steinhaus, mit allen dazu von Altershero gehörigen und zuvor eingewiesenen Bauen und Länden, wie es die vorigen Besitzer, mit allen Freyheiten und Nukungen von Altershero gebraucht, nach adelichen in dem Privilegio Sigismundi Augusti enthaltenen Rechten, nichts ausbeschieden — also auch mit dem Rechte Bau- und Brennholz zu fällen, welches Keweln und Steinhaus, als Pertinentia von Auk, ehedem in den Aukischen Wäldern ausgeübet haben — ohne allen Eindrang, zu ewigen Zeiten, zu besitzen und nach belieben anzuwenden, roboriret, welche Akta in der Beylage D. von dem Weyl. Allerdurchl. Könige Johann Kasimir, in allen ihren Klauseln, Punkten und Konditionen, auf das bündigste bestättigt worden ist. Zu diesem mein Jus Lignandi außer Zweifel setzenden Inhalt, der exhibirten Dokumente, kommt anoch der Besitz und die Ueberzeugung unter meinen Leuten, daß für Keweln und Steinhaus, ohne allen Eindrang und Behinderung, in den Aukischen Wäldern, Bau- und Brennholz gefällt und ausgeführt sey.

Nichts desto weniger hat neuerlich der Ehrsame Aukische Förster Schlerer sich beygeben lassen, meinem Arbeiter, den ich, um gefallenes Holz zu führen, in dem Wald geschickt hatte, das Pferd, unter dem Vorwande zu nehmen, daß ich zuförderst hätte anfragen sollen, und, wohl erst zehn Tage hinterher, mir dasselbe, gegen Erlegung des Pfandgeldes, wieder anzubieten.

Wam

Wann Er nun dadurch einen unerlaubten Eingriff in meine wohlgegründete Befugnisse gethan hat; so bitte ich Ewr. Hochfürstliche Durchlauchten unterthänigst gehorsamst, da Höchst dieselben, in der Kompositionsakte von 1776 Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Gnädigst versichern wollen, einen Jedem, bey denjenigen Berechtigungen, welche durch Privilegien oder alten Besiz erhalten worden, zu konserviren und zu schützen, auch Niemanden in denen, in den Fürstlichen Wäldern und Tafelgütern rechtlich erlangten Possessionen, Servituten und Juribus lignandi & pascendi stöhren und in der ohne Anweisung gehaltenen rechtmäßigen Ausübung seines Hölzungsprivilegii hindern zu lassen, — Höchst dieselben wollen Huldreichst geruhen, bemeldeten Förster Schleyer anzubefehlen, daß Er mir das genommene Pferd, gut thun und künfftighin in der freyen Ausübung meines, mit dem Hochf. Amte Aus gemeinschaftlichen Juris lignandi, des Bau- und Brennholz Fällens, zu meiner und meiner Leute Nothdurft, mich nicht stöhren solle.

Ich submittire zur forderksamsten gnädigsten Erhörung, und ersterbe in tiefster Treue und Devotion

**Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht**

unterthänigst gehorsamster,

**Dieterich Johann von den Brincken,**  
Erbbesitzer der Kewelschen Güter.

Prod. die 8. Octobris 1783.

Hochfürstl. Kanzley.

Nro. 2.

Auf Supplikation des Wohlgebornen Dietrich Johann von den Brincken, Lieutenants, Erbbesitzern der Kewelschen Güter, wird von Ihro Hochfürstl. Durchlauchten hiemit zum Bescheide gegeben:

Da zwar nach dem Kontrakt, mit welchem Hans Bierens Heitens Wittibe Pfandsweise auf drey Jahre überlassen worden, diesem Gütchen und dessen Bauern zur Nothdurft aus dem Fürstlichen Bau- und Brennholz zu nehmen gestattet worden, dieses aber nur ein Jus temporarium gewesen ist, in der hierauf Anno 1649 erfolgten Verlehnung

nung aber mit keinem Worte von einer freyen Hölzung gedacht worden, es auch nicht statuiret werden kann, daß ein so beträchtliches Recht, wie das Jus lignandi ist, unter den generellen Concessionen in der Verlehnung mit begriffen worden sey, wohl aber vielmehr zu glauben ist, daß, wenn das Guth Keweln, nachdem es verlehnet, auch die freye Hölzung im Fürstlichen haben sollen, diese Berechtigung eben so, wie es mit der freyen Fischerey in der Auktschen See geschehen, ausdrücklich in der Lehnsverschreibung exprimiret seyn würde, die Berabscheidung welche dem Weyland Wohlgebornen Heinrich Johann von Wildemann, auf seine damalige eingegebene Bittschrift wegen der freyen Hölzung den 17ten Januarii 1676 ertheilet, und in welcher nur dem Hofe zu seiner Nothdurft frey Brennholz, wobey es denn auch ohngestört gelassen wird, aus den Auktschen Büschen führen zu lassen, vergönnet worden ist, auch gnugsam beweiset, daß den Kewelschen Gütern aus der Verlehnung keine freye Hölzung kompetiret habe, noch solche Berechtigung unter den generellen Concessionen in der Verlehnung mit begriffen worden sey; es hiernächst ferner gewiß ist, daß Keweln bis daher kein Bauholz im Fürstlichen frey gehabt, sondern das ihm zugestandene Bauholz jedesmal baar bezahlet hat, auch dessen Bauren ihre Feurung, auf Anweisung des dainigen Försters, für Entrichtung der Waldgebühr, wie solches der Förster Rechnungen ausweisen, jährlich erhalten haben, als kann dahero denn auch den Kewelschen Gütern kein freyes Bauholz zugestanden werden.

Und weil der Auktsche Förster den Kewelschen Arbeiter deswegen, weil er ohne Anfrage und Anweisung Holz gefället, gepfändet; So kann der Förster, weil er sich hiebey nach seiner Pflicht benommen, zu keiner Schadloshaltung angewiesen werden. Datum Mitau den 17ten December 1783.

### Auf Gnädigsten Befehl.

(L. S.)  
(D.)

J. E. Klopmann,  
Landhofmeister.

D. F. Sasz,  
Oberburggraf.

H. G. W. Hahn,  
Rath.

E. J. Taube,  
Kanzler.

F. v. Roschkull,  
Landmarschall.

E. F. v. Mirbach,  
Rath.

Nro.

Nro. 3.

Anno 1783 den 21sten December erschien coram Actis & Officio meo Secretariatus Regii & Notariatus publici der Wohlgeborne Dieterich Johann von den Brincken, Erbbesitzer der Kemelschen Güter, und gab in fertigen Schriften mit mehrern zu vernehmen, welchergestalt die Hochfürstliche Kammer allhier, durch eine Verabscheidung d. d. den 17ten hujus Mensis & Anni, in welcher sie sichs anmaßen wollen, über den Baleur und die Interpretation seiner Hölzungsprivilegien zu cognosciren, obgleich Er nur um die Zurückstellung wider den, vom Ausschuss Förster Schleyer gegen Kemeln begangenen Excess suppliciret gehabt, Ihn gar sehr graviret hätte.

Wann Er nun gleich davon niemals ein rechtliches und rechtgegründetes Präjudicium wider sich zu besorgen hätte; so wollte Er dennoch, um nirgends einmal einen Schein von Zufriedenheit mit sothanner Verabscheidung wider sich argumentiren zu lassen, wider dieselbe bestermassen sich manifestiren, wider allen Nachtheil daraus und daß Er bis zur ausgemachten Sache, etwan in einem oder dem andern Stücke, den bisherigen Anmaßungen des Forstamtes aus Noth noch ferner nachzugeben sich genöthiget sehen könnte, feyerlichst protestiret, und alle Rechte wider Jedermann und allenthalben, sowohl deshalb als überhaupt seines Juris lignandi halben, bis zu seiner Zeit und an seinem Orte, in amplissima Juris forma sich reserviret haben: Mit Bitte, diese seine Deklaration ad Acta supra fata zu nehmen, und toties quoties beglaubten Schein und Beweis darüber zu ertheilen; welcher denn auch prævia Actisatione & Acceptatione in quantum Juris legaliter facta, hiermit gebetener maassen, unter dem Allergnädigst mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariatsinsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift ertheilet worden. Actum Mitaviæ ut supra.

(L. S.)

Johann Gottfried Nerger,

Sæ. Ræ. Mttis Seers. Actual. & Notarius  
publ. iuratus.

mppr.

Anno

Anno 1784 den 12ten Februar habe ich dieses Instrument auf der Hochfürstlichen Kammer allhier zu Mitau wohl insinuiret und abgeben.

**Christian Gottlob Scheinflug,**

Hochfürstl. Ministerialis adjunctus zu Mitau.

Sig. ○

Meine Kewelschen Güter, ehemals nach dem ersten Aquirenten derselben, Wildemanns-Güter genannt, bestehen nach denen, von Johann von Wildemann, Chur- und Fürstlicher Rath darüber, im vergangenen Jahrhunderte erlangten Privilegien, aus dem damals sogenannten Kewelle Muische, und aus dem damals gleichfalls so genannten Heittkens Höfchen, oder Steinhaus. Beyde Höfe gehörten ehemals zu dem Hochfürstlichen Amte Aug, und waren Pertinenzien desselben.

Letzteres, nämlich Heittkens Höfchen wurde 1611 von dem Herzoge Wilhelm an eines gewissen Heittkens Wittwe vor die Summe von 8000 Mark auf 3 Jahr verpfändet. — Sie sollte dasselbe vor die Rente gebrauchen und genießen — und

„auf dem Busche und Willtnus zu ihren und der armen Leute  
 „nothdurft Bau- und Brenn-Holz zu führen, Nemandes aber  
 „darauf etwas für Geldt zu verkaufen, oder sonsten daraus et-  
 „was zu führen, und Unterschleif zu gebrauchen, verstaten, noch  
 „sie selbst die Birsen abzulegen berechtiget seyn.“

Keweln aber ertheilte der Herzog Friedrich dem damaligen Rath Johann Wildemann zu Lehn; und der König Bladislaus IV. bestätigte nicht nur diese Belehnung, sondern Er hatte sogar für den Rath Wildemann die Gnade, Keweln auf Empfehlung der Königlichen Commissarien, welche 1542 in Kurland gewesen waren, für den Rath Wildemann, wegen dessen seiner großen Verdienste, eventualiter im Jahr 1643 zu allodificiren.

Im Jahre 1619 fertigte Herzog Jakob an den Rath Wildemann über das, an letztern verlehnte und von dem Könige bereits allodificirte Keweln sowohl, als über obiges Heittkens Höfchen, welches unterdessen Wildemann mit Fürstlichen Konsens von den Heittkenschen Erben eingelöset,

eingelöst, und dasselbe mit allen Rechten, mit welchen es diese besessen, an sich gebracht, und mit seinem Hofe Keweln verbunden hatte, eine förmliche Donationsakte aus, welche Donationsakte auch Oberherrschafftlich von dem Könige Johann Casimir 1650 confirmiret wurde.

In Ansehung der Gerechtsamen, Freyheiten, und Befugnisse, unter welchen der Rath Wildemann und seine Erben diese Güter nach obigen Privilegien besitzen, genießen und gebrauchen sollen, heist es in der obigen Königlichen eventuellen Allodifikations- und Bestätigungsakte der Belehnung, welche der Rath Wildemann vom Herzoge Friedrich mit Keweln erhalten hatte, daß derselbe Keweln und Steinhaus oder Heitkens Gelegenheit besitzen soll:

*Cum omnibus Attinentiis, Pertinentiis, immunitatibus, utilitatibus, venatiobus & Jurisdictionibus quocunque nomine nuncupatis, habendi, tenendi, possidendi, utendi, fruendi, jure hæreditario &c.*

Und in der, vom Herzog Jakob 1649 ausgefertigten und vom Könige Johann Casimir 1650 confirmirten Donationsakte über Keweln und Steinhaus,

mit allen Attinentien und Pertinentien, wie es die vorigen

Besitzer von Altershero gebraucht, nichts ausbeshieden. Nichts ist gewisser, als daß unter diesen generellen Concessionen das freye Hölzungsrecht an Bau- und Brennholz, in den Lukschen Wäldern, mit begriffen worden, ohnerachtet desselben nicht ausdrücklich erwähnt wird.

In Ansehung Heitkens Gelegenheit oder Steinhaus, ist dieses auffser allem Zweifel.

Denn, da Heitkens Wittwe dasselbe mit dem Rechte der freyen Hölzung an Bau- und Brennholz, in den Lukschen Wäldern, wie oben gezeigt worden, besessen, und da der Rath Wildemann, dieses Hölzchen, mit allen diesen Rechten, wie aus obigen Urkunden erhellet, an sich gebracht, von der Oberherrschafft allodificiret, von dem Herzoge Jakob geschenkt, und von dem Könige Johann Casimir auf ewige Zeiten confirmiret erhalten hatte, so folgt auch daraus, daß Keweln in Ansehung dieser seiner Pertinenz, nämlich Heitkens Gelegenheit oder Steinhaus und der dazu gehörigen Bauren, auch auf ewige Zeiten das freye uneingeschränkte Hölzungsrecht an Bau- und Brenn-

**Brennholz**, in den Auzenschen Wäldern überkommen, und auf ewige Zeiten Oberherrschafftlich confirmiret erhalten habe, — welches Heitkens Wittwe und deren Erben bis dahin gehabt hatten.

Eben so unrichtig als nicht gnugsam erwogen, ist dahero der Grund Einer Hochfürstlichen Kammer, aus welchem dieselbe mir mein freyes Hölzungsrecht in Ansehung Steinhaus, an Bau- und Brennholz in den Auzschen Wäldern anstreitet, nämlich, daß das Heitkens Gelegenheit oder Steinhaus inhärirende *ius lignandi*, nur ein *ius temporarium* auf drey Jahre gewesen, und nach Verlaufe derselben *expiriret* sey.

Denn ohne darauf zu sehen, daß dieses Assertum darauf abzweckt, Landes- und Oberherrschafftliche Privilegia zu infringiren, welche heiligst zu beobachten unser Durchlauchtigster Herzog eidlich bekräftiget und noch neuerlich in der Kompositionsakte von 1776 zu beobachten Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft versichert hat; — So scheinete es Einer Hochfürstlichen Kammer entgangen zu seyn, zu bemerken, daß, obgleich das Hölzungsrecht von Steinhaus, in den Auzschen Wäldern nur auf drey Jahre, als so lange überhaupt nur der Pfandbesitz des Höfchens hat dauren sollen, an Heitkens Wittwe verpfändet worden, dennoch dieses Hölzungsrecht mit den drey Jahren nicht aufgehört habe, noch habe aufhören können, weil das Höfchen nicht vom Fürstl. Hause eingelöst worden; — und daß folglich dieses Hölzungsrecht auf Heitkens Wittwe Erben, von diesem aber natürlicher Weise an Johann Wildemann übergegangen seyn müße und übergegangen sey, da Er dieses Höfchen nicht nur mit allen Rechten, welche die Pfandbesitzer daran gehabt, folglich auch mit dem Hölzungsrechte eingelöst, sondern auch mit allen diesen Rechten geschenkt, *alodificiret* und erb und eigenthümlich nach eben angeführten Privilegien erhalten. — Es wäre denn, daß die Hochfürstliche Kammer ausdrücklich erweisen könne, das dieses an Heitkens Wittwe auf drey Jahre verpfändete Hölzungsrecht, wirklich mit Verlauf dieser drey Jahre aufgehört habe; — dann würde aber die Hochfürstl. Kammer weiter nichts erwiesen haben, als daß das damalige Fürstl. Haus eine Ungerechtigkeit begangen habe, maassen Dasselbe, ohnerachtet es das Höfchen nicht eingelöst, dennoch Heitkens Wittwe, oder deren Erben, ein Recht entzogen habe, daß es denenselben doch verpfändet hatte.

So

So gegründet dahero mein Hölzungsrecht in den Auzischen Wäldern für denjenigen Theil meiner Kewelschen Güter ist, der ehemals, zufolge angeführter Privilegien, mit der dazu gehörigen Bauerschaft Heitkens Gelegenheit oder Steinhaus ausmachte, eben so gegründet in diesen Privilegien ist auch dieses mein Hölzungsrecht für Keweln und dessen Bauerschaft.

Steinhaus, wie bereits oben angemerkt worden, sowohl als Keweln, ehe sie von den Fürsten verpfändet und vergeben worden waren, hatten zu dem Amte Auz gehört. — Die Donationsakte, welche Herzog Friedrich an Johann Wildemann über Keweln ertheilte, beweist dieses in Ansehung Keweln, denn Herzog Friedrich sagt ausdrücklich in derselben:

„Keweln . . . in Unserm Auzschen Amte belegen.“

Wenn man nun aber annehmen muß, daß diese Auzsche Amtspertinenz Keweln, mit der dazu gehörigen Bauerschaft, so lange dieselbe Auzsche Amtspertinenz gewesen, auch mit ihrer Bauerschaft doch wohl nirgends anderswo als in den Wäldern des Amts, gleich dem Amte selbst, gehölzet habe, — denn es läßt sich wenigstens kein Grund einsehen, warum der, zum Amte Auz ehemals gehörig gewesene Beyhof Keweln, nicht in eben denselben Wäldern gehölzet haben sollte, in welchen das Amt Auz selbst hölzete — und wenn es aus oben angeführter Donationsakte des Herzogs Jakob gewiß ist, daß der Rath Johann Wildemann, den Hof Keweln mit allen Att. und Pertinentien, wie es die vorigen Besitzer von Altersher gebräuchet, nichts außen beschieden, erhalten hat, — die vorigen Besitzer von Keweln aber Niemand anders, als die Fürsten selbst waren, so folgt auch aus dieser Klausel, daß der Hof Keweln, oder vielmehr dessen neuerer Besitzer, nach dem darüber erhaltenen Privilegio, eben so in den Auzschen Wäldern zu hölzen, fortzufahren befugt seyn solle, als dieser Hof zeithero, da er als ein Feudalstück dem Fürsten selbst zugehöret, in diesen Wäldern gehölzet hatte; — und daß folglich also das freye Hölzungsrecht für Keweln an Bau- und Brennholz, in den Auzschen Wäldern, mit unter den generellen Koncessionen enthalten sey, die der erste Akquirente derselben, der Rath Wildemann, zufolge seiner Privilegien, darüber erhielt.

Der Einwurf aber Einer Hochfürstlichen Kammer, daß man nicht statuiren könne, daß ein so beträchtliches Recht, als das *ius lignandi* wäre, unter den generellen Koncessionen der Verlehnung mit begriffen worden, wohl aber vielmehr zu glauben sey, daß, wenn das Gut *Keweln*, nachdem es verlehnet, auch die freye Hölzung im Fürstlichen haben solle, diese Berechtigung eben so, wie es mit der freyen Fischerey in der *Aukschen See* geschehen, ausdrücklich in der Lehnsverschreibung exprimiret worden seyn würde, ist gegen mein Hölzungsrecht von keiner Erheblichkeit. — Denn

Erstens, beweiset dieser Einwurf, an und für sich genommen, und nicht mit allen Umständen, Ursachen und Absichten, warum und unter welchen eine Verlehnung, sie sey Verlehnung eines Fürstenthums, oder einer Bauerhütte, ertheilet worden, in eine genaue Verbindung gesetzt wird, gar nichts; — maassen es eine Menge Verlehnungen giebt, in welchen oft sehr wichtige Befugnisse, unter den allgemeinen Koncessionen sich befinden, oder doch wenigstens als darunter mit begriffen, angesehen werden müssen, da im Gegentheil oft andere minder wichtigere specialiter ausgedruckt worden; — Es ist dahero um so mehr zu bewundern, daß Eine Hochfürstl. Kammer aus einem dergleichen an und vor sich nichts beweisenden Grunde, mir eine so wichtige Befugniß, als das freye Hölzungsrecht in den *Aukschen Wäldern*, für meinen Hof *Keweln* und für mich ist, hat streitig machen wollen. — Denn da das Hochfürstliche Haus diesen Schluß niemals hat wollen gelten lassen, wenn er wider dasselbe gemacht worden ist, warum sollte denn derselbe ansezt und alsdenn einige Gültigkeit und beweisende Kraft haben, wenn er von der Hochfürstlichen Kammer wider die Privilegien und Verlehnungen eines Partikuliers gemacht wird.

Zweitens, ist es gewiß, und ergiebt sich nicht nur aus der Natur der Sache, sondern es wird auch von den Gesetzen statuirt, daß man bey Privilegien und Verlehnungen quæ obscuritate, ambiguitate aut alia difficultate laboriren, und wenn man bestimmen will, ob unter den allgemeinen Rechtskoncessionen, die dieselben enthalten, die eine oder die andere specielle Befugniß

fugniß mit begriffen sey oder nicht? man hauptsächlich Rück-  
sicht nehmen müsse,

Erstens, auf die Umstände oder die Ursachen und Absichten, unter  
welchen eine Verlehnung ertheilet worden ist;

Zweytens, ob die eine oder die andere Befugniß dennoch von den  
Belehnten ausgeübet worden sey, ohnerachtet dieselbe nicht in  
dem Privilegio specialiter ausgedruckt worden.

Wendet man aber diese sichern Regeln, nach welchen ein jedes  
Privilegium erklärt werden muß, auf obige angeführte Urkun-  
den an; So ist nichts gewisser, als daß zufolge dieser Regeln,  
der Rath Wildemann, als erster Akquirent meiner Kewelschen  
Güter, unter den allgemeinen Rechtsconcessionen, unter wel-  
chen Er diese Güter erlangt, auch die specielle Befugniß der  
freyen Hölzung für Keweln in den Auschen Wäldern mit er-  
langet habe.

Denn, wenn man, was das erstere anlangt, erwäget,

Erstens, daß nicht nur der Herzog Jakob, sondern auch der König  
Johann Kasimir, den Rath Wildemann, und besonders erste-  
rer, wegen seiner großen Verdienste, die er sich um das dama-  
lige Fürstliche Haus, hauptsächlich aber um den Herzog Jakob  
selbst, bey seiner Reintroduktion in diese Fürstenthümer erwor-  
ben hatte, haben belohnen wollen, so wird es unter diesen Um-  
ständen nicht wahrscheinlich, daß der Herzog Jakob Einem  
Rath Wildemann, diese Befugniß der freyen Hölzung in den  
Auschen Wäldern, die der Hof Keweln sonst gehabt hatte,  
habe entziehen wollen, und läßt sich, ohne das Andenken dieses  
weisen, gütigen, wohlthätigen und gerechten Prinzen zu beleidigen,  
dahero nicht vermuthen, daß Er sie Ihm wirklich entzo-  
gen habe. — Und eben so wenig läßt sich

Zweytens, annehmen, daß der Rath Wildemann sich diese Befug-  
niß werde haben entziehen lassen; — denn er brachte die Kewel-  
schen Güter nicht bloß als ein erhaltenes Beneficium, sondern so-  
gar titulo onoroso an sich, maassen Er gegen dieselbe auf alle  
Forderungen, die Er an das Hochfürstl. Haus hatte, renuncierte.

Es heißt in der Donationsakte des Herzogs Jakob über diese Gü-  
ter ausdrücklich;

„Dage-

Dagegen Er hinwiederum sich aller wider Uns und Weyland  
 "Unsern freundlich vielgeliebten Herrn Bettern habende Geldprä-  
 "tensionen gänzlich begebende, Unsere etwa bey sich habende Sie-  
 "gel und Briefe einzuliefern schuldig seyn solle.

Wann nun noch hierzu kommt, daß nach der bekannten Rechts-  
 regel Privilegien, welche als Belohnung vor geleistete Dienste, und  
 so gar titulo onoroso erworben worden, niemals stricte und in zwei-  
 felhaften Fällen jederzeit für den Privilegiatum zu erklären sind; So  
 möchten wohl die oben angeführten Umstände, unter welchen der Rath  
 Wildemann Keweln erworben hat, verbunden mit dieser Rechtsregel,  
 Beweises genug seyn, daß das freye Hölzungsrecht an Bau- und  
 Brennholz für Keweln und dessen Gebiete, in den Außschen Wäldern,  
 mit unter den generellen Befugnissen obiger Privilegien enthalten sey.

Alles dieses aber wird durch die Ausübung und den Besitz dieses  
 Rechtes, frey Bau- und Brennholz in den Außschen Wäldern, ohne  
 alle Anweisung und Einschränkung zu fällen, in welchen sich der Hof  
 Keweln mit der dazu gehörigen Bauerschaft sowohl, als der Hof Stein-  
 haus zu aller Zeit und von jeher befunden hat, bis sie endlich durch ge-  
 wisse Umstände von dem Amte Auß daraus verdrungen worden, und  
 bis Eine Hochfürstliche Kammer ihr freyes Hölzungsrecht an Bau- und  
 Brennholz, nur blos auf das letztere hat einschränken wollen, und wirk-  
 lich eingeschränkt hat, auffer allem Zweifel gesetzt.

Denn, da ich meine Zeugen hierüber in perpetuam rei memo-  
 riam vor den Tuckumschen Oberhauptmannschaftsgerichten eidlich ab-  
 zuhören, mich genöthiget gesehen, so glaube ich auch bereits erwiesen  
 zu haben:

Erstens, daß der Hof Keweln sowohl als der Hof Steinhaus, sammt  
 ihrer Bauerschaft in allen Außschen Wäldern, auffer in den  
 Banckausshöfchen Wäldern, Bau- Brenn und Pergelholz,  
 Zaunpfähle, und was sonst nöthig gewesen, ehedem ohne An-  
 weisung und Einschränkung gehauen und ausgeführet haben.

Zweytens, daß sogar in denjenigen Strichen der Außschen Wälder,  
 wo ehedem Keweln und sein Gebiete, ohne Entgelt und Anwei-  
 sung, Bau- und Brennholz gefällt haben, die Hochfürstl.  
 Aemter damals sogar der Mithölzung sich enthalten haben.

Zwar hat von Einer Hochfürstl. Kammer, in der Verabscheidung vom 17ten December vergangenen Jahres, diesem Besitze entgegen gesetzt werden wollen:

Erstens, die Verabscheidung, welche dem Weyland Wohlgebornen Heinrich Johann von Wildemann, auf seine damalige eingeebene Bittschrift, wegen der freyen Hölzung, den 17ten Januar 1676 ertheilet worden, und zufolge welcher nur dem Hofe frey Brennholz vergönnet worden.

Zweytens, daß Keweln, das ihm zugestandene Bauholz jedesmal baar bezahlet habe, auch dessen Bauern nur auf Anweisung des dafigen Waldförsters, für Entrichtung der Waldgebühr, ihre Feurung erhalten hätten.

Allein, weit entfernt, daß die obige Verabscheidung, welche die Hochfürstliche Kammer, dem Weyland Wohlgebornen Heinrich Johann von Wildemann 1676 ertheilet, meinem freyen und uneingeschränkten Hölzungsrechte, das meinem Hofe Keweln und der dazu gehörigen Bauerschaft, in den Auschen Wäldern, ex Privilegio sowohl als ausgeübten Besitze kompetiret, rechlich entgegengesetzt werden könnte, beweiset dieselbe, da die, von Heinrich Johann von Wildemann eingereichte Supplique nicht mehr existiret, und man also nicht weiß, was er eigentlich gebeten, und wie die Umstände beschaffen gewesen, nur so viel —

Erstens, daß Heinrich Johann von Wildemann zu einer freyen Hölzung, sowohl an Bau- als an Brennholz sich berechtigt geglaubt; —

Zweytens, daß Er darinne Störung erlitten zu haben scheint, und Drittens, daß die Hochfürstl. Kammer schon damals dieses Kewelsche Hölzungsrecht einzuschränken und bloß nur auf Brennholz zu reduciren sich bestrebet habe; —

woraus aber lange noch nicht folget, daß Keweln nicht ein mehreres kompetiret habe. — Wie dann auch wirklich die Besitzer von Keweln sich durch diese Verabscheidung keinesweges in der Ausübung ihres freyen Hölzungsrechtes an Bau- und Brennholz, in der Folge haben einschränken lassen, sondern selbige bis in die neuern Zeiten wirklich ausgeübet haben.

Nur in diesen letztern, hat es dem Amte Aus gelungen, nicht sowohl aus Unvorsichtigkeit der Besitzer von Keweln, als vielmehr durch deren wohl intentionirte ökonomische Maaßregeln und Rücksichten, die sie sowohl zur Konservation der Auzschen Wälder selbst, als zur Ausführung ihrer eigenen ökonomischen Dessen genommen gehabt, Keweln aus dem Besitze seines freyen uningeschränkten Hölzungsrechts an Bau- und Brennholz in den Auzschen Wäldern zu verdrängen.

Denn, als ehemals die Auzschen Wälder viel junges Holz gehabt, hat der damalige Förster mit dem Besitzer von Keweln sich dahin geeinigt, daß letzterer bis zum Anwuchse der andern Wälder auch aus dem Bancaushöfischen Walde frey Bau- und Brennholz für seine Höfe und Bauren hauen und führen können, welches auch wirklich geschehen.

Eben diese Absicht, die Auzschen Wälder zu schonen, hatte der selige General Wildemann, und da noch dazu derselbe ein Terrain, welches ganz mit großem und hohem Walde bewachsen war, räumen und in Feld verwandeln wollte, so nahm er nicht nur für seine Höfe selbst kein Holz daher, sondern er nöthigte sogar seine Leute, gleichfalls da zu hützen, und untersagte ihnen aus diesem Grunde, aus den Auzschen Wäldern Holz zu führen.

Und diese beyde Umstände sind es, welche in der Folge das Amt Aus nicht nur benutzt hat, Keweln von seinem Hölzungsrechte in den Auzschen Wäldern zu verdrängen, sondern welche auch über obigen Einwurf Einer Hochfürstlichen Kammer, daß die Kewelschen Gebiete, das ihnen zugestandene Bauholz jedesmal baar bezahlt, für die Anweisung der Feuerung aber jedesmal die Waldgebühr an den dasigen Förster erlegt hätten, die erforderliche Auskunft geben.

Denn, da der Besitzer von Keweln, sich mit dem Auzschen Förster einigte, daß ersterer mit seinem Gebiete bis dahin, daß die Auzschen Wälder wiederum würden herangewachsen seyn, unterdessen aus den Bancaushöfischen Wäldern Bau- und Brennholz führen sollte, so ist allerdings wegen des stärkern Holzes in dem Bancaushöfischen Walde, worinn zu hützen Keweln kein Recht hatte, daß Bauholz, und zwar zwanzig Stämme, mit ein Lof Gerste, und das Brennholz mit ein Kälmet Haber und sechs Ferdingen bezahlt worden. — Keinesweges aber beziehet sich dieses auf die Auzschen Wälder, welche eine Hochfürstliche Kammer unter dem unbestimmten Ausdruck, im Fürstlichen mit begreifen will.

Wann

Wann ich nun mit allem diesem sattfam erwiesen zu haben glaube, erstens, daß das freye und uneingeschränkte Hölzungsrecht, an Bau- und Brennholz für denjenigen Theil meiner Kewelschen Güter, der ehemals Hrittkens Gelegenheit oder Steinhaus ausmachte, und worauf sogar anjezt in Hof Keweln selbst liegt, meinem Hofe Keweln ausdrücklich ex Privilegio kompetire. Zweytens, daß eben dieses freye uneingeschränkte Hölzungsrecht an Bau- und Brennholz in den Auzschen Wäldern, auch vor Keweln und dessen Bauerschaft, unter den generellen Koncessionen derjenigen Privilegien, unter welchen der erste Akquirente dieser Güter, der Chur- und Fürstliche Rath Wildemann diese Güter erlangt, mit begriffen sey, und nach allen bey Privilegien statt findenden Rechtsregeln mit daruater begriffen seyn müsse; drittens, daß meine sämtlichen Güter, sowohl Keweln, als Steinhaus, sich von je her in dem Besitze und der Ausübung dieses Rechts befunden haben; viertens, daß die, von Einer Hochfürstlichen Kammer wider diesen Besitz und wider diese Ausübung angeführten Gegengründe nichts releviren, und fünftens, daß nur in neuern Zeiten, durch die oben von mir angezeigten Umstände, die Besitzer von Keweln und Steinhaus von diesem Rechte durch das Amt Auz verdrängt worden; — So glaube ich bey diesem auf eine freye Hölzung, an Bau- und Brennholz, in den Auzschen Wäldern habenden so gegründeten Recht und Befugniß meiner Kewelschen Güter, mit Grunde erwarten zu können, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft auf gegenwärtigen Landtage, meine darin erlitterte Beeinträchtigung, als ein Gravamen zur gerechsamsten Remedur Einer Hochfürstlichen Regierung unterlegen, und überhaupt dabey solche Maßregeln nehmen werde, die mich in den Stand setzen werden, dieses Recht, aus welchem das Amt Auz meine Kewelschen Güter verdrungen hat, in der Folge für meine Güter, wiederum eben so frey und uneingeschränkt ausüben zu können, als es von den ehemaligen Besitzern ausgeübet worden ist.

Beyl. A.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, in Pifflandt zur  
Churlandt vnd Semgallen ꝛ. Herzogk ꝛ.

Thun kundt vnd bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben, Erb-Herr-  
schaft

Ω

Schafft vnd sonst Jedermenniglich, daß Wir der Erbaren vnd Tugendtsamen Unser lieben Besondern, Elisabeth Rinius Sehligen Christoph Heitken nachgelassener Wittiben, das Höffchen, sambt denen dazu gehörigen Pauen, welches der Sehlige Hans Berens zu Lebtagen eingehabt, auf Drey Jahr, aus gnaden, dergestalt eingethan, und vberlassen, das, vielgemelte Wittibe Das Acht Tausendt Mark an gangbarer Münze vnd Riegischer Wehrung vorgesehet vnd geliehen, Sie für die Rente obgerogtes Höfchen mit aller Zubehör, wie es der Sehlige Hans Berens befehen, gebrauchen vnd genießen, die Pauen aber über Ihre alte gerechtigkeit nicht beschweren, vnd auß dem Busche vnd Wilt-nus zu Ihrem vnd der armen Leute nothdurfft Bau- und Brenn Holz zu führen, Niemandts aber darauff etwas für geldt zuuerkauffen, oder sonsten darauff etwas zuführen vnd Binter schleiff zu gebrauchen verstaten, noch Sie selbst die Birsen abzulegen bemehctiget sein, vnd nach verflössenen Dreyen Jahren allermassen, gleich, wie Sie es empfangen, gegen empfangung Acht Tausendt Mark an gangbarer Münze wiederumb cediren vnd abtreten soll.

Zu Vhrkundt haben Wir diesen Brieff mit Unserm Fürstlichen Insiegel vnd gewöhnlichen Handtzeichen befestiget.

Gegeben Goldingen den 31ten Augusti Anno 1611.

(L.S.)  
D.)

Wilhelmus.

Beyl. B.

Vladislaus IV DEI Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux  
Litthuaniae, Russi, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livo-  
niae, Smol. Czernicoviaeque nec non Svecorum, Go-  
torum Vandalorumque Haeredibus Rex.

Significamus praesentibus literis Nostris quorum interest, univer-  
sis et singulis Recte id a Summis Principibus observari, ut ad  
obsequia sua non nisi viros industrios, maturitate iudicii, gravitate  
consilii insignes, prudentia et doctrina pollentes, quorum opera  
offeren-

offerentibus sese occasionebus inarduis negotiis utantur, sibi adificiant.

Quod Illustrrem olim quoque Principem Dominum Friedericum Curlandiæ et Semigalliæ Ducem observasse comperimus, qui cum inter alios viros eruditos et industrios complures, quos in Aula sua fovebat Generosum quoque Johannem à Wildemann Domus suæ Ducalis obsequiis applicavit, qui ab ipsa iuventa ita se gessit, ut præ cæteris omnibus conterraneis suis dignus visus fuerit, cui negotia sua et totius profapiæ suæ, domi et foris gerendæ et expedienda concrederet. Porro ad Aulam Nostram destinatus ad eam fidem, industriam, intractandis sibi negotiis commissis abundè perviginti quatuor ferè annos probatam fecit, ut dignum sese præstiterit, quem Nos in numerum Secretariorum Nostrorum cooptaremus et assumeremus.

Hinc est quod dictus Princeps eum singulari gratia sua profequendo fortunasque ipsas sublevando certos Colonos iure feudali, nimirum Sutting, Cammerman, Cirwull, Wykstraut duos, Dellau Mein, agros Hans Tehsnes et Puik agros in Tractu Autzensi sitos excerta et mutua commutatione concesserit.

Quam quidem concessionem colonorum et agrorum memoratorum cum Prædiolo Keweln ad Supplicationem ipsius per præsentem literas Nostras Authoritate nostra Regia et ex plenitudine potestatis nostræ supremique et directi Domini nostri, quod Nobis in Ducatum Curlandiæ et Semigalliæ competit, Approbamus, confirmamus et conferimus gratiæ et Allodii iure quo omnes illic Nobiles ex primævæ subiectionis pacto gaudent, illos eosdem uti quoque alios adiacentes Colonos Nobili cuidam Christophoro Heiden superioribus annis oppignoratos, et ad factam ab illustri Principe Domino Jacobo Curlandiæ & Semigalliæ Duce præiato Johanni Wildemann concessionem & facultatem deponendæ hæredibus dicti Christophori Heydken summæ hypothecatæ eximendos, videlicet Warkel, Pleider, Czappusz, Rudabelt, Tessel, Mekze, Grawel, cum prædiolo Steinhaus, per ipsum & successores ipsius utriusque sexus cum omnibus attinentiis et pertinentiis, immunitatibus, utilitatibus, venationibus et iurisdictionibus quocunque nomine nuncupatis habendi, tenendi, possidendi, utendi fruendi,

iure hæreditario. Perpetuis temporibus. In cuius rei fidem præ-  
sentes manu Nostra subscriptas Sigill. Regni M. D. L. muniri man-  
davimus. Datum Varfaviæ die XXX Mensis Martii Anno Domini  
MDCXLIII Regnor. Nostror. Poloniæ et Sueciæ Xlmo Anno.

Vladislaus, Rex.

(L. S.)  
penf.)

6 Approbatio Donationis certorum bonorum iure feudi Genero-  
so Joanni Wildemanno ab illustrissimo Duce Curlandiæ concessorum et  
Juris melioratio ad intercessionem Dominorum Commissariorum Re-  
giorum ex Curlandia revertentium.

Benf. C.

Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Liefflandt zu  
Churlandt vnd Semgallen Herzogk x.

Für Vns vndt Vnsere nachkommende Herrschafft, auch sonsten al-  
lernenniglich, thun kundt vndt bekennen, in vndt mit diesem Vnsferm  
offenen versiegelten Brieffe, das, nachdeme der Weiland Durchlauch-  
tige Fürst, Herzogk Friedrich, Vnsfer Weilandt freundlicher vielge-  
liebter Herr Vetter, Liebden, dem Edlen Vnsfern lieben getrewen Jo-  
hann Wildemann Chur- vndt Fürstl. Rath, vmb seiner Elden vndt  
Vnsferm Fürstl. Hauße eine geraume Zeit von Jahren geleisteter ge-  
trewen Dienste haben, das Höfchen Koewel Muisk, sambt denen da-  
zu gehörigen Pauren, in Vnsferm Nugsischen Amte belegen, zu sein  
seiner künfftigen Haußfrawen vndt Kindes Besten gegönnnet vndt ober-  
lassen, zu welchem Höfchen Er hernach auf Vnsfer gnädigen Consens  
daselbst angrenzende etliche Pauren von des Seel. Heidlens Erben  
für einer gewissen Summen Geldes, zu seiner bequemer vndt besserer  
Vnterhaltung an Sich gebracht, damit Wir aber Ihm in erwegung  
seiner auch Vns selbstn absonderlich eine geraume zeithero geleisteter  
getrewen Vnverdroßenen Dienste, vnd das er Sich in Vnsfer vnd  
Vnsfer

Unser Fürstlichen Hauses hohen Angelegenheiten, sowohl in vielfeltigen abschwickungen vndt sonsten continuirlich vnterthänig vndt willig gebrauchen lassen, anderweit umb desto mehr vsere gnad vndt Fürstl. Affection zu erspüren und zu erkennen geben mögen, Alß gñnen geben und schenken dahero Wir Ihme hiemit vndt Krafft dieses Unsern offenen versiegelten Brieffes, erwehnten Chur- auch Fürstl. Rath seinen Erben und Erbnachern obgedachte Gelegenheiten zu sambt allen dazu von altershero gehörigen, vndt Ihme hiebevot eingewiesenen Pauren vndt Landen mit allen attinentien und pertinentien, wie es die vorigen Besizere von altershero gebraucht, nichts außenschieden, nach adelichen in dem Privilegio Sigismundi Augusti enthaltenen Rechten, von nun an forthin ohne Vnter, Unserer Beamten vndt iedermenniglichen eindrang, Zwist vndt Behinderung, zu ewigen Zeiten einzuhaben ruh-samtlich zu besizzen, zu besetzen, zu gebrauchen, in Seinem vndt der Seinigen Nuß vndt frommen, seinen eigenen Belieben nach anzuwenden, mit Vergünstigung freyer Fischerey in Unsern Außischen Seen.

Dagegen Er hinwieder Sich aller wieder Brß, vndt weilandt Unsern freundtlichen vielgeliebten Herrn Vettern habenden Geldt prä-tensionen gänzlich begebende Unserer etwa bey Sich habende Siegel vndt Brieffe einrußieffern schuldig sein soll, ohne argelst vndt gefehrde. Vbrkündtlich vnter Unseren aufgedrückten Fürstl. Insegell vndt ge-wöhnlichen Handtzeichen.

Gegeben vñ Unserm Fürstl. Residentz Hause Mytarw den 30. Oc-tobris des Sechszehnhundert Neun vndt Bierzigsten Jahres.

(L.S.)                      Jacobus.  
(D.)    mppr.

Benl. D.

Joannes Casimirus, Dei Gratia Rex Poloniae, Mag-nus Dux Litthuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samo-gitiae, Livoniae, Smolensciae, Czernichoviaequae nec non Svecorum, Vandalorumque Haereditarius Rex.

Significamus præsentibus literis nostris quorum interest universis & singulis. Oblatas Nobis esse per certos Consiliarios Nostros literas papiraceas integras & illæsus omnique suspicionis nota carentes, quibus Illustrissimus Princeps Dominus Jacobus, in Livoniæ, Curlandiæ & Semigalliæ Dux, Feudatarius noster jure perpetuo terrestri allodiali confert & donat Generoso Joanni à Wildemann, Consiliario suo vigore Cessionis certarum transfusarum pecuniæ summarum à Prædicto Consiliario in personam Illustrissimi Ducis factæ, cum omnibus libertatibus nobilitari statu dignis, præminentis Jurisdictionibus, Utilitatibus, nullis penitus exceptis, certa bona in Districtu Autzensi situ vulgo Koeweln & Steinhaus nuncupata. Supplicatumque nobis est præfati Consiliarii nomine eadem eorundemque iura collata autoritate Nostra Regia, benignissime approbare & confirmare dignaremur, quarum literarum Ide verbo ad verbum tenor est ut sequitur: Von Gottes Gnaden Wir Jacobus, in Lieflandt zu Churlandt vndt Semgallen Herzogk ic. Für Uns vndt Bnsere nachkommende Herrschaft auch sonstn allermenniglich thun kundt vndt bekennen, in vndt mit diesem Unserem offnen verijegelten Brieffe, daß nachdem der Weilandt Durchlauchtigste Fürst, Herzogk Friedrich, Bnsere Weilandt freundtlicher Vielgeliebter Herr Better Liebden, dem Edlen Bnsern lieben getrewen Johann Wildemann Chur- vndt Fürstl. Rath, umb seiner Liebden vndt Bnsern Fürstl. Hause eine geraume Zeit von Jahren geleisteter getrewen Dienste halben, das Höfchen Koewel Muße, sambt denen dazu gehörigen Pauen, in Bnsern Augischen Amte belegen, zu sein, seiner künfftigen Haußfrawen und Kindes Bestem gegönnet vndt vberlassen, zu welchem Höfchen Er hernach auf Bnsere gnädigen Consens daselbst angrenzende ezliche Pauen von des Seel. Heidkens Erben für einer gewissen Summe Geldes, zu seiner beqvemer vndt beseren Unterhaltung an sich gebracht, damit Wir aber Ihm in erwegung seiner auch Uns selbstn absonderlich eine geraume zeithero geleisteter getrewen unverdroßenen Dienste, vndt das er sich in Bnsere vndt Bnsere Fürstlichen Hauses hohen angelegenheiten, so woll in vielfeltigen abschickungen vndt sonstn continuirlich unterthänig vndt willig gebrauchen lassen, anderweit umb desto mehr Bnsere gnad vndt Fürstl. Affection zu erspüren vndt zu erkennen geben mögen; Als gönnen geben

ben vndt schenken dahero Wir Ihme hiemit vndt Krafft dieses Vnsern offenen versegelten Brieffes, erwehnten Chur- auch Fürstlichen Rath, seinen Erben und Erbnehmern obgedachte Gelegenheiten zusambt allen dazu von altershero gebürigen, vndt Ihme hiebevör eingewiesenen Pauren vndt Länden mit allen Attinentien und Pertinentien, wie es die vorigen Besißere von altershero gebraucht, nichts außenschieden nach Adelichen in dem Privilegio Sigismundi Augnsti enthaltener rechten, von nun an forthin ohne Vnsere, Vnserer Beamten vndt iedermännlichen eindrang, Zwist vndt behinderung, zu ewigen Zeiten einzuhaben, ruhsamlich zu besitzen, zubesetzen, zugebrauchen, in Seinem vndt der Seinigen Nuß vndt frommen, seinen eigenen belieben nach anzuwenden, mit Vergünstigung freyer Fischerey in Vnsern Außischen Seen: Dagegen Er hinwiederum Sich aller wieder Vns, und weilandt Vnsern freundlichen vielgeliebten Herrn Bettern habenden Geldt præsentationen gänzlich begebende Vnsere etwa bey Sich habende Siegel vndt Briefe einzuliefern schuldig seyn soll, ohne argelst und gefehrde.

Wirkündlich vnter Vnserm aufgedrückten Fürstl. Insigell vndt gewöhnlichen Handtzeichen.

Gegeben vñ Vnserm Fürstlichen Residenz Hause Nyttaw den 30. Octobris des Sechszehnhundert, Neun vndt Vierzigsten Jahres.

(L. S.)  
(D.)

Jacobus.

impr.

Nos præfatæ justæ supplicationi benigne annuentes, eoque attententes, quod prædictus Consiliarius per totam ferme ætatem suam a luvenilibus annis suis servitiis Domus Ducalis Curlandiae addictus egregia & seræ posteritatis memoria digna & quidem in reducendo successione in feudum iure Illustrissimi Curlandiae Ducis Domini Jacobi Feudatarii nostri sedulo fideliter & integer præstitit obsequia & huc dum etiam in crebris ablegationum functionibus præstat, majora meritis a quovis rerum gnari juste censeatur, præsertim huius collationis seu perpetuæ irrevocabilis donationis litteras autoritate Regia approbandas confirmandas & ratihabendas esse duximus, prout easdem vigore præsentium harum literarum Nostarum in Omnibus earum clausulis, Punctis, conditionibus & liga-

ligamentis universis & singulis ex plenitudine potestatis Nostræ Regiæ approbamus, confirmamus & ratihabemus, easque perpetuæ firmitatis contra quorumvis obloquentiam robur obtinere, neque præmemoratum Generosum Ioannem à Wildemann in legitimo hoc suo iuris acquisiti usu & possessione ullo sub juris prætextu turbari aut molestari volumus. In cuius rei majorem evidentiam præsentis manu Nostra subscriptas Sigillo Regni Magnique Ducatus Lithuanianæ communiri iussimus.

Datum Varsoviæ in Comitibus Regni Generalibus die IV. Mensis Ianuarii Anno Domini MDCL. Regnorum Nostrorum Poloniae & Sveciæ Secundo.

**Joannes Casimirus, Rex.**

(L. S.)  
(penf.)

(L. S.)  
(penf.)

**Confirmatio iurium pro parte Wildemanni.**

Cancellariatu Illustrissimi Domini Georgi de Jencyn Ossolinsky  
Lublinen: Brodnicen Bohutaneng &c. Capitanei.

Prod die 8. Octobris 1783.

Hochfürstl. Kanzeley.

No. 12.

**Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthe,**

**Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,**

**Hochwohlgeborne Herren Landbothen,**

**Meine Allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder.**

Den 19ten September 1782 erhielt ich einen mir sehr schätzbaren Beweis des Zutrauens Sr. Hochfürstl. Durchl. und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, indem ich den Auftrag bekam, für die Rechte Unseres Vaterlandes bey dem Reichstage der in Warschau gehalten worden, zu machen.

Wie

Wie sehr ich hlerdurch gerühret, und wie verpflichtet ich mich fühlte, werden Sie, meine Hochzuehrende Herren, sich hinlänglich gedenken, wenn Sie meiner Versicherung Glauben beymessen, daß ich von den Unannehmlichkeiten, die mein Geschäfte begleiteten, mir ein vollkommenes Gemälde gemacht, ehe ich selbige übernahm und doch die Freuden häuslicher Glückseligkeiten hintenan setzte, um die mir angebotene Last auf mich zu nehmen, damit ich durch Fleiß in Behandlung meiner Negoce Rechtschaffenheit und thätigen Eifer für die gerechte Sache, mich der Gnade Sr. Hochfürstl. Durchl. und der Liebe meiner Mitbrüder verdienen könnte. Sie sehen also, meine Hochzuehrende Herren, daß bloß Erkenntlichkeit, für das mir geschenkte Zutrauen, und Vaterlandsliebe, die Triebfedern gewesen sind, durch welche ich bestimmt werden könnte, aus der Ruhe mich heraus zu reißen, die ich seit einigen Jahren genossen, und die mir um desto schätzbarer war, weil ich in selbiger ungestört der von der Natur mir auferlegten Pflicht, auf der Erziehung meiner Kinder ein wachsamcs Auge zu haben, vorstehen konnte; freylich muß ich auch gestehen, daß die Liebe zu meinen Kindern, viel dazu beygetragen, um mich aus den Cirkel der Freude heraus zu reißen, und in einer Thätigkeit zu setzen, in der ich mich nicht viele Augenblicke der Zufriedenheit versprechen könnte; allein, auch dieses kann unter den Titel von Vaterlandsliebe gerechnet werden. Ich fühle die Glückseligkeit unserer Constitution in ihrem ganzen Umfange; kein Wunsch ist also in meinem Herzen lebhafter, als der, daß meine Kinder die Freyheit, die wir genießen, dereinst auch genießen mögen, und daß selbige bis auf die späteste Zeiten unserer Nachkommen aufrecht erhalten werden. Soll dieses Gefühls, zittre ich also bey jeder Neuerung, die unserer Constitution beygefügt werden soll, weil Unsere Vorfahren, die Gesetze nach dem Plan der weisesten Gesetzgeber, alter und neuer Zeiten, bey kalter, gefeßter, und gelehrter Untersuchungen, alle Verhältniß: entworfen haben.

Die Quelle meiner Furcht, liegt also in der Ueberzeugung Unserer Glückseligkeit, die ich nun desto mehr gesichert glaube, da Anno 776 auf dem Reichstage die Compositionsakte zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. und Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft, auf eine so solide Art bestätigt worden. Diese Akte ist meines Erachtens, die

Grundbasis unserer ungestörten Ruhe; sie verknüpft die Verhältnisse zwischen Haupt und Glieder, auf eine so verwebte Art, das glücklicher Weise keiner gegen den andern handeln kann, ohne seine eigene Nerven zu zersehen; sie vereitelt alle Unternehmungen gegen die Rechte des einen oder des andern, indem sie die Verhandlungen, welche nicht mit Zuziehung beyder Theile und Ihrer Genehmigung bekräftiget sind, für ungültig erkennt, und dann hebt sie den Zankapfel, der in so manchen Staaten den Gutsbesitzer für das Eigenthum seines Vermögens zitternd macht, indem sie die Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchl. und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft enthält, zur Allodifikation der Lehnsgüter, die auf eine unwiderstliche Art, durch Constitution und Allodifikations-Diploma bekräftiget ist, kann in diesem Gesichtspunkt unsere Lage nicht für glücklich gehalten werden? und muß selbige uns nicht auffordern zum aufrichtigsten Dank gegen diejenigen, die sie bewirkt haben? Freylich sind es unsere Vorfahren, die uns den Weg dazu gebahnt, aber auch diejenigen Mitbrüder, die Anno 1776 den Landtag ausmachten, können ihn fordern, und mit erkenntlichen Herzen opfern ich denselben. Nun laßt uns aber auch den Fußsteig betreten, der uns vorgegangen, und nicht auf neue Vortheile denken, die den ersten Anschein nach blendend seyn können, die aber bey reiferer Ueberlegung mehr Schaden als Nutzen zu verschaffen im Stande sind: Laßt uns also bedacht seyn, wie Wir die Rechte Sr. Hochfürstl. Durchl. vertheidigen, damit Höchst dieselben, Ihrer Seits bemühet sind, in Aufrechthaltung der unsrigen, Ihren gnädigen Beystand uns zu gewähren? Dieses wird Ruhe, wirksame Thätigkeit zum allgemeinem Besten, und Wohlhaben unter Unsere Mitbürger bewirken; wie hat ein Land, so viel wir aus der Geschichte alter und neuer Zeiten zu sehen im Stande sind, Glückseligkeit genossen, während der Zeit, da im selbigen Uneinigkeit herrschete. Freylich hat ein jeder Staat, bevor seine Regierungsform wahre Vollkommenheit erhalten, starke und blutige Revolutiones erdulden müssen, allein, bey allen diesen Revolutionen war, Freyheit zu erlangen, die Quelle der Gefahren, deren sich die Mitbürger aussetzten, und denn ist es schon auch leicht, sein Vermögen, ja sein Leben aufzuopfern, um dem Joche der Sklaverey Widerstand zu thun. Aber derjenige, der das Kleinod besitzt, wahrer Eigenthümer des seinigen zu seyn, Gesetze geben

geben zu können, und nur nach der von ihm selbst, oder seinen Vorfahren, einmal abgefaßten Regel, geurtheilet werden zu dürfen, der wache, um seine Glückseligkeit zu erhalten, und suche nicht noch größere Vortheile zu erlangen, die selten das Wohl der ganzen Gesellschaft zum Augenmerk haben.

Hätten wir nicht so unendlich viele Beyspiele, daß Mismuth und Uneinigkeit die Grundveste der größten Republiken erschüttert und umgeworfen; so würde ich ziemlich gleichgültig bey den öffentlichen Verhandlungen seyn, und mit Gelassenheit alle Streitigkeiten betrachten, wie eine nothwendige Nahrung, die einem freyen Staate unentbehrlich ist, um seine Mitbürger für die Schlaffucht zu bewahren, welche bey großer Glückseligkeit und Ruhe oft überhand zu nehmen pflegt. Aber nun ist das Exempel unserer Schutzmonarchie noch zu lebhaft in meinem Andenken, um einer so arkadischen Idee in meinem Herzen Raum zu geben.

Zu sehr bekannt mit den kleinen Triebfedern der Unruhen, die in Polen vorgefallen; erschüttert sich mein ganzes Wesen, sobald ich nur die geringste Aehnlichkeit, in den mindesten Verhandlungen unseres Vaterlandes zu bemerken glaube. Sie wissen, meine Hochzuwehrende Herren, wie sehr unser allergnädigster König gleich bey Antretung Allerhöchster Regierung, bemüht gewesen, Anordnungen zu machen, die Seinem Staate Vollkommenheiten verschaffen sollten, welche Ihm noch fehlten, und durch welche Er Sich schmeichelte, Glückseligkeit auf alle seine Mitbürger verbreiten zu können, Sie wissen aber auch, daß Partikulairleidenschaft auf eine so betrübte Art, und dem Lande so sehr nachtheilige Weise alle Entwürfe über den Haufen rissen, Verwüstungen im Lande und Unglück auf alle Einwohner desselben verbreiteten. Dieses waren die Folgen der Uneinigkeit, die zwischen Haupt und Glieder herrschte.

Alle diese Anmerkungen, gehören zwar nicht hieher, in so weit ich mir nur der Pflicht entledige, Einer Hohen Regierung und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, einen Bericht abzustatten, von dem Verlauf meines Auftrages, und ich überzeuge bin, daß ein jeder von Ihnen, meine Hochzuwehrende Herren, voll der reinsten Vaterlandsliebe, alles das in diesem Fach einschlagende fühlt, was ich nur zu empfinden im Stande bin. Da aber ein jeder Mitbürger eines

freyen Landes seine Gedanken mitzutheilen berechtigt ist; so schmeichle ich mir, Sie werden die hier gemachte Exkursion mir verzeihen, und selbige der Quelle der Rechtschaffenheit bemessen, aus der sie wahr und wahrhaftig entspringt. Ich hätte mich inzwischen doch nicht verzeihen lassen, die hier aufgesetzte Gedanken mitzutheilen, wenn nicht die Bemühungen, die man bey dem vergangenen Reichstage angewandt, den Rechten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zuwider etwas in der Reichskonstitution einzubringen, mich dazu Anlaß gegeben hätten. Das sub Nro. 1 beygefügte Projekt, zur Konstitution, unserm Vaterlande betreffend, wird zum Beweise dienen, dessen, was ich zu sagen, die Ehre gehabt. Selbiges ward mir von einem Senateur mitgetheilet, indem er mir den Vorwurf machte, wie ich so unpatriotische Gedanken, die der Belehnung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht ganz zuwider wären, hätte den Landbothen zur Inkorporirung der Staatsgesetze mittheilen können; gleich bey der ersten Uebersicht konnte ich aus der Etendüe dessen, was da aufgesetzt, urtheilen, wie dieses nicht der Entwurf war, den ich an verschiedene mitgetheilet, sondern das selbiger aus einer andern Quelle entspringen mußte. Nachdem ich es inzwischen durchgelesen, vertheidigte ich mich gegen der mir gemachten Anschuldigung, und communicirte dem Herrn Senateur dieses sub Nro. 2 beygelegte Projekt mit der Bitte, selbiges seiner Unterstützung zu würdigen. Ich will mich nicht aufhalten mit Auseinandersetzung aller Widerrechtlichkeiten, die in den Entwurf sub Nro. 1 enthalten sind, und nur im Vorbeygehn gedenken, daß Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht in dem Rechte Ihrer Succession auf das eklatanteje gekränkt sind, indem ohne Höchstdero Konsens Ihre Nachkommen des Genusses ansehnlicher Güter beraubet werden. Bedenken Sie, meine Hochzuverehrende Herren, kann ein solch Attentat unter den Augen des Bevollmächtigten, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft gewagt werden, was haben wir nicht alles zu befürchten, und wie leicht kann in den edelsten Prärogativen des Adels Eingriffe gemacht werden, sobald der Konkurs der Umstände eine Geiegnheit hiezu darbiethet. Laßt uns also auf unserer Hut seyn, auch oft des Gedankens erinnern, dessen sich Montaigne in seinem Essais bedient, und welcher durch die Erfahrung vielfältig bestätigt worden. "Ein Staat kommt nicht so leicht vom Gipfel seines Glückes,

„Glückes bis auf die Hälfte seines Unglückes zurücke, als es ihm leicht wird, von diesem Punkte bis zum Abgrunde seines Elendes herunter zu stürzen.“

Die Unruhen auf den letzten Reichstage, durch welchen die Entwürfe zum allgemeinen Besten, die unser Allergnädigster König zu bewirken bemühet war, vereitelt worden, waren unserem Vaterlande in so weit zuträglich, daß obgleich nicht die gewöhnliche Konfirmation unserer Gesetze den Reichstagsakten beygefügt ward, dennoch nichts unserer Konstitution zuwider laufendes festgesetzt werden konnte, indem auch kein einziger Vorschlag akzeptirt ward, wie nur der, welcher die Demarkation der Grenze betraf, zwischen Polen und den dreyen Mächten, Rußland, Oesterreich und Preussen; für dieses mal kamen wir also glücklich ab, ohne daß unsern Gesetzen etwas widriges auf dem Reichstage beliebt ward.

Was übrigens in Ansehung meiner Negoce, besonders den dritten Punkt betreffend, der Instruktion die ich empfangen, vorgefallen, ist Ihnen, Hochzuverehrende Herren, Ober- und Regierungsräthe und Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft hinlänglich bekannt. Freylich wäre ich verpflichtet, den ganzen Detail, von allen dem, was in Ansehung unseres Vaterlandes, während meines Aufenthalts in Warschau sich ereignet, pünktlich mitzutheilen; Es fällt meinem Herzen aber zu schwer, die vielen Unannehmlichkeiten, die ich zu bekämpfen hatte, und wovon ich einige Widerrechtlichkeiten doch nicht überwinden konnte, in meinem Gedächtniß zu wiederholen, selbige in Ordnung zu bringen, und hier vorzutragen. Doch würde ich allen diesen Leiden mich unterwerfen, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß Eine Hohe Regierung und Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft nicht den geringsten Vortheil daraus ziehen könnten, wenn Sie umständlich von allen unterrichtet sind. Der Hauptinhalt dessen, was vorgefallen, ist ja dem ganzen Lande bekannt, und ich glaube, dasselbige auch wohl von dem speciellen Detail behaupten zu können. Sie würden mithin nichts wie eine Wiederholung dessen, was ein jeder schon weiß, hier vortragen hören, ohne daß damit wahrer Nutzen gestiftet würde. Eine Hohe Regierung und Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft werden also die Gewogenheit haben, mich von einer Auseinandersetzung zu dispensiren, die doch zu nichts abzwecken würde,

würde, als unangenehme Empfindungen in meinem Gefühl hervor zu bringen.

Der fünfte Punkt meiner Instruktion verpflichtete mir, wegen der Uns zukommenden Zollfreyheit Vorstellungen zu machen, allein, bey diesem Geschäfte hatte ich das Schicksal meines Vorgängers, des Herrn Kammerherrn und Ritter von der Howen. Ich trug das Unrecht, welches uns geschieht, in einer Note vor, die sub Nro. 3. hier beygelegt ist, und bekam eine Antwort, worinnen meine andere Note sub Nro. 4. ebenfalls berühret ward. Das Versprechen, die aus Litthauen mir zukommende Auskunft zu communiciren, ist nicht in Erfüllung gebracht, obgleich selbige zu erwarten, ich beynabe noch drey Monate in Warschau mich aufhielt, und bey der Gelegenheit, da ich von Sr. Excellenz dem Herrn Vicekanzler von Litthauen Abschied nahm, versicherten Selbige mir, das Versprochene sobald es nur angekommen seyn würde, nachzuschicken; ich habe aber bis dato noch nichts erhalten. In Ansehung des summarischen Processes bey Bauerforderungen, mußte ich mich mit der mir gegebenen Antwort befriedigen, indem eine andere Gerichtsprocedur, wie die sonstien übliche nicht auffer mit Consens der Reichstages Deputirten entworfen werden kann. — Sr. Excellenze der Herr Vicekanzler von Litthauen versprochen mir inzwischen, daß, wenn specielle Fälle sich ereignen sollten, wo die in den Gesetzen vorgeschriebene prompte Justiz nicht mitgetheilet würde, so sollte man sich an Ihm wenden, und er würde schon Sorge tragen, daß einem Jeden Gerechtigkeit wiederführe.

Was die Streitigkeit der Illmagischen Kirche anbetrifft, so bin ich dieserhalb, vielfältig in Conferenz mit Sr. Excellenz dem Herrn Bischof von Liefland gewesen, der seiner Seits ziemlich nachgebend zu seyn schien, aber durch den Päpstlichen Herrn Nuntius, wenn ich meinen Zweck am nächsten zu seyn glaubte, wieder abgewendet ward. Mit letzteren redete ich gleichfals meines Auftrages halber, konnte ihm aber gar nicht von dem Gedanken abbringen, daß Sr. Heiligkeit der Pabst, unendlich betrübt seyn würden, wenn Sie erfahren sollten, wie ihre Illmagische Seelenherde, des Hauses beraubt würde, dessen sie so lange genossen, um allda ihren Gottesdienst zu halten. Ich stellte ihm vor, wie die ganze Heerde ein mal unter den Schutt begraben werden könnte, indem ihr Sammelplatz so verwüstet ist, daß selbiger

biger den Einsturz droht, und die Eigenthümer des Gutthes, wo diese Kirche befindlich ist, nicht könnten gezwungen werden, Ländereyen hinzugeben, um die zur Reparatur erforderliche Baumaterialien abzusetzen, mithin das Gebäude einfallen müßte, wenn es nicht reparirt würde. Außerdem machte ich ihm ein genaues Detail der ganzen Sache, nichts half, und ich erhielt zur einzigen Antwort, wie Sr. Excellenze aber der Herr Nuntius sich schmeichelte, daß wir seinem Herrn die Freude nicht benehmen würden, die Seelenheerde in Illmagen ungestört zu wissen.

Es thut mir sehr leid, daß bey aller Bemühung, die ich mich gegeben, die von Sr. Hochfürstl. Durchl. und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft erhaltene Aufträge in Erfüllung zu bringen, ich nicht so glücklich gewesen bin, reussiren zu können.

Dieses ist mir inzwischen doch gelungen, Unsern Allernädigsten König von dem wahren Attachement Sr. Hochfürstl. Durchl. und Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft die überzeugendste Vorstellung zu machen, auch würden selbige von Sr. Majestät dem Könige auf das Gnädigste aufgenommen, und in denen Höchstdenenselben Eigenen Leutseligen und Gnädigen Ausdrücken beantwortet, worinnen Sie die Versicherung mir ertheilten, daß Höchstdieselben, an dem Wohl Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, und an der Ruhe und Glückseligkeit Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft den aufrichtigsten Antheil nehmen.

Die Recreditive, die ich erhalten, werden eine Bestätigung seyn, dessen, was ich zu versichern die Ehre gehabt. Eines derselben habe ich schon das Glück gehabt, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu überreichen, und das zweyte empfangen der Herr Landbothenmarschall anjeko aus meinen Händen, wie auch die Briefe von den beyden Herren Großkancellern des Reichs dem Herrn Reichstagsmarschall, und einen von Sr. Excellenze dem Russisch Kaiserl. Herrn Botschafter, Grafen von Stackelberg.

Nun bleibt mir wohl weiter nichts übrig, Ihnen Hochzu Ehren-  
de Herren, vorzutragen, als Sie Allerseits um die Fortdauer Iherer

rer Gemogenheit zu bitten, die ich, wie ein mir sehr werthes Geschenk betrachte, und welche zu verdienen, ich äußerst bemühet seyn werde.

(L.S.)

Otto Graf von Kaiserling,

Landes-Delegirter,

meine Hand und Siegel.

Nro. 1.

**R**eassumuiąc ostatnie Konstitucye, któremi Pacta subjectionis, formula Regiminis, Prawa i Przywileie Xięstw Kurlandzkiego i Semigalskiego są potwierdzone, postanawiamy: azeby Obywatele tychże Xięstw przy Dobrach, lub Lennościach komużkolwiek z nich przez Przywileie od Xiążąt i Mistrzów ordinis nadanych zachowani byli; a z tąd pomienionemi Przywileiami zaszczyconych przy Prawierzeczonych Dóbr windykowania i dochodzenia zostawuiemy: równie i Dyplomata, allodificationis provisionalia, od Nayiaśnieyszego Predecessora Naszego Augusta III. i od Nas in casum aperturæ feudi ex amplitudine

łaski

**R**eassumendo novissimas Constitutiones in quibus Pacta subjectionis, formula Regiminis, Jura, ac Privilegia Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ confirmata sunt, quorum autoritas æterna est, statuendum duximus omnes Concessiones à Principibus & Magistris ordinis, tam terrarum, quam feudorum cuicunque ex incolis Ducatum, per Privilegia, factas manutenendas esse, idcirco quoslibet, præfatis Privilegijs, manitos, in Jure Bona concessa, vindicandi & repetendi, confervamus; similiter Diplomata allodificationis provisionalia à Smo Prædecessore Nostro Augusto III. & à Nobis, in casum aperturæ feudi ex amplitudine

tudine

łaski Naszey Królewskiej, inż nadane ex nunc pro tunc in perpetuum potwierdzamy, chcąc anebylo którymi pomienione Dyplomata są kónferowane, ich Dziedzice, sub sukcesorowie, dobrodzieystwa naszego cessante moderni Ducis Regimine przed Inwestyturą Nowego Xiążęcia istotnie używać zupełną moc mieli.

tudine gratiæ Nostræ Regiæ, jam data, ex nunc pro tunc in perpetuum confirmamus, declarando ut ii quibus præfata Diplomata Nostra collata sunt, eorumque hæredes vel successores Beneficio Nostro, moderni Ducis Regimine cessante, ante investituram Novi Principis realiter fruendi, omnimodam hebeant facultatem.

*Nro. 2.*

**XIĘSTWO KURLANDZKIE I SEMIGALSKIE, DUCATUS CURLANDIÆ ET SEMIGALLIÆ.**

**R**eassumuiąc Konstytucyą Rokn 1776, J. W. Xiążęcia, stan Rycerski, i wszystkich Obywatelów XięstwKurlandzkiego i Semigalskiego przy wszystkich Prawach i Przywileiach dawnieyszemi Konstytucyami juz potwierdzonych, lub nadanych niewzruszenie zachowuiemy.

**R**eassumendo Constitutionem Anni 1776, Illustrissimum Ducem, Ordinem Equestrem, omnesque incolas Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ circa omnia eorum Jura & Privilegia anterioribus Constitutionibus iamiam confirmata vel concessa illibate conseruamus.

**S**

*Nro.*

**L**e souffigné Delegué de **S. A. S.** Mgr le Duc de Courlande & de la Noblesse des deux Duchés ayant en commission de faire des très-humbles représentations, pour obtenir, que les proces concernant la réclamation des payfans soient traités en Lithuanie aussi sommairement comme elles le sont en Courlande, ou les sentences dans les proces concernant la dite matiere sont d'abord mises en exécution des qu'elles sont prononcées sauf à l'instance appellatoire de taxer les dommages, & d'en imposer le payement à la partie condamnée, en cas que la première sentence est reformée. Conformement à cette commission le souffigné se trouve dans le devoir de supplier **S. E.** Mr L'Evêque de Posnanie Grand-Chancelier de la Couronne d'employer ses puissantes offices pour effectuer que les habitans de Courlande jouissent, quant au cas spécifique des mêmes avantages en Lithuanie, que nos corps de Justice en Courlande accordent aux habitans du dit pays

**Otto Comte de Kaiserling,**  
Délégué de **S. A. S. M.** le Duc de Courlande & de la Noblesse des deux Duchés.

Nro. 4.

**L**e soussigné étant chargé par ses Commettans, de chercher durant son séjour à Warsovie à faire réintégrer Mgr. le Duc de Courlande & la Noblesse des deux Duchés, dans le droit de passer par la frontiere de la Lithuanie sans payer de Douane, les denrées & effets dont ils auront fait emplette pour leur propre usage, ou ceux de leur produits qu'il leur plaira d'envoyer en Pologne, ainsi qu'ils y sont autorisés par les Pactes de subjection en conformité des quelles, la libre importation & exportation des denrées & effets leur est accordé sans la moindre restriction —

Aussi ce droit n'est il point mis en contestation; mais on le rend onereux dans son exécution par l'obligation qui nouvellement a été imposé, d'attester aux moindres bagatelles, par la forme d'un serment, comme quoi on ne s'en servira point pour en faire commerce. Le soussigné supplie dont Mr. le Grand Chancelier de la Couronne de vouloir s'employer de maniere que Son A. S. Mgr. le Duc, de même que la Noblesse de Courlande soient delivrés de cette formalité si solennelle, & qu'on se contente d'orénavant

S 2

aux

aux douanes de Lithuanie d'une  
déclaration dans le gout de celle  
qui se trouve ci jointe

Otto Comte de Kaiserling,  
Délégué de S. A. S. M. le Duc  
de Courlande & de l'Ordre  
Equestre des deux Duchés.

Da ich Vorzeigern dieses, meinen (Amtmann) (Bedienten) (Ael-  
sten) mit . . . Führen . . . nach . . . in Littauen sende, und  
hiemit, bey adelichen Worten und Glauben die Versicherung gebe,  
daß sie wahre Produkte meines Erbguthes N. N. (Arrende Guths  
N. N.) (Pfand - Guths N. N.) sind; so werden die Königlichen  
Zollbediente ersucht, gegenwärtige meine Leute, nebst bey ihnen be-  
findlichen Führen und Sachen, nach der mir gebührenden Zoll-  
freyheit, frey und ungehindert paß- und repassiren zu lassen. N.  
den . . . . .

(L.S.)

N. N.

Meine Hand und Siegel.

Da ich Inhabern dieses N. N. nach Littauen abgefertigt habe,  
um zu meiner eigenen Nothdurft, und nicht zum Handel, als welches  
ich bey adelichen Worten und Glauben versichere, Heu, oder Vieh  
zc. zc. aufzukaufen; so ersuche ich die Königlichen Herren Zollbe-  
diente, ihn nebst dem, bey ihm befindlichen, nach der mir gebühren-  
den Zollsfreyheit, frey und ungehindert paß- und repassiren zu lassen.  
N. den . . . . .

(L.S.)

N. N.

Meine Hand und Siegel.

Nro. 5.

Comme les deux Notes de Mon-  
sieur le Comte de Keyserling  
datées

datées du 28 Xbre dernier, concernant le Grand Duché de Lithuanie, le Souffigné Evêque de Posnanie Grand Chancelier de la Couronne a jugé expedient d'en communiquer le contenu à S A. le Grand Chancelier & à S E le Vice - Chancelier de Lithuanie : & c'est en consequence de cette communication préalable, que le Souffigné repond quant à la note relative aux procès de reclamation des payfans Courlandois en Lithuanie, que comme chaque pays a des loix qui lui sont propres, & qui étant bonnes respectivement au local & à la Constitution d'un Etât, ne peuvent être adoptées dans un autre ; les procedures que la loi a prescrites aux cours de justice Polonoises, doivent être observées, & ne fauroient être modelées sur celles qui sont reçûes en Courlande, tant que le pouvoir suprême auprès du quel rende la legislation n'en aura disposé autrement, & au quel seul il appartient d'y apporter des changemens. Mais les loix en Pologne concernant les payfans sont assés expresses & assés sommaires pour que les juridictions puissent les eluder, ou employer de la lenteur dans leur execution. Et quant à l'autre Note relativement à la presta-

tion du serment, au quel les douaniers de Lithuanie assujettissent les commissionnaires de S. A. S. Mgr le Duc & de la Noblesse de Courlande; il en sera fait part à la Commission du Tresor de Lithuanie, & le Souffigné attendra sa Reponse pour voir s'il est possible de se relacher de la rigueur du serment. Varsovie ce 6. Janvier 1783.

Okecki.

Generose Domine

Amice plurimum honorande

**S**emper sinceritudine Cordis, & alta consideratione prosequens Generosum Ordinem Equestrem Ducatum Curlandiæ & Semgalliæ, ut Nomine Ejusdem commissâ Negotia Generoso Domino Comiti à Keyserling, tam à Sacra Regia Mestate, quam à Republica, prosperos fortiantur effectus, sollicitudinem, & alacrem Curam impendere curabo. Interea optatæ, & huic stabili Amicitie Generosæ Dominationes Vestræ me commendans, maneo cum summa Existimatione

Generosæ Dominationis Vestræ

die 8. Octobris 1782.

Varsaviæ,

addictus, ad officia paratus,

Stanislaus Pr. Lubomirski,

Supr. Regni Pol. Marechalcus.

Generoso Domino Carolo Ferdinando à Rutenberg, Generosi Ordinis Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ in Conventu Publico congregati, Marechalco.

Mon-

Monsieur le Baron,

J'espere que Mr. le Comte de Keiserling me rendra un témoignage fidel, combien j'ai souhaité d'être util à ceux qui ne sont qu'un même Corps avec nous. Mais les circonstances ne nous aiant pas permis de faire quelque chose de plus, que nous n'avons fait à cette Diétte j'ai au moins la satisfaction de vous assurer de la parfaite considération avec la quelle j'ai l'honneur d'être

Monsieur le Baron

à Varsovie,

le 9. de Novembre 1782.

Votre très-humble & très-obéissant  
Serviteur

Krafinski,

U. W. K.

à Monsieur Monsieur le Baron de Rutenberg  
Maréchal de la Diétte de Courlande

à

Mitau.

Stanislaus Augustus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czernichoviaequè.

Generose fideliter Nobis dilecte. Generosum Comitem de Keyserling, quem Illustrissimus Dux Curlandiae & Semigalliae, ac Generosus Ordo Equestris eorundem Ducatum ad Nos pro Comitibus nuper celebratis delegavit; non possumus à Nobis dimetere, quin utpote Virum optimis animi dotibus praeditum & de sua Patria summopere mereri conantem, Fidelitati Vestrae & toti Generoso Ordini

Ordini Equeſtri etiam atque etiam commendemus. Quod autem dictus Generoſus Comes de Keyſerling in præſatis Comitiiſ utilem ſe Patriæ ſuæ exhibere non potuerit; id non ſuâ culpâ evenit, ſed inteſtinis diſſenſionibus, quibus eadem Comitia agitabantur, tri- buendum. De cætero Fidelitati Veſtræ & toti Generoſo Ordini omnia proſpera ex animo precamur. Dabantur Varſaviæ die XX. Menſis Novembris Anno Domini MDCCLXXXII. Regni vero No- ſtri XIX. Anno

Stanislaus Auguſtus Rex.

Generoſo Carolo Ferdinando à Rutenberg Mare-  
chalco nuper Equeſtris Ordinis in Comitiiſ Curlandiæ fi-  
deliter Nobis dilecto.

Monſieur.

J'ai reçu avec une ſatiſfaction parfaite la Lettre qu'il vous a plu, Monſieur, de m'adreſſer en date du 10. Septembre a. c par Mr. le Comte de Kayſerling; mais la Diète ne s'étant point occu- pée ici des affaires relatives à la Courlande je n'ai pas été à même d'y deployer ma ſollicitude en faveur des véritables intérets de Votre Illuſtre Nobleſſe; je ſaiſirai avec emprefſement toutes les oc- caſions pour lui donner les marques les plus poſitives de mon atta- chement, & je Vous prie, Monſieur, de vouloir bien être l'inter- prète de mes ſentimens à cet égard.

J'ai l'honneur d'être avec la conſideration la plus diſtinguée

Monſieur

Varſovie,

ce 5. Janvier 1783.

Decbre. 1782.

Votre très - humble très obéiſſant  
ſerviteur,

Stackelberg.

à Monsieur Monsieur le Baron de Rutenberg  
Drossard de Frauenburg & Maréchal de la Diète

à  
Mitau.

Magnifice ac Generose Domine

Amice honorande

Statim ac ad hanc Regiam venit Generosus Comes à Keyserling  
à Generoso Ordine Equestri Curlandiæ & Semigalliæ ad Sm.  
Rm. Mtm. & ad generalia Regni Comitia nuper habita Delegatus,  
reddidit mihi humanissimas literas Magnificæ ac Generosæ Domi-  
nationis Vestræ die 10. Septembris Anni elapsi ad me datas

Quod præfata Comitia Regni ob intestinas discordias, publi-  
cis rebus fere intactis præterlapsa sint; jam aliunde notum & ex-  
ploratum esse debet Magnificæ ac Generosæ Dominationi Vestræ.  
Id proinde in Causa fuit, quod Ducatum Curlandiæ & Semigal-  
liæ negotia, nedum proponi statibus Regni, tanto magis resolvi  
potuerint.

Officii tamen mei est, Magnificam ac Generosam Dominatio-  
nem Vestram certiore etiam atque etiam reddere, quod Genero-  
sus Comes à Keyserling integro sui in hac Regia domicili tempore,  
eam agendi rationem professus sit, quæ bonum Civem, & Patriæ  
suæ verè amantem decuit.

Quod superest, eundem Generosum Comitem à Keyserling  
Magnificæ ac Generosæ Dominationi Vestræ totique Generoso Or-  
dini Equestri ex animo commendatum esse cupio & pleno cultu  
permaneo

Magnificæ ac Generosæ Dominationis Vestræ

Varfaviæ,

die 20. Januarii 1783.

Amicus ad officia paratus,

Okecki,

E. P. S. R. Canc.

T

Magni-

Magnifico ac Generoso Domino Carolo à Ruten-  
berg Amico honorandissimo,

Nro. 13.

Hochwohlgeborne Herren Ober- und Regierungsräthe,  
Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgeborne Herren Landbothen,  
Allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder.

Durch die Relation des Herrn Landesbevollmächtigten, Landbo-  
thenmarschalls und Hauptmanns von Saff, ist es Einer Wohl-  
gebornen Ritter und Landschaft bereits bekannt, daß wir an Dem-  
selben, noch ehe wir das uns von Ihnen anvertraute Geschäft an-  
gefangen, eine in dessen Beylagen sub Nro. 1. befindlichen Note  
überschiedten und von Demselben die Antwort sub Nro. 2. erhielten.

Nachdem wir uns gegen den 1sten Julii, als an den festge-  
setzten Termino in Riga eingefunden hatten, benachrichtigten uns die  
Ruffisch Kaiserl. Herren Kommissarien, daß Sie durch der Krankheit ei-  
ner ihrer Mitkommissarien behindert würden, diesen Terminum zu atten-  
diren, und trugen darauf an, selbigen bis auf den 14ten auszusetzen. Wir  
erschieden also den 4ten auf dem Schloß, da denn nach eröffneteter Sessio-  
n, die Ruffisch Kaiserl. Herren Kommissarien dies hier beygelegte Gouverne-  
mens-Rescript, nebst kopenlichem Schreiben aus Zarsto Selo von Sr.  
Erlaucht den Herrn Generalgouverneur Ritter und Reichsgrafen  
von Browne, an den Herrn Geheimdenrath von Vietinghoff erhiel-  
ten. Die Ruffisch Kaiserliche Herren Kommissarien verlangten also  
von uns, daß wir erstlich zu unterthänigsten Befolgung der Aller-  
höchst approbirten Delineation die Latsche Bäche, als den Terminum  
à quo annehmen; zweytens, daß da Liefländischer Seits schon wel-  
che Leute beordert wären, um die auf ihre Karte bezeichneten Grenz-  
linien durchzubauen, man Ruffischer Seits gleichfalls ohne Zeitver-  
lust welche Leute dahin sstiren möchte, und drittens, daß wir ver-  
sichern sollten den 1sten ejusdem Mensis, bey der Latschen Bäche

zuerscheinen. um die Grenzmähler nach der Allerhöchst approbirten Karte zu errichten. Wir trugen darauf an, daß der Terminus bis nach Mittage ausgesetzt werden möge, und da dieses beliebt worden, überreichten wir in der nachmittäglichen Session, erstlich diese Deduktion der Grenzen nach dem Traktat de Anno 1630 und zweitens, die vidimirte Abschrift dieses Traktats selbst. Diesem ohnerachtet bestanden die Rußisch Kaiserliche Herren Kommissarien darauf, daß wir den 17ten bey der Latschen Bäche uns einfinden möchten, und fügten noch hinzu, daß Sie bey diesem Stück nichts mehr untersuchen und entscheiden könnten, sondern blos die Willensmeinung Ihrer Allerhöchsten Monarchin befolgen müßten.

Wir versicherten also zwar den 17ten bey der Latschen Bäche zu erscheinen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß unser dortig's ferneres Verfahren erst durch neue Hochfürstl. Verhaltungsbefehle bestimmt werden müßte. Wir eilten noch denselben Abend nach Mitau, da denn Ihre Hochfürstl. Durchl. in einem Bericht die ganze Sache vorgestellt und um ganz bestimmte Verhaltungsbefehle gebeten wurde. Den 17ten erfolgte die Hochfürstl. Erklärung, daß, wenn alle unsere Vorstellungen nichts helfen wollten, Ihre Hochfürstl. Durchl. aus schuldiger Ehrfurcht für Ihre Kaiserl. Majestät Sich die Allerhöchst approbirte Deliniation in Rücksicht auf Ihr Allodium und Domanium zur Nichtschaur bey Legung der Grenzen wollten gefallen lassen. Den 18ten, als an den limitirten Termino erschienen wir bey der Latschen Bäche, als dem von den Rußisch Kaiserl. Herren Kommissarien aufgegebenen Termino à quo und überreichten Denenselben die hier beygelegte Note; da aber die Rußisch Kaiserl. Herren Kommissarien hierauf nochmals erwiederten, daß Sie nicht anders als nach Maassgabe der Allerhöchsten approbirten Deliniation diese Grenze reguliren könnten, und uns auch anzeigten wie sie selbige, noch ehe wir angekommen, bereits zu bemahlzeichnen angefangen; so wurde folgende Erklärung übergeben, welcher wir im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft um desto eher accedirten, da die beyden dafelbst gegenwärtigen Erbbesizere Herr Kammerherr von Brüngen und Herr Baron von Roenne, die durch diese Grenzlinie von Kurland ganz abgeschnitten wurden, uns deklarirten, daß Sie wohl einsehen, wie hierbey nichts zu machen wäre.

wäre. Wir continuirten also mit Bemahlszeichnung der Grenze bis zum 19ten inclusive und limitirten also nun den Terminum bis dahin, daß die Revisores mit ihren Vermessungen bey Baldobnen und denen übrigen Orten fertig zu seyn uns benachrichtigen würden.

Nachdem wir nun benachrichtiget wurden, daß die Revisores mit ihren Ausmessungen zu Ende gekommen wären, und wir uns mit den Rußisch Kaiserl. Herren Kommissarien darüber geeiniget, den 12ten September das Provincial Grenzgeschäfte ferner fortzusetzen, so fanden wir uns an diesem Tage in Pulskarn ein, und continuirten sowohl daselbst, als auch in Baldobnen mit Bestimmung der Grenzen bis zum 18ten, da denn zu unserer größten Beruhigung der Herr von Liven, als der einzige dabey interessirende adeliche Besitzer vollkommen zufrieden zu seyn, zum Protocoll deklarirte. Wir säumten nicht der Frau Regierungsräthin von Mettenberg, Erbsitzerin auf Linden, und dem Herrn Kammerherrn von Korff, Erbherrn auf Daudsewas zu benachrichtigen, daß da die Regulirung der Provinzialgrenzen den 20sten bey Friedrichstadt fortgesetzt werden würden, Sie uns ihre Berechtigungen und Grenzen anzeigen möchten, damit wir dafür wachen könnten, daß Sie in selbigen nicht beeinträchtigt würden. Von der Frau Regierungsräthin von Mettenberg erhielten wir die schriftliche Antwort, daß die Grenzen ihres Guthes mit dem Liefländischen Guthe Jungfernhoff bereits reguliret und unstrittig wären, und der Herr Kammerherr von Korff schickte einen deutschen Menschen zur Attendirung seiner Grenze. Wir continuirten den 20sten und die folgende Tage die Grenzen disseite und jenseits Friedrichstadt zu vertauschen und zu bestimmen, da denn den 22ten Daudsewascher Seits angereigt wurde, daß von denen laut unserer Instruktion mit dem Liefländischen Guthe Römerhoff zu vertauschenden Stücken Ackerland, ein Stück nach Daudsewas gehöre; wir ließen also dem Herrn Kammerherrn von Korff sagen, daß er sich von denen uns zum Aequivalent gegebenen Liefländischen Stücken, ein anderes von gleicher Größe und Güte aussuchen möge, und da der Herr Kammerherr von Korff eins gewählet hatte; so wurden die Revisores angewiesen Ihm das verlangte Stück abzugeben, und wir ließen es im Protocoll verzeichnen. Unsere Geschäfte setzten wir bis zum 25sten inclusive fort, und limitirten den

Ter.

Terminum bis auf die Zeit, da die Revisores mit Legung der Grenzmaße an den von uns bestimmten Punkten, und mit Anfertigung der Karten fertig zu seyn, uns Nachricht geben würden.

Den 11ten November erhielten wir ein Schreiben von dem Herrn Kammerherrn von Korff, darin er uns anzeigte, daß selbiger für ein anderes grosses Daudsewasches Stück nicht aequivalent wäre; wir antworteten Ihm, daß obgleich die Schuld nicht an uns, sondern an ihm selbst läge, weil selbiger uns anzuzeigen verabsäumt, daß dieses Stück gleichfalls nach Daudsewas gehöre; wir dennoch so bald wir den Rapport der Revisoren erhalten nicht ermangeln würden, so viel in unsern Kräften wäre, für seine Befriedigung zu sorgen.

Auf erhaltene Nachricht, daß die Revisores die Grenzmaße bereits gelegt, und die Karten angefertigt hätten, vereinigten wir uns mit den Russisch Kaiserl. Herren Kommissarien um den 3ten Febr. dieses Jahres zur gänzlichen Beendigung dieses Geschäftes, kamen also an den bestimmten Tage in Riga zusammen, revidirten die Grenzarten, fertigten die Beschreibung der Grenzen an, so wie selbige nach denen hiezu ertheilten Instruktionen und der unter dem 28ten Junii 1783 Allerhöchst Kaiserl. approbirten Delineation waren gel'gt worden, unterzeichneten insgesammt den 11ten ejusdem Mensis die Grenzarten, auch Grenzebeschreibung und ließen die Protokolle durch beyde Sekretaire unterschreiben.

Während dieser Zeit erkundigten wir uns bey dem Revisor Schulz, (als welcher die Ländereyen um Friedrichstadt vermessen,) der Daudsewaschen Präntension wegen, und da selbiger uns anzeigte, daß Daudsewascher Seits würklich nicht alle die Stücke Landes angegeben worden, so es zum Austausch hergegeben, wir aber davon überzeugt waren, daß wir für alle dertige an Liefland cedirte Ländereyen bereits befriedigt wären, und also Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht für diese Daudsewasche Stücke, welche Aequivalente erhalten haben müßten, so untersuchten wir die Sache noch einmal, und gaben dem Reviser auf, welche Stücke die wir auf der Karte nummerirten, dem Herrn Kammerherrn von Korff zu übergeben.

Dies ist der Bericht, den wir Hochzuehrende Herren Mitbrüder, von der Provinzialgrenzkommiffion abzustatten verbunden waren, bey welchen wir Ihnen den Eifer und die Wachsamkeit des Herrn Hofrath und Fiscal von Vic bey Wahrnehmung der Rechte Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, so wie den Fleiß und die Mühe des Herrn Kommissionssekretaire Reimers bey diesem Geschäfte anzuzeigen, für unsere Pflicht halten. Mitau, den 27sten August 1784.

Friedrich Reinhold von Mirbach,  
als Grenzkommiffarius.

Christoph Friedrich von Medem,  
als Grenzkommiffarius.

Prod. Riga Schloß den 3. Julii 1783.

Hochwohlgeborner Herr,

Hochgeehrtester Herr Geheimer Rath und Ritter,

Da Ihre Kaiserl. Majestät die neulichst über die Grenzen zwischen Lief- und Kurland gelegte Karte approbiret haben, und nunmelro zwischen denen Lief- und Kurländischen Kommissarien das Gien geschäfte, zufolge der Konvention, völlig reguliret werden muß; so werden Ewr. Excellenz, dem Herrn Landrath von Berg auftragen, daß dieses Geschäfte unverzüglich vorzunehmen, und dabey beysolgende Karte zur Vorschrift zu adhibiren sey.

Was die übrige Regulirung der privaten Grenzen und Streuländereyen anberift; so ist deshalb nach meiner bereits hierüber gegebenen Vorschrift zu verfahren.

Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu seyn

Ewr. Excellenze

Zarsko Selo

den 28sten Junii 1783.

geborsamster Diener,

G. Browne.

An

An Sr. Excellenze dem Herrn Geheimenrath und Ritter  
von Vietinghoff.

Cum Originali verbotenus convenire vidit

Prod. Riga Schloß, Rigæ, d. 3<sup>tiæ</sup> Julii 1783.  
den 7<sup>ten</sup> Julii 1783.

Willh. Alex. Reimer,  
Comf. Secrs.

L. C. Frauendorff,  
G. G. Secrs.

Prod. Riga Schloß, den 3. Julii 1783.

Hochwohlgeborner Herr Landrath,

Nachdem Sr. Excellenze der Herr Generalgouverneur mittelst des hiebergebotenen Schreibens anhero gemeldet hat, daß die annectirte ohnlängst zwischen Liefland und Kurland, über das rekuperirte Stück Landes gelegte Karte von Ihro Kaisert. Majestät Allerhöchst approbirt und zur Vorschrift, wegen Regulirung der Grenze festgesetzt worden.

So werden Ewr. Hochwohlgeborn in Folge dessen hiedurch angewiesen, dieses Grenzgeschäfte nunmehr konjunktive mit dem Herrn Oberkonsistorialassessore von Zimmermann, welcher in legaler Abwesenheit des Herrn von Richtern, der bey Ihro Kaisert. Majestät Hofe ist, dessen Stelle als Mitglied der hiesigen Kommission vertritt, und darzu bevollmächtigt worden, ohne dem mindesten Verzug mit Zusammentretung des Herrn Rathsherrn von Ulrich, ab Seiten der Stadt, und der Kurländischen Herren Kommissarien, in Anlehnung der Konvention völlig nach der Allerhöchst approbirten Karte zu reguliren.

Wegen Regulirung der privaten Grenzen und Austauschung der Streuländer, haben sich Ewr. Hochwohlgeborn und die Kommission, nach der von Sr. Erlauchten dem Herrn Generalgouverneur erteilten Norm zu richten, und strikte darnach zu verfahren; über alles aber ein genaues Protokoll zu führen, und nach geendigter

ter Kommission mit einem Berichte anhero zu überreichen.  
Riga Schloß, den 3ten Julii 1783.

**Vietinghoff.**

Dem Hochwohlgebornen Herrn Landrath von Berg.

Prod. Riga Schloß, den 3ten Julii 1783.

Wilh. Alex. Reimer,  
Comf. Secrs.

I. C. Frauendorff,  
G. G. Secrs.

Prod. Riga Schloß, den 7. Julii 1783.

**Frid. Christ. Oschmann.**  
G. G. Kammerbuchhalter.

Nach der neuerlich abgeschlossenen Grenz- und Handlungskonvention zwischen den Landen Liefland und Kurland, ist auch wegen der in Gefolge des daselbst angeführten Traktats von 1630 nach Neu oder Dünamünde zu cedirenden und Kaiserlicher Seite in Besitz zu nehmenden Grenze, besonders von Ruffisch Kaiserlicher Seite Herren Herren Bevollmächtigten und Kommissarien verlangt, und hierauf von beyderseits Kommissarien beliebet worden, daß solche Grenze von beyderseitigen Geometern oder Revisoren lustriret und in Delineation und Karte gebracht werden sollte, als welches denn auch geschehen. Der Erfolg, oder die aufgenommenen Delineationes haben gegeben, daß die respektiven Revisores, die von einem Theil sowohl als dem andern die buchstäbliche Bestimmung solcher Grenze in erwehntem Traktat zum Wegweiser gehabt, gleichwohl nur gar zu merkliche Differentien zu anderweitiger Untersuchung und Ausmittelung nachgelassen.

Da also diese Verschiedenheit ganz natürlich ein Gegenstand der folgenden Grenzkommision werden müssen

müssen, so hat auch uns Endesunterschiedenen, als der Herzoglich und Adelig Kurländischer Seite Kommissarien der Auftrag in unserer Instruktion No Imo. werden müssen specialement die mehrberegte nach Dünamünde zu cedirende Grenze, nach den Buchstaben des Traktats von 1630 lokaliter auszumachen. Wir können freylich außer dem Orte selbst nicht alle die Beweisgründe furniren, die für die Lustration der Kurländischen Revisoren und ihre davon in der Karte aufgenommenen Delineation, so wie dagegen wider die Discrepence mit mehrerem sprechen, die die Liefländischen Revisoren in ihrem Duktus aufgenommen, allein wir mögen doch auch der Kaiserlichen Herren Herren zu dieser Grenzuntersuchung verordneten Kommissarien nicht bergen, daß nach dem Original des Traktats von 1630, wovon wir hier eine vidimirte Kopie exhibiren, das Dorf Namens Cauern der Terminus ad quem ist, auf welchen der Berfolg solcher Grenze mit dem Fluß Schlockenbach leiten und die Grenze endigen soll. Wenn nun das Dorf Cauern so etwa der Dialekt der Kuren, oder das Alter der Zeit, oder ein Schreibfehler, oder was es sonst ist, in den Namen Caugern verwandelt, das einzige ist, das mit der Traktatenmäßigen Bestimmung des Dorfes Cauern die größte Aehnlichkeit hat, mit der Traktatenmäßigen Grenzleitung von der Schlockenbäche Coincidiret, und auf der Lustration oder Delineation Kurlischer Seite zutrifft, dagegen kein Dorf Clauern überhaupt vorhanden, noch weniger die Liefländische Delineation auf ein solches oder ein ähnliches nach der Leitung der Schlockenbäche als auf den Terminum ad quem weist, so ist es nicht mehr bloße Wahrscheinlichkeit, sondern schon Beweis, daß die Delineation für Kurland die richtige sey. Daher wir denn der gewissen Zuversicht leben, und die respektive Kaiserliche Herren Kommissarien hiemitteilst ergebnst ersuchen,

chen, daß Sie in Betracht alles dieses und um ihres Kommissorialis willen sowohl als unserer Instruktion in gedachtem ersten Punkte, von welcher abzuweichen wir uns nicht im Stande sehen, auch die nach Dünamünde zu cedirende Grenze mit uns gemeinschaftlich allererst zu untersuchen und zu bestimmen, sich geneigt finden lassen werden, sollten aber Dieselben ihrer heutigen Aeußerung nach gleichwohl sich hiezu nicht bestimmen können, so sehen wir uns gemüthiget, hiemit auf eine hinlängliche Aussetzung dieser Kommission anzutragen, um an unsere respektive Kommittenten zu rekurriren.

Riga, den 7<sup>ten</sup> Julii 1783.

Prod. Riga Schloß,  
den 7<sup>ten</sup> Julii 1783.

Wilh. Alex. Reimer,  
Coms, Secrs,

**Carl Johann Gustav v. Rahden,**  
Oberhauptmann zu Goldingen und  
Konstituierter Kommissarius.

**Friedrich Reinhold von Mirbach,**  
Hauptmann zu Schruden und Kon-  
stituierter Kommissarius.

**Christoph Friedrich von Medem,**  
als konstituierter Kommissarius.

Prod. bey der Kaiserl. Provincialgrenzkommission  
zwischen Lief- und Kurland, d. 7<sup>ten</sup> Julii 1783.

Da auf der von uns Endesunterschriebenen heute ad Protocollum gereichten Erklärung sub fig. D. die Ruffischkaiserlichen Herren Kommissarien dennoch ihre schon vorhin gemachte Deklaration wiederholet, daß nämlich Ihnen keine Untersuchung mehr kompetire, da die Karte von Ihre Maiesté der Kaiserin approbiret worden, so deklarirten Endesunterschriebene im Namen Ihre Durchlaucht des Herzogs, daß Höchstidieselben

ben aus schuldiger Ehrfurcht für Ihre Kaiserliche Majestät Allerhöchster derselben Willensmeynung nicht entgegen handeln könnten und also in sofern als es in Rücksicht auf ihr Domanium und Allodium von Höchst Ihnen abhängt, die gegenseitige Grenzarte, welche von Ihrer Kaiserl. Majestät aller Reussen nach dem Inhalt des prod. von Sr. Erlauchten dem Herrn Generalgouverneur Reichsgrafen von Browne an den Herrn Geheimen Rath von Pietinghoff gerichteten Schreibens d. d. Zarsto Selo den 28. Junii bereits approbiret worden, zum Grund gelegt, und die Grenze nach derselben bis zur Oberherrschaftlichen Ratifikation berichtigt haben wollen, ohne welche so schon ohnehin, nach der Staatsverfassung dieser Herzogthümer, weil es die Regulirung einer Provincialgrenze betrifft, weder in Ansehung des Landes, noch des Privateigenthums von Seiten Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht allein, eine Aenderung nicht süglich vorgenommen werden kann. Diesem accedirten Sie auch im Namen der Stände von Kurland.

Prod. bey der kurländischen Provinzialgrenzkommission, den 7. Julii 1783.

**Carl Johann Gustav v. Rahden,**  
Oberhauptmann zu Goldingen, und  
Konstituirtes Kommissarius.

**Friedrich Reinhold von Mirbach,**  
Hauptmann zu Schründen und konstituirtes Kommissarius.

**Christoph Friedrich von Medem,**  
als konstituirtes Kommissarius.

Prod. bey der Kaiserl. Provincialgrenzkommission  
zwischen Lief- und Kurland d. 7. Julii 1783.

**D.** Voll des lebhaftesten Gefühls der Ehrfurcht und Submission, von welcher Ihre Durchlauchten der Herzog und

und die Stände von Kurland und Semgallen sowohl, als auch jeder einzelne Mitbürger dieses Staates für die erhabenen und nie genug zu bewundernden Eigenschaften der großen Beherrscherin Rußens durchdrungen ist, nehmen sich Endesunterzeichnete die Freiheit, einer Hochverordneten Russischkaiserlichen zur Grenzregulirung, zwischen Lief- und Kurland bestimmten Kommission folgende Vorstellungen ergebenst zu unterlegen.

Da Ihre Majesté die Kaiserin nach dem 7ten Artikel der zu Riga, den 17. May geschlossenen Handlungs- und Grenzkonvention, das in Besiz nehmen wollen, so 1630 von Kurland nach Schweden cediret worden, so gründete sich solches ohne Zweifel auf den Originaltraktat, der den 7ten Junius 1630 zwischen Ihrer Majesté des Königes von Schweden, Gustav Adolphi, und des Durchl. Herzogen von Kurland, Friederich, Gesandten abgehandelt worden, und können also diese Grenzen blos durch den Traktat und nach demselben ausgemittelt und bestimmt werden. In dieser Absicht hatten auch Endesunterzeichnete die Ehre, bereits unter dem 17. dieses Monats und Jahres bey der Session in Riga denen Russischkaiserlichen Herren Herren Kommissarien das Vidimat dieses Traktats mit der Bitte zu überreichen, daß Sie selbige als die einzige Norm, nach der wir uns gemeinschaftlich zu richten hätten, ansehen möchten, worauf aber von gedachten Herren Kommissarien die Antwort erfolget, daß, da Selbige das von Ihrer Erlauchten dem Herrn Generalgouverneur und Ritter Grafen von Browne an Ihrer Excellenz den Herrn Geheimen Rath und Ritter von Bietinghoff erlassene Schreiben zum Protokoll gegeben, als aus welchem erbellet, daß die Karte von Ihrer Majesté der Kaiserin schon approbiret sey, Ihnen keine Untersuchung mehr kompetire. Wenn es aber gewiß ist, daß diese Allerhöchste Approbation bloß

bloß auf die Voraussetzung ergangen, daß nämlich diese Karte oder Delineation dem Buchstaben des Traktats von 1630 angemessen, nachdem die dazu abgeschickten Revisoren solche Delineation eben diesem Traktat gemäß aufnehmen sollen, und gleichwohl, wie Endesunterzeichnete unter den 4. dieses, vorläufig bereits zum Protokoll angezeigt, diese Delineation damit nicht übereinstimmt, weil sie der Leitung der Schlockbäche auf das Dorf Cauern nicht folget, worzu noch ferner kommt, daß sothane Delineation, den Terminum intermedium ad quem, nämlich den Einfall der Seylockbäche in die Bulderaa weit überschreitet, und noch weiter die Bulderaa verfolget, wie denn auch die nämlichen liesländische Revisores anfänglich ihre Delineation, die der Revisor Kurländischer Seite von Ihnen kopiret, anders und so aufgenommen, wie der Buchstaben oftgedachten Traktats darzu die Anleitung giebet, so hiß es nicht der Approbation Ibro Kaiserlichen Majestete entgegen handeln, sondern wäre vielmehr deyer zu dieser Grenzregulirung demandirten respective Kommissarien Pflicht lokaliter auszumachen, in wie weit die Karte oder Delineation mit dem Traktat von 1630 übereinkömme, und auf den Fall, wenn solches nicht wäre, sie entweder dem Buchstaben desselben anzupassen, oder wenigstens Ibro Majestete der Kaiserin darüber allerunterthänigste Vorstellung zu machen, als Allerböchstwelche nach der Ibro beywohnenden Gerechtigkeitsliebe, die Karte nur in casu der Konformite mit dem Traktat werden haben approbiren wollen. Hiervon überzeugt müßten Endesunterzeichnete ihrer ersteren Erklärung und angelegentlichen Ersuchen, daß die liesländischer Seite demandirte Herren Herren Kommissarien gemeinschaftlich mit Ihnen die Grenze genau untersuchen mögen, ob selbige so wenig zum Nachtheil von Liffland als Kurland stricke nach dem in der Konvention pro basi angenommenen

Traktat von 1630 ausgefunden sey, als welcher die Kaiserliche Approbation gleichfalls und unbedingt vor sich hat, hiemit nochmals inhäriren.

Prod. bey der kurländi-  
schen Provinzialgrenz-  
Kommission, den 7. Ju-  
lius 1783.

**Carl Johann Gustav von Rahden,**  
Oberhauptmann zu Goldingen und  
Konstituierter Kommissarius.

**Friedrich Reinhold von Mirbach,**  
Hauptmann zu Schruden und Kon-  
stituierter Kommissarius.

**Christoph Friederich von Medem,**  
als konstituierter Kommissaris,

No. 14.

**Hochwohlgeborner Herr,**

**Höchstzuehrender Herr Landbothenmarschall!**

Zufolge der von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft durch den Herrn Kammerherrn von Necke an mich ergangenen Aufforderung die Relation von den bey der letztern Kommission zur Regulierung der Kammerjagd vorgefallenen Geschäften, abzulegen, habe ich bereits dem Herrn Kammerherrn von Necke meine Vollmacht zur Ablegung der gedachten Relation schriftlich übertragen, weil meine Geschäfte mich verhindern, persönlich in Mitau zu erscheinen. So sehr ich das geneigte Zutrauen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, da Selbige mich zum Kommissarius bey Regulierung der Kammerjagd ernannt hat, mit dem lebhaftesten und verbindlichsten Dank erkennen; so sehe ich mich dennoch jeko meiner vielen und weitläufigen Geschäfte wegen genöthiget, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gehorsamst zu bitten, mich von diesem Geschäfte zu entlassen, und selbiges einem andern aufzutragen. Ich ersuche Ewr. Hochwohlgeborn gehorsamst, diese meine Bitte Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft

zu unterlegen, und habe die Ehre mit der vorzüglichsten Hochachtung zu seyn

**Ewr. Hochwohlgeborn**

Großberken,

den 29. August 1784.

gehorsamster Diener

**Magnus v. Buttlar.**

à Monsieur Monsieur de Saks Maréchal de la diète de la Noblesse des Duches de Courlande & de Semgalle, Droßfard de Candau, Seigneur hereditaire des Terres de Scheden

à

Mitau,

No. 15.

**Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall.**

**Meine Hochzuehrende Herren Landbothen und**

**Mitbrüder!**

Die Provinzialsynodal des Großherzogthums Litthauen, ungeändert der Augsburgischen Konfession, hat mir bey Ihrer letzten Hegung zu Birsen den ehrenvollen Auftrag gegeben, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft für die großmüthige Güte, mit der Sie auf jetzt abgewichenem Landtage meinen Vortrag sich gefallen zu lassen geruhet, ihre innigste und ergebenste Dankbarkeit mit den lebhaftesten Farben zu schildern. Mit Freuden habe ich dies Geschäfte übernommen; allein mit banger Aengstlichkeit sehen Sie mich hier, meine Herren! im Begriff, meine übernommene Pflicht zu erfüllen. Ich fühle es, daß sie mir zu schwer ist; fühle, daß mein Vinsel zu schwach, zu ungebüht ist, mit anschaulicher Wahrheit und Lebhaftigkeit jenes innige Gefühl des Danks darzustellen, daß die Herzen meiner abwesenden

den Brüdern für Sie, meine Herren! feurig durchglüht. Großmuth ist die Mutter der wärmsten Verehrung der aufrichtigsten Brüderliebe, ist die unversiegbare Quelle des erkenntlichsten Danks. Nehmen Sie, großmüthige Freunde der Menschheit, nehmen Sie diese Opfer meiner abwesenden Brüder gütig entgegen; — sie sind eine geringe Vergeltung Ihrer menschenfreundlichen Gewogenheit. Und ich, wie soll ich Ihnen, meine Herren! danken, für die gefällige Aufmerksamkeit, für den wohlthätigen Beyfall, dessen Sie mich gewürdiget haben. Meine Nührung, mein äußerst bewegtes Herz mag Ihnen sagen, was ich empfinde. Ich segne den Augenblick mit Freudenthränen, da ich den ersten Gedanken zu Ausführung dieses nützlichen Planes faßte, weil der Beyfall vieler Redlichen mich schon herrlich belohnt hat; Aber immer wird sie mir die denkwürdigste Epoche meines Lebens seyn, jene glückliche Stunde, da ich zuerst meinen Entwurf Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft zur Prüfung und thätiger Beyhülfe vorzulegen wagte, und mein großer Lohn, — Ihre Genehmigung, Ihre großmüthige Mitwirkung und Ihr freundschaftlicher Lobspruch war. Ich danke Ihnen, meine Herren! mit innigst gerühriem Herzen danke ich Ihnen. Sie hab'n mein ganzes Leben erheitert, — haben mir eine freudige Todesstunde vorbereitet, — und noch übers Grab hinaus wird Ihre brüderliche Gewogenheit mir immer ein froher Gedanke seyn. Aufgemuntert durch einen so überzeugenden Beweis Ihrer unschätzbaren Güte und menschenfreundlichen Gesinnungen wage ichs, mit zuversichtlichem Vertrauen noch eine Bitte in Ihre edle Herzen zu legen.

Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft hat mir bey lest abgewichenem Landtage die Resolution ertheilt, daß mein vorgelegter Entwurf zum Besten der Menschheit von den Hochwohlgebornen Herren Deputirten in ihren respectiven Kirchspielen zur thätigsten Beherzigung würde empfohlen werden. Darf ich zufolge dieser geneigten Resolution Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft gehorsamst bitten, daß Sie mir gegenwärtig über Ihre großmüthige und wohlthätige Aeußerungen gegen das Erziehungsinstitut eine bestimmte Anzeige zu geben geruben wolle. Ich bin derselben ist um so mehr bedürftig, da es nicht mehr wahrscheinlich, sondern aus triftigen Ursachen gewiß zu seyn scheint, daß unsre gute Absichten mit,

mit, diesem Institut sehr balde, wenigstens zum Theil, erfüllt seyn werden, indem, außer den wichtigen Beyträgen, die wir bis jetzt in Kurland, Liefland und Litthauen zu sammeln das Glück gehabt haben, der Hochwohlgeborne Herr Georg von Düsterho Russischkaiserlicher Major und Erbherr auf Eggaudzen sich großmüthig anerböthen und feyerlichst verbindlich gemacht hat, auf seine Kosten ein bequemes Gebäude zum Erziehungsinstitut zu erbauen, zu dessen Behuf Derselbe schon ist die nöthigen Vorkehrungen macht, und welches vermuthlich schon im künftigen Jahr völlig aufgeführt seyn wird. Das wichtigste Bedürfniß ist also ist ein hinlänglicher Fond, zur Besoldung der Lehrer und zur Erhaltung armer hülfsloser Kinder. Man sieht leicht, daß dieser beträchtlich seyn müsse, wenn er so allgemein wohlthätig werden soll, als ers seiner Bestimmung nach seyn sollte. Zwar haben wir schon einen glücklichen Anfang gemacht, den der Edelmuth wahrer Menschenfreunde zusammen getragen hat: allein noch stehen wir mit schmachtvollen Blick einige große Schritte vom Ziele entfernt: — noch müssen wir jeden edlen Mann, jede gefühlvolle Seele auffordern, uns mit wohlthuernder Hand die Laufbahn zu erleichtern. Und, gedrängt von dieser Nothwendigkeit, wagen wir's, auch Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft um einen milden edelmüthigen Beytrag zu bitten, zur Vollendung eines Entwurfs, den die Menschenfreundschaft eingegeben, den Sie bisher thätig beherzigt hat, und den Sie gewiß auch zur Ehre der Menschheit glücklich wird ausführen helfen. Auch unter Ihnen, meine Herren! hat Menschenfreundschaft sich einen Tempel errichtet. Kurlands große und edeldenkende Seelen werden gewiß nicht die letzten seyn, ein Gebäude aufzuführen, das selbst der allmächtige Baumeister der Welt mit Wohlgefallen betrachten wird. Sie werden sich gewiß auch mit wohlthuernder Hand den Lohn edler Thaten bereiten, und selbst — glückliche seyn. Denn alle Freuden des Lebens vergehen, — Reichthum verhärtet das Herz, — Ehre blähet auf, — Sinnen verstopfen, — aber der Lohn eines guten Gewissens ist ewig, und die Seligkeit begleitet den edlen Mann jenseit des Grabes alle Zeiten hindurch. Ja dort, Freunde und Wohlthäter der Menschheit, dort, in der näheren Gegenwart Gottes, wird Ihnen noch mancher Jüngling, der in diesem von Ihnen errichteten Tempel der Weisheit, sein Herz mit Tugend und Nützlichkeit ausrüste-

te, entzückt zurufen: "Gey gesegnet, edler Mann! du hast mich und tausende glücklich gemacht.

**Johann Christoph Moriz von Hohen-  
Astenberg, genannt Wigand,**

Mitau, den 31sten August  
1784.

Direktor des Kuratoriums des Szeim-  
schen Erziehungsinstituts, Königlich  
Französischer Kapitaine und Erbherr  
auf Trisizkan.

Nr. 16.

**Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgeborne Herren Herren Landbothen,  
Allerseits Hochzuehrende Herren Mitbrüder!**

Die menschenfreundliche und großmüthige Theilnahme, welche Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen gegen das im Großherzogthum Litthauen von unsern Glaubensbrüdern zu errichtende Erziehungsinstitut thätig zu unsern geruhet, fordert uns auf, Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen, Hochwohlgebornen unsre lebhafteste Dankbarkeit und Erkenntlichkeit zu bezeugen, weshalb wir auch den Wohlgebornen Königl. Französischen Kapitaine von Wigand, Direktorn des Kuratoriums der litthauischen Erziehungsanstalt und Erbbesitzern auf Trisizkan, als unsern Delegirten an Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft abzuschicken für nothwendig erachtet. Wir schmeicheln uns, daß Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen diesen öffentlichen Beweis unserer wärmsten und vollkommensten Erkenntlichkeit gefälligst entgegen nehmen, und allem, was bekannter Herr Delegirte in unserm Namen Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen vorzutragen, die Ehre haben wird, völligen Glauben beymessen werden.

Mit

Mit der vollkommensten Hochachtung und aufrichtigsten Ergebenheit haben wir die Ehre, lebenslang zu verharren

Hochwohlgeborne Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgeborne Herren Herren Landbothen,  
Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen

ganz ergebenste Diener,

Birsener aus der Synodalver-  
sammlung, den 11ten des Au-  
gustmonats im Jahr 1784.

Johann Raphael von Hahn,  
Direktor der Birsener Provinzial-  
Synode unveränderter Augspur-  
gischen Konfession im Großher-  
zogthum Litthauen, im Namen  
der ganzen Synode.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn Landbo-  
thenmarschall und sämtlichen Landboten Einer Hoch-  
wohlgebornen Ritter und Landschaft der Herzogthümer  
Kurland und Semgallen

in  
Mitau,

Nro. 17.

Relation

von der vom 20sten Oktober 1782 bis den 22sten November des-  
selben Jahres zu Gauken, Nerst, Alt-Selburg, Sezen  
und Groß Buschhoff gehaltenen Generalkirchenvisitation.

Dem Hochfürstl. Konstitutorio vom 22sten November 1778 zu Folge  
halten wir zu Ende unterzeichnete Kirchenvisitatores es für Pflicht,  
Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, von der uns gnädigst  
anbe-

anbefohlenen und bishero gehaltenen Kirchenvisitation folgenden Bericht hiemit abzustatten.

Nachdem wir ex lege & mandato Ducali speciali authorisirte und konstituirte Kirchenvisitatores in Fundamento der Kompositionsakte vom 8ten August 1776 und des Landtäglichen Schlusses vom 13ten April 1778 den Terminum zur allgemeinen Kirchenvisitation, weil selbiger im Jahr 1781 bekannter Ursachen halben, rückgängig werden müssen, auf den 20sten Oktober des 1782sten Jahres in Sauken legaliter innotesciret gehabt und auch in Termino praesuro in der Alt-Sauken-schen Kirche um 10 Uhr Vormittags erschienen waren, darauf nach dem geschlossenen Gottesdienst, worin der Würdige und Wohlgelehrte Pastor loci die letti-sche Predigt und der Wohlgelehrte und Hochgelahrte Herr Superintendens Huhn die deutsche Visitations-Predigt, more solito, gehalten hatten, auch durch Vorlesung des Höchsten Konstitutorii vom 26sten November 1778, wovon Copia vidimata ad Acta gelegt wurde und der in deren Aemtern richtig insinuirten Innotescence, welche pro deductione Termini gleich-fals beygelegt worden, vor dem Altar die Jurisdiktion fundiret hatten, haben wir bey dem hierauf ausgesetzten weitem Verfahren, auf die von uns geschehene Erinnerung, nicht allein das Beybringen des Pastoris loci entgegen genommen, und solches sowohl; als alle in unser Geschäfte einschlagende Gegenstände, ex Norma Consistorii, gehörig untersucht, sondern auch alles folgender Gestalt in Richtigkeit gebracht und entschieden.

In dem Examine publico, welches bey der letti-schen Gemeine angestellt wurde, legte es sich durch die fertige Antworten derer Examinirten deutlich zu Tage, Pastor loci, durante ipsius Ministerio, bey seiner Gemeine in diesem Fache ansehnliche Progressen gemacht und den rühmlichsten Fleiß angewandt, die Glieder,  
der

der ihm anvertrauten Heerde zu wahre Christen zu bilden.

Ehe wir noch die zweyte Sektion formiren konnten, ward der Wohllehrwürdige und Hochgelahrte Herr Superintendens Christian Huhn von Sr. Hochfürstl. Durchl. durch einen Expressen befehliget, dringender Ursachen halber, nach Mitau zurückzukehren; weshalb der Ehrwürdige und Hochwohlgelahrte Präpositus Stender, durch ein Substitutionsmandat, desselben Stelle zu vertreten, angewiesen wurde.

Nachdem die Beschwerden des Würdigen und Wohlgelahrten Paupris loci, wie auch des Vorsingers, Glockenleuters und Pastoratsbauren, die Wiedererstattung einiger ihnen genommenen Ländereyen betreffend, gehört, und solche ihre Petita als billig befunden worden; so haben wir denen zur Saukenschon Kirche gehörigen Aemtern die baldigste Wiedererstattung derselben anempfohlen.

Die elende Beschaffenheit der Saukenschon Kirche ward untersucht, auffällig und für diese Gemeine zu klein befunden, und denen dahin gehörigen Hochfürstl. Aemtern, eine neue und weit geräumigere aufzubauen, auferleget.

Wann wir nun solcher gestalt, in Fundamento des Höchsten Konstitutorii, allhier alles in unser Geschäfte Einschlagende, gehörigst untersucht, reguliret und zu Stande gebracht hatten; als wurde diese allgemeine Kirchenvisitation, bey den beyden Kirchen, Sauken und Ellern, wie angefangen, also auch in Gottes Namen geschlossen, und der hieselbst ausgefertigte Decess, zu Jedermanns jetziger und künftiger Nachricht und damit er in fleißiger Obacht genommen werde, von uns eigenhändig unterschrieben und mit unsern Pestschaften besiegelt, zugleich mit dem Kircheninsiegel corroboriret, auch dabey verordnet, daß solcher in der Saukenschon und Ellerschen Kirche, nach der lettischen

und deutschen Predigt, drey Sonntage nach einander öffentlich verlesen, und einem Jeden, der es verlangt, für die Gebühr, in Forma probante extradiret werden solle.

Auf gleiche Weise verfahren wir auch zu Nerst, Alt-Selburg, Seizen und Groß-Buschhoff. Zu Nerst, wo wir den 27sten Oktober die Session eröffneten, und nachdem das Konstitutorium verlesen, protokollirt und zu den Akten gelegt war, auch erinnerten, daß Jeder mit seinen Desideriis gehört werden sollte; überreichte folgenden Tages der Würdige und Wohlgelehrte Pastor hujus loci seine Desideria; wogegen die Wohlgeborne Kirchspielseingewessenen Ihre Widerlegung ad Acta geben, worauf beyderseitige Allegata geprüft und endlich in Richtigkeit gebracht und entschieden worden sind.

Da es sich bey dem Examine publico ergeben, daß die lettische Gemeine in den Grundsätzen der Christlichen Religion nicht zum besten unterrichtet worden sey: so ward der würdige und Wohlgelehrte Pastor loci ernstlich erinnert und angewiesen, seiner Pflicht gemäß, auf den gründlichen Unterricht seiner Gemeine allen Fleiß zu verwenden, und die Gemeine zum fleißigen Besuch des Gottesdienstes ermahnet. Nachdem auch hier alles gehörig auseinander gesetzt war, wurde diese Kirchenvisitation geschlossen.

Den 2ten November formirten wir der Reihe nach die Session zu Alt-Selburg, wo wir uns bey dem Examine publico nicht nur von dem besten Fleiße des Ehrwürdigen und Hochwohlgelehrten Präpositi und Pastoris senioris, wie auch des Würdigen und Wohlgelehrten Pastoris adjuncti, als Pastorum hujus loci, sondern auch von den aufgeklärten Begriffen der Gemeine, wovon sie die rühmlichsten Proben ablegte, zu überzeugen, das Vergnügen hatten.

Die

Die Alt-Selburgsche Kirche ist bereits seit vielen Jahren in einer so kläglichen Verfassung, daß sie ohne Dach und Fenstern stehet, und Pastor loci unter diesen betrübten Umständen, da man bey Regen und Ungestüm, wie man es bey der jetzigen Kirchenvisitation selbst erfahren, keine sichere und trockne Stelle ausmachen können, vor einiger Zeit in Neu-Selburg und in der hiesigen Unterriege den Gottesdienst halten müssen, folglich auf keine Weise mehr repariret werden kann. Daher denn verordnet und festgesetzt worden, daß die Alt-Selburgsche Kirche ohne fernern Anstand von Grunde aus dergestalt neu erbauet werden soll, daß solche nicht allein weit größer, als die alte, wegen der hiesigen großen Gemeine, angeleget, sondern da nach dem Kirchenvisitationsabschiede vom 27. November 1715 das Hochfürstlich: Haus das Chor und die namentlich angeführte adlichen Güter und zu den Fürstlichen Aemtern gezogene Vollwerke, als: Stabben und Wizehden, Wahrenbrock, Pikttern, Stabliten, Boltenhoff, zu Neu-Selburg gehörig, und Arstefaln, Vollwerk von Alt-Selburg, das Schiff davon bauen und unterhalten sollen, auch von allen dazu gehörigen Besitzern zur Beschleunigung dieses Baues, das Erforderliche ohne den geringsten Anstand, reguliret werden möchte. Zu welchem Ende denn denen Wohlgebornen Kirchenvorstehern aufgegeben worden, Selbige auf das forderksamste zu konvociren; damit Sie in-gesamt dazu, nach der Haaltenzahl, das Gehörige an Geld und Materialien repariren, selbiges den Winter hindurch besorgen und anschaffen, und Jemanden zur Uebernehmung dieses Baues, den Er. Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzog von Höchstdero Seiten zu befördern Sich keinesweges entziehen würden, ausmitteln und willig machen könnten. Auf dem Fall aber, wenn der Terminus convocationis, wie es bekanntermaßen öfters geschiehet,

het, nicht debite attendiret werden sollte, wurden die Wohlgeborne Kirchenvorsteher nach der Lage, weil es periculum in mora wäre, berechtiget, mit denen Anwesenden und in passu omnium absentium, auch alleine durch eine nach der Haackenzahl gleichförmig eingerichteten Repartition zu dem aufgegebenen Bau der hiesigen Kirche, welche bey dem großen Vorrathe von Steinen und Kalk wohlfeiler gemauert, als von Holz gebauet werden kann, den erforderlichen Vorschlag nicht allein zu machen, sondern auch solchen einem Jeden dabey interessirenden Theile mit der Anzeige einzusenden, daß das Repartirte in continenti herbeygeschaffet und widrigen Falls, wenn solches von einem oder dem andern nicht befolget würde, das auf sein Theil fallende, welches auf des Saumseligen Rechnung durch einen Vorschuß für bare Bezahlung besorget werden müßte, per viam executionis eingetrieben werden sollte.

Da bey der Sonnartenschen Kirche kein Vorsänger gewesen, so ward von uns sämmtlichen Kirchenvisitatoren verordnet, daß sogleich ein Küster angefehlet und ihm die gebührigen Ländereyen gegeben, auch was ferner zu dessen Bedürfniß gehörete, veranstaltet werde.

Nachdem wir noch die etwannigen Beschwerden derer Pastorum loci gehöret, und als billig anerkannt hatten, auch alles sonst etwa Nöthige in Ordnung gebracht hatten; so schlossen wir auch die Generalkirchenvisitation der beyden Kirchen Alt-Selburg und Sonnart.

Den 10ten November eröffneten wir den Actum Visitationis gewöhnlicher maassen zu Sezen, und nach dem sehr gut befundenen Religionszustande dieser Gemeine, können wir auch hier dem Würdigen und Wohlgelehrten Pastori loci das gebührende Lob nicht vorenthalten.

Die

Die Baufälligigkeit der hiesigen Kirche veranlaßte uns, dem Wohlgebornen Disponenten dieser Oekonomie den Aufbau einer neuen Kirche aufzugeben.

Nachdem wir die Beschwerden Pastorum loci über vorenthaltenes Kirchenkorn, vernachlässigten Bau, genommenes Bauerland und noch einige andere Beschwerden, wie auch des Vorsängers gehört, untersucht und für gerecht anerkannt hatten, schlossen wir auch diese Generalkirchenvisitation.

Den 17ten November desselben Jahres formirten wir die Sektion zu Groß-Buschhoff, und nachdem wir auch hier, wie allenthalben, alle Formalia observiret hatten: so überzeugten die prompten und verständigen Antworten der lettischen Gemeinde uns, daß Pastor loci mit der ihm eigenen Rechtschaffenheit dieselbe in den Grundsätzen unserer Religion festgesetzt, und ihre Kenntnisse erweitert und erhellet hatte.

Bei dem Defekt einer lettischen Schule verordneten wir, daß eine neue aufgebauet und ein Schulmeister angeesetzt werden möge.

Da wir die Holmhöffsche Kirche ganz baufällig gefunden; so haben wir, falls Sr. Hochfürstl. Durchlaucht den Vorschlag der deutschen Bürgerschaft aus Jakobstadt, welche ihre daselbst fundirte und beynabe bis zum Dach aufgemauerte Peterskirche, aus blossen Unvermögen, an Stelle derselben, Serenissimo zur völligen Beendigung cediren wollen, nicht huldreichst acceptiren würden, dem Amte Holmhoff der Anbau einer neuen Kirche, die aber ebenfalls, in Betracht der zahlreichen Gemeinde, weit geräumiger seyn müßte, dergestalt auferleger, daß die dazu erforderlichen Baumaterialien ohne Anstand besorgt werden sollen.

Ein gleiches haben wir auch in Ansehung des baufälligen Küsterats verordnet, wie auch die Repartition der Pastoratsgebäuder dem Amte bekens empfohlen.

Da wir endlich alle Beschwerden gehört und abgethan hatten, schlossen wir hier unsere Generalkirchenvisitation, welche durch den traurigen Hinfall des Wohlgeborenen Kammerherrn Heinrich Benediktus von den Brinken, Erbbesizers auf Schödern und Born, und Sengallenschen Kirchenvisitators bis auf den heutigen Tag Anstand nehmen müssen.

**George Friedrich Freyherr von Knigge**  
Hochfürstl. Oberhauptmann zu Selburg.  
**Gotthard Friedrich Stender.**  
Präpositus zu Selburg.

Nro. 18.

**G r a v a m i n a.**

1. **S**o lange diese Fürstenthümer unter der Regierung des deutschen Ordens standen, hatte der einheimische Landsässige Adel nicht nur das Glück, oft mit ansehnlichen Gütern belohnt zu werden, und seine Kinder im Orden zu placiren, wo dieselben ofte zu den ersten und angesehensten Dignitäten gelangten, sondern es ist auch gewiß, daß derselbe die Ordensgüter, die der Heermeister, wie auch der Ordens Landmarschall, die Ordens-Comture und Bögte besaßen, nach einem billigen Anschlage zur Arrende oder auch zur Disposition erhielt, und also mehr als eine Quelle hatte, um sich und die Seinigen zu erhalten, und zu seiner Aufnahme Glücksgüter zu erwerben.

Durch Aufhebung des Ordens, und durch der Subjection an Pohlen, wurden sämtliche Ordensgüter, die der Heermeister, der Landmarschall, die Comture und die Bögte in diesen Fürstenthümern besaßen hatten, Fürstliche Domainen, die der neue Herzog erhielt.

So lange die Descendance dieses neuen Herzogs fortdaurete, machten diese Fürsten, von diesen Fürstlichen Domainen den-  
selben

selben Gebrauch, den der ehemalige Orden von denselben gemacht hatte, und ertheilten daher von Zeit zu Zeit dem hiesigen Adel, nicht nur ansehnliche Güter zu Lehn, sondern gaben auch überhaupt Fürstliche Domainen oder Aemter dem hiesigen Adel, nach einem billigen Kammeranschlage unter billigen Kontrakten zur Arrende.

Nach Erlöschung der Descendence unsers ersten Fürsten, und bey Erwählung eines neuen, in der Person Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herzogs Ernst Johann, pacificirte der hiesige Adel mit demselben, und um sich unter der Regierung dieser neuen Fürstl. Familie, dieselben Erwerbungsquellen zu erhalten, die derselbe unter der Ordensregierung und unter der Regierung aller Fürsten des Röttlerschen Stammes gehabt hatte, wurde Anno 1737 in den Pacto expresse stipuliret, daß der neue Herzog und dessen Descendence, der Adel nicht nur bey allen nußbarlich erworbenen Gewohnheiten, Vorzügen und Rechten, auch was denenselben angehörig erhalten, sondern auch alle Fürstl. Aemter und Güter, an keinen andern als einheimische von Adel, nach dem ihnen zugestandenem Vorrechte Pfands- Arrends- oder Amtsweise gönnen wolle.

Diesem zufolge sind auch diejenigen Fürstl. Aemter, die sich nicht unter Rußisch Kaiserlicher Sequestration befanden, so lange die Abwesenheit der jetzigen Fürstl. Familie fortdauerete, und die Regierung im Namen Sr. Königl. Majestät von Pohlen, von den Herren Oberräthen geführt worden, nach dem alten billigen Kammeranschlage und unter billigen Kontrakten, von den Herren Oberräthen, bloß dem hiesigen Adel zur Arrende gegeben worden, sondern der Rußisch Kaiserliche Hof Selbst, hat solches auch in Ansehung der, von Allerhöchstdenselben sequestrirten Fürstl. Aemter gethan, und dieselben nach der uralten hergebrachten Gewohnheit und nach dem Beneficio, so der Adel Sich durch das Pactum von 1737 stipuliret hatte, dem hiesigen Adel nach dem alten gewöhnlichen Kammeranschlage und unter billigen Kontrakten zur Arrende ertheilet. Eben dieses hat auch unter der Regierung Sr. Königlichlichen Hoheit des damaligen Herzogs Karl statt gefunden.

Bey der Wiederkunft der jetzt regierenden Fürstlichen Familie, versicherten der Durchlauchte Herzog Ernst Johann in der, an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bey der No. 1763 gehaltenen Landesversammlung gerichteten Rede, daß das Wohl des Vaterlandes das Ihrige sey, daß, wenn die Einwohner dieser Fürstenthümer glücklich wären, es ihnen niemals an Zufriedenheit fehlen würde, und daß bey deren Unglück der blühendeste Wohlstand ihres Hauses ihnen zur Quaal werden würde. — Ja Sie verdamnten die unselige Staatskunst, welche Regenten zuerst verleitet hat, ihre Zufriedenheit ausser der Wohlfahrt des Staats zu suchen, — und erklärten diese Staatskunst als die Pest, deren Gift ganze Völker elend, und Fürsten zum Gegenstande des Abscheus gemacht hat. Diesen herrlichen Versicherungen zufolge wurde in dem Konferenzialschluß de Ao. 1763. S. 18 festgesetzt, daß, da die Vergabung der Fürstlichen Nemter - Amts - Arrens - und Pfandsweise an bloße einheimische von Adel, schon in dem, vor der Lehnsempfangniß errichteten Pakts deutlich stipuliret worden, es überflüssig seyn würde, diese so bündige und deutliche Versicherung noch einmal zu wiederholen.

Se. jetzt regierende Hochfürstliche Durchlaucht haben auch in der Folge, durch die No. 1776 errichtete Kompositionsakte, obgedachtes Paktum, so wie den eben angezogenen Konferenzialschluß pro Basl Ihrer Regierung angenommen.

Diesem allen ohngeachtet, haben diese einzige Erwerbungs- und Erhaltungsquellen des hiesigen Adels, aus denen derselbe, wie oben gesagt worden, von jeher geschöpft hat, seit No. 1762, da die jetzige Fürstliche Familie in diesen Fürstenthümern zurücke gekommen, völlig aufgehört, indem nicht nur gar kein Beyspiel vorhanden, daß auch nur das kleinste Gütchen wäre zu Lehn gegeben worden, sondern es sind auch die größten, besten und allermehrsten Fürstlichen Nemter dergestalt in einige wenige Oekonomien zusammen gezogen, von denen auch verschiedene durch bürgerliche Personen und auswärtige von Adel disponiret werden, daß da, wo sonst funfzig und mehrere adel. Familien ihren Verbleib hatten, und bey Einer

billigen

billigen Arrende, nach dem gewöhnlichen Kammeranschlage, ihren Unterhalt und die Gelegenheit hatten, durch Fleiß und Bemühung. etwas zu erwerben, jetzt kaum zehn Disponenten einen kümmerlichen Unterhalt finden; und die noch übrige wenige Fürstliche Aemter, die noch nicht in großen Oekonomien zusammen gezogen sind, und die dem Adel zur Arrende gegeben werden, erhält derselbe für einen so gesteigerten Preis und unter solchen onereusen Bedingungen und Kontrakten, daß dieselbe nicht mehr als ein Beneficium betrachtet werden können, indem verschiedene dabey ihr eigenes Vermögen zusehen.

Je offener nun alle diese Einrichtungen zur Elusion des Pakts von 1737, des Konferenzschlusses von 1763 der Kompositionsakte von 1776 und derjenigen Gewohnheiten, die in Ansehung der Fürstlichen Aemter seit der Subjection an Pohlen, oder seit 1561 bis 1762, einfolglich seit zweyhundert Jahren statt gefunden, abzwecken, je unfehlbarer hieraus auch der völlige Untergang des hiesigen Adels folgen muß, um desto gerechter sind auch die Beschwerden gewesen, die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bereits auf verschiedenen Landtagen über alles dieses geführt hat. —

Da aber diesem allen ohngeachtet, gar keine Abänderung erfolgt ist, und die Verstopfung aller obgedachter Erhaltungs- und Erwerbungsquellen, die Noth im Lande täglich größer und allgemeiner macht; so siehet Eine auf gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter und Landschaft Sich genöthiget, dieses Gravamen hiermit zu wiederholen, und hoffet von Einer Hochfürstlichen Regierung, der es nach den Gesetzen kompetiret, in absentia Principis omnia administrationis & gubernationis munia zu exerciren, daß Dieselbe nach der Ihr beywohnenden Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe, diese gerechte Beschwerde Aboliren werde.

2. Da die Kriminalgerichte bereits zu verschiedenenmalen ausgesetzt, und den Parten dadurch vergebliche Unkosten geursachet worden; so findet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gerechte Ursache, hierüber Beschwerde zu führen.

3. Durch den fünften §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1780 ist die baldigste Begräumung aller Verdämmungen in der Angerschen See versichert worden, und da solches dennoch nicht geschehen; so ist durch den dritten §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1782 festgesetzt, daß solches durch eine von neuen demandirende Kommission veranstaltet werden soll.

Allein, auch diese Versicherung ist unerfüllt geblieben, daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft hierüber mit Recht gravaminiret, und von Einer Hochfürstlichen Regierung die schleunigste Vollziehung oben allegirter Gesetze erwartet.

4. Da wider der zeitherigen Observance die Hochfürstliche Kanzeley das, von dem Herrn Assessor von Heucking zu dem gegenwärtigen Landtage eingereichte Deliberatorium, dem Ausschreiben zum Landtage nicht beygefüget hat; So glaubet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft Sich hierüber mit Recht beschweren zu können.

5. Auf dem Anno 1782 gehaltenen Landtage, haben Sr. Hochfürstl. Durchl. durch die Herren Ober- und Regierungs-Ärthe, mittelst einer Note unterm 24sten September videatur pag. 292 Diarii, des obgedachten Landtages versichert, daß Höchst-dieselben die für die Eckausche Pastoratswidme geführte Beschwerden, baldmöglichst untersuchen, und nach Befinden der Umstände abstellen lassen wollen; allein auch diese Zusage ist nach Verlauf von zweyen Jahren nicht erfüllet, daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zur Abolition dieses Gravaminis darauf anträgt, daß zur Untersuchung der Beschwerden des Eckauschen Predigers sogleich eine Kommission demandiret und authorisiret werde, alle Beeinträchtigungen, die gedachte Kirchenwidme erlitten, abzustellen.

6. Nach Vorschrift der Gesetze, soll auf alle einkommende Suppliquen in 6 Wochen die Verabscheidung erfolgen; demohngeachtet ist auf einer, von dem Wohlgebornen Lieutenant Wilhelm Alexander von Heucking für seinen Bruder, den Wohlgebornen Lieutenant Christoph Friedrich von Heucking, Erbsitzern auf Neusahnen den 11ten Merz 1783 eingereichte Supplique,

plique, wie auch auf eine zweyte Supplique, die der Wohlgeborne Lieutenant von Heucking, Erbbesitzer auf Neusahnen den 28sten Junii 1783 eingereicht hat, noch bis dato gar nicht resolviret worden; daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bittet, daß die Resolutiones auf diese Supplique baldigst erfolgen, und daß die, über die Verabscheidung der Suppliquen sprechende Gesetze genau befolget werden mögen.

7. Sr. Hochfürstl. Durchl. haben bey Dero Lehnsempfängniß die Beobachtung der Privilegien aller und jeder Einwohner dieser Fürstenthümer, eyndlich versichert. Ferner ist im 13ten § Privilegii Nobilitatis stipuliret, daß, wenn durch Länge der Zeit, Jemandes Grenzen, entweder verderbet, oder von denselben etwas verloren gegangen seyn sollte, dieselben entweder durch Delegatos oder Arbitros nach der Billigkeit renoviret und restituiret werden; wie auch daß die Streulande einem Jeden nach dem gewöhnlichen Maasse ganz ohne Verminderung gelassen werden sollen, und endlich haben Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Anno 1776, durch den 7ten §. der Kompositions-Akte zugesaget, daß Höchstdieselben alle und jede sowohl bey ihrem Vermögen, als bey denjenigen Berechtigungen, welche durch Privilegien oder alten Besiß erhalten worden, zu konserviren und zu schützen. Diesem allen entgegen ist, erstlich, auf die Berechtigung, die der Wohlgeborne Lieutenant von Heucking, Erbbesitzer auf Neusahnen, aus einem Heermeisterlichen Privilegio hat, bey dem Schlosse zu Turtum 3 Heermeisterliche Haacken Landes zu fordern, und die er per Supplicam nachgesucht, gar nicht reflektirt worden, indem wie im 6ten Gravamine gesaget ist, auf dess'n Supplique gar nicht resolvirt worden, und zweytens, dem Wohlgebornen von den Brincken, Erbbesitzern auf Keweln, das seinem Gute Keweln und Steinhaus ex privilegio & possessione kompetirende freye Hölzungsrecht an Bau- und Brennholz in den Altschen Wäldern denegiret und durch eine Resolution der Hochfürstlichen Kammer anmaßlich über die Privilegia des Wohlgebornen von den Brincken cognosciret worden.

Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft erwartet daher zur Abolition dieser Gravamina, daß Eine Hochfürstl. Regierung den Wohlgebornen Lieutenant von Heucking, Erbbesitzern auf Neusahnen sowohl, als den Wohlgebornen von den Brincken, Erbbesitzern auf Keweln, in conformität, der oben allegirten Gesetze, wegen derselben habenden Berechtigungen, völlig zufrieden stellen werde, und hat in dieser Absicht die Ehre, Hochderselben die von den Wohlgebornen v. d. Brincken an Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gerichtete Adresse, nebst der, derselben beygefügten Deduktion, hiermit ergebenst mitzutheilen.

8. Nach dem in der Kommissorialischen Decision de Anno 1717 vorgeschriebenen Mode Processus restitutorii heißt es 6to: "Ob mobilia autem erepta processus hic restitutorius locum non habebit, sed in hoc casu spoliatus in loco iudicii coram Capitaneo majori actionem instituere tenebitur qui petente actore spoliatori statim terminum extraordinarium præfiget &c. Diesem entgegen, ist auf Supplikation des Wohlgebornen Oberhauptmann Baron von Knigge, wegen gewisser Schriften, die Derselbe von dem Wohlgebornen Lieutenant Wilhelm Alexander von Heucking gefordert, wider letztern ein Restitutionsmandat an den Wohlgebornen Oberhauptmann zu Luckum aus der Hochfürstlichen Kanzley expediret worden; daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft über dieses, den Gesetzen nicht angemessene Verfahren der Hochf. Kanzley hiedurch Beschwerde führet.
9. Zuwider den 7ten §. des landtäglichen Schlusses de Anno 1780 wird nicht nur der versprochene Bau der Wohnungen für die Wohlgeborne Oberhauptmänner, wie auch der Gefängnisse für die, vor obgedachte Richter angeklagte Delinquenten so langsam betrieben, daß in Zeit von vier Jahren bloß die Fuzkumsche Oberhauptmannschaft, mit einem Gefängnisse versehen worden, sondern es ist auch bis dato wegen Bewachung der Delinquenten noch nichts veranstaltet worden; daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich mit Recht hierüber beschweret, und von Eine Hochfürstliche Regierung die baldigste

Beförderung dieses versprochenen Baues, und die erforderliche Veranstellungen wegen Bewachung der Delinquenten erwartet.

10. Durch den 39sten S. des landtäglichen Schlusses vom 19ten Julii 1763 ist zugesaget, daß die Kandidaten zum Priesteramte vor einem öffentlichen Konsistorio examiniret worden, und über ein Thema katechisiren sollen, da nun solches aber nicht allemal geschiehet; so bittet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf die Beobachtung dieser Verordnung in Zukunft genauer invigiliren zu lassen.

Mitau aus der Landesversammlung, den 31sten August 1784.

Gideon Heinrich Saks,  
p. t. Landbothenmarschall.

No. 19.

Note. Der Wohlgeborne Herr Regierungsrath von Mirbach hat Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ein Testimoniale Notarii publicii mitgetheilet, woraus erhellet, daß die Wohlgeborne Herren Oberräthe glauben, in absentia Principis denen Herren Regierungsräthen, auf der Regierung, weder in publicis, noch auch in judicialibus Sitz und Stimme zugestehen zu können. Eben gedachter Herr Regierungsrath von Mirbach hat auch bey Mittheilung des ersahnten Testimonialis Notarii publicii diese Angelegenheit, als eine das ganze Publikum interessirende Sache Einer Wohlgebornen

bornen Ritter und Landschaft überlassen.

Da nun die, auf gegenwärtigem Landtage versammelte Landbothen aufrichtig wünschen, alles vermeiden zu können, so auf irgend eine Art zu innerlichen Contestationen die Veranlassung geben könnte; so haben Dieselben denen Wohlgebornen Herren Oberräthen hierdurch ergebenst vorstellen wollen,

Erstlich, daß das, so durch der Commissorialischen Decission de Anno 1642 in Ansehung der Rätthe in *casum absentiae Principis* verordnet worden, zwar für die Meynung der Herren Oberräthe zu militiren scheine, daß aber dieser Schein wegfallt, wenn man erwäget, daß diese Commission nichts habe verordnen wollen, so der Regimentsform, die von ewiger Autorität seyn soll, entgegen sey, indem es nach dem eigenen Ausdruck dieser Stelle der Commissorialdecission ausdrücklich heißt: *juxta formulam Regiminis*, in welcher doch just das Gegentheil verordnet worden, indem diese Regimentsform, die überall da, wo sie bloß von den vier Oberräthen spricht, Dieselben *Confiliarios supremos* nennet, und da, wo sie von allen Sechs Rätthen redet, sie schlechtweg *Confiliarios* benennet, im 4ten §. ausdrücklich sagt: *Principem si abesse à Ducatu, vel minorennem, aut in firnum esse, vel etiam mori contigerit, præfati Confiliarii Jurisdic-*

ditionem & Judicia exercebunt, Mandata & sententias aliaque administrationis munia, principis nomine, quam diu in vivis erit expeditant, &c.

Zweitens, daß diese Stelle der kommissorialischen Decision auch bereits im vorigen Jahrhunderte und also zu einer Zeit, da man der Epoque, in welcher diese Decision etabliret worden, viel näher, als wir, war, nicht anders, als nach dem Sinne der Regimentsform, en faveur der Råthe, expliciret und befolget hat, wie solches die Instruktion ausweist, die der Herzog Friedrich Casimir Anno 1690 bey Seiner Abwesenheit, denen damaligen vier Oberråthen und zweyen Råthen, Chwalkowski und Goessler, zur Regierung dieser Fürstenthümer hinterließ.

Drittens, daß es nicht wahrscheinlich sey, daß die Kommissarien, die die Regimentsform und die kommissorialischen Decisiones etabliret haben, der Meynung gewesen, das Land habe bey Anwesenheit seiner Fürsten an vier Råthen nicht genug, sondern müsse deren sechs haben, dahingegen in Abwesenheit des Landesfürsten vier Råthe für das Land hinlänglich wären, und

Viertens, daß, wenn man auch, den obigen Gründen entgegen, annehmen wollte, daß die kommissorialische Decision de Ao 1642 etwas in derogationem formulæ regiminis wider die Råthe statuiret habe, solches doch nicht mehr statt finde, indem diese Re-

gimentsform dadurch wieder völlig reintegrirt zu seyn scheine, daß Sr. Königl. Majestät durch Allerhöchstdero vor den Relationsgerichten gefälltes Urtheil die Streitsache der Herren Rätthe und der Herren Oberhauptmänner, wegen der præcedence, in conformität der Regimentsform, en faveur der Herren Rätthe zu entscheiden geruhet habe.

Die auf dem gegenwärtigen Landtage versammelte Landbothen, wünschen demnach, daß obige Gründe vermögend seyn mögen, die Wohlgeborne Herren Oberrätthe zu einer gütlichen Vereinigung mit den Herren Regierungsräthen zu bestimmen, und werden, wenn diese heilsame Absicht erreicht wird, es sich zu einer besondern Ehre rechnen, zu einem so guten Werke etwas beygetragen zu haben.

Mitau aus der Landesversammlung, den 31sten August 1784.

**Gideon Heinrich Saff,**

p. t. Landbothenmarschall.

No. 20.

Hochwohlgeborne Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgeborne Herren Landbothen,  
Besonders Hochzuehrende Herren und Mitbrüder.

In einer jetzt für mich und meinem Bruder den Landkammerherrn von Liefland und Rittern des heil. Stanislaus-Ordens zur Hochfürstlichen Kanzley besörderten Bittschrift, haben wir in Beziehung auf unsere

tere vorher eingereichte Bittschriften und Bewahrungen auch durch Beylegung des vom Hochwürdigen und Hochwohlgebornen Bischofe von Plesland in Illust am 1ten December vorigen Jahres gefälleten Dekrets, die von ihm inkompetenter in meinen zu diesen Herzogthümern gehörigen Gütern ausgeübte geistliche Gerichtsbarkeit gehörig einberichtet, und um die Veranlassung der Abstellung der dadurch dem Lande geursachten Beschwerde gebeten. In der Ueberzeugung daß Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen eine solche inkompetenter an diesen Herzogthümern vorgenommene Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit für eine offnbare und für die Zukunft höchstbedenkliche Beeinträchtigung der Landesgesetze erkennen, bitte ich Dieselben in meinem und meines vorerwehnten Bruders Namen ganz gehorsamst mit einer hohen Landesregierung gemeinschaftlich die Abstellung der dadurch geursachten gerechten Beschwerde bey der Allerhöchsten Oberherrschaft zu bewürken.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung mich zu nennen,

Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen

Schloßberg,

Den 23sten August 1784.

ganz ergebener Diener

L. de Sieberg.

Palatin de Brzesc.

Denen Hochwohlgebornen Herren Herren Landbothens  
marschall und Landbothen Einer Hochwohlgebornen  
Ritter und Landschaft der Herzogthümer Karland  
und Sengallen auf dem gegenwärtigen Landtrage

in

Witan.

## Nr. 21.

Note.

Endes Unterzeichneter hat die Ehre, Einer Hochfürstlichen Regierung im Namen Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft beygehende Kopie eines von Seiner Excellenze dem Herrn Woywooden und Ritter von Sieberg an Ihn eingegangenen Schreibens gehorsamst mitzutheilen, und zugleich Eine Hochfürstliche Regierung um die Kommunikation derjenigen Suppliquen ergebenst zu bitten, auf die mehrgedachter Herr Woywod sich in oberwähntem Schreiben beziehet. Mitau aus der Landesversammlung, den 31sten August 1784.

Gideon Heinrich Saff,  
p. t. Landbothenmarschall.

## Nro. 22.

Hochwohlgeborener Herr,

Ins:nders Hochzuehrender Herr Direktor.

Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft dieser Herzogthümer findet sich durch die Ehre vorzüglich geschmeichelt, die Ihr dadurch erzeigt worden, daß der Herr Kapitaine von Wigant, Erbherr auf Trißkan, an derselben als Delegirter der Birsener verehrungswürdigen Synodalversammlung abgefertiget worden; es bedauret Dieselbe aber, daß Sie durch annoch vorhandene Landesschulden und durch die Pflicht, an eigene einheimische Instituta zu gedenken, sich ausser Stande siehet, zu einem so lobenswürdigen Vorhaben etwas beitragen zu können, das den Gegenstand der Sorgfalt obgedachter Synodalversammlung ausmacht. Den Schmerz übrigens den Eine Wohlgeborne Ritter und

und Landschaft über diese ihre Situation empfindet, die es Ihr unmöglich macht, so edle und menschenfreundliche auswärtige Absichten eher zu unterstützen, ehe Dieselbe sich von den Pflichten entlediget hat, die Sie ihrem Vaterlande schuldig zu seyn glaubt, ist eben so lebhaft als die Hochachtung aufrichtig ist, mit der ich mich im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zeichne als

**Ewr. Hochwohlgeboren**

Mitau aus der Landesversammlung,

den 31sten August 1784.

gehorsamster Diener

**Gideon Heinrich Sasz,**

p. t. Landbothenmarschall.

Dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn Johann Raphael  
von Zahn, Direktori der Birsener Provinzialsynode  
unveränderter augspurgischer Konfession, im Groß-  
herzogthum Litthauen 16. 16.

in

**Birsen.**

Nro. 23.

Hochwohlgeborner Herr Hauptmann,

Besonders Hochzuehrender Herr Landbothen-  
Marschall!

Die besondere Güte, womit Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft meine vorige Medaille über der glücklichen Rückkunft Ihrer Kaiserlichen Hoheiten, haben aufnehmen wollen, und sie in dem Archive unserer Voreltern aufbehalten lassen, reizet mich an, Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft eine andere zu präsentiren. Die Epoque davon ist zu wichtig, um sie nicht auch unserer Nachwelt, als ein

ein Denkmal der Glorreichen Regierung Katharinen der Grossen und Weisen, zu überlassen. Wollten Ewr. Hochwohlgeborn ein gütiger Dolmetscher meines verehrungsvollen Attachements für Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft, bey Ueberreichung der beygefügten goldenen Medaille seyn; so würden Dieselben mich dadurch besonders verpflichten.

Ich habe übrigens die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

**Ewr. Hochwohlgebornen**

Mitau,

den 31. August 1784.

gehorsamster Diener

**B. Klopmann,**

Hochfürstl. Oberhofmarschall.

**A Monsieur Monsieur le Drossard de Sals Marèchall de la Diète &c.**

Mitau.

Nro. 24.

Hochwohlgeborner Herr,

Insonders Hochzuehrender Herr Oberhofmarschall  
und Ritter!

Es gereicht mir zu einer besondern Ehre, Ewr. Excellenze auf Dero an mich gerichtetes Schreiben hierdurch in Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den verbindlichsten Dank für eine von Ewr. Excellenze abermals zum Landesarchiv übersandte eben so schöne als denkwürdige Medaille, abzustatten. Diese Gedächtnismünze ist Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft um desto schätzbarer, da dieselbe die Glorreiche Thaten einer eben so grossen als gerechten und weisen

weisen Monarchin betrifft, die unser Vaterland nie genug zu verehren vermag, und zugleich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den Beweis liefert, daß Ewr. Excellenze als ein würdiges Mitglied ihres Korps mit Derselben ganz übereinstimmende Gesinnungen der tiefsten Verehrung gegen diese erhabene Souveraine hegen. Empfangen Ewr. Excellenze dahero auffer dem obigen verbindlichsten Dank durch mich von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auch die Versicherung der aufrichtigsten Hochschätzung, so wie diejenige von der vollkommensten Hochachtung mit der ich die Ehre habe zu seyn,

Ewr. Excellenze

Mitau aus der Landesversammlung,

den 1. September 1784.

gehorsamster Diener

Gideon Heinrich Saff,

p. t. Landbothenmarschall.

A Son Excellence Monsieur de Klopmann Grand-Maréchal  
de la Cour de S. A. S. Mgr. le Duc de Courlande,  
Chevalier de l'Ordre de l'Aigle blanc & de celui de  
St. Stanislas,

à

Mitau.

Nro. 25.

Relation.

Dem von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft mir gegebenen Auftrage zu Folge, habe ich, nachdem ich mit dem von Fürstlicher Seite zu diesem Revisionsakto demandireten Wohlgebornen Herrn Friedrich Reinhold von Mirbach, Hauptmann zu Schrunden, Erbsaßen auf Roth- und Zennhoff, mich wegen eines Revisionstermini auf den 30sten August geeiniget, und mir diesen festgesetzten Ter-

Na

minum

minum, dem Wohlgebornen Herrn Kuratori des hiesigen Katharinenstifts, George Christo, her von Medem, Mitauischen Instanzgerichts-  
assessori, und Disponenten des Hochfürstlichen Amts Dobleyh, un-  
term 26ten dieses gehörig bekannt gemacht, mich mit dem obbeneld-  
ten Fürstlichen Herrn Revisore in bemeldtem Termino nach dem hiesi-  
gen Katharinenstifte verfüget.

Es wurden Uns daselbst von dem Wohlgebornen Herrn Kurato-  
re die Berechnungen aller eingekommenen und ausgegebenen Stiftäg-  
der von Johannis 1778 bis Johannis 1784 nebst denen dazu gehör-  
gen Beweis-scheinen vorgeleget, welche denn von Uns aufs genaueste  
untersuchet, und durchgehends richtig — auch die zur Reperatur des  
Stifts verwandte Kosten ebenfalls gut angelegt und billig verakkordi-  
ret, und hiernächst beym Schluß der Rechnung noch ein Ueberschuß von  
134 Rthlr. in Albertus 13½ Schexer befunden, von dem Wohlgebor-  
nen Herrn Kuratore aber hiebey zugleich bemerket wurde, daß er in  
der Berechnung von Johannis 1783 bis Johannis 1784 angezeigt  
hätte, 200 Rthlr. in Albertus für das Stift auf Interessen gegeben  
zu haben, aus seinem Hausbuche und einer, von dem Wohlgebornen  
von Offenberg ausgestellten Obligation, die Er Uns vorzeigte, zu er-  
sehen seyn würde, daß Er nachhero, dieses Kapital noch bis auf 1000  
Fl. in Albertus kompletiret hätte, welche zugelegte 400 Fl. in Alber-  
tus aber erst in der künftigen Rechnung einzubringen wären.

Wornächst der Wohlgeborne Herr Kurator noch ferner beybrach-  
te, daß die Wohlgeborne vermittelte Frau Hauptmannin von Frank,  
an das hiesige Katharinenstift eine Summe von 50 Rthaler in Alber-  
tus verehret hätte, worüber er Uns die, von derselben ausgestellte Obl-  
igation vorwies, und daß auch die Wohlgeborne Starostin von  
Korff Ihre wohlthätige Gesinnungen gegen das Katharinenstift bishe-  
ro durch wiederholte milde Einlieferung verschiedner Deputatsstücke  
rühmlichst fortgesetzt hätte.

Nachdem ferner der Wohlgeborne Herr Kurator Uns noch ange-  
zeigt, daß Er für sich keine Abweichungen von den Verordnungen bey-  
zubringen hätte; die Wohlgeborne Frau Aebtissin auch, als die sämt-  
lichen Wohlgebornen Stiftsfräuleins, auf desfalls ergangene Erkun-  
digung Uns die Versicherung ertheilet, daß alles nach der gemachten  
Verordnung vollkommen beobachtet werde, die sämtliche vorgefor-  
derte,

derte, zum Stift gehörige Domestiken auch auf geschehenes Befragen einbekannten, daß sie alles ihnen Zukommende richtig erhalten, und nicht die geringste Klage zu führen hätten; so wurde, nachdem Wir dem Wohlgebornen Herrn Kuratori sowohl, als der Wohlgebornen Frau Weibtsin, den verdienten Beyfall, über die von denenselben bisher rühmlichst geführte Aufsicht und Wirthschaft geäußert, dem Wohlgebornen Herrn Kuratori von Uns, die gebührende Quittance über die von Uns in diesem Revisionstermino richtig befundene Berechnungen zugestellet, und solchergestalt dieses Revisionsgeschäfte beendetiget.

Wobey das bey dieser Revision des Fäuleinstifts geführte Protokoll, die Ehre zu überliefern habe.

**Wilhelm Ernst Grotthuß,**

zur Revision des Stifts erwählter Deputirter.

**PROTOCOLLUM  
REVISIONIS**

in

**dem Mitauischen adelichen Katharinenstifte**

de die 30ma Augusti Anno 1784.

Actum Mitaviæ die 30ma Aug. Ao. 1784 in Termino Revisionis, in dem hiesigen adelichen Katharinenstifte.

Es erschienen zu diesem, dem Wohlgebornen, George Christopfer von Medem, Mitauischen Instanzgerichtsassessori und Disponenten des Hochfürstlichen Amts Doblehn, als verordneten Kuratori dieses löblichen Katharinenstifts, durch die Innotescenz vom 26sten huj. bestimmten Termino Revisionis, welche Innotescenz zugleich productivet und mit dem Produkt bereichnet wurde. Von Fürstlicher Seite der Wohlgeborne Friedrich Reinhold von Mirbach, Hauptmann zu Schrunden, Erbsaß auf Roth- und Zennhoff, welcher zugleich das, zu Attendirung dieser Revision an Ihm, unterm 24sten dieses Monats

und Jahres ergangene Hochfürstliche Mandat producirte. Von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft aber, der Wohlgeborne Wilhelm Ernst Grotthuss, Königl. Kammerher und Ritter des heil. Stanislaordens, Erbfaaf der Schwittenschen Güter, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, als erwählter Revisor.

Nachdem nun in Gegenwart des obbenannten Wohlgebornen Kuratoris, ingleichen der Wohlgebornen Aebtissin, und der sämtlichen Wohlgebornen Stiftsfräuleins, das zu Abwartung dieses Revisionsgeschäfts ergangene Mandat verlesen, mit dem Produkt bezeichnet, und nebst der demselben beygefügeten, vom Wohlgebornen Kuratore in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten Supplike zu denen Stiftsakten gegeben worden; so producirte der Wohlgeborne Kurator das Institut des adlichen Katharinenstifts und zeigte zugleich an, daß man in selbigen die Verhältnisse finden würde, in welchen Er und sämtliche Stiftsgenossen gegen einander ständen, Er erwartete also von denen Herren Revisoren, daß Dieselben, als Verdienstvolle Männer, sich in allem diesem Institut gemäß benehmen, und nicht mehr, noch weniger, thun würden, als wozu Ihnen selbiges Institut die gehörige Anweisung gäbe. Wornächst der Wohlgeborne Kurator,

- 1) die Hauptberechnung von allen eingekommenen und ausgegebenen Stiftsgeldern von Johannis 1782 bis Johannis 1784,
- 2) ein Paket, worinnen die Beweisscheine der eingekommenen und ausgegebenen Gelder für das Stift, von Johannis 1782 bis Johannis 1783, und
- 3) noch ein Paket, worinnen Beweisscheine der eingekommenen und ausgegebenen Gelder für das Stift, von Johannis 1783 bis Johannis 1784 befindlich,

producirte, und zur vollziehenden Revision übergab. Wobey der Wohlgeborne Kurator erinnerte, daß Er in der Berechnung von Johannis 1783 bis Johannis 1784 angezeigt hätte, 200 Rthlr. in Alb. für das Stift auf Interessen gegeben zu haben, Er bewiese aber auch zugleich aus seinem Hausbuche und einer von dem Wohlgebornen von Offenberg ausgestellten Obligation, die Er in Originali producirte, daß Er diese Summe bis auf 1000 Fl. kompletiret hätte, welche zugelegte 400 Fl. in Alb. aber erst zur künftigen Berechnung einzubringen wären.

Ferner

Ferner brachte der Wohlgeborne Kurator bey, daß die Wohlgeborne verwittibte Hauptmannin von Frank, an das hiesige Katharinenstift eine Summe von 50 Rthlr. in Albertus geschenkt hätte, worüber Er auch die desfalls von Derselben ausgestellte Obligation vorzeigte. Endlich zeigte der Wohlgeborne Kurator auch an, daß die Wohlgeborne Starostin von Korff, Ihre wohlthätige Gesinnungen, so Sie vorhin beständig gegen das hiesige Katharinenstift zu äußern geruhet, auch noch bishero durch wiederholte milde Einlieferung verschiedener Deputatenstücke rühmlichst fortzusetzen nicht ermangelt hätte.

Nachdem hierauf der Wohlgeborne Kurator nebst der Wohlgebornen Aebtissin, und den sämtlichen Wohlgebornen Stiftsfräuleins sich entfernt; so schritten die Wohlgebornen Revisores sofort zur genauigen Untersuchung der Ihnen obgemeldetermaßen übergebenen Berechnungen, welche denn auch von Ihnen durchgehends richtig, und die zur Reparatur im Stift verwendete Kosten gut angewandt und billig verakkordiret, auch bey dem Schluß der Rechnung noch ein Uberschuß von 134 Rthlr. in Albertus 13½ Sechser zu seyn, befunden worden.

Der Wohlgeborne Kurator brachte hierauf noch bey, daß Er für seine Person keine Abweichungen von den Verordnungen anzeigen könnte, woforne aber Klagen angebracht werden sollten, die nicht wider ihn selbst gerichtet wären; so hoffe Er, daß solche der Stiftung gemäß, an Ihn zurück gewiesen werden würden.

Worauf denn, sowohl von der Wohlgebornen Aebtissin, als den sämtlichen Wohlgebornen Stiftsfräuleins, auf die deshalb ergangene Erkundigung die Versicherung ertheilet wurde, daß alles nach der gemachten Verordnung vollkommen beobachtet worden, auch gleichfalls die sämtliche vorgeforderte, zum Stifte gehörige Domestiquen, auf geschehenes Befragen einmüthig einbekannten, daß selbige alles ihnen zukommende richtig erhalten, und über nichts zu klagen Ursache hätten.

Nachdem nun hiernächst die Wohlgeborne Revisores dem Wohlgebornen Kuratori sowohl, als der Wohlgebornen Aebtissin den verdienten Besfall über die bisher rühmlichst geführte Aufsicht und Wirthschaft geäußert, auch dem Wohlgebornen Kuratori die gebührende Quittance über die richtig abgelegte Rechnung unter dem heutigen Da-

to, und ihrer eigenhändigen Unterschrift und angebornen Pertschaften  
zugefellt; so wurde dieser Revisionsaktus hiemit geschlossen.

Extradidit & in fidem subscripsit

(L.S.)

Carl Ernst Schmid,

Sæ. Ræ. Mttis. Secrs. Actual. & Nota-  
rius publicus juratus. ad huncce Rivisio-  
nis Actum specialiter requisitus.

mppr.

Nro. 26.

Endes Unterzeichneter hat die Ehre, in Vollmacht seines Mitkommis-  
sarius des Hochwohlgebornen Herrn Rittmeisters von Buttlar,  
Erbherrn der Großberkschen Güter, Einer Hochwohlgebornen Ritter  
und Landschaft für das in uns gesetzte Vertrauen, die Grenze der dem  
Hochfürstlichen Hause in ältere Zeiten zugestandenen Kammerjagd ge-  
nau zu reguliren, zu bemahlzeichnen und die Dokumente darüber an-  
zufertigen, den ehrerbiethigen Dank abzustatten. So sehr wir dieses  
in uns gesetzte Vertrauen, insonderheit dadurch vergrößert finden, daß  
dieses Regulirungsgeschäfte uns ohne specielle Instruktion aufgetragen  
worden; so akquittiren wir uns von der Pflicht, von dem Anfange  
und Fortgange dieses uns übertragenen Geschäftes unsere pflicht-  
mäßige Relation hiemittelt gehorsamst abzustatten.

Wir würden in diesem Geschäfte gewiß weiter gekommen seyn,  
wenn nach dem Abgange Sr. Excellenze des Herrn Kanzlers und Rit-  
ters von Kaiserling, der in seiner Stelle, nach dem landtäglichen  
Schluß von 1782 von Hochfürstlicher Seite bestimmte Herr Haupt-  
mann von Fircs nach selbigen landtäglichen Schluß sogleich konstitu-  
iret worden wäre, da aber aus die von uns den 10ten April dieses  
Jahres zur Hochfürstlichen Kanzeley nach Anzeige des hier beygefügten  
Produkts eingereichte Supplique der Hochwohlgeborne Herr Haupt-  
mann von Fircs das Konstitutorium erst erhielt, so hat das Geschäft  
auch nicht eher als nach den Pfingstferien angefangen werden können.

Was

Was nun das Geschäfte selbst betrifft, so ist die Grenze der Hofzumbergischen Kammerjagd auf der Seite, wo der Hochwohlgeborne Herr von Sacken, Erbbesitzer auf Abgulden sein Recht theils durch das vor dem hohen Ober- und Appellationsgericht erhaltene Urtheil, theils durch den landtäglichen Schluß von 1782 gültig gemacht hat, ganz unstrittig. Da aber die Begrenzung der Hochfürstlichen Kammerjagd weiter herunter in das Grenzhöfische gehet, woselbst alles Fürstlich ist; so ersuchen wir Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft gehorsamst dafür zu sorgen, daß uns entweder die alten Inventaria dieses Hochfürstlichen Amtes ausgeliefert, oder alte Leute sistiret werden, damit wir von der Begrenzung der Hochfürstlichen Kammerjagd in ältern Zeiten, besonders da, zu dem Amte Hofzumbergen viele Güter gezogen, und selbiges Gegenwärtig eine große Oekonomie geworden, einen hinlänglichen Unterricht erhalten können, wie auch, daß die zur Bemahlzeichnung erforderliche Leute in hinlänglicher Anzahl gestellt, und die benötigten Pfähle zur Bemahlzeichnung angefertigt, und angeführt werden.

Ich habe die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

**Einer Hochwohlgeborenen Ritter und Landschaft**

Mitau,

den 2. September 1784.

gehorsamster Diener

**Georg Peter Magnus v. d. Recke.**

**Durchlauchtigster Herzog,**

**Gnädigster Fürst und Herr.**

Da Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht im 1ten S. des landtäglichen Schlusses vom 24sten September 1782 gnädigst zu verordnen versichert, das die Regulirung der Hochfürstlichen Kammerjagdgrenze gleich nach dem Schlusse des ebengedachten Landtages völlig zu Stande gebracht werden solle, und im 22sten S. eben dieses Landtagschlusses an die Stelle der beyden abgegangenen Wohlgeborenen Kommissarien neu ernennet

ernennet und bestellet werden; so werden Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht in Gnaden geruhen, das desfalls Erforderliche aus der Hochfürstlichen Kanzeley ausfertigen zu lassen, damit der Termin zu Beendigung dieser Sache zeitig angefetzt und bekannt gemacht, und dieses Geschäft, wo möglich, noch vor dem in diesem Jahre einfälligen Landtage zu Stande gebracht werden könne.

Uebrigens ersterben wir in tiefster Ehrfurcht

**Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht**

unterthänigst gehorsamste

**Georg Peter Magnus v. d. Recke**

und in Vollmacht für den Herrn Rittmeister

von Buttlar,

Erbherrn auf Großberken.

Prod. d. 10. April 1784.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro. 27.

**Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgeborne Herren Herren Landbothen,  
Hochzuehrende Herren Herren!**

Der zeitherige entworfenene Plan: das menschliche Elend zu vermindern, verwirft gänzlich die gewaltsame Mittel und besonders die Tortur, das Geständniß der Wahrheit böser Leute zu erforschen, und will, daß keiner mehr am Leben gestraft werden soll, weil durch solche festgesetzte Todesstrafen der Staat entvölkert würde. Wie wenig aber der sonst so gut ausgedachte Plan auf unsern kleinen Staat, in der Lage, worinnen Wir Uns jetzt befinden, nicht anzuwenden, erhellet aus folgenden:

1. Wir haben keine Grenzvestungen, wo böses Gesinde abgewiesen,

fen, und wo durch militairischer Wachsamkeit das Einschleichen dieses unnützen Volks verhindert würde.

2. Wir haben keine Verwahrungsorter für Diebe, Mörder, Mordbrenner, ja nicht ein mal für Unglücklichgestohrte, oder tolle Leute.
3. Wir öffnen gleichsam dem liederlichen Volk Thür und Thore, wenn sie wissen, daß keiner mehr am Leben gestraft wird, denn die Furcht des Todes schreckt viele von Schand und Mordthaten ab, ja
4. selbst die Gefängnißstrafe, wird auf alle Art bey Uns ein nichts bedeutendes Wort, besonders, da kein Gefängniß oder sicherer Verwahrungsort im ganzen Lande vorhanden, wo Bösewichter, Tolle, Unsinnige, sicher eingeschlossen gehalten werden könnten.
5. Das Einbrechen in Häusern, das Pferdestählen, das Todtschlagen, wird jetzt so zur Gewohnheit, daß das Publikum seine ehemalige Sicherheit schon vermisset.
6. Selbst unsere jetzigen Richter fangen an, wenn sie Diebe, Mordbrenner, Todtschläger, vor sich haben, zu studiren, wie Sie sie kommode von der Lebensstrafe befreyen können, und verweisen sie endlich auf Schloßbau und Zuchthäuser, da doch im ganzen Lande kein Zuchthaus zu finden, und kein Schloßbau allgemein statt findet. Und wer soll die Kosten der Verwahrung tragen? Der Kläger oder der Richter?

Aus diesen Gründen erhellet nun deutlich, daß der Plan, das menschliche Elend zu mindern, bis zu passirenden Zeiten ausgefetzt, und die Todesstrafe noch so lange beybehalten werden muß, bis die gehörigen Anstalten zur öffentlichen Sicherheit des ganzen Publici erst getroffen worden. Ein Staat verliert nicht viel, wenn ein unnützes Mitglied mit Verlust des Lebens gestraft wird, den ein Todtschläger schlägt mit der Zeit mehrere todt, und der Staat verliert mithin mehrere und zwar gute Mitglieder. Und wer wird sich wünschen, in einem Lande zu wohnen, wo man seines Lebens und Vermögens halber nicht gehörige Sicherheit hat.

Da wir nun aber das menschliche Elend zu vermindern, wie es der sonst gut ausgedachte Plan erforderte, keine Kräfte haben; so lassen Sie Uns doch wenigstens ein Uebel suchen zu entfernen, welches wie

ein Krebschaden um sich frist, und gänzlich muß ausgerottet werden. Ich meyne die Bettelen. Diese zu verschrecken, lassen Sie Uns, meine Hochwohlgeborne Hochwohlgeborne Herren Landesdeputirte, ein Arbeitshaus stiften, damit die faulen Bettler dahin verwiesen werden, Nothleidende aber und sich zu betteln schämende dort Arbeit und Unterhalt finden können. Dieses aber gänzlich auszuführen, überlasse ich dem Hochfürstlichem Hause und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft. Nur aber, daß sowohl der Adel als der Bürger aus dieser Stiftung gleichen Nutzen ziehen mögen; so verspreche ich, und eine gewisse Dame, wenn anders eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu dieser nützlichen Stiftung mit die Hand bietet, jeder für sich Tausend Thaler in Alb. willigst herzugeben.

Ich habe die vorzügliche Ehre, mich Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft bestens zu empfehlen, und mit aller ersinnlichen Hochachtung zu zeichnen,

Hochwohlgeborner Herr Landbothenmarschall,  
Hochwohlgeborne Herren Herren Landbothen,  
Deren

Mitau,

den 1 September 1784.

gehorsamster Diener

Christian Friedr. Georgi.

Hofrath und Med. D.

An den Hochwohlgebornen Herren Landbothenmarschall von Saks und sämtlichen Hochwohlgebornen Herren Herren Deputirten  
in  
Mitau.

Nro.

## Nro. 28.

**Note.** Testante Diario pag. 54 & 185 des Anno 1783 den 10ten Februar gehaltenen Landtages, hat der Herr Kammerherr von der Brügggen aus Etenden ein Allerhöchstes Königl. Rescript vom 2. sten November 1782 ad Diarium des gedachten Landtages gegeben, welches, da es ad referendum in die Kirchspiele genommen worden, Eine auf dem gegenwärtigen Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter und Landschaft veranlasset, durch Endes-Unterszeichneten bey Einer Hochfürstlichen Regierung hiedurch geziemend anzufragen, warum ohngeachtet derjenigen Verordnungen, die in den kommissorialischen Decisionen de Ao 1717 ad Gravamen 18 und Actu Compositionis §. 21 enthalten, wie auch den 2ten §. des Konferenzialschlusses de Ao. 1763 entgegen, mehrgedachtes Allerhöchste Königliche Rescript zeithero nicht publiciret worden? Mitau aus der Landesversammlung, den 3. September 1784.

Gideon Heinrich Saff,  
p. t. Landbothenmarschall.

## Nro. 29.

**Projekt zu einem anzuordnenden Grenzgericht.**

Erstens.

Die Landbothen einer jeden Oberhauptmannschaft würden auf einem  
B b 2 öffentlich

öffentlichen Landtage, so viele in Ihrer Oberhauptmannschaft wohlbesitzliche Subjekte, als sie wollen, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu Grenzrichtern in Ihrer Oberhauptmannschaft im Vorschlage bringen, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft würde, durch ein angeführtes Direktorium, nach Mehrheit der Stimmen, von den obgedachtermaßen in Vorschlag gebrachten Personen, vier derselben aus jeder Oberhauptmannschaft wählen, und solche Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm Grädigsten Fürsten und Herrn, zu Grenzrichtern präsentiren

### Zweytens.

Se. Hochfürstliche Durchl. würden von diesen, durch Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft, Höchstdenenelben präsentirten Subjektis, zwey derselben in jeder Oberhauptmannschaft zu Grenzrichtern konfirmiren, und dieselben hiezu, nach einem annoch zu entwerfenden Eide, beedigen lassen.

### Drittens.

Wenn in der Zwischenzeit von einem Landtage um andern, einer der beyden in jeder Oberhauptmannschaft bestellten Grenzrichter, mit Tode abgehen, oder durch legale Behinderungen an die Erfüllung seiner Pflichten gehindert werden

den sollte, so soll der andere Grenzrichter derselben Oberhauptmannschaft die Stelle des mit Tode abgegangenen oder durch legale Behinderungen abgehaltenen Grenzrichters, so oft es nöthig, ex Officio vertreten, und wenn auch dieser durch legale Behinderungen davon abgehalten werden sollte, so soll solches von einem der Grenzrichter der nächsten Oberhauptmannschaft, gleichfalls ex Officio, dergestalt geschehen, daß die Grenzrichter der Oberhauptmannschaft Selburg und Mitau, so wie die, der Oberhauptmannschaften Tuckum und Goldingen, einer des andern Stelle vertreten.

#### Viertens.

Einem jeden dieser zwey Grenzrichter aus einer Oberhauptmannschaft müßten durch das Gesetz diejenigen Kirchspiele der Oberhauptmannschaft angewiesen werden, die seiner Regulirung unterworfen seyn sollen, und ihnen zugleich nachfolgende unmaßgebliche Instruktion zu ihrer Richtschnur ertheilet werden.

#### Unmaßgebliche Instruktion für die Grenzrichter,

##### Erstens.

Da es nach dem 131. S. Statutorum, jederman bey einer Strafe von 20 Dukaten



andere Hälfte der Landschaftskasse gehören soll, beykommen lassen, die Beantwortung dieser Anfrage länger als vierzehn Tage anstehen zu lassen. Nicht weniger soll derjenige, auffer der in denen Statuten festgesetzten Strafe, noch in einer Poen von 50 Rthlr. in Albrs. die so, wie die obige getheilet werden soll, verfallen seyn, der es sich beykommen ließe, dem Grenzrichter wider der Wahrheit anzuzeigen, daß Er seine Grenze reguliret habe, oder auch der, wenn Er dem Grenzrichter angezeigt hat, daß Er seine Grenze zwar noch nicht reguliret habe, solches aber mit seinen Nachbarn in der Stille thun wolle, und dennoch dieses Versprechen in Zeit von 6 Monaten nicht erfüllet.

### Zweytens.

Sollte aber jemand dem Grenzrichter antworten, daß Er seine Grenze nicht reguliret habe, und auch nicht hoffen könne, dieses Geschäfte mit seinem Nachbarn in Ruhe verrichten zu können, oder auch, wenn Er ausserdem von irgend jemanden eypresse requiriret würde; so soll der Grenzrichter, wenn derselbe durch keine legale Behinderungen abgehalten wird, bey einer Poen von 50 Rthlr. in Albrs. zur Landschaftskassa gehalten seyn, a dato der erhaltenen obgedachten Antwort, oder der an ihn ergangenen Requisition, in Zeit von 6 Wochen Terminum zu präfigiren.

ren, und ex Officio dem, dessen Grenze er reguliren will, so wie allen dessen Grenznachbarn, den Terminum zur Grenzregulirung 4 Wochen vorher zu innotesciren, und ihnen zugleich anzuzeigen, daß ein jeder von ihnen zwey wohlbesessene gute Männer erwähle und willig mache, wider welche die Gegenseite keine rechtliche Exceptiones beyzubringen habe, die in Termino alle strittige Fälle, mit denen beyden guten Freunden der Gegenseite, unter seinem des Grenzrichters Präsidio, entscheiden könnten. Sollte aber einer oder der andere wider den Grenzrichter seiner Gegend, eine rechtliche Exception beyzubringen haben, so soll derselbe gehalten seyn, seine Exceptiones in der Hochfürstl. Kanzley einzuberichten, und wenn alsdenn, nach geschehenem Gegenberichte des Grenzrichters, wider den die Exception formiret worden, die Wohlgeborne Oberräthe dieselbe für rechtlich anerkennen sollten, so soll durch ein Hochfürstlich Mandat der andere Grenzrichter derselben Oberhauptmannschaft, oder in Ermangelung dessen, nach dem 3ten Punkte dieser Grenzordnung, einer der Grenzrichter der nächsten Oberhauptmannschaft, ohne Verzug demandiret werden, die Stelle desjenigen Grenzrichters zu vertreten, wider den der eine oder der andere Part obgedachtermaassen excipiret haben könnte.

## Drittens.

Da das Verfahren bey diesem Grenzgerichte summarisch ist; so soll keine Appellation von einem interlocutorischen Urtheil, sondern einzig und allein à Sententia definitiva des Grenzgerichts, das Objectum litis sey, so klein es wolle, an die Ober- und Appellationsgerichte, und von diesen gleichfalls bloß à Sententia definitiva an die Allerhöchste Königliche Relationsgerichte, jedoch nur alsdenn ordinarie, oder extraordinarie statt finden, wenn derjenige, der die Appellation an die Allerhöchste Königliche Relationsgerichte interponiret, auf Verlangen des Gegentheils endlich erhartet haben wird, daß er das, weshalb er appelliren will höher schätze, als 600 Fl. Albertus und 600 Fl. in Albertus lieber missen wollte, als diejenige Grenze, die ihm abgesprochen worden.

## Viertens.

Da nach der Regimentsform eine jede Aktion eines von Adel wider Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzog gerade vor die Allerhöchste R. Relationsgerichte gehöret; so soll bey Grenzregulirungen zwischen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht und dem Adel, wenn nach dem vorstehenden Punkte von der Sententia definitiva des Grenzgerichts appelliret wird, und das Objectum litis mehr als 600 Fl. in Albertus

E e

bertus importiret, die Appellation gerade an die Allerhöchste Königliche Relationsgerichte gehen.

### Fünftens.

Um auch alle ungegründete Appellationes zu vermeiden, so soll nach Anleitung des 6ten §. der Subjektions-Pakten und des 2ten Sphi Formulæ Reigiminis ein jeder der in Grenzsachen temere appelliret, wenn in den Ober- und Appellationsgerichten sowohl, als in den Allerhöchsten Königlichen Relationsgerichten das bene judicatum und male appellatum erkannt werden sollte, jedes mal, das ist, nach der Sententia definitiva der Ober- und Appellationsgerichte sowohl, als der Allerhöchsten Königlichen Relationsgerichten, auffer der ihm zu zuerkennenden Strafe und Unkosten, noch den 1oten Theil des Werths dessen, so das Objectum litis gewesen, halb zum Besten der Landschaftskasse, und halb zum Besten des Appellati, als ein debitum liquidum zu zahlen rechtlich angehalten werden.

### Sechstens.

Damit auch die Obergerichte eine desto genauere Kenntniß von dem ganzen Objecto litis erhalten mögen; so soll wenn das Grenzgericht ex Officio agiret und dabey Grenzstreitigkeiten entstehen

stehen sollten, auf Unkosten der strittenden Partey, und wenn das Grenzgericht auf Requisition agiret auf Unkosten des impetrantischen Theils nach geführtem Duct und Reduct durch einen beeydigten Landmesser eine genaue Karte von dem ganzen Objecto litis in welcher auch alle von beyden Theilen im Beweis und Gegenbeweis geschehene Lokalanzeigen besonders notiret werden müssen, angefertigt, und selbige, falls möglich, noch vor den angefangenen Zeugenverhör, wenigstens aber noch vor der definitive Sentence des Grenzgerichts ad Acta desselben gegeben werden.

#### Siebtentens.

Weil die Instanzgerichtssekretarii bereits ihre angewiesene Geschäfte haben, und die Grenzgerichte mit den Instanzgerichten oft zu einer und derselben Zeit gehalten werden dürften, so soll der Grenzrichter in dem zur Grenzregulirung angesehen Termino einen Notarium Publicum, oder andern beeydigten Aktuarium, welcher bey Entscheidung aller streitigen Sachen ein Votum consultativum haben soll, zur Führung des Protokolls und Anfertigung der Grenzdokumenten mitbringen und dafür sorgen, daß dieses Protokoll sowohl, als die errichtete Grenzdokumenten, nach geschehener Grenzregulirung, sogleich denen Instanz-

stanzgerichtsaktis seiner Oberhauptmannschaft, gegen Erlegung der erforderlichen Gebühr ingrosfirt werden.

### Achtens.

Bei allen Grenzregulirungen soll nach Anleitung des 26ten Sphi Decif. Commif. de Ao. 1642 weder von Seiten des Grenzgerichts auch noch von Seiten eines oder des andern Parten irgend jemand angehalten werden können, seine Instrumenta seu Documenta zu ediren, sondern es soll einen jeden die Wahl frey stehen, ob er seine Grenze ex Documentis oder ex Possessione führen und reguliret wissen will, jedoch soll bey allen Grenzstreitigkeiten vorzüglich auf die von dem einen oder andern Theil producirte Grenzdokumenten, als wider welche die Statuten keinen andern als einen undeutlichen Besiß, welchen die Commif. Decisiones de Ao. 1717 auf 100 Jahr festsetzen, statuiret, Rücksicht genommen, nach demselben verfahren und die Grenzen so weit als die alten Grenzmäler und Kopiken, (welche nach geendigtem Zeugenverhör jedesmal, wenn einer oder der andere Part darauf provocirt, in Gegenwart derselben revidiret und nach ihrer äuffern und innern Beschaffenheit im Protokoll verzeichnet werden müssen) ausfündig gemacht werden können, reguliret werden.

Doch

Doch sollen die neuen Grenzdokumente jederzeit denen ältern vorgezogen werden, ausgenommen wenn jemand auf Documenta noviter reperia provocirte und solches rechtlich auführig machte.

Da aber, wo die alten Grenzmäler nicht sollten ausfindig gemacht werden können, oder auch, wo keiner von beyden Theilen Grenzdokumenten zu produciren haben sollte, sollen die Grenzen nach dem Possesse reguliret werden, jedoch aber soll nur derjenige Possess für rechtmäßig anerkannt werden, und wider alle Ansprüche gesichert seyn, der nach Anleitung des 147sten Sphe Statutorum inter praesentes 6 Jahre lang und inter Absentes 12 Jahre lang, wo diesem Gesetze bona fide & quiete also nicht vi, clam, vel precario, ohne Actus contrarios exerciret worden. Da aber, wo dem Possesse die obigen Eigenschaften mangeln sollten, da soll alles strittige, dem Possessori antiquiori zuerkannt werden. Sollte sich aber bey irgend einer Grenzregulirung der Fall ereignen, daß sich ein Stück Landes antreffen liesse, davon keiner von beyden Nachbarn weder ex Documentis noch auch ex possessione beweisen könnte, wem es eigentlich von beyden Nachbarn gehöre; soll ein solches Stück Landes unter beyden Nachbarn getheilet werden. Obgleich übrigens bey dem in Grenzregulirungen aufzunehmenden Zeugenbeweis, alle sonst in den

Den Rechten wohlgegründete Exceptio-  
nes wider die Zeugen gelten sollen, so  
soll dennoch der Einwand, daß ein  
Zeuge einmal, es sey aus welcher Ur-  
sache es wolle, entlaufen gewesen,  
wenn derselbe sonst kein Criminosus  
ist, nicht gelten; und sollte derselbe  
mehr als einmal entlaufen seyn, sich  
aber dabey hervor thun, daß solches  
Heyraths halber, oder aus andern mit  
recht entschuldigenden Ursachen, die  
kein boshafte Herz, oder leichtsinni-  
gen Karakter verrathen, geschehen sey,  
so soll solches der Gültigkeit seines  
Zeugnisses nicht entgegen stehen.

### Neuntens.

Nicht weniger soll bey diesen Grenz-  
regulirungen und Servituten, die ein  
Nachbar in des andern Grenze zu ex-  
erciren hat, erörtert, und in den zu  
errichtenden Grenzdokumentis genau  
bestimmt werden. Diefem zufolge sol-  
len alle Servituten da, wo über diesel-  
ben Dokumenta vorhanden, welche al-  
les genau bestimmen, auch nach solchen,  
ohne auf die Art und Weise zu sehen,  
wie sie in neuern Zeiten exerciret wor-  
den, reguliret werden; sollten die Do-  
kumenta aber nicht alles genau bestim-  
men, wie eine jede Servitut zu exerci-  
ren sey; so sollen dieselben in den neuen  
Grenzdokumenten nach der Art und  
Weise bestimmt werden, wie sie die  
mehreste Zeit über exerciret worden.

Bev

Bey denjenigen Servituten aber, die  
 ex sola possessione exerciret worden,  
 sollen nur diejenigen erhalten werden,  
 die gleichfalls solche inter praesentes  
 6 Jahre lang von diesem Gesetze und  
 inter Absentes 12 Jahre lang vor die-  
 sem Gesetze bona vide & quiete, ein-  
 folglich nicht vi, clam, vel precario,  
 ohne Actus contrarios ab utraque  
 parte exerciret haben, und dieselbe der-  
 gestalt in den Grenzdokumentis genau  
 bestimmt werden, daß sie zum Nach-  
 theil des Domini Fundi nicht weiter er-  
 tendiret werden können, als es die höch-  
 ste Nothdurft dessen erbeischet, der diese  
 Servitut ex sola possessione zu exerci-  
 ren berechtiget ist.

### Zehntens.

Sollte in den zu errichtenden Grenz-  
 dokumentis festgesetzt werden, daß wi-  
 der diese Dokumente in Zukunft gar  
 kein Posses, er sey auch noch so alt, zur  
 Erweiterung der Grenzen oder Erlan-  
 gung einer Servitut gelten soll, und  
 daß ein jeder, bey einer Poen von 100  
 Rthlr. in Abstr. zur Landschaftskasse,  
 gehalten seyn soll, seine Grenzmäler  
 mit seinem Nachbarn alle 3 Jahre zu  
 renoviren. Damit aber auch solches  
 desto gewisser geschehe; so soll der Grenz-  
 richter verpflichtet seyn, alle 3 Jahre auf  
 die in dem ersten Punkte dieser Instruk-  
 tion angezeigte Art, hieran zu erinnern.

Für ein jedes Gut aber, welches der Grenzrichter auf obgedachte Art völlig reguliret haben wird, soll der Eigenthümer Demselben, nebst freyem Unterhalt für Ihn, seine Leute und Pferde, wenn das regulirte Gut in der Haakentariffe mit einem Haaken, oder auch weniger verzeichnet stehet, 200 Fl. in Albrs. und nach eben dieser Proportion, auch mehr als 200 Fl., wenn das regulirte Gut mehr als einen Haaken enthalten sollte, dem Aktuario aber, oder dem, der an dessen Stelle seyn dürfte, nebst freyen Unterhalt für Ihn, seinen Leuten und Pferden, gleichfalls nach obgedachter Proportion, 100 Fl. in Alb. zu zahlen verpflichtet seyn. Mitau in der Landesversammlung, den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Saff,

p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 30.

Note.

Da von den vorigen Landtügen verschiedene Materien ad referendum in die Kirchspiele genommen, und andere pro Deliberatoriis ausgesetzet worden; so hat Eine auf gegenwärtigem Landtage versammelte Wohlgeborne Ritter und Landschaft über dieselben sowohl, als über die vor diesem Landtage aus der Hochfürstlichen Kanzley und von einigen Privatis in die Kirchspiele gesandte Deliberatoria die hier beygefügte

beygefügte Beschlüsse gefaßt, die Endesunterzeichneter im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die Ehre hat, Einer Hochfürstlichen Regierung hierdurch gehorsamst zu unterlegen.

Mitau aus der Landesversammlung,  
den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Saff,  
p. t. Landbothenmarschall.

No. 31.

Beschlüsse, die Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft über einige von den vorigen Landtagen ad referendum in die Kirchspiele genommene, oder auch pro Deliberatoriis ausgesetzte Materien, wie auch über diejenige Deliberatoria gefaßt hat, die vor dem gegenwärtigen Landtage aus der Hochfürstlichen Kanzley und von einigen Privatis in die Kirchspiele gesendet worden.

Erstlich. Aus dem Diario pag. 215 & 237 des Anno 1782 gehaltenen Landtages, ist das Hochfürstliche Anverlangen in Ansehung des auf gedachtem Landtage ratione der Fundationsakte des hiesigen Gymnasii formirten Gravaminis sowohl, als die Erklärung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, dasselbe ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, zu ersehen; da aber die wenigsten Landbothen dieses Landtages sich über diese Materie instruiret befinden; so haben Dieselben diese Gelegenheit noch ferner auszusetzen, sich genöthiget gesehen.

Zweytens. Da nach den 11ten S. des landtäglichen Schlusses de Anno 1782 die Sache, wegen Bildung der Juden, bis zum gegenwärtigen Landtage ausgesetzt worden, die wenigsten Kirchspiele aber über diese Materie ihre Deputirten instruiret haben; so sehen die Landbothen dieses Landtages sich genöthiget, Eine Hochfürstliche Regierung hierdurch geziemend zu bitten, daß Hochdieselbe diese Materie nicht nur annoch bis zum

D d

näch-

nächsten Landtage ausgesetzt lassen, sondern auch den Juden bis dahin, so wie zeithero geschehen, Ihren Schutz zugestehen wolle.

**Zweitens.** Da testante Diario pag. 63 des Anno 1782 gehaltenen Landtages pro Deliberatorio ausgesetzt worden, ein Gesetz zu etabliren, daß ein jeder Deputirter die Abschrift des über jede Materie auf den Landtagen aufgeführten Direktorii mit der Unterschrift des Herrn Landbothenmarschalls zur Relation in seinem Kirchspiele zu bringen habe; so ist hierüber nach der Meynung der mehresten Herren Landbothen um desto mehr beliebt worden, es in diesem Stücke bey der zeitherigen Observance bewenden zu lassen, da die auf Landtagen aufgeführte Direktoria gewissermaßen als Skrutinia zu konsideriren sind, deren Publikation oft nachtheilig werden könnten, ein jeder Deputirter auch nur seinem Kirchspiele responsabel ist, und sich bey demselben hinlänglich legitimiren kann, wenn derselbe, wie zeithero geschehen, sich von dem Herrn Landbothenmarschall ein Testimoniale über die Art, wie Er über ein oder die andere Materie votiret hat, ausfertigen läßt, und überdem die auf jedem Landtage aufgeführte Direktoria nach der alten hergebrachten Observance, verschlossen den Landtagsakten beygefüget, und im Archiv Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft aufgehoben werden.

**Drittens.** Testante Diario pag. 48 des Anno 1782 gehaltenen Landtages, ist die Angelegenheit, wegen des Verkaufes des Gutes Stirnen, an eine persona civici Status bis zum gegenwärtigen Landtage ausgesetzt worden. Da aber die wenigsten Kirchspiele zu diesem Landtage über diese Materie instruiret haben; so ist beliebt worden, dieselbe noch ferner bis zum nächsten Landtage auszusetzen.

**Viertens.** Da die Zigeuner unter dem Vorwande der Erbunterthänigkeit, mit Väßen von ihren angeblichen Herren im ganzen Lande herumziehen, Schaden verursachen, und auf diese Art die wider sie vorhandene Gesetze eludiren; so ist diese Materie testante Diario pag. 61 des Anno 1782 gehaltenen Landtages pro Deliberatorio ausgesetzt. Da aber auch über diese Mate-

Materie die wenigsten Kirchspiele ihre Deputirte Instruirt haben; so ist dieselbe gleichfalls ausgesetzt worden.

**Sechstens.** Da testante Diario pag. 91 des Anno 1782 gehaltenen Landtages pro Deliberatorio ausgesetzt worden, wie es dem ganzen Lande sehr zuträglich wäre, daß die Ober- und Appellationsgerichte zu Mitau fünf Tage vor dem Johannis-termin, und acht Tage nachher ausgesetzt würden; so ist auf dieses Deliberatorium von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft beliebt worden, es bey denen über die Hegung der Gerichte vorhandenen Landesgesetze bewenden zu lassen.

**Siebtens.** Da durch das Absterben des Herrn Kammerherrn von den Brinken, aus Schödern, das Amt eines Semgallischen Kirchenvisitatoris erlediget, und die Besetzung desselben auf dem den 10ten Februarii 1783 gehaltenen Landtage pro Deliberatorio ausgesetzt worden; so hat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu diesem Amte den Wohlgebornen von Medem, Erbbesizern auf Tittelmünde, erwählet und willig gemacht.

**Achtens.** Testante Diario pag. 56 des Anno 1783 den 10ten Februarii gehaltenen Landtages, ist pro Deliberatorio ausgesetzt worden, eine Ritterschaftsuniform durch ein zu machendes Gesetz zu etabliren. Da nun Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft solches als sehr zuträglich erachtet; so hat Dieselbe die Festsetzung einer Ritterschaftsuniform beliebt, und ersuchet zugleich Eine Hochfürstliche Regierung, die Farben zu einer solchen Uniform zu wählen.

**Neuntens.** Da testantibus Diariis pag. 57. 181 und 21 der Anno 1783 den 10ten Februarii und 14ten May gehaltenen Landtage, das von dem Herrn Kammerherrn von der Brüggen, aus Stenden, eingereichte Promemoria und beygefügte allerhöchste Königl. Reskript ad referendum in die Kirchspiele genommen worden; so ist hierauf von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die Bezahlung derjenigen Auslagen bewilliget worden, die der Hr. Kammerherr v. d. Brüggen, aus Stenden, zu der provisionellen Allodifikation der Aemter Grendsen und Zemelau verwendet hat, und da nach mehrgedachtem allerhöchsten

**Königl. Reskripto** es denenjenigen Kirchspielen, die das durch mehrgedachte Allodifikation dem Lande gemachte Königl. Geschenk auf den vorigen Landtagen noch nicht angenommen haben, offen gelassen worden, dasselbe auf weitere Information annoch anzunehmen; so haben zwar auffer den Kirchspielen Bauske, Eckau, Baldohn, Zabeln, Talsen und Gramsden, die dieses Königl. Geschenk bereits auf den vorigen Landtagen mit unterthänigstem Dank angenommen, auf gegenwärtigem Landtage annoch die Kirchspiele Dünaburg, Ueberlaus, Goldingen, Mitau, Neuenburg und Frauenburg sich gleichfalls zur Annahme des oftgedachten allerhöchsten Geschenkes deklariret. Da aber die übrigen Kirchspiele ihre Herren Landbothen über diese Materie nicht instruiret haben; so ist auch von denjenigen Herren Landbothen, die das Sentiment ihrer Kirchspiele über die oftgedachte allerhöchste Königl. Gnade bereits verlautbaret haben, nachgegeben, daß diese Materie noch ferner ad referendum ausgesetzt bleibe.

**Zehntens.** Nach oftgedachtem Diario des Anno 1782 gehaltenen Landtages, ist auch pro Deliberatorio ausgesetzt, durch ein Gesetz zu etabliren, daß die künftig zu erwählende Ritterschaftssekretaire besizlich seyn sollen. Da aber über diese Materie gleichfalls von den allerwenigsten Kirchspielen instruiret worden; so ist auch diese Materie auszusetzen beschloffen.

**Elfstens.** Testante Diario pag 25 des Anno 1781 den 14ten May gehaltenen Landtages, ist die von dem Wohlgebornen Oberhofmeister und Ritter von Medem formirte Forderung von 100 Rthlr. in Albertus, die Demselben annoch als gewesenen Landesdelegirten seit Anno 1764 zukommen, ad referendum in die Kirchspiele genommen worden, worauf denn auf gegenwärtigem Landtage Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft diese Forderung als gerecht anerkannt und derselben Bezahlung bewilliget hat.

**Zwölftens.** Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft das von dem Wohlgebornen Oberhauptmann von Tuckum in der Hochfürstlichen Kanzley eingereichte und zu diesem Landtage in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium als unausführlich betrachtet;

tet; so ist von Derselben beliebt worden, alles beym alten zu lassen.

**Dreyzehntens.** Das von dem Wohlgebornen Kapitaine von Franck, aus Strutteln, in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium ist bis zum nächsten Landtage ausgesetzt seyn zu lassen, beliebt worden.

**Vierzehntens.** Da der Gegenstand des ersten der von dem Wohlgebornen Landbothenmarschall von Saks in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten und in die Kirchspiele gesandten Deliberatorien, als eine natürliche Folge des denen Erlauchten Herren Grafen von Browne und von Woronzow bereits ertheilten Indigenats zu betrachten ist; so ist von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft beliebt worden, daß diese Indigenats'ertheilung dem zu machenden landtäglichen Schlusse inseriret werde.

**Fünfzehntens.** Hat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf das zweyte und dritte von dem Wohlgebornen Landbothenmarschall von Saks in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium beschloffen, Sr. Excellence dem Hochwohlgebornen Herrn General en Chef und Ritter Baron von Elmpt und dessen Descendence, wie auch Sr. Excellence dem Herrn General und Ritter von Michelsonen und dessen Descendence, das hiesige Indigenat mit Aufhebung aller durch den landtäglichen Schluß de Anno 1780 festgesetzten Bedingungen, zu ertheilen.

**Sechzehntens.** Nach Anleitung des 1ten von dem Wohlgebornen Landbothenmarschall von Saks in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichten und in die Kirchspiele gesandten Deliberatorii, hat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft an die Stelle der abgegangnen Oberhauptmannschaftseinnehmer, den Wohlgebornen von Stempel, Erbbesitzern auf Todaischen, zum Goldingschen, und den Wohlgebornen von Behr, Erbbesitzern auf Gutten, zum Tuckumschen Oberhauptmannschaftseinnehmer erwöhlet.

**Siebenzehntens.** Auf das von dem Wohlgebornen Kapitaine von Budberg aus Garsen in der Hochfürstlichen Kanzeley eingereichte

reichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium wegen der Provinzialgrenzregulirung mit Litthauen, ist von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft für zuträglich erachtet worden, diese Materie annoch ausgesetzt seyn zu lassen.

Achtzehntens. Ist von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auf das von dem Wohlgebornen von Mannteufel aus Plathonen in der Hochfürstlichen Kanzeley eingerichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium beliebt worden, daß derselbe nach der bereits geschehenen Liquidation seiner Forderung, das, was Ihm annoch zukommt, unverzüglich bezahlt erhalten soll.

Neunzehntens. Hält Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf das 6te aus der Hochfürstlichen Kanzeley in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium, welches die Erhöhung der Grundstücke bey Exekutionen zum Vorwurf hat, es für zuträglich, daß es zur Sicherheit der Kreditoren bey dem alten Gesetze verbleibe.

Zwanzigstens. Auf das 8te aus der Hochfürstlichen Kanzeley in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium, die Festsetzung eines neuen Grenzkommisionsprozesses betreffend, hat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft die Ehre, Einer Hochfürstlichen Regierung beygehendes Projekt zu einem Grenzgerichte zu unterlegen, welches ausser einem kleinen Zusatze, eben dasselbe ist, so Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft bereits auf dem Anno 1778 den 14ten September gehaltenen Landtage Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unterleget hat, und von Höchstdenselben damals in suspenso gelassen und zur fernern Deliberation ausgesetzt worden, wie solches alles in dem Diario des gedachten Landtages unter den Beylagen sub Litt. H. & X. pag. 26. und 70. anzutreffen ist. Die auf dem jetzigen Landtage versammelte Landbothen wünschen daher, daß, falls dieses Projekt den Beyfall Einer Hochfürstlichen Regierung erhält, Hochdieselbe solches gegen den nächsten Landtage in die Kirch-

Kirchspiele zur völligen Approbation Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu senden geruhen wolle.

Mitau aus der Landesversammlung, den 7ten Septem-  
ber 1784.

Gideon Heinrich Saff,  
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 32.

Note.

Endesunterzeichneter hat die Ehre, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Einer Hochfürstlichen Regierung hiermit gehorsamst zu eröffnen, daß, nachdem der Wohlgeborne Rittmeister v. Buttler, aus Groß-Berken, sich erkläret hat, daß dem Wohlgebornen Kammerherrn von der Recke, aus Neuenburg, und Ihm von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft übertragene Geschäfte, die Grenze der Hochfürstlichen Kammerjagd zu reguliren, ferner nicht übernehmen zu können, an seiner Stelle von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft der Wohlgeborne von Mirbach, aus Neuhoff, zum Kommissario erwählet worden. Indem übrigens Endesunterzeichneter die Ehre hat, Einer Hochfürstlichen Regierung die bengehende Relation der obgedachten zur Regulirung der Kammerjagdgrenze von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ernannten Herren Kommissarien mitzutheilen; so findet Derselbe sich auch veranlasset, in Fundament der erweh-

wehnter Relation, Eine Hochfürstliche Regierung ergebenst zu ersuchen, daß, da es zur Fortsetzung dieser Grenzregulirung der Hochfürstlichen Kammerjagd, die nach den Gesetzen unter andern im Hofzumbergschen und Grünhöfischen bestimmt worden, erforderlich ist, die alten Grenzen dieser Aemter, die gegenwärtig mit den Grenzen anderer anstossenden Aemter konfundiret worden, ausfindig zu machen, Hochdieselbe die Güte haben wolle, die Veranstaltung zu treffen, daß nicht nur jedesmal, wenn die zur Regulirung der Kammerjagdgrenze konstituirte Kommissarien es verlangen werden, die ältesten um der Grenze Wissenschaft habende Leute aus dem Amte Hofzumbergen und Grünhoff und den angrenzenden Aemtern, da, wo es verlangt werden dürfte, siktiret werden, sondern auch, daß die Hochfürstliche Kammer mehrgedachten Kommissarien zur Erleichterung dieses Geschäfts und Ausmittelung der alten Grenzen, die alte Amtsinventaria von Hofzumbergen und Grünhoff, so wie der anstossenden Aemter, communicire, und endlich auch, daß die zur Bemalzeichnung erforderliche Leute in hinlänglicher Anzahl gestellet, und die dazu nöthige Pfähle angeführet werden.

Da ferner Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf diesem Landtage von dem Hochedlen Hofrath und Medicinā Doktore Georgi ein Schreiben erhalten, wodurch Derselbe den Vorschlag

schlag zur Errichtung eines Arbeitshauses macht, und zugleich deklariret, daß, wenn das Hochfürstliche Haus und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zu dieser Stiftung die Hand biethen wolle, Er und eine gewisse Dame ein jeder für sich dazu 1000 Rthlr. in Albertus willigst herzugeben bereit wären; so hat Endesunterzeichneter die Ehre, das gedachte Schreiben des Hochedlen Hofrath Georgi Einer Hochfürstlichen Regierung ergebenst zu communiciren, und da die Herren Landbothen dieses Landtages glauben, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft nicht abgeneigt seyn dürfte, zu dieser nützlichen Stiftung zu kontribuiren, von Einer Hochfürstlichen Regierung mit allem Grunde auch ein gleiches vermuthet werden darf; so ist nicht nur beliebt worden, mehrgedachten Vorschlag ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, sondern auch Eine Hochfürstliche Regierung hierdurch gehorsamst zu ersuchen, daß Hochdieselbe, falls erwähnte Proposition ihren Beyfall findet, und Hochdieselbe gemeynet seyn sollte, an der Ausführung derselben, als an einer zur allgemeinen Ruhe und Sicherheit höchstnöthige Sache, deren Besorgung vorzüglich Einer Hohen Landesregierung obliegt, im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzoges, Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn, Antheil zu nehmen, mit Zuziehung des Ritterschaftssekretaire, zur Errichtung

E e

eines

eines solchen Arbeitshauses einen Plan gütigst entwerfen, und denselben gegen den nächsten Landtag pro Deliberatorio in die Kirchspiele senden wolle.

Mitau aus der Landesversammlung, den 7ten September 1784.

**Gideon Heinrich Saff,**

p. t. Landbothenmarschall.

**Nro. 33.**

**Note.** Die Wohlgebornen Landbothen der Kirchspiele Bauske, Ekau und Baldohnen, haben Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auf diesem Landtage angezeigt, daß der Magistrat zu Bauske sich beykommen lassen, auf den dasigen Wochenmärkten, von allen Käufern, die keinen Freyzettel haben, einen gesekwidrigen Soll zu einen Ferding von ein Eof Getreyde, und nach Proportion von andern Waaren, durch den Rathsdienere zu erheben, da doch schon vorhero die Verkäuferere, die keinen Freyzettel haben, an den Fürstlichen Zolleinnehmer das Festgefekte abgeben müssen. Da nun auf diese Art der Käufer mit einem doppelten Soll beschweret wird, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft gar nicht weiß, wie die Magisträte der Städte zu irgend einer Zoll- oder Acciserhebung kommen sollten, und überdem nach den Landesgesetzen das Kaufen und Verkaufen auf den Wochen- und andern Märkten

Märkten frey seyn soll; so siehet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich genöthiget, durch Endesunterzeichneten, Eine Hochfürstl. Regierung geziemend zu ersuchen, dem Magistrate der Stadt Bauske obiges widerrechtliche Benehmen bey schärfster Beahndung zu untersagen. Mitau aus der Landesversammlung den 7ten September 1784.

**Gideon Heinrich Saff,**  
p. t. Landbothenmarschall.

Nro. 34.

Note. Je gewisser es ist, daß die denen Assessoren der Oberhauptmannsgerichte angewiesene Gage von 100 Rthlr. Albrs. weder den gegenwärtigen pretiis rerum noch auch denen Bemühungen angemessen ist, die mit diesem Officio verbunden sind, und die seit der zu Riga geschlossenen Konvention noch häufiger geworden, um desto weniger glaubet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich auch entziehen zu können, auf Anbalten der Wohlgebornen Selburgschen Gerichtsassessoren, hierdurch bey Einer Hochfürstl. Regierung darauf geziemend anzutragen, daß diese Gage auf eine diesem Officio angemessene Art, vermehret werde; und da nichts gewisser ist, als daß es einem jeden Landesfürsten, der hauptsächlich dazu die Fürstl. Domainen und öffentli-

che Einkünfte besizet, obliegt, für die Administration der Justice zu sorgen, und die dabey angestellte Personen wohl zu besolden, wie auch, daß Se. Hochfürstl. Durchl. sogar unter der niedrigsten Klasse Ihrer Bedienungen fast niemanden haben, der eine so geringe Gage genießen sollte, indem selbst die neuerlich angenommene Gerichtsdiener oder Einspänniger, die einen Gehalt von 120 Rthlr. bekommen, und doch mit derselben weder zufrieden seyn wollen noch können; so hoffet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, daß Eine Hochfürstliche Regierung die Nothwendigkeit einsehen werde, die mehrgedachte Gage der Instanzgerichtsassessoren auf eine solche Art zu vermehren, als es die pretia rerum, die mit diesem Officio verbundene Geschäfte und Bemühungen, und die Geburt derjenigen Personen erheischet, die dieses Officium bekleiden. Mitau aus der Landesversammlung den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Sast,  
p. t. Landbothenmarschall.

No. 35.

### Gravamina Additionalia.

Imo.

Wenn die dem hiesigen Adel zukommende Zollfreyheit nicht eine bloße Chimäre seyn soll; so muß auch von dem Bürger und Bauren, der die Waare des Adels kauft, kein Zoll genommen werden, weil andern

andernfalls der Zoll nicht sowohl von dem Käufer als von dem adlichen Verkäufer genommen wird, indem derselbe von dem Käufer seiner Waaren um so viel weniger für selbige erhält, als dieser Zoll zu zahlen angehalten wird. Diesem zufolge und in Fundement der dem hiesigen Adel zukommenden Zollfreyheit, die weder direkte noch indirekte zu infringiren ist, findet E. Wohlgl. Ritter u. Landschaft sich durch das Beybringen des Hrn. Landbothen der Kirchspiele Ascherad und Nerst, daß von den gestößten Balken von dem Käufer der zehnte Balken als Zoll genommen werde, veranlasset, sich bey Einer Hochfürstl. Regierung über diese Beeinträchtigung der hiesigen adlichen Zollfreyheit zu beschweren, und um die gerechte Abstellung derselben hierdurch geziemend anzuhalten.

Ildo.

Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog haben durch den landtrüglichen Schluß de Anno 1782 S. 5. versichert, daß nach denen darin enthaltenen gesetlichen Vorschriften, die Regulirung der Kammerjagd-grenze, gleich nach dem Schlusse des bemeldeten Landtages, durch die hiezu bestellten Kommissarien völlig zu Stande gebracht werden solle: da aber dieser Hochfürstlichen Zusage zuwider, das Mandat zu dieser Kommission erst nach zwey Jahren, nämlich 1784, und zwar auf Anhalten der von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft bestellten Herren Kommissarien erfolget, und endlich auch die Beendigung dieser Kommission, durch die in der Relation derselben angezeigten Obstacula, abermals vereitelt worden ist; so siehet Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft sich veranlasset, bey Einer Hochfürstlichen Regierung über dieses Verfahren, welches eine offenbare Verachtung der Gesetze enthält, sich zu beschweren, und um der Abstellung dieser Landesbeschwerde in der Art geziemend anzuhalten, daß mit Begräumung der angezeigten Hindernisse, die Wohlgeborne Herren Kommissarien die limitirte Kommission, gleich nach dem Schlusse dieses Landtages, völlig und ungehindert zu beendigen, angewiesen werden. Mitau aus der Landesversammlung den 7ten September 1784.

Gideon Heinrich Saff,  
p.t. Landbothenmarschall.

E e 3

Nro.

## Nro. 36.

**Note.** In der Regierungsformel ist nirgends verordnet, daß die Doctores juris, von denen in dem 1sten S. die Rede ist, auch Principe abfente an der Landesregierung Theil haben sollen.

Die Königl. Kommission von 1642 hat also derselben nicht widersprochen, indem sie bestimmt, daß in Abwesenheit des Herzogs die vier Oberräthe allein regier. n sollen.

Und wenn Sie dabey auf die Regimentsform noch ausdrückliche Beziehung nimmt; so ist sie in diesem Stücke die vorzüglichste Erklärerin des Sinnes derselben, weil sie die erste ist, die eine verbindliche Kraft erlangt hat, so, daß ihre Deklaration keine anderweitige nach der Regel derogiren kann.

Die Akten der Königl. Kommission von 1717 setzen diese Meynung ausser allem Zweifel.

Nach dem Inhalte derselben wird die Erklärung der Kommission von 1642 von Einer dormaligen Wohlgebornen Ritter und Landschaft als ein Fundament ihres Gravaminis angeführt, und die Kommission entscheidet darauf mit Rechtskraft, daß nach dem Sinne des 4ten S. der Regimentsformel, die Oberräthe, in Abwesenheit des Fürsten, allein regieren sollen.

Beide kommissorialische Decisiones von 1642 und 1717 sind eben sowohl als die Regimentsformul von allen Theilen

Theilen für verbindlich angenommen,  
und von den unterzeichneten Oberräthen  
feyerlich beschworen worden.

Da es nun Endesunterzeichneten  
eben so, wie Einer Wohlgebornen Rit-  
ter und Landschaft ein wahrer Ernst ist,  
Alles zu vermeiden, was auf irgend ei-  
ne Art zu innerlichen Kontestationen  
Veranlassung geben könnte; so wün-  
schen Sie aufrichtig, daß obige Be-  
trachtungen hinreichen mögen, Eine  
Wohlgeborne Ritter und Landschaft  
zu überzeugen, daß Ihnen auf keine  
Weise erlaubt sey, von Ihrer Erklä-  
rung abzugehen, womit Sie die durch  
einen Notarium Publikum von den  
Wohlgebornen Rätthen, von Hahn  
und von Mirbach, Ihnen vorgelegte  
Frage, erwiedert haben. Mitau, den  
4ten September 1784.

**J. E. Klopmann,**

Landhofmeister.

**D. F. Saff,**

Oberburggraf.

**E. J. Taube.**

Kanzler.

**F. Roschkull,**

Landmarschall.

Nro. 37.

## Beantwortung

der

von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft

den 31. August d. J.

überreichten Gravaminum.

Ad

## Ad Grav. 1.

Der Ertrag der Fürstlichen Domainen ist, wie bekannt, zur Unterhaltung der Landesherrschaft und des gemeinen Wesens bestimmt. Wenn nun Seine Hochfürstliche Durchlaucht, in dieser Absicht, es sey durch Dispositionen, oder Arrenden, Ihren Domainen eine nutzbarere Einrichtung gegeben; so haben Sie ja nur diejenige Befugniß in Ausübung gebracht, die aus der Natur der Sache entspringt, und um so weniger in irgend eine Contestation gezogen werden kann, da selbiger nirgends entsaget worden.

In dieser Rücksicht kann es Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft nicht anders als leicht seyn, die darüber aufgenommene Beschwerde, daß nehmlich unter der Regierung des jetzigen Fürstlichen Hauses, auf den Fürstlichen Aemtern Dispositiones veranstaltet, und die Arrenden erhöht worden, gänzlich hinzulegen, und allenfalls diejenigen Privatos, welche die bey den Dispositionen und Arrenden zum Grunde liegenden Bedingungen für sich etwa nicht vertheilhaft genug fänden, deshalb zur eigenen zweckmäßigen Verwendung zu verweisen.

## ad Grav. 2.

Die Nichthegung des Kriminalgerichts in den drey letzten Jurisdictionen ist eine Folge der zufälligen Unbesetztheit des Gerichts gewesen, so daß daher den Oberräthen nichts zur Last gelegt werden kann.

## ad Grav. 3.

Da die abermalige, zur Begräunung der Verdämmungen in der Angerschen See, in den 3ten S. des landtäglichen Schlusses von 1782 versicherte Kommission, verschiedener Behinderungen wegen, noch nicht hat niedergesetzt werden können; so soll sie gleich nach dem Schlusse dieses Landtages bestellet werden.

## ad Grav. 4.

Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft wird sich durch die Zurückhaltung des Heuckingschen Deliberatoriums nicht ferner beschweret halten,

halten, wenn Sie das Unfügliche erwägt, das damit verbunden gewesen seyn würde, wenn Seine Hochfürstliche Durchl. Sie durch ein Deliberatorium aufgefordert hätten, bey Ihnen die Privatangelegenheit zu unterstützen, derenthalben der Wohlgeborne Assessor von Heucking für sich und seinen Kollegen den Wohlgebornen von Düsterho seiner Hochfürstlichen Durchlaucht mit einer Bittschrift angetreten.

#### ad Grav. 5.

Ob zwar die Wiederherstellung der Kirchenwidmen zu den Geschäften einer allgemeinen Kirchenvisitation gehöre; so soll dennoch die Eckausche Pastorathewidme, in Rücksicht darauf, daß die Serrgalensche Kirchenvisitation durch das Ableben des Wohlgebornen Kammerherrn von den Brinck'n, in ihrem Fortgang behindert worden, durch eine außerordentliche Visitation unverzüglich in den vorigen Stand gesetzt werden, sobald darum von der Behörde Ansuchung gethan seyn wird.

#### ad Grav. 6.

Die Bittschriften, welche von den Wohlgebornen Gebrüdern von Heucking, unterm 12ten Oktober 1782 und 11ten März 1783, wegen Reusfahrten, zur Hochfürstlichen Kanzley gebracht worden, haben durch den Bescheid vom 1sten April 1783 ihre Abfertigung erhalten.

Demohngeachtet hat der Wohlgeborne Lieutenant Christopher Friedrich von Heucking in ein und eben derselben Sache unterm 28sten Junii 1783 von neuem suppliciret, und dabey deklariret, daß Er bey der obigen Resolution nicht acquiesciren könne.

Diese Bittschrift blos ist bis jetzt unbeantwortet geblieben, in der Hoffnung, daß das Stillschweigen für eine Bestätigung der bereits ertheilten Verabscheidung angenommen werden würde.

Indessen soll jetzt, auf die von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft erhaltene Veranlassung, dem Wohlgebornen von Heucking auf seine Supplique vom 28sten Junii 1783 ohne Verzug ein schriftlicher Bescheid zugesertigt werden.

## ad Grav. 7.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft selbst ermessen wird, daß Privatforderungen, zumal wenn sie aus den Departements, wo sie angebracht worden, bereits durch Bescheide rejiciret sind, auf Landtagen nicht erörtert und ausgemacht werden können; überdem auch im gegenwärtigen Falle den Wohlgebornen von Heucking und von den Brinken der gesetzliche Weg, ihren vermeyntlichen Rechten den Erfolg zu geben, nirgends beschnitten worden; so ist man mit Zuversicht gewärtig, daß sie beyde mit ihren Prätensionen vom Landtage werden zurück gewiesen werden.

## ad Grav. 8.

Das auf Ansuchen des Wohlgebornen Oberhauptmanns, Freyherrn von Knigge, in puncto spoliū rei mobilis, wider den Wohlgebornen Lieutenant von Heucking an den Wohlgebornen Zuckumschen Oberhauptmann, erlassene Restitutionsmandat, widerspricht nicht dem Gesetze, sondern ist in Uebereinstimmung mit demselben ausgefertigt worden.

Und wenn man dabey noch erwägt, daß dem Impetranten das Mandat zur Restitution in loco judicii nicht füglich versaget werden können, weil aus den Kanzelenakten erweislich, daß schon vor Ihm ad analogiam des Restitutionsprocesses in causa spoliū rei immobilis dergleichen Præcedens gewesen; so hoffet man, daß Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft durch diese Darstellung wegen der Beschwerde sich völlig beruhigt halten werde, die eigentlich nur darüber geführt worden, daß dem Wohlgebornen Oberhauptmann zu Zuckum ein Geschäft, wozu Er ipso jure verbunden war, noch besonders durch ein Mandat aufgetragen worden sey.

## ad Grav. 9.

Nachdem der Wohlgeborne Zuckumsche Oberhauptmann, wegen seiner Wohnung und der zu seiner Gerichtsbarkeit erforderlichen Gefällnisse und Wachen, bereits zufrieden gestellet worden ist: so wird versichert, daß nunmehr auch dasjenige, was in den übrigen Oberhaupt-

haupt- und Hauptmannschaften, nach dem 7ten §. des landtäglichen Schlußes von 1780, anneh zu prästiren wäre, ohne langen Aufschub ins Werk gestellet werden solle.

ad Grav. 10.

Da die Katechisation allerdings ein wesentliches Stück des Examinis eines Theologiæ Candidati ist; so soll selbige auch von einem jeden publice Examinando verlangt werden.

Was übrigens die im Gesetze verordnete öffentliche Examination betrifft; so ist dieselbe auf Ansuchen niemals denegirt worden, und wird selbige auch Niemanden refusirt werden.

Mitau, den 4ten September 1784.

J. E. Klopmann,

Landhofmeister.

Otto F. Sals,

Oberburggraf.

E. J. Taube,

Kanzler.

F. Roschull,

Landmarschall.

Nro. 38.

Note.

Da das Allerhöchste Königl. Reskript vom 3sten November 1782. dadurch, daß selbiges auf dem Landtage vom 10ten Februar 1783 ad referendum in die Kirchspiele genommen worden, den Theilnehmern bereits zur rechtlichen Wissenschaft gelanget; so hat man dafür gehalten, daß es dabey, ohne weitere Bekanntmachung, sein Bewenden haben könne. Als welches denn Endesunterzeichnete Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auf de-

F f 2

110

ren Anfrage hiemit zu erwiedern die Ehre haben.

Mitau, den 3ten September 1784.

**J. E. Klopmann,**

Landhofmeister.

**E. J. Taube,**

Kanzler.

**D. F. Saff,**

Oberburggraf.

**F. Roschkull,**

Landmarschall.

**Nro. 39.**

**Note.** Endesunterzeichnete haben die Ehre, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft von den Siebergischen Bittschriften hiebey die nachgesuchte Mittheilung zu machen, mit dem Ersuchen, dieselben zur Hochfürstlichen Kanzeley wieder zurück zu senden, weil davon wegen Kürze der Zeit keine Abschriften besorgt werden können.

Mitau, den 3ten September 1784.

**J. E. Klopmann,**

Landhofmeister.

**E. J. Taube,**

Kanzler.

**D. F. Saff,**

Oberburggraf.

**F. v. Roschkull,**

Landmarschall.

**Nro. 40.**

Serenissime Potentissimeque Rex ac Domine,

Rex ac Domine, longe Clementissime!

**C**um Generosi Confiliarii Regiminis de Hahn & de Mirbach, Generoso Ordini Equestri, Mitavizæ ad præsentem Conventum Publi-

Publicum congregato, Decretum à Sacra Regia Majestate Vestra, in ultima Iudiciorum Relationum propriarum Suarum, Cadentia in Causa, quæ præmentionatis Consiliariis cum Capitaneis Majoribus intercesserit, latum, communicaverint, iidem Consilarii simul Ordini Equestri æque regiæ, quam justissimæ Curæ à Sacra Regia Majestate Vestra pro Manuditione Sanctissimæ Legis nostræ fundamentalis, scil. Formulæ Regiminis, clementissime habitæ Splendidissimum præclarissimumque tradiderunt Documentum. —

Quo magis Clementissime Rex ac Domine! Ordo Equestris Iura Consiliariorum Sanctione Formulæ Regiminis fundata crediderit indeque Suarum partium esse existimaverit hæcce Consiliariorum Iura agnoscere eaque quantum fieri potuerit promovere atque tueri, eo magis iste ordo, cum ex Decreto Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ, certior factus, quodvis consilium ab eo ad Iura Consiliariorum promovenda coeptum, non minus quam quod de hisce Iuribus Sentiit, hocce Decreto Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ approbatum confirmatumque fuisse, lætatur, atque nunc eo magis ad Humillimas Gratiarum Actiones per me Marechallum Suum pro colendissimo hocce Gratiæ Iustitiæque Documento Sacræ Regiæ Majestati deferendas se obstrictissimum sentit, simul humillime Sacram Regiam Majestatem Vestram implorans, quin Ea & in posterum omnes contra hæc immutabiles nostras Leges fundamentales, tendendas derogationes avertere clementissime dignetur. — Ego autem hocce debitum Ordinis Equestris Gratiarum Actionis Documentum quam humillime Sacræ Regiæ Majestati offerens, profundissima cum Devotione permorior

Serenissime Potentissimeque Rex ac Domine,  
Rex ac Domine longe Clementissime,  
Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ,

Mitaviæ, ex Conventu Publico,  
die 7ma Mens. Septembris 1784.

Subiectissimus ac fidelissimus

Gideon Henricus Sals,  
Capitaneus Candaviensis & p. t. Mare-  
schallus Conventus publici.

F f 3

Ab

Ab Extra.

Serenissimo atque Potentissimo Regi  
**STANISLAO AUGUSTO,**  
 Regi ac Domino meo longe Clementissimo,

Nro. 41.

Reverendissime, Illustrissime  
 ac Excellentissime Domine Supreme  
 Regni Cancellarie,  
 Domine Gratiofissime!

**D**ecreto à Sacra Regia Majestate in ultima Cadentia Iudiciorum Relationum propriarum Suarum in Causa quæ Consiliariis Regiminis cum Capitaneis Majoribus intercessit, lato, lex fundamentalis formulæ Regiminis in quæ iura Consiliariorum fundata, usque adhuc non observata malaque interpretatione quo ad Sensum dubia facta, non solum redintegrata, sed etiam quo ad verum sensum restituta & ne in posterum mala interpretatione pervertatur in tutum posita est

Cum Ordini Equestri nihil magis in Votis est nec esse debeat, quam Leges fundamentales omni tempore fartas testarque videre, nihil acceptius illi contingere potuisset, quam hæcce Legis fundamentalis Formulæ Regiminis reintegratio ac restitutio. Id Circo humillimas Gratiarum Actiones Suas, per me, Marechallum Suum, Sacræ Regiæ Majestati Suæ, Domino Nostro Clementissimo pro hocce iterato Gratiæ Iustitiæque atque Paternæ curæ Ejus qua Sacra Regia Majestas Sua leges fundamentales Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ tueri clementissime dignata fuerit, in Litteris, quarum Copia Præsentibus adjecta est, & quas Reverendissima Excellentia Vestra, Sacræ Regiæ Majestati Suæ, gratiosissime traditura erit referre Suarum partium duxit; — quemadmodum Ordo Equestris non minus Reverendissimæ Excellentiæ Vestræ Iustitiæ

tiae amorem, ardorem curamque quam Ea pro manutentione Legum fundamentalium Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ omni tempore & in Causa præfata ad hibuit, gratissima cum mente colit, ac nihil magis optat quam ut ipse Reverendissimæ Excellentiæ Vestræ Protectione Ministeriali omni tempore sit commendatissimus.

Cæterum summa cum Veneratione permaneo

Reverendissimæ ac Illustrissimæ  
Excellentiæ Vestræ

Dat. Mitaviæ, ex Conventu publico,

die 7ma Mens. Septembris 1784.

obsequantissimus observantissimusque

Gideon Henricus Saks,  
Capitaneus Candaviensis & p. t. Mare-  
schallus Conventus publici.

Ab extra.

Illustrissimo, Reverendissimo, atque Excellentissimo  
Domino Domino Comiti Okecki, Episcopo  
Pofnaniensi & Varsaviensi, Supremo Regni  
Cancellario & Equiti Ordinum Poloniæ.

à  
Varsaviæ.

No. 42.

Note. Endesunterzeichneter hat die Ehre, Einer Hochfürstlichen Regierung im Namen Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft hierdurch gehorsamt zu eröffnen,

Erstlich.

## Erstlich.

Daß, da die Herren Landbothen dieses Landtages mit dem lebhaftesten Schmerz die Beantwortung der eingereichten Gravaminum auf keine Art als befriedigend befunden, Dieselbe es fürs Zuträglichste erachtet haben, solche ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen.

## Zweitens.

Daß, da nunmehr das Amt eines Sengallschen Kirchenvisitors wieder besetzt worden, es überflüssig seyn würde, wenn, wie in der Beantwortung des 1ten Gravaminis gesagt worden, man die Beeinträchtigung der Eckauschen Kirchenwidme durch eine extraordinaire Visitation untersuchen und abstellen, auch dazu erst abwarten wolle, bis darum von der Behörde angehalten werde; daher denn Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft durch Endesunterzeichneten gehorsamst bittet, daß dieses Geschäfte um desto mehr den ordinairen Kirchenvisitoribus aufs forderksamste aufgetragen werde, da die Generalkirchenvisitation im ganzen Lande bereits auf den vorigen Landtügen festgesetzt worden.

## Drittens.

Daß, nachdem Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft das Beybringen der

der Herren von Sieberge und die in dieser Sache aus der Hochfürstlichen Kanzeley communicirte Schriften erwogen, Dieselbe es um desto mehr Einer Hochfürstlichen Regierung als den Wächtern der Gesetze überlasse, dabey das Rechtliche wahrzunehmen, je unstreitiger es ist, daß die *jurisdictio Ecclesiastica* in diesen Fürstenthümern Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Competire, und daher die *jurisdictio* über die Illuxtenischen Kirchen und andern frommen Stiftungen von den Herren von Siebergen *nullo jure & nullo modo* Sr. Excellence dem Hochwürdigem und Hochwohlgebornen Herrn Bischof von Liefland hat übertragen werden können.

#### Viertens.

Daß, da bey Abgebung der von Seiten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ernannten Herren *Policey-Commissarien* Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gnddigst zu versichern, gerubet, daß Höchstdieselbe neue *Policeyordnungen* entwerfen und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft mittheilen lassen wollten. Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft nicht nur zu vernehmen wünsche, ob diese *Policeyordnungen* bereits angefertigt sind, sondern auf diesen Fall auch sich die *Kommunikation* derselben ausbitte.



## Nro. 48.

Note. In der Beilage sub Sign. O. haben Endesunterzeichnete die Ehre, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ihre Meinungen über diejenigen Beschlüsse zu eröffnen, welche Dieselbe in Ansehung einiger Materien gefasset, die entweder von den vorigen Landtagen ad referendum in die Kirchspiele genommen, oder zur fernern Berathschlung ausgeset, oder auch als Deliberatoria vor dem gegenwärtigen Landtage in die Kirchspiele gesendet worden.

Sie können nicht unterlassen, damit das wohlgegründete Begehren zu verbinden, daß alle Materien, die Inhalts der Beilage, zur fernern Behandlung ausgeset werden, und noch nicht auf die gesetzliche Art aus der Hochfürstl. Kanzeley zur Deliberation in die Kirchspiele gesendet worden, von dem künftigen Wohlgebornen Landesbevollmächtigten, als Deliberatoria zum nächsten ordentlichen Landtage, in die Hochfürstl. Kanzeley, zur Umbersendung in die Kirchspiele, eingereicht werden mögen. Mitau den 2ten September 1784.

J. E. Klopmann,  
Landhofmeister.

D. F. Saff,  
Oberburggraf.

E. J. Taube,  
Kanzler.

F. v. Roschull,  
Landmarschall.

⊙.

ad 1.

Endesunterzeichnete haben darwider nichts einzutwenden, daß die Materie wegen des hiesigen akademischen Gymnasii noch ferner ausgesetzt werde. Nur wünschen Sie, daß diese Aussetzung von demjenigen Erfolge begleitet seyn möge, den Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht von Ihrer lieben Ritter und Landschaft erwarten.

ad 2.

Da die Sache wegen Duldung der Juden, nach dem Wunsche Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, bis zum nächsten Landtage ausgesetzt wird; so kann denselben inzwischen noch kein anderer Schutz in diesen Herzogthümern versichert werden, als der, den sie, wie Durchreisende, zeither genossen haben.

ad 3.

In Ansehung des Vorschlags, daß ein jeder Deputirter eine Abschrift von dem über jegliche Materie geführten Direktorio mit der Unterschrift des Wohlgebornen Landbotenmarschalls zur Relation in sein Kirchspiel bringen solle, treten Endesunterzeichnete derjenigen Meynung bey, nach welcher es bey der alten Observanz sein Bewenden haben solle.

ad 4.

Endesunterzeichnete sind damit zufrieden, daß die Angelegenheit wegen des Verkaufs von Stirnen an eine Personam civici status bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werde.

ad 5.

Die Sache wegen der umherziehenden Zigeuner leidet wahrlich so wenig einen längern Aufschub, als beliebt worden, daß Endesunter-

ter.

terzeichnete sich verpflichtet halten, bey Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft hiemit ausdrücklich darauf anzutragen, daß die Feststellung der allgemeinen Sicherheit auch in diesem Stücke ja nicht ferner ausgesetzt werden möge.

## ad 6.

Die vorgeschlagene Aussetzung der Ober- und Appellationsgerichte vor und nach den Johannistermino finden Endesunterzeichnete, gleichfalls nicht annehmlich, sondern lassen es, nach dem Beschlusse Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, bey der alten Vorschrift der Landesgesetze bewenden.

## ad 7.

Endesunterzeichnete Können Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft ihren Beyfall darüber nicht versagen, daß Sie den Wohlgebornen von Medem, Erbsaßen auf Zittelmünde, zum Semgallen-schen Kirchensvisitatore erwählet.

## ad 8.

So geneigt auch Endesunterzeichnete sind, dem Vorschlage zu einer Ritterschaftuniform beizutreten: so bleibt Ihnen doch jetzt nur übrig, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft für die Ehre Dank zu sagen, die Sie Ihnen durch Ueberlassung der Farbenwahl bezeigen wollen.

Ueberzeugt, daß es Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft zum Vergnügen gereichen werde, den eigenen Beyfall Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs in diesem Falle zu erlangen, wünschen Sie, daß die Ausführung des obigen Vorschlages bis zum nächsten ordentlichen Landtage ausgesetzt werden möge.

## ad 9.

Endesunterzeichnete sind dem nicht entgegen, daß die Materie wegen das über Grendsen und Irnelau ausgebrachten Königlich-  
G 9 3 Pro-

Provisionalalodifikationsskripts noch ferner ad referendum ausge-  
setzt bleiben möge.

ad 10.

Die Aeußerung des Vorschlages, daß die künftigen Ritter-  
schaftssekretaire besizlich seyn sollen, ist Endesunterzeichneten auch  
nicht zuwider.

ad 11.

Der Beschluß Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, nach  
welchem die Forderung des Wohlgebornen Oberhofmeisters und Ritters  
von Medem für gerecht anerkannt worden, wird auch von Endesun-  
terzeichneten angenommen.

ad 12.

In Ansehung des Deliberatorii von dem Wohlgebornen Ober-  
hauptmann von Sacken, lassen Endesunterzeichnete mit Einer Wohl-  
gebornen Ritter und Landschaft es beym Alten.

ad 13.

Da in Rücksicht auf die dem Deliberatorio des Wohlgebornen  
Kapitaine von Franck, Erbssaßen auf Strutteln angehängte Anmer-  
kung, der Wunsch des Wohlgebornen Kapitaine nicht zu erfüllen ist;  
so können Endesunterzeichnete an einer fernern Behandlung dieser  
Sache keinen Antheil nehmen.

ad 14.

Endesunterzeichnete bewilligen es gerne, daß die an die Erlauch-  
ten Herren Grafen von Browne und von Woronzow geschehene  
Indigenatsertheilungen dem landtäglichen Schlusse inseriret werden  
können.

ad

## ad 15.

Zur beliebten Indigenatsertheilung an den Hochwohlgebornen Herrn General en Chef und Ritter von Elmpt und dessen Descendence eben so wie an den Hochwohlgebornen Herrn General von Michelsonen und dessen Descendence geben Endesunterzeichnete ohne Bedenken Ihre Einwilligung.

## ad 16.

Die Erwählung des Wohlgebornen von Stempel, Erbssaßen auf Todaischen, zum Goldingschen und des Wohlgebornen Kapitaine von Behr, Erbssaßen auf Sutten, zum Zuckumschen Oberhauptmannschaftseinnehmer, lassen Endesunterzeichnete sich gefallen.

## ad 17.

Die fernere Behandlung des Deliberatorii des Wohlgebornen Kapitaine von Budberg, Erbssaßen auf Garssen, bleibt, nach dem Beschluß Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, noch ausgesetzt.

## ad 18.

Dem Beschlusse Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft in Ansehung der Forderung des Wohlgebornen von Mannteufels, Erbssaßen auf Plathonen, ertheilen Endesunterzeichnete Ihren Beyfall.

## ad 19.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft beschlossen, in Ansehung des Deliberatorii den Exekutionsproceß betreffend, es bey den alten Gesetzen bewenden zu lassen: so bleibt Endesunterzeichneten kein Grund übrig, ein anderes zu statuiren.

ad 20.

Den von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft überreich-  
ten Entwurf zu einem Grenzgerichte nehmen Endesunterzeichnete mit  
der Versicherung an, daß selbiger mit den etwa erforderlichen An-  
merkungen den Deliberatorius zum nächsten ordentlichen Landtage hin-  
zugefügt werden solle. Mitau den 9ten September 1784.

**Joh. Ern. Klopmann.**

Landhofmeister.

**Ernst Joh Taube,**

Kanzler.

**Otto Friedrich Sals,**

Oberburggraf.

**Friedrich Koschull,**

Landmarschall.

Nro. 44.

Note.

Endesunterzeichnete haben nicht nur  
die Ehre, Einer Wohlgebornen  
Ritter und Landschaft Ihre Zufrieden-  
heit darüber zu erkennen zu geben, daß  
Sie, an Stelle des Wohlgebornen  
Rittmeisters von Buttlar, den Wohl-  
gebornen von Mirbach, Erbsaßen  
auf Neuhoff zum Kommissarius bey  
der Regulirung der Hochfürstlichen  
Kammerjagdgrenze erwählet; sondern  
versichern auch noch, daß solchem  
Grenzgeschäfte, den geschehenen An-  
suchungen zu Folge, alle Erleichterung  
gemacht werden solle.

Was der Plan zur Erbauung und  
Einrichtung eines Arbeitshauses be-  
trifft: so wollen Endesunterzeichnete  
selbigen von den Wohlgebornen Rit-  
terschaftssekretaire, der zur Anfertigung  
desselben von Einer Wohlgebor-  
nen

nen Ritter und Landschaft wahrscheinlich bevollmächtigt werden wird, zu aller Zeit entgegen nehmen, und mit den etwa nöthigen Anmerkungen versehen, den Deliberatorius zu dem nächsten ordentlichen Landtage beschließen lassen. Mitau den 9ten September 1794.

**J. E. Klopmann,**  
Landhofmeister.

**Dito F. Saks,**  
Oberburggraf.

**E. J. Taube,**  
Kanzler.

**F. Roschkull,**  
Landmarschall.

### Nro. 45.

Note. **E**in Jeder, der einen Kontrakt eingehet, den Er nicht eingehen dürfte, hat es sich wohl selbst bezumessen, wenn er dabey zu kurz kommt.

Dieses auf das freywillige Engagement der Wohlgebornen Instanzgerichtsaffessoren angewandt, und dabey noch erwogen, daß deren Officia durch die zu Riga errichtete Konvention für Sie offenbar nicht lästiger, wohl aber durch Authorisirung der Regierung zum alleinigen Foro im Liefländischen, und andern Rußischkaiserlichen Bauerforderungssachen um ein vieles leichter geworden: so ergiebt es sich von selbst, daß es nicht Sache der Nothwendigkeit sey, sondern lediglich von der Güte des Herzogs Durchlaucht abhängt,  
H h die

die Kondition der bereits angestellten Wohlgebornen Assessoren zu verbessern. Eine Wohlgeborene Ritter und Landschaft wird also selbst ermessen, daß Endesunterzeichnete bey dieser Sache nichts weiter thun können, als die Blittschrift der Wohlgebornen Assessoren von Heucking und von Dusterlho, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zur gnädigen Erhörung zu empfehlen. Und dessen wollen Sie auf die bestmögliche Weise sich entledigen. Mitau, den 9ten September 1784.

J. E. Klopmann,  
Landhofmeister.

E. J. Taube,  
Kanzler.

D. J. Gass,  
Oberburggraf.

F. Roschfull,  
Landmarschall.

Nro. 46.

## Beantwortung

der

von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft  
überreichten Additionalgravaminum.

Ad 1.

Schon der Balkenzoll ohne Ausnahme schon von Alters her entrichtet worden: so können Endesunterzeichnete dennoch Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die angenehme Versicherung geben, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht, aus Liebe zu Ihren Gliedern, von solchen Balken, die erweislich zu den eigenthümlichen Gutsgefällen

ten des adlichen Verkäufers gehören, hinführo keinen Zoll mehr nehmen lassen wollen.

ad 2.

Nachdem kein Verzug genommen worden, zur Regulirung der Hochfürstlichen Kammerjagdgränze, die im landtäglichen Schlusse von 1782 bereits verordneten Hochfürstlichen Kommissarien noch besonders aus der Hochfürstlichen Kanzeley zu konstituiren, sobald die adlichen Kommissarien, um von neuem sich in Aktivité setzen zu können, deshalb Ansuchung gethan: so soll auch auf die jezige dringende Veranlassung Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft nicht gesäumet werden, obigen Wohlgebornen Kommissarien sammt und sonders, gleich nach dem Schlusse dieses Landtages aus der Hochfürstlichen Kanzeley einzuschärfen, die Grenzen der Kammerjagd ohne Zeitverlust zu berichtigen, damit Niemand mehr zu einem Fortspiele von Verachtung der Landesgesetze Anlaß nehmen könne. Mitau, den 9ten September 1784.

**J. E. Klopmann,**  
Landhofmeister.

**D. F. Saff,**  
Oberburggraf.

**E. J. Taube,**  
Kanzler.

**F. v. Roschkull,**  
Landmarschall.

Nro. 47.

Note. **E**ndesunterzeichnete haben die Ehre, Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft hiedurch zu versichern, daß die Beschwerde wider den Hauskesschen Magistrat, nach angestellter Untersuchung, abgethan werden solle. Mitau den 9ten September 1784.

**J. E. Klopmann,**  
Landhofmeister.

**D. F. Saff,**  
Oberburggraf.

**E. J. Taube,**  
Kanzler.

**F. v. Roschkull,**  
Landmarschall.

H h 2

Nro.

## Nro. 48.

**Note.** Auf die gestrige Eingabe Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, haben Endesunterzeichnete die Ehre, zu erwiedern.

## Ad 1.

Endesunterzeichneten ist wahrlich nichts angelegentlicher, als zur vollkommenen Uebereinstimmung zwischen Haupt und Gliedern beyzutragen.

Es schmerzt Sie daher nicht wenig, daß ihre Beantwortung der neulichen Gravaminum unter den Wohlgebornen Landvöthen Mißvergnügen erregt habe, obgeachtet dieselbe nach Pflicht und Gewissen abgefaßt worden.

Indessen gereicht es Ihnen zur Beruhigung, nicht nur überzeugt zu seyn, daß Sie zu jenem Mißvergnügen keine Ursache gegeben haben, sondern auch zugleich zu hoffen, daß selbiges mit der Zeit einem günstigern Urtheile von ihren Maaßnehmungen Platz machen werde.

Und in dieser Hoffnung ist es Endesunterzeichneten nicht unangenehm, daß für zuträglich erachtet worden, ihre obige Beantwortung ad referendum zu nehmen.

## Ad 2.

Nachdem die Versicherung gegeben worden, daß auf Ansuchen der Behör,  
de.

de, die Sache der Eckauschen Widme auch von einer außerordentlichen Kirchenvisitation entschieden werden solle; so bleibt diese Angelegenheit folglich das Geschäfte der ordentlichen Kirchenvisitation, wenn um eine außerordentliche keine Ansuchung geschieht.

Ad 3.

Da die Jurisdictio Ecclesiastica in diesen Herzogthümern Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge allein zustehet; so werden Endesunterzeichnete nicht unterlassen, wegen des Vorgangs mit des Herrn Bischofs von Liefland Excellenze, die wirksamsten Maaßregeln zu nehmen.

Ad 4.

Wenn Sr. Hochfürstl. Durchl. zu versichern geruhet, daß Sie neue Polliceyordnungen entwerfen, und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft mittheilen lassen wollen; so ist dabey hauptsächlich auf die Beschwerde Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft Rücksicht genommen, nach denen die alten Polliceyordnungen den Rechten des Adels nachtheilig seyn sollen.

Sobald Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft also gemäß ihrer Konkurrenz bey diesem Geschäfte, die Ihr präjudicialen in den alten Polliceyordnungen mit den erforderlichen Verbesserungen Endesunterzeichneten bekannt gemacht haben wird; so soll obiger Versicherung zufolge, unverzüglich zur Anfertigung neuer Polliceyordnungen

gen geschritten, und Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zu seiner Zeit davon Mittheilung gemacht werden.

Ad 5.

Den Ansuchen des Wohlgebornen Obergemeinens zur Kommunikation der im Hochfürstlichen Archiv etwa befindlichen Landesakten, werden Endesunterzeichnete die möglichste Willfährigkeit angezeyhen lassen.

Ad 6.

Den Beschluß Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, nach welchem für zuträglich gehalten worden, zum bevorstehenden Reichstage keinen Delegirten abzufertigen, sondern den Wohlgebornen Landbothenmarschall, nachdem Derselbe willig gemacht worden, das Amt eines Landesbevollmächtigten mit Zuziehung des Wohlgebornen Ritterschaftssekretairs annoch bis zum nächsten Landtage zu verwalten, mit einer Willigung von 2000 Rthlr. in Albertus den Auftrag zu machen, bey obgedachtem Reichstage für das Wohl des Vaterlandes invigiliren zu lassen, wird von Endesunterzeichneten genehm gehalten.

Mitau, den 10ten September 1784.

Joh. Ern. Klopmann,  
Landhofmeister.

Otto Friedrich Cass,  
Oberburggraf.

Ernst Joh. Taube,  
Kanzler.

Friedrich Roschkull,  
Landmarschall.

Nro.

## Nro. 49.

Indem Endesunterzeichneter die Ehre hat, Einer Hochfürstlichen Regierung, im Namen Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft den hierbengefügten Entwurf zum landtäglichen Schlusse gehorsamst zu unterlegen; so findet Derselbe Sich zugleich veranlasset, hiedurch zu eröffnen:

## Erstlich,

daß da, nach der zeitherigen Observance, die Deliberatoria theils durch der Hochfürstlichen Kanzley, theils durch landtägliche Schlüsse und theils durch die auf den Landträgen geführte Diaria zur Wissenschaft der Kirchspiele gebracht worden, Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft hiedurch präfaviren wolle, daß aus derjenigen Meynung Einer Hochfürstlichen Regierung, welche Hochdieselbe in einer unterm 7ten September Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft zugesandten Note, obiger Observance entgegen, in Ansehung der gesetzlichen Bekanntmachung der Deliberatorien geäußert, für der zeitherigen Observance nichts präjudicialisches entstehe.

## Zweytens.

Daß die Wohlgebornen Landbothen dieses Landtages, die von Einer Hochfürstlichen Regierung erhaltene Beantwortung

wortung derjenigen Vorstellung, die Hochderselben auf diesem Landtage, wegen Vermehrung der Gage, der Wohlgeborenen Instanzgerichtsassessoren, gemacht worden, ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen sich erklärt haben.

### Drittens.

Daß, da Eine Hochfürstliche Regierung, in der Antwort, welche Hochdieselbe Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft in der Siebergischen Angelegenheit ertheilet, die Meynung geäußert, daß die Jurisdictio Ecclesiastica in diesen Fürstenthümern, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge alleine zustünde, Eine Wohlgeborene Ritter und Landschaft hiedurch erklären, daß Dieselbe durch obiger Meynung, Einer Hochfürstlichen Regierung Ihren Rechten nichts präjudicirliches eingeräumet wissen wolle.

Mitau aus der Landesversammlung,  
den 13ten September 1784.

**Gideon Heinrich Saks,**

p. t. Landbothenmarschall.

### No. 50.

**Note.** Da Ihre Kayserliche Majestät für gut befunden, Endesunterschiedenen von hier abzuberufen und ihm eine anderweitige Bestimmung zu geben; so hat

hat er die Ehre, Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft die Abschrift des Zurückberufungsschreibens Ihro Kayserlichen Majestät hier beygeschlossen mitzutheilen.

Endesunterschiedener, der sich glücklich schätzt, in dem ganzen Laufe seines Ministeriums der Dollmetscher der wohlwollenden Gesinnungen Seiner Allerhöchsten Souveraine gegen die Ritter und Landschaft der hiesigen Herzogthümer gewesen zu seyn, findet in dem Befehl, der es ihm zur Pflicht macht, die ununterbrochene Fortdauer dieses Kayserlichen Wohlwollens und Schutzes Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft zu versichern, eine Beförderung bey der für ihn schmerzhaften Entfernung von einem ausgezeichneten Adel, mit dem einige Jahre gelebt zu haben, er sich zur vorzüglichsten Ehre rechnet, und von welchem er die lebhaftesten Eindrücke der Dankbarkeit, Hochachtung und Ergebenheit auf immer mit sich nimmt.

Er hat auch die Ehre, auf Befehl seines Hofes, den Herrn Rath v. Nottbeck, als Geschäftsverwalter bey Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft zu akkreditiren, und Dieselbe zu bitten, seinen Vorträgen und seiner Person Bereitwilligkeit und freundschaftliche Geneigtheit wiederfahren zu lassen.

Mitau, den 7. September 1784.

B. Krüdener.

Nro. 51.

**Durchlauchtigster Herzog,**

**W**ir haben für gut befunden, den bey Ewr. Liebden und Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen in der Eigenschaft eines Ministers akkreditirten, den Uns lieben Getreuen, Unsern Kanzleyrath Alexius Freyherrn von Krädener zurück zu berufen, und ihn anderweitig anzustellen. Indem Wir Deneuseben davon gehörige Kenntniß geben, versprechen Wir Uns, Ewr. Liebden und die sämtliche Ritter und Landschaft werden gedachten Unsern Minister geneigt entlassen, und völligen Glauben denen Versicherungen beymessen, die Unsern Willen gemäß er bey seinem Abschiede Ewr. Liebden, so wie der Wohlgeborenen Ritter und Landschaft von Unsern fortdaurenden Wohlwollen, und von Unserer Bereitwilligkeit Dero und der Herzogthümer Wohlstand bey jeder Gelegenheit zu befördern, zu wiederholen hat.

Uebrigens beharren Wir

**Ewr. Liebden**

Sarskoje Selo;

den 27sten Junii 1784.

Wohlassektionirte

**Catharina.****Graf Joh. Ostermann.****An des Herzogs Peter von Curland Liebden.**

Nro. 52.

**Serenissime Potentissimeque Rex ac Domine,****Rex ac Domine, longe Clementissime!**

**L**icet Generosus Ordo Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ variis prohibitus fuerit Circumstantiis quendam e medio  
Sue

Suo ad præsentia Regni Comitia Generalia Grodno habitura mittendi, qui Sacræ Regiæ Majestati Vestræ pia debitaque Vota, quæ hic Ordo pro incolumitate & Felicitate Sacræ Regiæ Majestatis quotidie fundit, deferret, Simulque eum ac jura ejus Protectioni Sacræ Regiæ Majestati Vestræ humillime commendaret; iste tamen Ordo nulla desuper angitur Cura, cum nihil certius habeat, quam quod Sacra Regia Majestas Vestra, vota ejusdem, quia pia & non minus vera sunt, æque Clementissime Litteris concepta, ac si per Delegatum oblata fuissent receptatura erit, & quod iura ejusdem sub Tutamine Clementiæ iustitiæ ac paternæ Curæ Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ semper & quovis Tempore in tuto posita sint.

Iam Sacræ Regiæ Majestati Vestræ Ordo Equestris Conventionem quam anno præterito Rigæ iniit & desuper qua Confirmationem Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ & Serenissimæ Reipublicæ se quæsiturum fore se obstrinxit, per me Marechallum & Plenipotentiarium suum humillime submissit. Cum autem Jussu Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ Illustrissimus ac Reverendissimus Supremus Regni Cancellarius, Ordini Equestri rescripserit, id non prius fieri posse quam in proximis Comitiiis Generalibus; Id circo quam humillime nunc Ordo Equestris Sacram Regiam Majestatem implorat quin Ea clementissime dignetur in Præsentibus hisce Regni Comitiiis hancce Conventionem ratam habere eamque Auctoritate Sua Regia confirmare.

Supplex de reliquo Ordo Equestris pro incolumitate Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ, nec non ut in hisce Comitiiis Regni Generalibus fauste feliciterquæ pro Bono publico omnia eveniant, precatur numen divinum.

Ego autem Profundissima Submissione ac Devotione hunc Ordinem & me ipsum Clementiæ Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ quam humillime commendans, constantissima fidelitate permorior.

Serenissime ac Potentissime Rex

Rex ac Domine longe Clementissime,

Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ,

Mitaviæ, ex Conventu publico,  
die 14ta Mens. Septembris 1784.

Subjectissimus & Fidelissimus

Gideon Henricus Sals,  
Capitaneus Candaviensis ac p. t. Marechal-  
lus & Plenipotentarius Ordinis Equestris,

Serenissimo ac Potentissimo Regi  
STANISLAO AUGUSCO  
Regi ac Domino meo longe Clementissimo.

Nro. 53.

Illustrissime Princeps,  
Gratiosissime Princeps ac Domine;

Quamquam variarum Circumstantiarum concursu Generosus Ordo Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ nunc in Conventu Publico Mitaviæ congregatus prohibitus fuerit Delegatum Suum ad Comitia Regni Generalia Grodnovia celebratura, mittendi ac Sacræ Regiæ Majestati inclytisque Ordinibus Regni & Magni Ducatus Lithuanicæ fidelem devotissimamque animi Intentionem Suam per eum exponendi, hocce tamen æque sibi grato quam debito Officio in Litteris, humillimis ad Sacram Regiam Majestatem directis, & quarum Copia præsentibus annexa est, quodammodo fatiscere voluit; — humillime Illustritatem Vestram rogans quin Ea hæc Litteras Sacræ Regiæ Majestati gratiosissime tradere velit.

Conventione a Generoso Ordine Equestri anno Superiori Rigæ inito Generosus Ordo Equestris obstrictus est, Ratificationem & Confirmationem huius Conventionis a Sacra Regia Majestate Sua Serenissimaque Republica in præsentibus Committis petendi. Ge-  
nero-

nerofus Ordo Equeſtris, ideo ut huic obligationi ſibi incumbenti non deeffe videatur Sacram Regiam Majeſtatem non minus quam Sereniſſimam Rempubicam deſuper humillime imploravit.

Cæterum quemadmodum Generoſus Ordo Equeſtris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ a primævæ Subjectionis tempore tot tantaque favoris ac Benevolentia Documenta Illuſtriſſimis Majoribus Illuſtritis Veſtræ in acceptis ferenda habet, ut iis indignus eſſet, niſi publice de iisdem gloriaretur, ſic ſibi nunc gratulatur, lura ſua, cum præſentia Comitia Regni Generalia Grodnoviæ celebratura erunt, vel maxime Tutelæ & Protectioni miniſteriali Illuſtritis Veſtre, ceu Cancellario Magni Ducatus Lithuanix, commendata eſſe.

Non dubitans quin Illuſtritas Veſtra gratioſiſſime dignatura erit turibus, Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ ac Generoſi Ordinis Equeſtris & in hiſce Comitiiſ adeſſe, huncce Ordinem & me Gratix & Benevolentix Illuſtritis Veſtræ quam humillime commendo,

**Illuſtriſſime Princeps**

**Gratioſiſſime Princeps ac Domine**

**Illuſtritis Veſtræ**

Mitaviæ, ex Conventu Publico,  
die 14ma Menſ. Septembris 1784.

obſequentiſſimus ac obſervantiſſimus

**Gideon Henricus Saſs,**

Capitaneus Candaviensis ac p. t. Mareſchallus & Plenipotentiarius Ordinis Equeſtris.

Ab Extra.

**Illuſtriſſimo Principi ac Domino, Domino Sapiha,  
Magni Ducatus Lithuanix, Supremo Cancellario  
ac Equiti Ordinum Poloniæ. Domino meo Gra-  
tioſiſſimo.**

**Nro**

Illustrissime ac Excellentissime

Domine Pro - Cancellarie,

Domine Gratosissime!

**C**omitia Regni generalia Grodnoviæ celebratura, Generoso Ordini Equestri Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ iterum Occasionem desideratissimam præbuerunt, Sacræ Regiæ Majestati Suae, ac Serenissimæ Reipublicæ, constantem illibatamque Subjectionem ac humillimam devotionem ac Venerationemque Suam protestari — Sane Generosus Ordo Equestris nunc in Conventu publico Mitaviæ congregatus, huic tam grato sibi officio per Delegatum Satisfactorius fuisset nisi variæ adfuisent circumstantiæ, quibus prohibitus fuerit quendam e medio suo ad præsentia Regni Comitii generalia delegandi — In scriptis ideo Sacræ Regiæ Majestati Suae & Serenissimæ Reipublicæ per me constantissimam fidelitatem Suam, ac Vota sua pro incolumitate Sacræ Regiæ Majestatis, felicitateque Reipublicæ præcipue ut cuncta in præsentibus Regni Comitiiis fausta prosperaque pro Bono publico Regni & Magni Ducatus Lithvaniæ eveniant obtulit; — simulque Sacram Regiam Majestatem Suam, & Serenissimam Rempublicam humillime imploravit quin non solum Conventionem quam Anno præterito Rigæ iniit, & desuper qua Confirmationem Sacræ Regiæ Majestatis & Serenissimæ Reipublicæ expetendam, se obstrinxerit ratam gratamque habere atque pro Auctoritate Sua confirmare dignentur, sed etiam quin Jura Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ paternæ Suae Curæ Protectionique & in hisce Comitiiis, Commendata Clementissime Gratosissimque habere velint.

Illustrissimæ Excellentiæ Vestræ mens & Cura Ministerialis qua semper Juribus hujus Provinciæ ac liberæ ejus Nobilitatis gratiosissime prospicere dignata est, huic Nobilitati tam clara innotuit, ut non solum summa cum veneratione hancce Illustrissimæ Excellentiæ Vestræ mentem colit, sed ut etiam in præsentibus Regni Comitiiis plena cum fiducia Jura Sua sapientiæ, Animo, Curæ ac Tutelæ

Tutelæ Ministeriali Illustrissimæ Excellentiæ vel præcipue commenda-  
 data habere velit, non dubitans Illustrissimam Excellentiam Ve-  
 stram gratiosissime dignaturam fore hisce iuribus cum Tutela &  
 Protectione Ministeriali Sua pro Iustitiæ Suo Amore ad esse atque  
 prospicere.

Totus Generosus Ordo Equestris Ducatum Curlandiæ & Se-  
 migalliæ hocce iteratum illustrissimæ Excellentiæ Vestræ, Iustitiæ  
 Gratiaque Documentum debita animi submissione semper venera-  
 bitur.

Ego autem summa cum reverentia animique veneratione per-  
 maneo

Illustrissime ac Excellentissime

Domine Pro-Cancellarie

Domine Gratiosissime,

Illustrissimæ Excellentiae Vestræ,

Mitavie, ex Conventu Publico,

die 14. Mens. Septembris .784.

obsequentissimus & observantissimus

Gideon Henricus Sals,

Capitaneus Candaviensis ac p. t. Ma-  
 reschallus & Plenipotentarius Or-  
 dinis Equestris,

Ab extra.

Illustrissimo ac Excellentissimo Domino Domino Co-  
 miti Chreptowicz, Pro-Cancellario Magni  
 Ducatus Lithuaniae, Equiti Ordinum Poloniae,  
 Domino meo Gratiosissimo,

Nro.

Nro. 55.

Illustrissime Reverendissime ac Excellentissime,  
 Domine Supreme Regni Cancellarie,  
 Domine Gratosissime!

**R**eferendissima Excellentia Vestra jam usque adhuc tam multa tamque insignia Protectionis Ministerialis Suae Documenta Ordini Equestri Ducatum Curlandiae & Semigalliae gratiosissime conferre dignata est, ut iste Ordo non solum ingratur sed etiam iis plane indignus esset, nisi humillimas gratiarum Actiones Reverendissimae Excellentiae Vestrae referret ac plena cum fiducia Protectioni Ministeriali Ejusdem & pro futuro se commendaret eamque semper speraret. —

Sperat hancce Protectionem Generosus Ordo Equestris vel maxime nunc cum variis prohibitus fuerit Circumstantiis Delectum Suum ad praesentia Regni Comitia Generalia mittendi.

Humillime in Litteris, Illustrissimo Cancellario Magni Ducatus Lithuaniae a Generoso Ordine Equestri submissis ut eas gratiosissime Sacrae Regiae Majestati tradere dignetur, & quarum Litterarum Copia & praesentibus ad Reverendissimam Excellentiam Vestram annexa est, Generosus Ordo Equestris non solum Sacrae Regiae Majestati Suae devotissimam animi intentionem fidelitatemque detulit, sed etiam simul Sacram Regiam Majestatem humillime imploravit ut Ea pro paterno Suo amore in praesentibus Comitibus Juribus Ducatum Curlandiae & Semigalliae & Generosi Ordinis Equestris prospicere, ac Conventionem anno praeterito Rigae initam, una cum Serenissima Republica ratam habere atque confirmare clementissime velit.

Non dubitans & Reverendissimam Excellentiam Vestram gratiosissime dignaturam fore Protectione sua Ministeriali iuribus Nostris & in praesentibus Comitibus adesse; totum Generosum Ordinem Equestrem, quemadmodum & me Reverendissimae Excellentiae Vestrae Benevolentiae & Gratiae quam humillime comendo, ac Summa Animi Veneratione permaneo

Illu-

**Illustrissime, Reverendissime ac Excellentissime**  
**Domine Supreme Regni Cancellarie**  
**Domine Gratosissime,**  
**Reverendissimæ Excellentiae Vestrae,**  
**Mitaviæ, ex Conventu Publico,**  
**die 14. Mens. Septembris 1784.**

obsequentissimus observantissimusque

**Gideon Henricus Saks,**  
**Capitaneus Candaviensis ac p. t. Ma-**  
**reschallus & Plenipotentarius Or-**  
**dinis Equestris.**

Ab extra.

**Illustrissimo, Reverendissimo, atque Excellentissimo**  
**Domino Domino Comiti de Okęcki, Episcopo**  
**Posnaniensi & Varsaviensi, Supremo Regni**  
**Cancellario ac Equiti Ordinum Poloniæ, Do-**  
**mino meo Gratosissimo.**

No. 56.

**Illustrissime ac Excellentissime Domine**  
**Regni Cancellarie**  
**Domine Gratosissime.**

**G**enerosus Ordo Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ  
nunc Mitaviæ in Conventu Publico congregatus Sane non omisset  
Delegatum suum ad præsentia Regni Comitum Generalia Grodnoviæ  
hab-

habitura, mittendi, qui nomine Ejusdem Sacrae Regiae Majestati Suae & Serenissimae Reipublicae debitam Ejus fidelitatem atque humillimam Animi devotionem protestatus fuisset, nisi variarum Circumstantiarum Combinatione impeditus fuisset, huic non minus sibi grato quam debito Officio satisfaciendi.

In scriptis ut id nomine Generosi Ordinis faciam mihi ceu Mareschallo & Plenipotentiaro suo in mandatis datum fuit; id circo Sacrae Regiae Majestati suae in Litteris quarum Copiam, humillimis Litteris meis ad Illustrissimum ac Reverendissimum supremum Regni Cancellarium aequae quam ad Celsissimum Magni Ducatus Lithuaniae Cancellarium adjunxi, non solum fidelem ac devotissimam Animi intentionem Generosi Ordinis Equestris exposui, sed & etiam Sacram Regiam Majestatem suam nomine Generosi Ordinis Equestris, qui in Conventione anno praeterito Rigae ab eo initae se obtinuit Ratificationem & Confirmationem Sacrae Regiae Majestatis suae & serenissimae Reipublicae de super quaerendi, quam humillime imploravi, quin Ea clementissime dignetur una cum serenissima Republica hancce Conventionem ratam habere atque Auctoritate sua confirmare.

Cæterum Generosus Ordo Equestris Illustrissimam Excellentiam Vestram quam humillime rogat, quin Ea & in praesentibus Comitibus luribus Ducatum Curlandiae & Semigalliae & Generosi Ordinis Equestris Protectione atque Tutela ministeriali sua gratiosissime adesse velit, quod eximium Gratiae ac Benevolentiae documentum Illustrissimae Excellentiae Vestrae Generosus Ordo Equestris debita animi reverentia venerabitur.

Ego autem summa cum Veneratione permaneo

Illustrissime ac Excellentissime Domine

Domine Regni Cancellarie

Domine Gratosissime,

Illustrissimae Excellentiae Vestrae,

Mitaviae, ex Conventu publico

die 14ta Mens. Septembris 1784.

obsequen-

obsequentissimus observantissimusque,  
 Gideon Henricus Saks,  
 Capitaneus Candaviensis ac p. t. Ma-  
 reschallus & Plenipotentarius Or-  
 dinis Equestris.

Ab extra.

Illustrissimo ac Excellentissimo Domino Domino  
 Comiti à Malachowski Pro- Cancellario  
 Regni ac Equiti Ordinum Poloniæ Domino  
 meo Gratosissimo

Grodnoviæ.

Nro. 57.

Illustrissime ac Excellentissime  
 Comitiorum Regni Mareschalle,  
 Domine Gratosissime!

**T**am ampla tam præclara Sacræ Regis Majestatis suæ & serenif-  
 simæ Reipublicæ Poloniæ in Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ &  
 præcipue in Generosum Ordinem Equestrem horam Ducatum ex-  
 stant Documenta, ex quibus luculenter apparet, Sacram Regiam  
 Majestatem suam & serenissimam Rempublicam manutionem  
 lurium horum Ducatum & Generosi Ordinis Equestris quovis tem-  
 pore Curæ habuisse, taliter ut Generosus Ordo Equestris se nonso-  
 lum sub Protectione Sacræ Regiæ Majestatis suæ & serenissimæ  
 Reipublicæ felicissimum sed etiam eo magis ad debitam fidelita-  
 tem se obstrictissimum sentit.

Publice hanc fidelitatem reverentiamque suam Generosus Or-  
 do Equestris, Sacræ Regiæ Majestati suæ & Serenissimæ Reipubli-

cæ protestaturus fuisset per Delegatum suum, nisi variæ Circumstantiæ impedimento fuissent quo minus Delegatum ad præsentia Regni Comitia Generalia mitteret.

Litteris hisce humillimis ideo Generosus Ordo Equestris per me Marefchallum & Plenipotentiarium suum id factum habere vult, simulque humillime sacram Regiam Majestatem & serenissimam Rempublicam implorat quin non solum Conventionem, quam ille anno præterito Rigæ iniit & desuper qua Ratificationem & Confirmationem Sacræ Regiæ Majestatis suæ & serenissimæ Reipublicæ se quæsiturum promisit, ratam ac gratam habere eamque Constitutione sua confirmare dignentur, sed ut etiam in præsentibus Regni Comitii generalibus, iuribus Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ & præcipue Generosi Ordinis Equestris horum Ducatum clementissime gratiosissimeque prospicere velint.

Pro quo iterato Protectionis Sacræ Regiæ Majestatis suæ & serenissimæ Reipublicæ Documento, Generosus Ordo Equestris qui ardentissimis a Numine divino flagit at precibus ut cuncta in præsentibus Regni Comitii fauste feliciterque pro Sacra Regia Majestate sua atque serenissima Republica eveniant, de novo se ad debitam fidelitatem obstrictum devinctumque sentiet.

Ego autem Generosum Ordinem Equestrem & me Gratiae Benevolentiaeque Illustrissimæ Excellentiae Vestrae quam humillime commendans, summo cum Venerationis Cultu permaneo

Illustrissime ac Excellentissime

Domine Comitiorum Regni Marefchalle

Domine Gratosissime,

Illustrissimæ Excellentiae Vestrae,

Mitaviæ, ex Conventu Publico,  
die 14, Mens, Septembris 1784.

obsequentissimus observantissimusque

Gideon Henricus Sals,

Capitaneus Candaviensis ac p. t. Marefchallus & Plenipotentiaris Ordinis Equestris.

Ab

Ab Extra.

Illuſtriſſimo ac Excellentiſſimo Domino Domino Comitiorum Regni Poloniæ Generalium Mareſchallo, Domino meo Gratioliſſimo.

Nro, 58.

Monſieur,

**D**ifferentes circonſtances ayant empeché la Nobleſſe de ces Duchés d'envoyer un Delegue à la prochaine diette de Pologne, elle à été obligée de ſe borner à ſupplier par écrit Sa Maieſté la Roi & la Sereniſſime Republique de vouloir bien ratifier la Convention qui a été faite à Riga l'année paſſée & d'empecher que rien ne ſe faſſe contre les droits & Privileges de ces Duchés. Agréez Monſieur qu'en informant Votre Excellence de cet effet des circonſtances je puiſſe d'autant plus reclamer en faveur de ma patrie ſes ſoins genereux à la prochaine diette de Pologne pour les ſuſdits objets, que la ratification mentionnée intereſſe l'Auguſte Cour de Votre Excellence, & que le maintien des droits & privileges de ces Duchés ſe trouve garanti par Sa Maieſté Imperiale de toutes les Ruſſies. Ces motifs ainſi que les frequentes marques eclatantes de bienveillance que Votre Excellence a bien voulue donner à ma patrie, me perſuadent, qu'elle daignera agréer avec bonté la reſpectueuſe confiance avec la quelle la Nobleſſe de ces Duchés fonde encore dans la preſente occaſion toutes ſes eſperances ſur le puiſſant appui de Votre Excellence. Daignez Monſieur ne pas reſuſer cette ſatiſfaction à une Nobleſſe qui Vous reſpecte & Vous admire avec un devouément ſans bornes. C'eſt de ces ſentiments inalterables qui regnent envers Votre Excellence dans les coeurs de tous mes compatriotes que je la ſuplie d'agrée l'aſſurance, & aux quels je joins ceux du profond reſpect avec le quel j'ai l'honneur d'etre

de

de Votre Excellence

à Mitau, dans l'Assemblée de la  
Diette, ce 14. Septbr. 1784.

le tres humble & tresobeissant Serviteur

G. H. de Safs,

Marechall de la Diette.

A Son Excellence, Monseigneur le Comte de Stackelberg, Conseiller privé actuel & Chambellan de S. M. I. de toutes les Russies Son Ambassadeur extraordinaire aupres de S. M. le Roi & la Republique de Pologne, Chevalier de l'Ordre de St. Alexander Nevski de St. Vladimir de la premiere Classe & de celui de l'Aigle blanc &c.

à  
Varsovie.

Nro. 59.

Note.

Undesunterzeichnete haben die Ehre, Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft den mitgetheilten Entwurf zum landtäglichen Schlusse mit einigen wenigen Abänderungen hieneben zurück zu senden.

Zugleich aber können Sie nicht unterlassen, Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft hiemit ausdrücklich

zu erkennen zu geben, daß sie ihren, wegen Bekanntmachung der Deliberatorien, imgleichen wegen der von den Wohlgebornen Instanzgerichtsaffessoren von Heucking und von Düsterho prätendirten Gehaltserhöhung, so wie wegen der Jurisdiktion in Ecclesiasticis, auf den gegenwärtigen Landtage erteilten Erklärungen, von deren Gründlichkeit überzeugt, vollkommen inhäriren, und mithin aus dem dawider unterm 13ten dieses Monats und Jahres aus der Landesversammlung anhero erlassenen Bewahrungen und Vorbehaltungen nichts einräumen, was den Landesgesetzen, und den Rechten Sr. Hochfürstlichen Durchlauchten des Herzogs auf irgend eine Weise präjudiciren könnte.

Mitau den 14ten September 1784.

J. E. Klopmann,  
Landhofmeister.

Otto F. Sals,  
Oberburggraf.

E. J. Taube,  
Kanzler.

F. Roschkull,  
Landmarschall.

Nro. 60.

Hochwohlgeborner Herr,

Besonders Hochzuehrender Herr General en  
Chef und Ritter!

Die Rechte und Freyheiten, welche der Adel der Herzogthümer  
Kurland und Semgallen, zu Folge seiner Privilegien und der  
Staats-

Staatsverfassung dieser Herzogthümer genießet, sind es, welche denselben sein Vaterland schätzbar machen; — und da diese Rechte und Freyheiten nur allein den eingewohnten Familien dieses Adels mit Ausschlusse aller Fremden zustehen, so ist nichts natürlicher, als daß derselbe auch zu aller Zeit mit der äussersten Sorgfalt darauf bedacht gewesen ist, diese Rechte und Freyheiten seinen Familien allein und Ausschließend zu erhalten.

Nichts desto weniger aber hat es dieser Adel zu aller Zeit für sich schmeichelhaft gefunden, Personen unter die Anzahl seiner Mitglieder rechnen zu können, die sich durch Ihre Posten, durch Ihre Verdienste, und durch Ihren Karakter vorzüglich ausgezeichnet haben.

Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft hat dahero den, durch Seiner Erlaucht den Herrn Grafen von Woronzow Ihr bekannt gewordenen Wunsch Ewr. Excellenz, ein Mitglied Derselben zu werden, um so mehr erfüllen wollen, da Derselben die Verdienste welche Ewr. Excellenze Sich erworben und die Derselben bey einer eben so erhabenen Monarchin, als grossen Kennerin ächter Verdienste, schätzbar gemacht haben, nicht unbekannt sind.

Ich habe dahero dem, von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft erhaltenen Auftrage zu Folge die Ehre, Denselben zu eröffnen, wie Dieselbe auf dem gegenwärtigen Landtage das Indignat in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und mit Suspension aller sonst nach den Gesetzen zu erfüllenden Bedingungen Ewr. Excellenze und Dero Descendence ertheilet, und mittelst dem landtäglichen Schlusse festgesetzt habe. —

Ich entsetze mich mit desto mehrerem Vergnügen von diesem Auftrage, je grösser die persönliche Hochachtung ist, mit welcher ich die Ehre habe zu seyn

**Ewr. Excellenze**

Mitau aus der Landesversammlung  
den 15ten September 1784.

gehorsamster Diener  
**Gideon Heinrich Saff,**  
p. t. Landbothenmarschall und  
Landesbevollmächtigter.

A

à Son Excellence Monsieur le Baron d'Elmpt General en Chef des Armées de Sa Majesté Imperiale des toutes les Russies, Chevalier de l'Ordre de St. Alexandre Newski, de St. Anne & de St. George

a  
Riga.

Nro. 61.

Hochwohlgeborner Herr,

Besonders Hochzuehrender Herr Premiermajor der  
Guarde zu Pferde, Generalmajor und Ritter!

Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, kann nichts angenehmer und schmeichelhafter seyn, als Männer unter Ihre Mitglieder rechnen zu können, die sich durch Ihren Posten, den Sie bekleiden, durch die Verdienste, die Sie sich erworben, und durch Ihren persönlichen Karakter, so vortheilhaft, als Ewr. Excellenze auszeichnen. — Längst hat Eine Hochwohlgeborne Ritter und Landschaft in Ewr. Excellenze den Helden und zugleich den Menschenfreund bewundert, geschätzt und verehret, und die Veranlassung, die Ewr. Excellenze Derselben gegeben haben, Hochdenenselben einen öffentlichen Beweis dieser Ihrer wahren Verehrung geben zu können, ist Ihr dahero um so schätzbarer und angenehmer gewesen, je mehr Diefelbe es längst gewünscht hat, diese Ihre Hochachtung Ewr. Excellenze öffentlich an den Tag legen zu können.

Ich habe dahero die Ehre, Ewr. Excellenze hiermit zu eröffnen, wie ich von Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft den Auftrag erhalten habe, Denenselben bekannt zu machen, daß Diefelbe auf gegenwärtigem Landtage Ewr. Excellenze und Dero Descendance

das Indigenat in den Herzogthümern Kurland und Semgallen mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, und mit Suspension aller sonst gesetzlichen Bedingungen, als einen Beweis dieser Ihrer Hochachtung ertheilet und in dem landtäglichen Schlusse vestgesetzt habe.

Das Vergnügen, mit welchem ich mich, von diesem mir gewordenen Auftrage, Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft gegen Ewr. Excellenze hiermit acquittire, ist um so lebhafter, je größer meine, Ewr. Excellenze gewidmete persönliche Hochachtung ist, mit welcher ich mich besonders zu zeichnen die Ehre habe,

**Hochwohlgeborner Herr**

**Besonders Hochzuehrender Herr General  
und Ritter**

**Ewr. Excellenz**

Mitau aus der Landesversammlung,

den 15ten September 1784.

gehorsamster Diener

**Gideon Heinrich Saff,**  
p. t. Landbothenmarschall.

à Son Excellence Monsieur de Michelsonen Premier Major de la Garde à Cheval Major-General dans l'Armée de Sa Majesté Imperiale de toutes les Russies & Chevalier de l'Ordre de St. Alexandre Newski, de St. George & de St. Stanislas &c,

à

St. Petersbourg.

Don

Von Gottes Gnaden Wir P E T E R, in Liefland, zu  
Kurland und Semgallen Herzog, Freyer Standesherr  
in Schlessen, zu Wartenberg, Bralin und Go-  
schütz ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit Allermänniglich zu wissen; Nachdem Wir zur Haltung  
des dieses Jahr einfälligen ordinairen Landtages sowohl, als zur  
Fortsetzung des durch den landtäglichen Schluß vom 2ten Junii 1783  
cum toto suo effectu & robore limitirten und konservirten extraordi-  
nairen Landtages einen Terminum auf den 23sten August dieses Jah-  
res angesetzt, Wir inzwischen aber zur Herstellung Unserer Gesund-  
heit vor dem Anfange dieses Landtages zu verreisen genöthiget wor-  
den; so haben Unsere Wohlgeborne Oberräthe in Unserer Abwesen-  
heit mit Einer im obgedachten Termino versammelten Wohlgebornen  
Ritter und Landschaft nachfolgendes behandelt und abgeschlossen.

§. 1.

Nachdem der Hochgeborne Graf von Keyserling, Erbbesitzer auf  
Bliesen, als gewesener Landesdelegirter, wie auch der Wohlgeborne  
Hauptmann zu Randau und Landbothenmarschall von Cass, Erbbe-  
sitzer auf Scheden, als gewesener Landesbevollmächtigter, und der  
Wohlgeborne von Mirbach, Hauptmann zu Schründen, Erbbesit-  
zer auf Roth- und Zennhoff, nebst den Wohlgebornen von Medem,  
Erbssaßen auf Fittelmünde, als zur Provinzialgrenzregulirung mit  
Liefland konstituirte Kommissarien ihre Relationes abgelegt, Eine  
Wohlgeborne Ritter und Landschaft, auch Unsern Oberräthen ein  
auf diesem Landtage angefertigtes Corpus Gravaminum unterleget,  
und bey der Beantwortung der mehresten Gravaminum nicht akquiesci-  
ren zu können geglaubet; so hat Dieselbe mehrgedachte Beantwortung  
der Gravaminum ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, für  
nothwendig erachtet.

## §. 2.

Da die im dritten §. des landtäglichen Schlusses von 1782 enthaltene Versicherung, wegen verschiedener Hindernisse noch unerfüllt geblieben, so wird hiedurch festgesetzt, daß die versicherte Kommission gleich nach dem Schlusse dieses Landtages bestellt und Derselben aufgetragen werden soll; nach dem Sinn des landtäglichen Schlusses von 1780 zu verfahren, und alle in der Angerschen See und Bäche befindliche Hindernisse, die dem Wasser keinen freyen Ablauf verstatten, weg zu räumen und zu demoliren.

## §. 3.

Da auf dem Anno 1782 gehaltenen Landtage versichert worden, daß die über die Beeinträchtigung der Eckauschen Kirchenwidme geführte Beschwerden baldmöglichst untersucht, und nach Befinden der Umstände abgestellt werden sollen, solches aber wegen des mit Tode abgegangenen Semgallschen Kirchenvisitors nicht hat geschehen können, und gegenwärtig auf diesem Landtage diese Vakanz wieder besetzt worden; so wird hiedurch festgesetzt, daß gleich nach dem Schlusse dieses Landtages an die ordinaire Kirchenvisitatores der Befehl ergehen soll, alle Beschwerde der Eckauschen Kirchenwidme ohne Verzug zu untersuchen und gehörigst abzuthun.

## §. 4.

Aus dem Diario des 1782 gehaltenen Landtages pag. 215 und 237 ist Unser Anverlangen in Ansehung des Gravaminis, welches da-  
n als ratione der Fundationsakte des hiesigen Gymnasii formiret worden, sowohl, als die Erklärung Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft dasselbe ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, zu ersehen, da aber die wenigsten Landbothen dieses Landtages über diese Materie sich instruiret befinden; so wird diese Angelegenheit hiemit annoch zur fernern Behandlung ausgesetzt.

## §. 5.

## §. 5.

Da nach dem eilften §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1782 die Sache, wegen Duldung der Juden in diesen Fürrentämern, bis zum gegenwärtigen Landtage ausgesetzt worden, die wenigsten Kirchspiele aber über diese Materie zu dem gegenwärtigen Landtage ihre Deputirten instruiret haben; so wird diese Angelegenheit hiemit zur fernern Behandlung ausgesetzt, und bis zum nächsten Landtage der obgedachte eilfte §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1782 hiermit reassumiret.

## §. 6.

Nachdem testante Diario des Anno 1782 gehaltenen Landtages in Vorschlag gebracht worden, ein Gesetz zu etabliren, daß ein jeder Deputirter die Abschrift des über jede Materie aufgeführten Direktorii mit der Unterschrift des Landbothenmarschalls zur Relation in sein Kirchspiel zu bringen habe; so wird hierüber um desto mehr festgesetzt, es in diesem Stücke bey der zeitherigen Observance bewenden zu lassen, da die auf Landtagen aufgeführte Direktoria gewissermaßen als Skrutinia zu konsideriren sind, deren Publikation oft nachtheilig werden könnte, ein jeder Deputirter auch nur seinem Kirchspiele responsabel ist, und sich bey demselben hinlänglich legitimiren kann, wenn Derselbe, wie zeithero geschehen, sich von dem Wohlgebornen Landbothenmarschall ein Testimoniale über die Art und Weise, wie Er über die eine oder die andere Materie votiret hat, ausfertigen läßt, überdem auch die auf jedem Landtage aufgeführte Direktoria nach der alten hergebrachten Observance den Landtagsakten verschlossen beygefügt, und im Archiv Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft aufgehoben werden.

## §. 7.

Testante Diario des Anno 1782 gehaltenen Landtages pag. 48 ist die Angelegenheit, wegen des Verkaufs des Gutes Stinnen, an eine Person civici status bis zum gegenwärtigen Landtage ausgesetzt

worden, da aber die wenigsten Kirchspiele zu diesem Landtage über diese Materie instruiert haben; so wird diese Angelegenheit hiedurch zur fernern Behandlung bis zum nächsten Landtage ausgesetzt.

§. 8.

Da die Zigeuner unter dem Vorwande der Erbunterthänigkeit mit Pässen von ihre angebliche Herren im ganzen Lande herum ziehen, Schaden verursachen, und auf diese Art die wider sie vorhandene Gesetze eludiren; so ist diese Materie testante Diario des Anno 1782 gehaltenen Landtages pag. 61 pro deliberatorio ausgesetzt worden; allein da über diese Materie von den wenigsten Kirchspielen instruiert worden; gleichwohl aber bey deren fernere Ausföhrung die allgemeine Sicherheit einer zu großen Gefahr exponirt werden würde; so wird, als eine natürliche Folge, der bereits vorhandenen Landesgesetze, nach welchen die Zigeuner zwar auf Land gehen und dasselbe bearbeiten, nicht aber unter dem Vorwande, daß sie auf Land sitzen, mit Pässen von ihren angeblichen Herren, die oft unbesizlich sind, und also keine auf Land sitzende Zigeuner haben können, sich versehen lassen, und auf diese Weise ihr Zigeunerleben fortsetzen, und die öffentliche Sicherheit stören, hiedurch wenigstens verordnet, daß dergleichen zur Elusion der Landesgesetze nicht ferner zu gestatten sey, und das daher alle Zigeuner mit oder ohne Pässen, die sich auf den Märkten, in den Krügen oder sonst im Lande als herumziehendes Gesindel antreffen lassen, nach dem landtäglichen Schlusse de Ao. 1778 behandelt, und unter den daselbst bestimmten Pönalgesetzen von Niemanden geduldet werden sollen, wie auch, daß dieser Punkt des gegenwärtigen landtäglichen Schlusses, zweymal im Jahr auf Johannis und auf Weyhnachten in deutscher und lertischer Sprache von den Kanzeln publiciret und zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werde.

§. 9.

Da testante Diario de Ao. 1782 pag. 91 pro Deliberatorio ausgesetzt worden, wie es dem ganzen Lande sehr zuträglich wäre, daß die

die Ober- und Appellationsgerichte zu Mitau fünf Tage vor dem Johannistermin, und acht Tage nachher ausgesetzt würden; so wird hiemit festgesetzt, daß es noch ferner bey den über die Hgung der Ober- und Appellationsgerichte bereits vorhandenen Landesgesetzen sein Verwenden haben soll.

§. 10.

Da durch das Absterben des Wohlgebornen von den Brincken, Erbbesitzern auf Schödern, das Amt eines Sengallschen Kirchenvisitors erlediget, und die Besetzung desselben auf dem 10ten Februar Anno 1783 gehaltenen Landtage pro Deliberatorio ausgesetzt worden; so hat Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft den Wohlgebornen Christoph Friedrich von Medem, Erbbesitzern auf Zittelmünde hiezu erwählet und willig gemacht; dahero denn Derselbe hiedurch zum Sengallschen Kirchenvisitor bestellt wird.

§. 11.

Testante Diario des Anno 1783 den 10ten Februar gehaltenen Landtages pag. 56 ist pro Deliberatorio ausgesetzt worden, eine Ritterschaftsuniform durch ein zu machendes Gesetz zu etabliren. Da nun Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft solches als sehr zuträglich erachtet; so wird die Einführung einer Ritterschaftsuniform zwar hiedurch festgesetzt, die Bestimmung der Farben aber zu einer solchen Uniform bis zum nächsten Landtage ausgesetzt.

§. 12.

Da testantibus Diariis der Anno 1783 den 10ten Februar und 14ten May gehaltenen Landtage pag. 55, 181 und 2, das von dem Wohlgebornen Kammerherrn von der Brüggen, Erbbesitzern auf Stenden eingereichte Promemoria und beigefügte Allerhöchste Königl. Rescript ad referendum in die Kirchspiele genommen worden;

so wird diesem zufolge von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft die Bezahlung derselben Auslagen hiedurch bewilliget und festgesetzt, die der Wohlgeborne Kammerherr von der Brügggen, Erbbesitzern auf Stenden, zu der provisionellen Allodifikation der Aemter Grendsen und Jrmelau verwendet, und bereits angezeigt hat, und da nach mehrgedachten Allerhöchsten Königlichen Reskripto es denjenigen Kirchspielen, die das durch erwähnter Allodifikation dem Lande gemachten Königlichen Geschenk auf den vorigen Landtagen noch nicht angenommen haben, offen gelassen worden, dasselbe auf weitere Information annoch anzunehmen, auf dem gegenwärtigen Landtage auch auffer den Kirchspielen Bauske, Eckau, Baldobn, Zabeln, Talsen und Gramsden, die dieses Königliche Geschenk bereits auf den vorigen Landtag mit unterthänigsten Dank angenommen, auf gegenwärtigen Landtage annoch die Kirchspiele Dünaburg, Ueberlaus, Godingen, Mitau, Neuenburg und Frauenburg, sich gleichfalls zur Annnehmung dieses Königlichen Geschenkes deklariret haben; so wird, weil die übrigen Kirchspiele ihre Landbothen über diese Materie nicht instruiret, mit Bewilligung der Kirchspiele, die ihr Sentiment über die oftgedachte Königliche Gnade bereits verlaublich haben, festgesetzt, daß diese Materie noch ferner ad referendum in die Kirchspiele ausgesetzt werde.

## S. 13.

Auf den Anno 1782 gehaltenen Landtage ist pro Deliberatorio ausgesetzt worden, durch ein Gesetz zu etabliren, daß die künftig zu erwählende Ritterschaftssekretaire besizlich seyn sollen, da aber über diese Materie gleichfalls von den allerwenigsten Kirchspielen zu diesem Landtage instruiret worden; so wird dieselbe hiedurch zur fernern Deliberation ausgesetzt.

## S. 14.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft, die von dem Wohlgebornen Oberhofmeister und Ritter von Medem formirte Forderung

derung von 100 Reichsthalern in Albertus, die demselben annoch als  
gewesenen Landesdelegirten seit Anno 1764 zukommen, nachdem die-  
selbe solche aus dem Anno 1783 den 14ten May gehaltenen Landtage  
ad referendum in die Kirchspiele genommen, als gerecht anerkannt  
hat; so wird die Bezahlung dieser Forderung hiedurch festgesetzt.

§. 15.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft das von dem  
Wohlgebornen Oberhauptmann zu Luckum, in Unsere Kanzeley ein-  
gereichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium nicht für an-  
nehmlich gehalten; so wird hiedurch festgesetzt, es in diesem Stücke  
beym alten zu lassen.

§. 16.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft dem Erlauchten  
Herrn Grafen George von Browne, Ihro Ruffisch Kaiserlichen Ma-  
jestät General en Chef, wie auch Generalgouverneur von Liefland  
und Ehstland und des St. Andreas, St. Alexander Newski, des  
heiligen Wladimirs ersterer Klasse, des weissen Adlers und St. An-  
nen Ordens Ritter, wie auch dem Erlauchten Herrn Grafen Alexan-  
der von Boronow, Ihro Ruffisch Kaiserlichen Majestät Geheimen-  
Rath, Senateur, Präsidenten des Kommerzkollegii, wirklichen Kam-  
merherrn des heiligen Alexander Newski und des heiligen Wladimirs  
ersterer Klasse Ordens Ritter, das Indigenat in diesen Fürstenthümern  
angetragen hat, und dasselbe von Hochgedachten Herren Grafen an-  
genommen worden; so wird Hochdenenselben und deren Descendence  
das Indigenat in diesen Fürstenthümern mit allen damit verbundenen  
Rechten und Vorzügen und ohne die in den landtäglichen Schluß  
de Anno 1780 festgesetzte Bedingungen hiemit ertheilet.

§. 17.

Da Seiner Excellenze, Ihro Ruffisch Kaiserlichen Majestät Ge-  
neral en Chef, wie auch Ritter des heiligen Alexander Newski und  
M m St.

St. Annen Ordens, Baron von Elmpt, und Seiner Excellenze Ihre  
 Russisch Kaiserlichen Majestät Generalmajor wie auch Premierma-  
 jor der Garde zu Pferde und Ritter des St. Alexander Newski, St.  
 Georgi und St. Stanislaus Ordens Johann von Michelsonen, den  
 Wunsch geäußert, das hiesige Indigenat zu erhalten, Eine Wohlge-  
 borne Ritter und Landschaft auch sich durch die seltene Verdienste  
 und vorzügliche Eigenschaften dieser als Helden und Menschenfreunde  
 mit Ruhm bekannten Generale, bewogen gefunden, derselben obge-  
 dachten Wunsch mit Vergnügen zu erfüllen; so wird mehrgedachtem  
 Hochwohlgebornen Herrn General en Chef und Ritter Baron von  
 Elmpt und dessen Descendence, wie auch dem Hochwohlgebornen  
 Herrn Generalmajor und Ritter von Michelsonen und dessen Descen-  
 dence das Indigenat in diesen Fürstenthümern mit allen damit verbun-  
 denen Rechten und Vorzügen, frey von den in dem landtäglichen  
 Schlusse de Anno 1780 festgesetzten Bedingungen, hiedurch ertheilet.

§. 18.

Nachdem die zeitherigen Oberhauptmannschaftseinnehmere von  
 Goldingen und Zuckum abgegangen, und Eine Wohlgeborne Ritter  
 und Landschaft an deren Stelle den Wohlgebornen von Stempel,  
 Erbbesitzern auf Todaischen zum Goldingschen, und den Wohlgebor-  
 nen von Behr, Erbbesitzern auf Guttén, zum Zuckumschen Oberhaupt-  
 mannschaftseinnehmer erwählet und willig gemacht hat; so werden  
 dieselben hiedurch zu obgedachten Officiis bestellet.

§. 19.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft nicht für zu-  
 trüglich erachtet, daß von dem Wohlgebornen Capitaine von Bud-  
 berg auf Garsen, in Unserer Kanzeley eingereichte und in die Kirchspiele  
 gefandte Deliberatorium wegen der Provinzialgrenzregulirung mit Lit-  
 thauen auf dem gegenwärtigen Landtage zu behandeln, und desfalls

bey der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschafft Anregung zu machen; so wird diese Materie annoch ferner ausgesetzt.

§. 20.

Wird auf das von dem Wohlgebornen von Manntersffel, genannt Szoege, Erbbesitzern auf Plathonen, in unserer Kancelley eingereichte und in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium festgesetzt, daß Derselbe nach der bereits geschehenen Liquidation seiner Forderung, das, was Ihm nach derselben annoch zukommt, unverzüglich bezahlt erhalten soll.

§. 21.

Wird auf das aus Unserer Kancelley in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium, welches die Erhöhung des Werthes der Grundstücke bey Executionen zum Vornurthe hat, festgesetzt, daß es um desto mehr bey den bereits vorhandenen Gesetzen sein Bemenden haben soll, da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft eine jede Erhöhung des Werthes der Grundstücke für die Sicherheit der Creditoren als nachtheilig angesehen.

§. 22.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf das aus Unserer Kancelley in die Kirchspiele gesandte Deliberatorium, die Festsetzung eines neuen Grenzkommissionsprocesses betreffend, uns ein Projekt zum Grenzgericht auf gegenwärtigem Landtage unterlegt hat; so nehmen Wir solches mit der Versicherung an, daß dasselbe mit den etwa erforderlichen Anmerkungen, den Deliberatoriis zum nächsten ordinairen Landtage hinzu gefügt werden soll.

## §. 23.

Da der Wohlgeborne von Buttlar, Erbbesitzer auf Groß-Berken, abgegangen, und Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft in dessen Stelle den Wohlgebornen Eberhard Christopher von Mirbach, Erbbesitzern auf Neuhoff zum Kommissario zur Regulirung Unserer Kammerjagdgrenze erwählet hat; so wird Derselbe hiedurch zu diesem Geschäfte als Kommissarius bestellet.

## §. 24.

Da es zur Fortsetzung der Grenzregulirung Unserer Kammerjagd, die nach den Gesetzen unter andern im Hofzumbergschen und Grünhöfischen bestimmt worden, erforderlich ist, die alten Grenzen dieser Aemter, die gegenwärtig mit den andern angrenzenden Aemtern confundiret worden, ausfündig zu machen; so wollen Wir nicht nur gleich nach dem Schlusse dieses Landtages an sämtliche zu diesem Geschäfte bestimmte Wohlgeborne Kommissarien den Befehl ergehen lassen; die Grenzen Unserer Kammerjagd nach dem 1ten §. des landtäglichen Schlusses de Ao. 1782 ohne Zeitverlust zu berichtigen, sondern auch die Veranstaltung treffen, das jedesmal, wenn gedachte Kommissarien es verlangen werden, die ältesten um die Grenzen Wissenschaft habende Leute aus Hofzumbergen, Grünhoff und den andern anstossenden Aemtern, da, wo es verlangt werden dürfte, sistiret werden sollen, wie auch, daß Unsere Kammer mehrerwehnten Kommissarien zur Erleichterung dieses Geschäfts und Ausmittelung der alten Grenzen die alten Amtsinventaria von Hofzumbergen und Grünhoff, so wie auch der anstehenden Aemter communicire, und endlich auch, daß die zur Bemaakzeichnung erforderlichen Leute, in hinlänglicher Anzahl gestellet, und die dazu nöthigen Pfähle angeführet werden.

## §. 25.

Da E<sup>r</sup> Wohlgeborne Ritter und Landschaft den von dem Wohl-  
edlen und Hochgelahrten Hofrath und Medicinā Doktore Georgi ge-  
mach-

machten Vorschlag, ein Arbeitshaus zu errichten, so wie dessen Erklärung, daß Er und eine gewisse Dame dazu ein Jeder für sich 1000 Rthlr. Albrs. willigst herzugeben bereit wären, ad referendum in die Kirchspiele zu nehmen, sich erklärt, und dem Wohlgebornen Ritterschaftssekretaire aufgetragen hat, einen Plan zur Erbauung und Einrichtung eines Arbeitshauses zu entwerfen; so wollen Wir selbiges zu aller Zeit entgegen nehmen, und mit den etwa nöthigen Anmerkungen versehen, den Deliberatoriis zum nächsten Landtage beyschließen lassen.

## §. 26.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf diesem Landtage angezeigt, daß der Magistrat zu Bauske sich beystimmen lassen, auf den dasigen Wochenmärkten von allen Käufern, die keine Freyzettel haben, einen gesetzwidrigen Zoll zu einen Ferding von einem Eof Getreyde und nach Proportion von andern Waaren, zu erheben, da doch schon vorhero die Verkäufer, die keine Freyzettel haben, an Unsere Zolleinnehmer das festgesetzte abtragen müssen; so versichern Wir, diese Beschwerde wider den Magistrat zu Bauske, nach angestellter Untersuchung, abzuthun.

## §. 27.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft auf dem gegenwärtigen Landtage Uns die Beschwerde unterlegt hat, daß der Adlichen Zollfreyheit zuwider von den gestößten Balken von den Käufern derselben der zehnte Balken als Zoll genommen werde; so geben Wir, obgleich der Balkenzoll ohne Ausnalme schon von Alters her entrichtet worden, dennoch hiedurch die gnädige Versicherung, daß Wir von solchen Balken, die erweislich zu den eigenthümlichen Gutsgefällen des adlichen Verkäufers gehören, hinführo von den Käufern derselben keinen Zoll mehr nehmen lassen wollen.

## §. 28.

## S. 28.

Da die Wohlgeborne Gebrüdere von Sieberg nullo jure mit dem Hochwürdigem und Hochwohlgebornen Herrn Bischoff von Liefland über die Jurisdiction, in Ansehung der Kirchen und anderer frommen Stiftung zu Illuxtr transigiret; so versichern Wir, wegen dieses Vorganges, die wirksamsten Maasregeln zu nehmen.

## S. 29.

Da die gewesenen Policcykommissarien versichert haben, Unsern Wohlgebornen Oberräthen dasjenige anzuzeigen, so Dieselben in den alten Policcyordnungen als präjudicirlich bemerket; so versichern Wir, daß, sobald solches geschehen, zu Anfertigung neuer Policcyordnungen geschritten, und dieselben noch zeitig vor dem künftigen Landtage Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft mitgetheilet werden sollen.

## S. 30.

Da Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft verschiedene Landesakten vermisst, und vermuthet, daß dieselben in unserm Archiv angetroffen werden könnten; so versichern Wir den Ansuchungen des Wohlgebornen Obereinnehmers zur Kommunikation der in Unserm Archiv etwa befindlichen Landesakten die möglichste Willfährigkeit angezeyhen zu lassen.

## S. 31.

Nachdem Eine Wohlgeborne Ritter und Landschaft es für zuträglich gehalten, zum bevorstehenden Reichstage keinen Deleairten abzufertigen, sondern den Wohlgebornen Landbothenmarschall, nachdem Derselbe willig gemacht worden, das Amt eines Landesbevollmächtigten mit Zuziehung des Ritterschaftssekretairs annoch bis zum nächsten Landtage zu verwalten, mit einer Willigung von 2000 Rthlr. in Albertus den Auftrag zu machen, bey obgedachtem Reichstage für das Wohl

Wohl des Vaterlandes invigiliren zu lassen, Wir diesen Beschluß Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft auch genehmiget; so wird hiemit der Wohlgeborne Gideon Heinrich von Cass, Hauptmann zu Kandau, Landbothenmarschall und Erbbesitzer auf Echeden mit Zuziehung des Wohlgebornen Ritterschaftssekretairs hiedurch zum Landesrevollmächtigten bestellt, und demselben zu den Ihn übertragenen Geschäften 2000 Rthlr. in Albertus hiedurch bewilliget.

## §. 32.

Da es zur Tilgung sämtlicher Landesschulden erforderlich ist, nach den darüber gemachten Berechnungen, unbeschadet der beständigen zweyjährigen Willigung von 12 Reichsthaler in Albertus vom Haacken, und 4 Sechser von 1000 Fl. Pfand- und Rentenirer-Summen, eine extraordinäre Willigung von 58 Reichsthaler in Albertus vom Haacken, und 29 Sechser von 1000 Fl. in Alb. Pfand- und Rentenirer-Summen festzusetzen; so wird diese extraordinäre Willigung hiedurch dergestalt bestimmt, daß von derselben Anno 1785 im Monath Februar 30 Reichsthaler in Albertus vom Haacken und 15 Sechser von 1000 Fl. in Albertus Pfand und Rentenirer-Summen, und im Jahr 1786 gleichfals im Monath Februar 28 Reichsthaler in Albertus vom Haacken und 14 Sechser von 1000 Fl. in Albertus Pfand- und Rentenirer-Summen gezahlet werden sollen.

## §. 33.

Da der Wohlgeborne George Peter Magnus von der Recke, Königlich Kammerherr, Obercinnehmer und Erbbesitzer der Neuenburgschen Güther, auf diesem Landtage seine Berechnungen der Landschaftsgelder abgelegt, und dieselben von Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft richtig befunden worden; so wird Derselbe hiedurch quittiret.

## S. 34.

Da der Wohlgeborn: Franz Christopher von Schröders, Erb-  
besitzer auf Alhoff, auf gegenwärtigem Landtage sich dahin erklärt hat,  
daß Er für sein in Neuguthschen Kirchspiel belegenes Erbguth Ama-  
lienhoff für  $\frac{1}{4}$  Haacken Kontribuiren wolle, der Wohlgeborne von  
Stempel aus Piskulln auch auf gegenwärtigem Landtage erklären las-  
sen, daß Derselbe für sein im Fraueburgschen Kirchspiel belegnes  
Erbguth Piskulln, welches zeithero gleichfalls noch keine bestimmte  
Haackenzahl gehabt, ebenmäßig für  $\frac{1}{4}$  Haacken Kontribuiren wolle;  
so wird hiedurch festgesetzt, gedachtes Amalienhoff und Piskulln, ein  
jedes mit  $\frac{1}{4}$  Haacken, in der Haackentariffe zu notiren.

## S. 35.

Da die Wohlgebornen Landbothen dieses Landtages die von uns  
ertheilte Beantwortung der Gravamina, so wie verschiedene andere  
auf dem gegenwärtigen Landtage nicht abgemachte Materien ad refe-  
rendum in die Kirchspiele zu nehmen, und zur weitem Behandlung  
auszusetzen sich erklärt, endlich auch weder das Ende des Reichsta-  
ges noch die zukünftigen Ereignisse vorher zu bestimmen sind; so wird  
der gegenwärtige Landtag dergestalt cum toto suo effectu & ro-  
bore konserviret und limitiret, daß wenn der Wohlgeborne Landes-  
Bevollmächtigte bey Uns um einen Terminum zur Continuation des  
gegenwärtigen Landtages anhalten sollte, Wir denselben innerhalb  
6 Wochen nach geschעהener Ansuchung zu bestimmen und anzusetzen,  
versprechen, und daß, wenn der Wohlgeborne Landesbevollmächti-  
gte, es nicht für notwendig erachten sollte, um einen Terminum zur  
Continuation des gegenwärtigen Landtages anzuhalten, noch auch  
Wir einen extraordinairn Landtag auszuschreiben veranlasset wür-  
den, der konservirte Terminus des gegenwärtigen Landtages, in dem  
von Uns festzusetzenden Termine des künftigen ordinairn Landtages  
seinen Einfluß haben soll.

Urkundlich ist dieser landtägliche Schluß in Unserer Abwesenheit von Unsern Obrerräthen und den Deputirten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen, Mitau den 15ten September Anno 1784.

(L.S.) **Joh. Ern. Klopmann,**  
Landhofmeister und Obrerrath.

(L.S.) **Ernst Johann Taube,**  
Kanzler und Obrerrath.

(L.S.) **Otto Friedrich Saff,**  
Oberburggraf und Obrerrath.

(L.S.) **Friedrich Roschkull,**  
Landmarschall und Obrerrath.

(L.S.) **Gideon Heinrich Saff,**  
p. t. Landbothenmarschall,  
Deputirter des Kirchspiels Goldingen, und in  
Vollmacht für den Herrn Hauptmann von  
Sicks, als Deputirter der Kirchspiele Sel-  
burg und Neuguth.

(L.S.) **Wilhelm Ernst Grotthuß,**  
Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und He-  
berlauch.

(L.S.) **Peter George Pfeiliger**  
genannt **Franck,**

Deputirter der Kirchspiele **Ascherad** und **Nerft,**  
und in Vollmacht für den Herrn **Haupt-**  
**mann von Sircks,** Deputirter des Kirch-  
spiels **Tuckum.**

(L.S.) **Christoph Friedrich von Mandern,**  
genannt **Medem,**

Deputirter der Kirchspiele **Mitau,** **Grendshoff**  
und **Grobin.**

(L.S.) **Ernst von der Howen,**

Deputirter des Kirchspiels **Gessau,** und in Voll-  
macht für die Deputirte der Kirchspiele  
**Kandau** und **Windau.**

(L.S.) **Dieterich Ernst Schopping,**

für mich, und in Vollmacht für meinen Mitde-  
putirten, **Kapitain von Schröderse,** als  
Deputirter der Kirchspiele **Bauske,** **Eckau**  
und **Baldohn.**

(L.S.) **Ernst Johann von der Osten,**  
genannt **Sacken,**

Deputirter des Kirchspiels **Doblesn.**

(L.S.)

- (L.S.) **George Peter Magnus von der Recke,**  
Deputirter des Kirchspiels Neuenburg.
- (L.S.) **Nicolaus Christoph Ernst Stempel,**  
Deputirter des Kirchspiels Alschwangen,
- (L.S.) **Friederich Leopold von Blomberg,**  
Deputirter der Kirchspiele Durben und Hasenpoth.
- (L.S.) **Johann Gotthard Korff,**  
Deputirter des Kirchspiels Talsen, und für seinen Mitdeputirten den Herrn Kammerherrn von der Brüggen aus Stenden, für Gramsden.
- (L.S.) **Eberhard Christoph von Mirbach,**  
Deputirter des Kirchspiels Frauenburg.
- (L.S.) **Christoph Heinrich Schröders,**  
Deputirter des Kirchspiels Zabeln.
- (L.S.) **Anton Gebhard von Vietinghoff,**  
genannt Scheel,  
Deputirter des Kirchspiels Aus.